This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

A 582219

Digitized by Google

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

Digitized by Google

JN
4539
P52

Digitized by Google

Digitized by Google

22922

Die gesammten

Organisationsgesetze

für die

innere Verwaltung

des Preußischen Staates.

Text-Ausgabe

mit Anmerkungen, einem die einschlägigen sonstigen Gesetze, Verordnungen, Regulative und Cirkulare enthaltenden Anhang, nebst einem ausführlichen Sachregister

herausgegeben

von

Carl Pfafferoth.

Berlin und Leipzig.
Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin.)
1881.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Das vorliegende Werk will einem lange gefühlten und besonders in Folge der Gesetzgebung der beiden letzten Jahre dringender aufgetretenen Bedürfnisse genügen, indem es in einem handlichen Bande sämmtliche neuere Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung und das Verfahren derselben mit kurzen Erläuterungen und ergänzt durch die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und die wesentlichen ministeriellen Ausführungs-Erlasse, Cirkulare u. a. bringt.

Die Gesetze sind in ihrer neuesten Fassung zum Abdruck gelangt; bei dem Zuständigkeitsgesetze sind der leichteren Uebersichtlichkeit wegen die ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen fortgelassen.

Das rechtzeitig erscheinende Buch wird somit Jedem, welchem daran gelegen sein muß, sich in dem vielgestal-

Digitized by Google

tigen Behörden-Apparat, dem verwickelten Instanzenzug und den mannigfaltigen Verfahrensarten zurechtzufinden, als ein unentbehrliches Handbuch nur erwünscht und willkommen sein können.

Berlin, 21. April 1881.

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
1.	Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 26. Juli 1880	3
2.	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben. Vom 22. März 1881	49
3.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 22. März 1881	51
4.	Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen	52
5.	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben. Vom 19. März 1881	95
6.	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Vom 19. März 1881	100
7.	Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.	101
8.	Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. Vom 26. Juli 1876	187

Digitized by Google

Seite

9. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie. Vom 2. August 1880 243

10. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 2. August 1880 . . 245

11. Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren 246

12. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879 295

13. Anhang, enthaltend:

I. Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen 331

II. Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung 332

III. Instruktion vom 10. März 1873, zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betr. Vorschriften des I. Abschnittes, III. Titels der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 336

IV. Gesetz vom 30. April 1873, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände 365

V. Cirkular vom 10. Juni 1873, betr. die Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände zu verschiedenen Zwecken bewilligten Fonds 368

VI. Instruktion vom 18. Juni 1873, zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher 370

VII. Cirkular vom 18. Dezember 1873, die Bildung der Amtsausschüsse betreffend 376

Digitized by Google

Seite

VIII. Cirkular vom 10. Juni 1874, betr. die Vertheilung der Kreisabgaben 378

IX. Gesetz vom 8. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände 382
und
Verordnung vom 12. September 1877, betr. die Feststellung der nach § 2 und § 20 des vorstehenden Gesetzes zu vertheilenden Jahresrenten 400

X. Cirkular vom 1. Mai 1876, betr. die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage 402

XI. Gesetz vom 18. Juni 1876, betr. die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg 403

XII. Cirkular vom 21. Juli 1876, betr. die Wahl der Kreistagsabgeordneten 405

XIII. Cirkular vom 8. November 1876 für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in streitigen Verwaltungssachen . 410
nebst Tarif 413
sowie
Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 417
und
Kosten-Tabellen. 420

XIV. Regulativ vom 23. Dezember 1876 zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten 423

XV. Gesetz vom 19. März 1877, betr. die Theilung der Provinz Preußen 434

XVI. Regulativ vom 30. Januar 1878 für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte . . . 436

XVII. Regulativ vom 2. April 1878 zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-(Stadt-)ausschüssen 443

14. Chronologisches Gesetzes- ꝛc.-Verzeichniß . . 451

15. Sachregister 459

Digitized by Google

Erläuterung einiger Abkürzungen.

Civ.Proz.O.	=	Deutsche Civilprozeßordnung.
Ger.Verf.Ges.	=	Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
KreisO.	=	Kreisordnung.
Organis.Ges.	=	Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.
Prov.O.	=	Provinzialordnung.
Zuständ. Ges.	=	Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden.
Verw.Ger.Ges.	=	Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Digitized by Google

Gesetz

über die

Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Vom 26. Juli 1880.

(Ges.Samml. S. 291.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Titel.

Grundlagen der Organisation.

1. Die Verwaltungseintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß die Stadt Berlin aus der Provinz Brandenburg ausscheidet und einen Verwaltungsbezirk für sich bildet.

§ 89, §§ 34 ff.; KreisO. § 1; Prov.O. §§ 1, 2; Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden (Ges.S. S. 85).

2. In der Provinz Hannover bleiben die Landdrosteibezirke als Regierungsbezirke bestehen.

Die Abänderung der Kreis- und Amtseintheilung der Provinz Hannover erfolgt mittels besonderen Gesetzes.

§ 89.

Digitized by Google

3. Die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung werden, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen sind, unter Oberleitung der Minister, in den Provinzen von den Oberpräsidenten, in den Regierungsbezirken von den Regierungspräsidenten und den Regierungen, in den Kreisen von den Landräthen geführt.

Die Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und die Landräthe handeln innerhalb ihres Geschäftskreises selbstständig unter voller persönlicher Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der kollegialischen Behandlung der durch die Gesetze bezeichneten Angelegenheiten.

Abs. 1: Die Geschäfte der Organe der Amtsverbände sind durch dieses Gesetz nicht mitgeregelt. Vgl. KreisO. §§ 46 ff., §§ 66, 76.

Abs. 2: Zu den vorbehaltenen Angelegenheiten gehören u. a.: Die Kirchen- und Schulsachen, sowie die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Vgl. §§ 50, 75, 78.

4. Zur Mitwirkung bei den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze bestehen für die Provinz am Amtssitze des Oberpräsidenten der Provinzialrath, für den Regierungsbezirk am Amtssitze des Regierungspräsidenten der Bezirksrath, für den Kreis am Amtssitze des Landraths der Kreisausschuß.

In den Stadtkreisen, in welchen ein Kreisausschuß nicht besteht, tritt an die Stelle desselben in den durch die Gesetze vorgesehenen Fällen der Stadtausschuß.

Abs. 1: §§ 10 ff., §§ 27 ff., KreisO. § 134 no. 5, § 169.

Abs. 2: Nämlich in denjenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze den Stadtausschuß ausdrücklich als zuständig bezeichnen. Vgl. §§ 30 ff., KreisO. §§ 4, 170.

5. In den Hohenzollernschen Landen tritt, soweit nicht die Gesetze Anderes bestimmen, an die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialraths der zuständige

Digitized by Google

Minister, an die Stelle des Kreises der Oberamtsbezirk, an die Stelle des Landraths der Oberamtmann, an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß.

§§ 20, 28 und Verordnung vom 7. Januar 1852 (Ges.S. S. 35) § 1.

6. In Bezug auf die amtliche Stellung, die Befugnisse, die Zuständigkeit und das Verfahren der Verwaltungsbehörden bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, soweit dieselben nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert werden.

§§ 73, 91.

7. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird nach näherer Vorschrift der Gesetze durch die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse, die Bezirksverwaltungsgerichte und durch das Oberverwaltungsgericht zu Berlin ausgeübt.

§ 62; Verw.Ger.Ges. §§ 1, 2.

Zweiter Titel.

Verwaltungsbehörden.

I. Abschnitt.

Provinzialbehörden.

1. Oberpräsident.

8. An der Spitze der Verwaltung der Provinz steht der Oberpräsident. Demselben wird ein Oberpräsidialrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Auch ist der Oberpräsident befugt, die Mitglieder der an seinem Amtssitz befindlichen Regierung, sowie die dem Regierungspräsidenten daselbst

Digitized by Google

beigegebenen Beamten (§. 18 Absatz 1) zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte heranzuziehen.

§§ 16, 27, 60. Prov.O. § 47 Abs. 5.

9. Die Stellvertretung des Oberpräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt, soweit sie nicht für einzelne Geschäftszweige durch besondere Vorschriften geordnet ist, durch den Oberpräsidialrath. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

Prov.O. § 26.

2. Provinzialrath.

10. Der Provinzialrath besteht aus dem Oberpräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus fünf Mitgliedern, welche vom Provinzialausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise fünf Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes.

§ 27; bezügl. Berlin § 36.

11. Die Wahl der Mitglieder des Provinzialrathes und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Be-

Digitized by Google

schluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Provinzialrathes zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Ersatzwahlen nicht stattfinden.

12. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter, und zwar das erste Mal die nächstgrößere Zahl, aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

13. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Provinzialrathes werden von dem Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, Gesetz-Samml. S. 465), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Minister des Innern.

Digitized by Google

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Abs. 2: Vgl. auch das abändernde Gesetz vom 9. April 1879 (Ges.S. S. 345).

14. Der Provinzialrath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Generalkommissionen.

15. Die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard in Pommern wird aufgehoben. An die Stelle derselben tritt für die Provinz Pommern die für die Provinz Brandenburg bestehende Generalkommission.

Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen wird eine gemeinsame Generalkommission gebildet. Die Generalkommission für die Provinz Hannover fungirt zugleich für die Provinz Schleswig-Holstein.

§§ 22, 34.

§ 15 gilt vom 1. April 1881 ab auch in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz. § 89.

Zur Ausführung des § 15 ist die Verordnung vom 16. August 1880 (Ges.S. S. 351) ergangen. Darnach hat die Generalkommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen ihren Sitz in Bromberg.

Gesetz betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (Ges.S. S. 59).

II. Abschnitt.

Bezirksbehörden.

1. Regierungspräsident und Bezirksregierung.

16. An die Spitze der Bezirksregierung am Sitze des Oberpräsidenten tritt, unter Wegfall des Regierungs-

Digitized by Google

vizepräsidenten, ein Regierungspräsident. Der Oberpräsident ist fortan nicht mehr Präsident dieser Regierung.

17. Die Regierungsabtheilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§§ 22, 35.

§ 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und Littr. D der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (Ges.S. 1826 S. 6).

Inwieweit die Geschäfte der Reg.Abth. des Innern auf den Landrath, Kreis- (Stadt-) Ausschuß, das Bezirksverwaltungsgericht und die Provinzialbehörden übergegangen sind, ergiebt das Zuständ.Ges.

Der Regierung verbleiben fortan nur die Kirchen- und Schulsachen, die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Vgl. hierzu §§ 21, 25, 26 und die Verordnung betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877 (Ges.S. S. 215).

Die Landräthe treten dem Regierungspräsidenten gegenüber in das gleiche Verhältniß, in welchem sie bisher der Abth. des Innern gegenüber sich befanden.

Bezüglich der Zwangsbefugnisse vgl. § 68 ff., und wegen des Polizeiverordnungsrechts § 73 Abs. 3.

18. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm persönlich übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrath und die erforderliche Anzahl von Räthen und Hülfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramte haben muß, beigegeben, welche die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten.

Diese Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberathungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften Theil.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

Ger.Verf.Ges. §§ 2, 4.

Unter „Räthen und Hülfsarbeitern" sind auch die technischen Beamten zu verstehen z. B. Medizinalrath, Baurath, Gewerberath.

19. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrath, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrath der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andere Stellvertretung anzuordnen.

§ 82.

20. Die Geschäfte der Regierungen zu Stralsund und zu Sigmaringen, soweit sie zur Zuständigkeit der Regierungsabtheilungen des Innern gehören, werden nach Maßgabe des §. 17 von den Regierungspräsidenten verwaltet. Die Mitglieder der Regierung bearbeiten diese Geschäfte nach den Anweisungen des Präsidenten.

Die Stellvertretung des Präsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch ein von den zuständigen Ministern beauftragtes Mitglied der Regierung.

§§ 5, 17, 66 Abs. 2.

21. Bei den Regierungen zu Danzig, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Cöln, Aachen, und Trier tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern für die bisher von derselben bearbeiteten Kirchen- und Schulsachen eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

§ 17.

22. Die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Marienwerder, sowie die bei den Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen

Digitized by Google

und zu Schleswig bestehenden Spruchkollegien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten werden aufgehoben. Die Zuständigkeiten dieser Behörden, sowie diejenigen der Abtheilungen des Innern der Regierungen zu Gumbinnen, Danzig und Schleswig als Auseinandersetzungsbehörden gehen auf Generalkomissionen (§. 15) über.

Bei der Regierung zu Wiesbaden tritt an die Stelle der Abtheilung des Innern als Auseinandersetzungsbehörde ein Kollegium, welches aus dem Regierungspräsidenten, dem für ihn hierzu bestimmten Stellvertreter und mindestens zwei Mitgliedern besteht, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte besitzen und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundig sein, das andere die Befähigung zum Oekonomiekommissarius haben muß. Von diesem Kollegium sind auch die Obliegenheiten der Regierung hinsichtlich der Güterkonsolidationen wahrzunehmen.

Abs. 1: § 89.

23. Der Regierungspräsident ist befugt, Beschlüsse der Regierung oder einer Abtheilung derselben, mit welchen er nicht einverstanden ist, außer Kraft zu setzen und, sofern er den Aufenthalt in der Sache für nachtheilig erachtet, auf seine Verantwortung anzuordnen, daß nach seiner Ansicht verfahren werde. Andernfalls ist höhere Entscheidung einzuholen.

Auch ist der Regierungspräsident befugt, in den zur Zuständigkeit der Regierung gehörigen Angelegenheiten an Stelle des Kollegiums unter persönlicher Verantwortlichkeit Verfügungen zu treffen, wenn er die Sache für eilbedürftig oder, im Falle seiner Anwesenheit an Ort und Stelle, eine sofortige Anordnung für erforderlich erachtet.

Abs. 1: § 60.
Abs. 2: § 17 Anm.

Digitized by Google

24. In der Provinz Hannover treten an die Stelle der Landdrosteien und der Finanzdirektion sechs Regierungspräsidenten und Regierungen, welche, gleich dem Oberpräsidenten, die Verwaltung mit den Befugnissen und nach den Vorschriften führen, welche dafür in den übrigen Provinzen gelten, beziehungsweise in dem gegenwärtigen Gesetz gegeben sind.

Welche der vorbezeichneten Regierungen nach dem Vorbild der Regierung zu Stralsund zu organisiren sind, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§§ 2, 20, 89.

25. Die Zuständigkeiten der Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover in Betreff des Schulwesens, sowie die kirchlichen Angelegenheiten, welche bisher zum Geschäftskreise der katholischen Konsistorien zu Hildesheim und Osnabrück gehörten, werden den Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen der betreffenden Regierungen überwiesen.

Die genannten katholischen Konsistorien werden aufgehoben.

26. Den evangelischen Konsistorialbehörden in der Provinz Hannover verbleiben, bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, in Kirchensachen ihre bisherigen Zuständigkeiten.

2. Bezirksrath.

27. Der Bezirksrath besteht aus dem Regierungspräsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem von dem Minister des Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Regierungspräsidenten ernannten höheren Verwaltungsbeamten beziehungsweise dessen Stellvertreter und aus vier Mitgliedern, welche von dem Provinzialausschusse aus der

Digitized by Google

Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Bezirksangehörigen gewählt werden. Für die letzteren werden in gleicher Weise vier Stellvertreter gewählt.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten, die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden, die Landräthe und die Beamten des Provinzialverbandes. Mitglieder des Provinzialrathes können nicht Mitglieder des Bezirksrathes sein. Im Uebrigen finden auf die Wahlen beziehungsweise die gewählten Mitglieder und auf die Beschlußfähigkeit die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13 und 14 sinngemäße Anwendung.

§ 10; bezügl. Berlin § 36.

28. In den Hohenzollernschen Landen kommen in Betreff des Bezirksrathes die Bestimmungen des §. 27 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die zu wählenden Mitglieder von dem Landesausschusse aus der Zahl der zum Kommunallandtage wählbaren Angehörigen des Landeskommunalverbandes gewählt werden. Der Regierungspräsident, die Oberamtmänner und die Beamten des Landeskommunalverbandes sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

§§ 5, 20.

III. Abschnitt.

Kreisbehörden.

29. An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath. Derselbe führt den Vorsitz im Kreisausschusse. Im Uebrigen wird die Zusammensetzung des Kreisausschusses durch die Kreisordnungen geregelt.

§§ 3, 10, 27; KreisO. § 21 Abs. 3, §§ 74—78, 130 ff.; Verw.-Ger.Ges. § 8.

30. Der Stadtausschuß besteht aus dem Bürgermeister beziehungsweise dessen gesetzlichem Stellvertreter

Digitized by Google

als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, welche vom Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstande) aus seiner Mitte für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt werden.

Für Fälle der Behinderung sowohl des Bürgermeisters wie seines gesetzlichen Stellvertreters wählt der Stadtausschuß den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Derselbe bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten, in dem Stadtkreise Berlin des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Stadtausschusses muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

§ 4 Abs. 2, § 35; KreisO. §§ 4, 169, 170.

31. In Stadtkreisen in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, werden die außer dem Vorsitzenden zu bestellenden Mitglieder von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger gewählt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt worden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mit-

Digitized by Google

glieder, sowie des Verlustes ihrer Stellen, unter einstweiliger Enthebung von denselben, die für unbesoldete Magistratsmitglieder bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

32. Die gewählten Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes mit folgenden Maßgaben:

Die Einleitung des Verfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist das Bezirksverwaltungsgericht, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des Oberverwaltungsgerichts.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz von dem Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz von dem Minister des Innern ernannt.

§ 13 u. Anm.

33. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

KreisO. § 138; Verw.Ger.Ges. § 8.

IV. Abschnitt.

Behörden für den Stadtkreis Berlin.

34. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin.

Digitized by Google

Ingleichen fungiren das Provinzialschulkollegium, das Medizinalkollegium, die Generalkommission und die Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin.

§§ 1, 15.

35. An Stelle des Regierungspräsidenten führt der Oberpräsident die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Berlin. Auf welche Behörden die sonstigen Zuständigkeiten der Regierungsabtheilung des Innern zu Potsdam in Betreff Berlins übergehen, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Im Uebrigen, und soweit nicht sonst die Gesetze Anderes bestimmen, tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident von Berlin.

Abs. 1: §§ 17, 30, 48, 58, 63.

Abs. 2: § 63; Zuständ.Ges. § 170; Reglement vom 18. September 1822 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1824).

Hinsichtlich des Verwaltungsstreitverfahrens vgl. Verw.Ger.-Ges. § 87a Abs. 1.

Verordnung,

zur Ausführung des § 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880.

Vom 26. Januar 1881.

(Ges.Samml. S. 14).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291.), was folgt:

Artikel 1. Mit dem 1. April 1881 wird die Verwaltung der Invaliden-Pensions- und Unterstützungs-Angelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marine-Invaliden aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Wittwen solcher Personen, soweit diese

Digitized by Google

Verwaltung bisher von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam geführt worden ist, dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

Mit demselben Zeitpunkte gehen alle sonstigen Zuständigkeiten der gedachten Regierungsabtheilung in Betreff Berlins gleich der bereits durch §. 35. des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 dem Oberpräsidenten von Berlin übertragenen Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Berlin auf den Oberpräsidenten von Berlin über.

Artikel 2. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

36. An die Stelle des Provinzialraths tritt in den Fällen, in welchen derselbe in erster Instanz beschließt, der Oberpräsident, in den übrigen Fällen der zuständige Minister.

An die Stelle des Bezirksraths tritt, soweit nicht die Gesetze einzelne Zuständigkeiten desselben für Berlin anderen Behörden übertragen, der Oberpräsident.

§ 55; Zuständ.Ges. § 170.

37. In Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung tritt für den Stadtkreis Berlin an die Stelle der Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulwesen der Polizeipräsident.

Bezüglich der Verwaltung des landesherrlichen Patronats und des Schulwesens verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

38. Die Geschäfte der direkten Steuerverwaltung werden an Stelle der Regierungsabtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Berlin von der „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen.

Diese Behörde wird in Betreff der Zuständigkeit in

Digitized by Google

Disziplinarsachen den im §. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., bezeichneten Provinzialbehörden gleichgestellt.

§ 13 u. Anm.

39. Die Mitglieder der nach §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 / 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. für 1873 S. 213) gebildeten Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt.

40. Für diejenigen Kategorien der in Berlin angestellten Beamten, bezüglich deren nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde in Disziplinarsachen begründet ist, behält es bei den Bestimmungen des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Einleitung des Disziplinarverfahrens, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters des Staatsanwalts für die erste Instanz dem Oberpräsidenten von Berlin zusteht.

§ 13. Anm.

Dritter Titel.

Verfahren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

41. Gegen Verfügungen (Bescheide, Beschlüsse) der Verwaltungsbehörden findet die Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung der Gesetze statt.

Digitized by Google

Die Beschwerde ist ausgeschlossen, soweit die Klage oder der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 63 ff. dieses Gesetzes.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugniß der staatlichen Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit, Verfügungen und Anordnungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen, oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen.

Wegen der Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen vgl. § 63.

Abs. 1: §§ 55, 63. Die Verwaltungsbehörden sind im zweiten Titel bezeichnet.

Abs. 2: Verw.Ger.Ges. § 3.

Abs. 3: § 23.

42. Wo die Gesetze für die Anbringung der Beschwerde gegen Beschlüsse des Provinzialrathes, des Bezirksrathes oder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder der Klage beziehungsweise des Antrages auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren eine andere als eine zweiwöchentliche Frist vorschreiben, beträgt die Frist fortan zwei Wochen. Das Gleiche gilt von den im §. 11 des Gesetzes vom 14. August 1876, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Samml. S. 373) und im §. 91 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften (Gesetz-Samml. S. 297), vorgeschriebenen Fristen.

§§ 55, 56 Abs. 5, §§ 65, 66, 69, 70, 71; Verw.Ger.Ges. § 54.

43. Die Fristen für die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren sind

Digitized by Google

präklusivisch und beginnen, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, mit der Zustellung der Verfügung, des Bescheides oder des Beschlusses. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Bezüglich der Beschwerde kann die angerufene Behörde in Fällen unverschuldeter Fristversäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

Das Nähere über die Berechnung der Fristen bei § 81 Verw.-Ger.Ges.

44. Die Anbringung der Beschwerde, sowie der Klage beziehungsweise des Antrags auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren hat, sofern nicht die Gesetze Anderes vorschreiben, aufschiebende Wirkung. Verfügungen, Bescheide und Beschlüsse können jedoch, auch wenn dieselben mit der Beschwerde oder mit der Klage beziehungsweise dem Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren angefochten sind, zur Ausführung gebracht werden, sofern letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt bleiben kann, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 69 Absatz 3 dieses Gesetzes.

§ 57 Abs. 6, § 60; KreisO. §§ 19, 70 a; Zuständ.Ges. § 78.

II. Abschnitt.

Beschlußverfahren.

1. Eingangsbestimmung.

45. Für das Verfahren des Provinzialraths und des Bezirksraths, sowie des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landesver-

Digitized by Google

waltung, welche nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Verw.Ger.Ges. § 1.

2. Oertliche Zuständigkeit.

46. Die örtliche Zuständigkeit der im §. 45 bezeichneten Behörden bestimmt sich wie folgt:

Zuständig in erster Instanz ist:

1. für Beschlüsse, welche sich auf Grundstücke beziehen, die Behörde der belegenen Sache;
2. für alle sonstigen Fälle die Behörde desjenigen Bezirks, (Kreis, Regierungsbezirk, Provinz), in welchem die Person wohnt oder die Korporation ihren Sitz hat, auf deren Angelegenheit sich die Beschlußfassung bezieht und, wenn die Korporation ihren Sitz außerhalb ihres räumlichen Bezirks hat, diejenige Behörde, welcher der letztere angehört.

Verw.Ger.Ges. § 31.

47. Sind die Grundstücke in mehreren Bezirken belegen, oder ist es zweifelhaft, zu welchem Bezirke sie gehören, so wird die zuständige Behörde durch den Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten oder den Minister des Innern bestimmt, je nachdem die betreffenden Bezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören.

Dasselbe findet statt, wenn die Personen oder Korporationen, deren Angelegenheit den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, in mehreren Bezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

Verw.Ger.Ges. § 32.

48. Ist bei einer Angelegenheit, welche den Gegenstand der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Aus-

Digitized by Google

schusses bildet, die betreffende Kreiskorporation (Stadtgemeinde) als solche betheiligt, so wird von dem Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Beschlußfassung beauftragt.

Verw.Ger.Ges. § 34a; KreisO. § 139.

3. Geschäftsgang.

49. Der Vorsitzende beruft das Kollegium, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Behörde vor und trägt für deren Ausführung Sorge. Er vertritt die Behörde nach außen, verhandelt Namens derselben mit anderen Behörden und mit Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens der Behörde.

KreisO. §§ 136, 137; Verw.Ger.Ges. § 8.

50. Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist befugt, in Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältniß klar liegt und die Zustimmung des Kollegiums nicht im Gesetz ausdrücklich als erforderlich bezeichnet ist, Namens der Behörde Verfügungen zu erlassen und Bescheide zu ertheilen.

Die gleiche Befugniß steht dem Vorsitzenden des Bezirksrathes und des Provinzialrathes mit der Maßgabe zu, daß eine Abänderung der durch Beschwerde angefochtenen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise des Bezirksrathes nur unter Zuziehung des Kollegiums erfolgen darf.

In den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verfügungen und Bescheiden ist den Bethei-

Digitized by Google

ligten zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen gegen die Verfügung beziehungsweise den Bescheid Einspruch zu erheben und auf Beschlußfassung durch das Kollegium anzutragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt die Verfügung beziehungsweise der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Beschluß des Kollegiums. Auf den Einspruch finden die nach den §§. 43 und 44 für die Beschwerde geltenden Bestimmungen Anwendung.

Der Vorsitzende hat dem Kollegium von allen im Namen desselben erlassenen Verfügungen und ertheilten Bescheiden nachträglich Mittheilung zu machen.

Abs. 1, 2: § 3 Abs. 2; KreisO. § 137; im Verwaltungsstreitverfahren Verw.Ger.Ges. § 37.

Abs. 3, Schlußsatz: Für den Einspruch gilt also auch die Bestimmung hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

51. An den Verhandlungen des Provinzialrathes und des Bezirksrathes können die stellvertretenden ernannten Mitglieder mit berathender Stimme theilnehmen. In gleicher Weise kann unter Zustimmung des Kollegiums die Zuziehung technischer und der dem Oberpräsidenten beziehungsweise dem Regierungspräsidenten beigegebenen Beamten erfolgen.

§§ 10, 27, 8, 18.

52. Die Behörden fassen ihre Beschlüsse auf Grund der verhandelten Akten, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich mündliche Verhandlung vorschreibt.

Die Behörden sind befugt, auch in anderen, als in den im Gesetze ausdrücklich bezeichneten Angelegenheiten die Betheiligten beziehungsweise deren mit Vollmacht versehene Vertreter behufs Aufklärung des Sachverhalts zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

In Betreff der mündlichen Verhandlung finden die

Digitized by Google

Vorschriften der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.

Abs. 1: Gewerbe Ordnung §§ 20, 21.
Abs. 3: Verw.Ger.Ges.

53. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder der Behörde oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht theilnehmen. Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat, oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

KreisO. § 139, Prov.O. § 54.

54. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens mehrerer Mitglieder gemäß §. 53 eine der im §. 45 bezeichneten Behörden beschlußunfähig, und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so wird von dem Regierungspräsidenten beziehungsweise Oberpräsidenten oder Minister des Innern, je nachdem es sich um einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath handelt, ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß, Bezirksrath oder Provinzialrath mit der Beschlußfassung beauftragt.

Beschlußfähigkeit: §§ 4, 27, 33, Prov.O. § 55, KreisO. § 139.

55. Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse des Bezirksrathes innerhalb gleicher Frist die

Digitized by Google

Beschwerde an den Provinzialrath statt, sofern nicht nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes

1) die Beschlüsse endgültig sind,
2) die Beschlußfassung über die Beschwerde anderen Behörden übertragen ist.

Die auf Beschwerden gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes und des Provinzialrathes sind endgültig.

Die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Provinzialrathes sind endgültig, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich die Beschwerde an die Minister zuläßt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach Maßgabe der Gesetze von dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses, von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksrathes, beziehungsweise von dem Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes gefaßten Beschlüsse entsprechende Anwendung.

§§ 41, 42, 50 Abs. 2, 60

56. Die Beschwerde ist in den Fällen des §. 55 bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, anzubringen. Der Vorsitzende prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig angebracht ist.

Ist die Frist versäumt, so weist der Vorsitzende das Rechtsmittel ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurück. In demselben ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an diejenige Behörde zustehe, welche zur Beschlußfassung in der Sache berufen ist, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

Ist die Frist gewahrt, und ist eine Gegenpartei vorhanden, so wird die Beschwerdeschrift mit ihren Anlagen zunächst dieser zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb zwei Wochen zugefertigt.

Digitized by Google

Abschrift der eingegangenen Gegenerklärung erhält der Beschwerdeführer. Zur näheren Begründung der Beschwerde, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden. Hierauf werden die Verhandlungen mittelst Berichtes derjenigen Behörde eingereicht, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Wird die Beschwerde der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde die Beschwerdeschrift an die im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Abs. 1: Die Beschwerde kann durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll angebracht werden.

§ 65.

57. Die Einlegung der Beschwerde steht in den Fällen des §. 55 aus Gründen des öffentlichen Interesses auch den Vorsitzenden der Behörden zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzutheilen.

Die Zustellung des Beschlusses bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage, ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Beschwerde eingelegt worden sei. Ist die Zustellung ohne diese Eröffnung erfolgt, so gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Die Gründe der Beschwerde sind den Betheiligten zur schriftlichen Erklärung innerhalb zwei Wochen mitzutheilen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen der Behörde einzureichen, welcher die Beschlußfassung über die Beschwerde zusteht.

Digitized by Google

Eine vorläufige Vollstreckung des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses (§. 44) ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

58. Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bezirksrathes von dem Oberpräsidenten, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzialrathes von dem Minister des Innern geführt.

Vorstellungen gegen die geschäftlichen Aufsichtsverfügungen des Regierungspräsidenten unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes, Vorstellungen gegen die Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrathes.

Die Aufsichtsbehörden sind zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Abs.: KreisO. § 136; bezügl. des Land- und Stadtkreises Magdeburg vgl. KreisO. § 177; bezügl. der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände Prov.O. § 114 ff.

59. Die im §. 45 bezeichneten Behörden haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den geschäftlichen Aufträgen und Anweisungen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Behörden Folge zu leisten.

§ 58.

60. Der Oberpräsident kann endgültige Beschlüsse des Provinzialrathes, der Regierungspräsident endgültige Beschlüsse des Bezirksrathes, und der Landrath beziehungsweise der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses endgültige Beschlüsse dieser Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechten, wenn die Beschlüsse die Befugnisse der Behörde überschreiten oder die Gesetze verletzen. Die

Digitized by Google

Anfechtung erfolgt mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist, wenn die Klage gegen den Kreis- (Stadt-) Ausschuß gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht, in den übrigen Fällen das Oberverwaltungsgericht.

Die Behörde, deren Beschluß angefochten wird, ist befugt, zur Wahrnehmung ihrer Rechte in dem Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter zu wählen.

§§ 23, 55; Prov.O. § 118 u. KreisO. § 178.

61. Soweit Geschäftsgang und Verfahren des Provinzialrathes, des Bezirksrathes und des Kreis- (Stadt-) Ausschusses nicht durch die vorstehenden oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt sind, werden dieselben durch Regulative geordnet, welche der Minister des Innern erläßt.

Wegen des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vgl. KreisO. § 166.

III. Abschnitt.

Verwaltungsstreitverfahren.

62. In allen dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse überwiesenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetze von der Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen oder von der Erledigung der Angelegenheit im Streitverfahren oder durch Endurtheil oder von der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse sprechen, verfährt diese Behörde als Verwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Verw.Ger.Ges. § 8.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen*).

63. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrathes an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1) daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen

*) vgl. § 70.

Digitized by Google

Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;

2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden vgl. § 41.

Abs. 1: Polizeiliche Verfügungen sind von polizeilichen Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements) — § 72 — zu unterscheiden. Zu den Ortspolizeibehörden — vgl. § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung, vom 11. März 1850, im Anhang unter II abgedruckt — gehören auch die Amtsvorsteher (KreisO. §§ 59, 62).

Abs. 3: § 72.

Abs. 4: Gesetz vom 11. Mai 1842 ist im Anhang unter I abgedruckt.

Vgl. auch Verw.Ger.Ges. § 1 Abs. 2.

64. An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§. 63) findet die Klage statt und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;

b) gegen die Verfügungen des Landrathes oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als

Digitized by Google

10 000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§. 63 Absatz 3 und 4).

65. Die Beschwerde im Falle des §. 63 Absatz 1 und die Klage im Falle des §. 64 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger ist hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittelst deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, so gilt dieselbe als Beschwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel ist nur der Beschwerde Fortgang zu geben. Das hiernach unzulässigerweise angebrachte Rechtsmittel ist durch Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweisen. Gegen die zurückweisende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das zur Entscheidung auf die Klage berufene Verwaltungsgericht statt.

Wird die Beschwerde oder Klage der Vorschrift des ersten Absatzes zuwider bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung darüber zuständig ist, so hat diese Behörde das Schriftstück an die

Digitized by Google

im Absatz 1 bezeichnete Behörde abzugeben, ohne daß dem Beschwerdeführer beziehungsweise Kläger die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Abs. 1: § 56.
Abs. 3 u. 5: vgl. §§ 42, 56.

66. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten in Sigmaringen findet innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Gegen die Landesverweisung steht Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, die Klage nicht zu.

67. Der §. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren durch rechtskräftiges Endurtheil aufgehoben worden ist.

Gesetz vom 11. Mai 1842 ist im Anhang unter I abgedruckt.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugnisse.

68. Der Regierungspräsident, der Landrath, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesetz-

Digitized by Google

lichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen.

1) Die Behörde hat, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

2) Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechszig Mark;
   c) die Landräthe, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von Einhundert und fünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von Dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§. 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist
   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   " " " " b = Eine Woche,
   " " " " c = Zwei Wochen,
   " " " " d = Vier Wochen.

Digitized by Google

Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

3) Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

Die Exekutivbefugniß der betr. staatlichen Behörden bezieht sich auf die Durchführung administrativer Verfügungen überhaupt und beschränkt sich nicht auf das Gebiet der rein polizeilichen Anordnungen.

No. 1: Gesetz, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879.

No. 2: Vgl. Civilprozeßordnung § 775.

Verbote von Handlungen, welche durch allgemeine Gesetze oder Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt sind, können nicht durch Androhung resp. Festsetzung von Exekutivstrafen seitens der Ortspolizeibehörden wiederholt werden. Erk. des Oberverw.-Gerichts vom 12. April 1878. Min.Bl. d. J. S. 125.

Bezüglich des Gemeinde- und Gutsvorstehers vgl. KreisO. §§ 29, 31 u. 65.

Nach §§ 28, 29 des Str.G.B. ist hier bei Umwandlung der Geldstrafe der Betrag von 1 bis 15 Mark einer eintägigen Haft gleich zu achten; der Mindestbetrag der an die Stelle einer Geldstrafe tretenden Haft ist ein Tag.

Die schriftliche Androhung wird nicht durch Kurrende oder die protokollarische Androhung ersetzt.

No. 3: Unmittelbarer Zwang z. B. bei Feuers- oder Wassersgefahr.

69. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Digitized by Google

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach §. 68 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungsweise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 44. Die Steuerexekution ist durch die Gesetzgebung besonders geregelt.

70. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§. 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197).

Bei den Vorschriften des §. 6 des Gesetzes zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 306) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzubringen ist.

Abs. 2: Der § 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 lautet:

§. 6. Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Polizeibehörde beziehungsweise des bestellten Kommissarius entscheidet die nächst vorgesetzte Polizeibehörde und in weiterer und letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Insoweit von dem Beschwerdeführer die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnung angefochten wird, kann die Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden. In erster Instanz entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht. So lange Verwaltungsgerichte in einzelnen Landestheilen nicht bestehen, findet in letzteren diese Vorschrift keine Anwendung.

Zuständ.Ges. § 83.

Digitized by Google

71. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels seitens der Kommissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung (Gesetz vom 13. Februar 1878, Gesetz-Samml. S. 87) findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den von dem Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid innerhalb gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 63 Absatz 3 und 4 statt.

Gegen die Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht*).

72. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Theile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht zu:

1) dem Minister der öffentlichen Arbeiten in Betreff

*) Das Polizeiverordnungsrecht ist hier nur soweit regulirt, als es über das Ortspolizeigebiet hinausgeht, und es ist demgemäß auch über die ortspolizeilichen Befugnisse des Amtsvorstehers hier nichts aufgenommen. Vgl. über letztere KreisO. § 62.

Digitized by Google

der Uebertretungen der Vorschriften der Eisenbahnpolizeireglements;

2) dem Minister für Handel und Gewerbe in Betreff der zur Regelung der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen.

Zum Erlasse der im §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

Abs. 2 no. 1: Bahnpolizei-Reglement vom 3. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 461) und Bekanntmachung betr. Abänderung des Reglements vom 29. Dezember 1871 (R.G.Bl. 1872 S. 34).

Abs. 2 no. 2: vgl. §§ 74, 81,

Abs. 3: die im § 367 no. 5 Str.G.B. erwähnten Verordnungen betreffen:

die Aufbewahrung oder Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder die Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder die Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien.

73. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) beziehungsweise der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Sechszig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugniß steht dem Regierungspräsidenten

Digitized by Google

für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugniß der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 75.

Gesetz vom 11. März 1850 ist im Anhang unter II. abgedruckt.

Die Verordnung vom 20. September 1867 betrifft die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

74. Die Befugniß, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 72 Absatz 2 Nr. 2 ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortirende Behörden beauftragt sind, den Letzteren zu. Die Befugniß des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu Sechszig Mark angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, (Gesetz-Samml. S. 216) behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß an die Stelle der Bezirksregierung der Regierungspräsident tritt.

§§ 75, 81; KreisO. §§ 59 u. 59a.

75. Die gemäß §§. 73, 74 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung

Digitized by Google

des Provinzialrathes, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksrathes. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrathes beziehungsweise des Bezirksrathes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat der Oberpräsident beziehungsweise der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

76. Polizeivorschriften der in den §§. 72, 73 und 74 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 72 beziehungsweise der §§. 73 oder 74, sowie in den Fällen des §. 73 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

77. Ist in einer gemäß §. 76 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

78. Der Landrath ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Um-

Digitized by Google

fang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen.

§ 74.

Ueber das Recht des Amtsvorstehers zum Erlaß von Polizei-Strafverordnungen vgl. KreisO. § 62.

79. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksrathes ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift ertheilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

Gesetz vom 11. März 1850 ist im Anhang unter II abgedruckt.

80. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von Dreißig Mark anzudrohen. Im Uebrigen steht die Ertheilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von Dreißig Mark gemäß §. 5 der im §. 73 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften

Digitized by Google

sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

Für Berlin vgl. § 35.

81. Die Befugniß, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugniß nur unter Zustimmung des Bezirksrathes ausgeübt werden.

Bei der Befugniß des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§. 16 des Gesetzes vom 11. März 1850, §. 14 der Verordnung vom 20. September 1867 beziehungsweise des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), behält es mit der Maßgabe sein Bewenden, daß diese Befugniß hinsichtlich der Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§. 74) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Für Berlin vgl. §§ 35, 36.

Gesetz vom 11. März 1850 ist im Anhang unter II abgedruckt.

Siebenter Titel.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

82. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten bei der Regierung kann den gegenwärtig mit derselben betrauten Oberregierungsräthen für die Dauer ihres Amtes belassen werden.

§ 19.

83. Beamte, welche bei der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Umbildung der Verwaltungs-

Digitized by Google

behörden nicht verwendet werden, bleiben während eines Zeitraumes von fünf Jahren zur Verfügung der zuständigen Minister und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraumes eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

84. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung derselben der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, zu deren dauernden Uebernahme sie verpflichtet sein würden.

Erfolgt die Beschäftigung außerhalb des Orts ihrer letzten Anstellung, so erhalten dieselben die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder.

85. Die zur Verfügung der Minister verbleibenden Beamten erhalten während des im §. 83 bezeichneten fünfjährigen Zeitraumes, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

86. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes gemäß §. 83 Absatz 2 in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten eine Pension nach den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) beziehungsweise des §. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 209), jedoch mit der Maßgabe, daß die

Digitized by Google

Pension ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf $^{60}/_{80}$ des Diensteinkommens zu bemessen ist.

87. Den Verwaltungsbeamten, welche zu den im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des in dem genannten Gesetze bestimmten Pensionsbetrages gewährt werden.

Nämlich den unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

88. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 89.

Auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze, jedoch mit den im zweiten Titel des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Abänderungen Anwendung.

89. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt das gegenwärtige Gesetz erst in Kraft, je nachdem für dieselben auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein werden. Der betreffende Zeitpunkt wird für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt gemacht.

Die Bestimmungen des §. 15 und des §. 22 Absatz 1 treten jedoch auch in diesen Provinzen mit dem im §. 88 Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Inwieweit die Bestimmungen der §§. 63 und 64 auf die selbstständigen Städte in der Provinz Hannover Anwendung finden, bleibt der Kreisordnung für diese Provinz vorbehalten.

Digitized by Google

90. In jeder Provinz ist noch vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Bildung des Provinzialraths und der Bezirksräthe in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Die Wahlen zum Provinzialrathe sind vor den Wahlen zu den Bezirksräthen zu vollziehen.

91. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden der fünfte Abschnitt des zweiten Titels, sowie die §§. 2 Absatz 2 und 126 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) und die Titel I bis IV, sowie die §§. 168, 169, 170 Nr. 2, 4 und 5 und der §. 174 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc., (Gesetz-Samml. S. 297) aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Titel. Grundlagen der Organisation §§. 1 bis 7.
Zweiter Titel. Verwaltungsbehörden.
I. Abschnitt. Provinzialbehörden . . . . . §§. 8 bis 15.
II. „ Bezirksbehörden . . . . . §§. 16 bis 28.
III. „ Kreisbehörden . . . . . §§. 29 bis 33.
IV. „ Behörden für den Stadtkreis Berlin . . . . . §§. 34 bis 40.
Dritter Titel. Verfahren.
I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften . . . . §§. 41 bis 44.
II. „ Beschlußverfahren . . . . . §§. 45 bis 61.
III. „ Verwaltungsstreitverfahren . . §. 62.
Vierter Titel. Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen . . . . . §§. 63 bis 67.
Fünfter Titel. Zwangsbefugnisse . . . . . §§. 68 bis 71.
Sechster Titel. Polizeiverordnungsrecht . . §§. 72 bis 81.
Siebenter Titel. Uebergangs- und Schlußbestimmungen . . . . . §§. 82 bis 91.

Digitized by Google

Digitized by Google

Provinzialordnung

für die

Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben.

Vom 22. März 1881.

(Ges.Samml. S. 176.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 38, 112, 118 und 121 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 335) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

(Die geänderten Bestimmungen sind in dem neu redigirten Text enthalten und deshalb hier fortgelassen.)

Artikel II.

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Provinzialordnung sind die Worte „Provinzen Preußen“ durch „Provinzen Ost- und Westpreußen“ und in dem

Digitized by Google

§. 98 Ziffer 5 die Worte „Verwaltungsgericht“ und „Verwaltungsgerichte“ durch „Bezirksverwaltungsgericht“, beziehungsweise „Bezirksverwaltungsgerichte“ zu ersetzen.

In den Fällen der §§. 23, 24, 98 Nr. 4, und 114 Absatz 2 beträgt die Frist zur Erhebung des Einspruches, beziehungsweise der Klage und der Beschwerde fortan zwei Wochen, in den Fällen des §. 13 die Frist zur Anbringung der Anträge fortan vier Wochen.

Der fünfte Abschnitt des zweiten Titels (§§. 62 bis 86), sowie die §§. 2 Absatz 2, 126 und 127 kommen in Wegfall.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I. und II. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 22. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck, Gr. zu Stolberg, v. Kameke, Maybach, v. Puttkamer, Lucius, Friedberg, v. Bötticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 22. März 1881.

(Ges.-Samml. S. 233.)

Auf Grund des Artikels III Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 und die Ergänzung derselben, vom 22. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 176) wird der Text der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, wie er sich aus den in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 22. März d. J. festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 22. März 1881.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Puttkamer.

Digitized by Google

Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

(Ges.Samml. von 1881 S. 234.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände.

1. Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.

Zum Kommunalverbande der Provinz (Provinzialverband) gehören alle innerhalb der Grenzen derselben

Digitized by Google

belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften.

Diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche bisher zu einem anderen provinzialständischen Verbande gehört haben, treten aus diesem Verbande aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen sind.

2. Die Haupt- und Residenzstadt Berlin scheidet aus dem Kommunalverbande der Provinz Brandenburg aus.

Organis.Ges. § 1 und §§ 34 ff.

3. Die in Folge der Ausführung der Vorschrift des §. 1 erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

§ 128.

Veränderung der Provinzialgrenzen.

4. Die Veränderung bestehender Provinzialgrenzen erfolgt durch Gesetz.

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist auf dem im §. 3. bezeichneten Wege zu bewirken.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Provinzialgrenzen, welche nicht durch Gesetz erfolgt, ist durch die Amtsblätter der betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

vgl. KreisO. § 3.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

5. Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.

KreisO. § 6.

Rechte der Provinzialangehörigen.

6. Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes;
2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Provinzialverbandes nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

§ 120.

Beitragspflicht zu den Provinzialabgaben.

7. Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu den Provinziallasten beizutragen.

§§ 105—113.

Dritter Abschnitt.

Von Provinzialstatuten und Reglements.

8. Die Provinzialverbände sind befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. Das Statut darf den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen;

Digitized by Google

2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes.

Die Provinzialstatuten und Reglements sind auf Kosten der Provinzialverbände durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Nr. 1: §§ 11, 35, 38, 46, 47 Abs. 3, 91, 93, 119 no. 1; Verw.-Ger.Ges. § 9.

Nr. 2: §§ 35, 59, 95, 120.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage.

9. Die Provinzialversammlung (der Provinziallandtag) besteht aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz.

Zahl der Mitglieder der Provinziallandtage.

10. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Sachsen werden für jeden Kreis zwei Abgeordnete, in der Provinz Schlesien für jeden Kreis mit weniger als 40,000 Einwohnern ein Abgeordneter, für jeden Kreis mit 40,000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete gewählt. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises

1) in der Provinz Schlesien 80,000,
2) in den Provinzen Ost- und Westpreußen 60,000,

Digitized by Google

3) in den Provinzen Brandenburg und Sachsen 50,000,
4) in der Provinz Pommern 40,000 Einwohner,
so werden drei Abgeordnete gewählt.

Für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

§ 3 des im Anhang unter XV abgedruckten Gesetzes, betr. die Theilung der Provinz Preußen vom 19. März 1877.

11. Den Provinziallandtagen bleibt es überlassen, durch statutarische Anordnung in geeigneten Fällen zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je zwei Abgeordnete zu wählen haben, unter Zustimmung der betreffenden Kreistage zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen.

In der Provinz Schlesien können außerdem in gleicher Weise zwei Landkreise, deren einer nur einen und der andere nur zwei Abgeordnete zu wählen hat, sowie zwei oder drei derjenigen Landkreise, welche nur je einen Abgeordneten zu wählen haben, zu Wahlbezirken verbunden werden.

Die Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche gemäß §. 10 auf die zusammengelegten Kreise trifft.

12. Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen beziehungsweise Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl (§§. 20 und 120) durch den Provinzialausschuß und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Feststellung ist die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise beziehungsweise Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen, zu Grunde zu legen.

13. Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblatts,

Digitized by Google

durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei dem Provinzialausschusse anzubringen, welcher darüber endgültig beschließt.

Vollziehung der Wahlen.

14. Die Abgeordneten der Landkreise werden von den Kreistagen gewählt.

Erfolgt die Bildung von Wahlbezirken, so treten die Kreistage der zu dem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitze des von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.

§ 11.

15. Die Abgeordneten der Stadtkreise werden von dem Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise dem bürgerschaftlichen Repräsentantenkollegium in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters, die Abgeordneten des Stadtkreises Magdeburg werden von dem Kreistage gewählt.

KreisO. § 171.

16. Die Vollziehung der Wahlen der Provinziallandtagsabgeordneten erfolgt nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Hinter diesem Gesetze abgedruckt.

Wählbarkeit zum Abgeordneten.

17. Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reichs, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört.

Als selbstständig gilt derjenige, welchem das Recht,

Digitized by Google

über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Abs. 1: und zwar auch dann, wenn Jemand der Provinz während des einen Theiles des Jahres nur durch Grundbesitz, während des übrigen aber nur durch den Wohnsitz angehört hat. Entsch. d. Ober-Verw.G. v. 25. April 1876. — § 47.

Abs. 2: KreisO. § 96.

Verlust der Wählbarkeit.

18. Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der im §. 17 gedachten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Dauer der Wahlperiode der Abgeordneten.

19. Die Abgeordneten zum Provinziallandtage werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Provinziallandtag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Anordnung der Wahlen.

20. Die Vornahme der Wahlen zum Provinziallandtage wird durch den Oberpräsidenten angeordnet.

21. Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Einführung derselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinziallandtages.

Ersatzwahlen.

22. Die Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode Ausgeschiedenen werden von denjenigen Land- und Stadtkreisen beziehungsweise Wahlbezirken vorgenommen, von denen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß innerhalb längstens sechs Monaten und wo möglich vor dem Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

Einspruch gegen das stattgehabte Wahlverfahren und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen.

23. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Provinziallandtage zu. Im Uebrigen prüft der Provinziallandtag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

24. Gegen die nach Maßgabe der §§. 19 und 23 gefaßten Beschlüsse des Provinziallandtages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinzial-landtage.

Einberufung des Provinziallandtages.

25. Der Provinziallandtag wird von dem Könige alle zwei Jahre wenigstens ein Mal berufen, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern.

26. Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als Königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter.

Königlicher Kommissarius bei dem Provinziallandtage.

27. Der Königliche Kommissarius ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen der Staatsbehörden mit dem Provinziallandtage.

Der Kommissarius theilt dem Provinziallandtage die Vorlagen der Staatsregierung mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten.

Der Königliche Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten sind befugt, den Sitzungen des Provinziallandtages und der von ihm zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen beizuwohnen; dieselben müssen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtages.

28. Die Sitzungen des Provinziallandtages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch beson-

Digitized by Google

deren, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

KreisO. §. 120.

Beschlußfähigkeit des Provinziallandtages.

29. Der Provinziallandtag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Mitglieder, welche sich der Abstimmung enthalten.

Fassung der Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

30. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Die Stimmenmehrheit wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Theilnahme der Mitglieder des Provinzialausschusses, des Landesdirektors und der oberen Beamten an den Sitzungen des Provinziallandtages.

31. Die Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können, sofern sie nicht selbst Mitglieder des Provinziallandtages sind, den Sitzungen desselben mit berathender Stimme beiwohnen.

Der Provinziallandtag kann jedoch beschließen, einzelne, die Mitglieder des Provinzialausschusses, den Landesdirektor, oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit und in geheimer Sitzung zu verhandeln, sofern dieselben nicht Mitglieder des Provinziallandtages sind.

Digitized by Google

Wahl des Vorsitzenden des Provinziallandtages und seines Stellvertreters.

32. Unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, wählt der Provinziallandtag nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Dieselben fungiren während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Provinziallandtages.

Geschäftsordnung des Provinziallandtages.

33. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben. Er kann jeden Zuhörer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sonst eine Störung verursacht.

Im Uebrigen regelt der Provinziallandtag seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages.

a) Im Allgemeinen.

34. Der Provinziallandtag ist berufen:

I. über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe, sowie sonstigen Gegenstände sein Gutachten abzugeben, welche ihm zu dem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden;

II. den Provinzialverband zu vertreten, und nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes über die Angelegenheiten desselben, sowie

Digitized by Google

über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b) Im Besonderen.

35. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Provinziallandtages gehören insbesondere folgende:

I. Der Provinziallandtag beschließt über den Erlaß von Statuten und Reglements gemäß §. 8.

§§ 119, 120.

36. II. Der Provinziallandtag beschließt, in welcher Weise Staatsprästationen, welche von dem Provinzialverbande aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, vertheilt werden sollen.

37. III. Der Provinziallandtag beschließt über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben.

Er beschließt zu dem Ende:

1) über die Verwendung der dem Provinzialverbande aus der Staatskasse überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände;
2) über die Verwendung der Einnahmen

Digitized by Google

aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, sowie über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst;

3) über die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Bürgschaften;

4) über die Ausschreibung von Provinzialabgaben.

Vgl. KreisO. § 70.

Nr. 1: Das Gesetz vom 30. April 1873 sowie das Ausführungsgesetz vom 8. Juli 1875 sind im Anhang unter IV bzw. IX abgedruckt.

Nr. 3 u. 4: §§ 105, 119 no. 3.

38. IV. Der Provinziallandtag beschließt über die Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten. Durch Provinzialstatut kann dem Provinzialausschusse für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten die Befugniß zur Veräußerung von Grundstücken minderen Werthes beigelegt werden.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke als solche „minderen Werthes" zu betrachten seien, steht lediglich dem Provinziallandtage zu. (Kommiss.Ber. d. Abg.H.)

39. V. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens, über die Feststellung des Haushaltsetats, sowie über die Dechargirung der Jahresrechnungen (§§. 101 und 104).

40. VI. Der Provinziallandtag stellt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu erfolgen hat.

§ 59.

Digitized by Google

41. VII. Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor (Landeshauptmann), die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige.

§§ 60, 87, 93, 94, 95.

42. VIII. Der Provinziallandtag vollzieht die Wahlen zum Provinzialausschusse, sowie nach Maßgabe der besonderen Gesetze die Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen; er bestellt besondere Kommissionen oder Kommissare für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung (§. 99).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Provinziallandtages innerhalb vier und zwanzig Stunden Einspruch bei dem Vorsitzenden erheben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Provinziallandtage zu.

§§ 16, 47.

Ueber die Wahlen zum Provinzialrath und Bezirksrath vgl. Organis. Ges. §§ 10, 27.

43. IX. Der Provinziallandtag ist befugt, Anträge und Beschwerden, welche die Provinz oder

Digitized by Google

einzelne Theile derselben betreffen, an die Staatsregierung zu richten.

44. X. Der Provinziallandtag nimmt die ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Geschäfte wahr.

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften.

Stellung des Provinzialausschusses im Allgemeinen.

45. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird für jede Provinz ein Provinzialausschuß bestellt.

Betreffs der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung vgl. Organis.Ges. § 4.

Zusammensetzung des Provinzialausschusses.

46. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern.

Außerdem ist der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§ 87.

Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzialausschusses.

47. Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und, aus der Zahl der letzteren, der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden von dem Provinziallandtage gewählt.

Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Digitized by Google

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs (§. 17).

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Oberpräsident, die Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, sowie sämmtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

§ 87.
Abs. 5: „Vicepräsidenten" vgl. Organis.Ges. § 19.

48. Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet nach Maßgabe des §. 24 die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

49. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.

Digitized by Google

50. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden.

Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritte erfolgen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraums in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

51. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses wird vom Oberpräsidenten, die Mitglieder des Provinzialausschusses werden von dem Vorsitzenden vereidigt und in ihre Stellen eingeführt.

Sie können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen (§. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Samml. S. 465.), im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften, welche nach Maßgabe des §. 98 Nr. 5 gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommen.

Organis.Ges. § 13 Anm.

Berufung des Provinzialausschusses.

52. Der Provinzialausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Berufung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Provinzialausschusses.

Durch Beschluß des Provinzialausschusses können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

Geschäftsordnung des Provinzialausschusses.

53. Der Provinzialausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend ist.

Digitized by Google

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber den Geschäftsgang Organis.Ges. §§ 49 ff.

54. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Abstimmung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig darf ein Mitglied bei der Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten mitwirken, in welchen es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

Organis.Ges. § 53; KreisO. § 139.

55. Wird in Folge des gleichzeitigen Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Mitglieder gemäß §. 54 ein Provinzialausschuß beschlußunfähig und kann die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbetheiligter Stellvertreter hergestellt werden, so erfolgt die Beschlußnahme durch den Provinziallandtag.

Kann die Beschlußnahme nicht bis zum Zusammentritte des Provinziallandtages ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbetheiligten Mitgliedern des Provinzialausschusses, beziehungsweise deren Stellvertretern, sowie aus Mitgliedern des Provinziallandtages eine besondere Kommission zu bestellen; dieselbe hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, wie der Provinzialausschuß, zu bestehen.

56. Der Vorsitzende des Provinziallandtages und die dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten (§§. 87 und 93) können den Sitzungen des Provinzial-

Digitized by Google

ausschusses mit berathender Stimme beiwohnen. Der Provinzialausschuß kann jedoch beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln.

57. Der Provinzialausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinziallandtages.

Geschäfte des Provinzialausschusses.

58. Dem Provinzialausschusse liegt die Erledigung folgender Geschäfte ob:

I. Der Provinzialausschuß hat die Beschlüsse des Provinziallandtages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Beschluß des Provinziallandtages beauftragt sind.

Organis.Ges. §§ 10, 11.

59. II. Der Provinzialausschuß hat die Angelegenheiten des Provinzialverbandes, insbesondere das Vermögen und die Anstalten desselben nach Maßgabe der Gesetze, der auf Grund von Gesetzen erlassenen Königlichen Verordnungen und der von dem Provinziallandtage beschlossenen Reglements (§. 8 Nr. 2), sowie des von diesem festgestellten Haushaltsetats zu verwalten.

§§ 40, 101, 111.

60. III. Der Provinzialausschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist (§. 41) und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

§§ 93, 94, 95.

Wegen der zu wählenden Titel vgl. Erl. v. 7. Novbr. 1878 (Min.Bl. d. J. 1879 S. 2).

Digitized by Google

61. IV. Der Provinzialausschuß hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministern oder dem Oberpräsidenten überwiesen werden.

KreisO. § 134 no. 4.

Fünfter Abschnitt.

62 bis **86** (fortgefallen).

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten*).

Landesdirektor (Landeshauptmann).

87. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann) bestellt, welcher von dem Provinziallandtage auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist.

Der Landesdirektor (Landeshauptmann) bedarf der Bestätigung des Königs. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Provinziallandtag zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die kommissarische Verwaltung der Stelle auf Kosten des Provinzialverbandes anordnen. Dasselbe findet statt, wenn der Provinziallandtag die Wahl verweigert oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder wählt.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl des Provinziallandtages, deren wiederholte Vornahme ihm jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, zur Uebernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

*) Organis.Ges. § 10 Abs. 2, § 27 Abs. 2.

Digitized by Google

88. Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors, sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Provinzialausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den Landesdirektor, beziehungsweise bis zum Eintritte einer kommissarischen Verwaltung nach Maßgabe des §. 87.

Weder der kommissarische Vertreter, noch der Stellvertreter des Landesdirektors sind als solche stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

89. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) wird von dem Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

90. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) führt unter Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzialausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Provinzialbeamten.

Der Landesdirektor vertritt den Provinzialverband nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er verhandelt Namens des Provinzialverbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

§§ 31, 56, 59, 103. Wegen der Konfliktserhebung bei Verfolgung der Beamten vgl. Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 24. August 1880 (Min.Bl. d. J. no. 7). Vergl. Verw.Ger.Ges. § 83a.

91. Urkunden, mittelst deren der Provinzialverband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Provinziallandtages beziehungsweise des Provinzialausschusses von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) und von zwei Mitgliedern des Provinzialausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel

Digitized by Google

des Landesdirektors versehen sein. In denjenigen Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen.

Dem Provinziallandtage bleibt vorbehalten, für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in Betreff der Vollziehung von Urkunden und Vollmachten zur Vereinfachung der Geschäfte anderweite statutarische Bestimmung zu treffen.

KreisO. § 137 Abs. 4.

92. Der Landesdirektor (Landeshauptmann) ist befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzialverwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Andere obere Beamte.

93. Dem Landesdirektor (Landeshauptmann) können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten, oder einzelner Zweige der kommunalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden. Sie werden von dem Landesdirektor in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

Werden dem Landesdirektor obere Beamte mit beschließender Stimme zugeordnet, so hat das Provinzialstatut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch dieses Gesetz dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind.

Allerh. Erlaß v. 29. Oktober 1877 (Min.Bl. d. J. S. 280).

Büreau-, Kassen- ꝛc. Beamte der kommunalen Provinzialverwaltung.

94. Die Stellen der zur Wahrnehmung der Büreau-, Kassen- und sonstigen Geschäfte der kommunalen Provin-

Digitized by Google

zialverwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Provinziallandtage nach Zahl, Diensteinnahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Provinzialausschusses durch den Haushaltsetat bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des §. 41. durch den Provinzialausschuß. Die Beamten werden von dem Landesdirektor (Landeshauptmann) in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäftsinstruktionen von dem Provinzialausschusse.

§§ 41, 60.

Beamte der Provinzialinstitute ꝛc.

95. Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements beziehungsweise die für dieselben festzustellenden Etats bestimmt.

Bis zum Erlasse neuer Reglements bleiben die bestehenden Reglements in Geltung.

§ 120.

Dienstliche Verhältnisse der Provinzialbeamten.

96. Sämmtliche Provinzialbeamte haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Verhältnisse derselben werden durch ein von dem Provinziallandtage zu erlassendes Reglement geordnet.

§ 120.

97. Hinsichtlich der Besetzung der Stellen von Provinzialbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

KreisO. § 134 no. 3.

Digitized by Google

98. In Betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen den Landesdirektor (Landeshauptmann) und die im §. 41 gedachten Provinzialbeamten ist die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren zulässig.
2) Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von dreißig Mark nicht übersteigen.

Außerdem steht

3) den Vorstehern von Provinzialanstalten die Befugniß zu, gegen die ihnen nachgeordneten Anstaltsbeamten, mit Ausnahme der oberen Anstaltsbeamten, Geldbußen bis zu zehn Mark festzusetzen.
4) Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher von Provinzialanstalten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Verwaltungsgerichte statt.
5) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor und, sofern das Verfahren gegen den letzteren selbst oder einen der im §. 41 gedachten Provinzialbeamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung, beziehungsweise des Disziplinarhofes, das Bezirksverwaltungsgericht und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht.

Digitized by Google

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte werden vom Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts eingestellt werden.

6) Die Bestimmung des §. 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 findet auch auf die Provinzialbeamten, mit Ausnahme der im §. 41 gedachten, Anwendung.

Organis.Ges. § 13 Anmerk.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialkommissionen.

99. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes können besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise der Zusammensetzung derselben hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialausschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Provinzialausschusse ihre Geschäftsanweisung und führen ihre Geschäfte unter der Aufsicht desselben.

§ 42 und KreisO. § 70.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

100. Die Mitglieder des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen, sowie die gewählten Mitglieder der Provinzial- und Bezirksräthe erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Provinziallandtag.

Die Verhältnisse der Mitglieder der Provinzial- und Bezirksräthe sind im Organisationsgesetz geregelt.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Provinzialhaushaltsetats.

101. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben entwirft der Provinzialausschuß einen Haushaltsetat für ein oder mehrere Jahre. Derselbe wird vom Provinziallandtage festgestellt und durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht.

§§ 39, 59, 94.

102. Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten.

103. Der Provinzialausschuß, beziehungsweise in Ausführung der Beschlüsse desselben der Landesdirektor (Landeshauptmann) haben dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Der Landesdirektor erläßt die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an die Provinzial- (Landes-) Hauptkasse.

Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßige Aus-

Digitized by Google

gaben dürfen nur unter Verantwortung des Provinzialausschusses stattfinden und bedürfen der Genehmigung des Provinziallandtages.

104. Die Jahresrechnungen der Provinzialhauptkasse, sowie der Kassen der einzelnen Provinzialanstalten sind von den Rendanten derselben innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Provinzialausschusse einzureichen.

Letzterer hat die Revision der Rechnungen zu veranlassen und dieselben mit seinen Bemerkungen dem Provinziallandtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39.

Zu Abs. 2: Die Auszüge können bei größerem Umfange vom Landesdirektor in Druckexemplaren geliefert und diese den Amtsblättern beigefügt werden. Erl. vom 6. Januar 1879. (Min.Bl. d. I. S. 51.)

Ausschreibung von Provinzialabgaben.

105. Der Provinziallandtag kann die Ausschreibung von Provinzialabgaben beschließen.

Bis zum Erlasse eines besonderen Gesetzes über die Kommunalbesteuerung gelten hierüber folgende Bestimmungen.

§ 37 no. 4.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben.

106. Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuer mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

107. Bei dieser Vertheilung kommen die Behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen

Digitized by Google

Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der §§. 14 bis 16 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise des §. 4 Abs. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerthe, oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge (§§. 17 und 18 der Kreisordnung, §. 4 Abs. 7 ff. der Städteordnung) mit Einschluß der Steuerbeträge der Militairpersonen außer Ansatz.

108. In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, beziehungsweise der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen, vom 31. Mai 1853.

109. Wo gegenwärtig mit landesherrlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Provinzialabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1879 sein Bewenden; es bleibt jedoch dem Provinziallandtage überlassen, schon in der Zwischenzeit die Vertheilung auch dieser Provinzialabgaben nach Maßgabe der §§. 106 und 107 zu beschließen.

Mehr- und Minderbelastung einzelner Theile der Provinz.

110. Sofern es sich um Provinzialeinrichtungen

Digitized by Google

handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maaße einzelnen Theilen der Provinz zu Gute kommen, kann der Provinziallandtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen.

Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Provinziallandtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§ 119 no. 2.

111. Die Vertheilung der Provinzialabgaben auf die einzelnen Land- und Stadtkreise liegt dem Provinzialausschusse ob.

Der Betrag der von dem Provinziallandtage ausgeschriebenen Provinzialabgaben, sowie die Vertheilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben. In Betreff der Aufbringung dieses Theils der Provinzialabgaben von Seiten der Landkreise gelten die Vorschriften des §. 12 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben.

112. Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben unterliegen der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.

Die Reklamationen sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabenbeträge bei dem Provinzialausschusse anzubringen.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Hierbei finden die Vorschriften

Digitized by Google

des §. 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte Anwendung.

Abs. 3: Die Bezugnahme ist irrthümlich. Gemeint ist § 146 des nicht zu Stande gekommenen, neuen Zuständigkeitsgesetzes, welcher dem Absatz 3 des § 19 KreisO. entsprach.

113. Die Zahlung der Provinzialabgabe darf durch die Reklamation beziehungsweise Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände.

114. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu handhabende Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände wird von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern geübt.

Die Beschwerde an die höhere Instanz ist innerhalb zwei Wochen zulässig.

Abs. 1: Hinsichtlich der Aufsicht über die Geschäftsführung des Provinzial- u. Bezirksraths vgl. Organis.Ges. § 58.

115. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in diesem Gesetze zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

116. Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und Jahresrechnungen zu verlangen

Digitized by Google

und Geschäftsrevisionen, sowie in der Verbindung mit denselben, Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

117. Der Oberpräsident ist befugt, an den Berathungen des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

118. Beschlüsse des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses oder einer Provinzialkommission, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falles auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse, beziehungsweise der Provinzialkommission innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

In Betreff der Anfechtung endgültiger Beschlüsse des Provinzialraths und Bezirksraths vgl. Organis.Ges. § 60. Zuständ.-Ges. § 154 no. 2.

119. Beschlüsse des Provinziallandtages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

1) den Erlaß von Statuten gemäß §. 8 Nr. 1 und §. 35,
2) Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Theile der Provinz gemäß §. 110,
3) Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie Uebernahme von Bürgschaften auf den Provinzialverband,

Digitized by Google

4) eine Belastung des Provinzialverbandes durch Beiträge über fünfundzwanzig Prozent des Gesammtaufkommens an direkten Staatssteuern,

5) eine neue Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen,

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 und 3 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 4 und 5 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Nr. 3: § 37 no. 3.
Nr. 4, 5: § 37 no. 4, §§ 105 ff.

120. Der Genehmigung der zuständigen Minister bedürfen ferner die von dem Provinziallandtage gemäß §. 8 Nr. 2, §§. 35 und 95 für folgende Provinzialinstitute und Verwaltungszweige zu beschließenden Reglements:

1) Landarmen- und Korrigendenanstalten,

2) Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten,

3) Hebammenlehrinstitute,

4) Provinzialhülfs- und Darlehnskassen,

5) Versicherungsanstalten.

Dieser Genehmigung unterliegen jedoch die gedachten Reglements nur insoweit, als sich die Bestimmungen derselben beziehen:

in Betreff der zu 1 und 2 gedachten Anstalten auf die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren, Taubstummen, Blinden und Idioten beziehungsweise auf den Unterricht derselben,

Digitized by Google

in Betreff der Hebammenlehrinstitute zu 3 auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen,

in Betreff der Provinzialhülfs- und Darlehnskassen zu 4 auf die Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehnen zu erfolgen hat,

in Betreff der Versicherungsanstalten zu 5 auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze.

Ingleichen bedarf das im §. 96 vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Innern in Betreff der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten.

121. Unterläßt oder verweigert ein Provinzialverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Oberpräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Provinzialverbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Provinzialverbandes kann der Provinziallandtag einen besonderen Vertreter bestellen.

KreisO. § 180.

Auflösung der Provinziallandtage.

122. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Provinziallandtag durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung

Digitized by Google

an, erfolgen müssen. Der neugewählte Landtag ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Im Falle der Auflösung eines Provinziallandtages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen bis zum Zusammentritte des neu gebildeten Provinziallandtages in Wirksamkeit.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen.

123. Die gegenwärtige Provinzialordnung tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

124. In allen Provinzen ist noch im Laufe des Jahres 1875 zur Wahl der Mitglieder der Provinziallandtage gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu schreiten.

Für diese ersten Wahlen sind die Obliegenheiten des Provinzialausschusses (§§. 12 und 13) von dem Oberpräsidenten wahrzunehmen.

125. Von dem im §. 123 gedachten Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten der bisherigen provinzialständischen Verbände auf die nach §. 1 dieses Gesetzes gebildeten Provinzialverbände über.

Die bisherigen provinzialständischen Ausschüsse und Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme der nach diesem Gesetze gewählten Provinziallands-

Digitized by Google

tage über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

126 (fortgefallen).

127 (fortgefallen).

128. Die Verwaltung der zur Zeit bestehenden besonderen kommunalständischen Verbände, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idiote betrifft, ist spätestens bis zum 1. Januar 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände zu übertragen.

Soweit die betreffende Regelung in der obigen Frist nicht durch Uebereinkommen zwischen den gegenwärtigen Vertretungen der kommunalständischen Verbände und der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzialvertretung, unter Genehmigung des Ministers des Innern, zu Stande kommt, erfolgt dieselbe, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch Königliche Verordnung.

Streitigkeiten, welche bei der Ausführung entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

Im Uebrigen erfolgt die Umbildung beziehungsweise Aufhebung der kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze.

§ 3. — Durch Gesetz vom 18. Januar 1881 (Ges.Samml. S. 7) sind die beiden kommunalständischen Verbände von Hinterpommern und Alt-Vorpommern sowie von Neu-Vorpommern und Rügen, durch Gesetz vom 19. Januar 1881 (Ges.Samml. S. 10) ferner der kommunalständische Verband der Neumark vom 1. April 1881 ab aufgehoben werden.

129. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben im Widerspruch stehenden oder mit denselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen Bestimmungen außer Geltung.

Digitized by Google

130. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Provinzialverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Provinzialverbände . . . . . §§. 1 — 4.

Zweiter Abschnitt.

Von den Provinzialangehörigen, ihren Rechten und Pflichten . . . . . §§. 5 — 7.

Dritter Abschnitt.

Von Provinzialstatuten und Reglements . . . . . §. 8.

Zweiter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung der Provinzialverbände.

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Provinziallandtage §§. 9 — 24.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen der Provinziallandtage §§. 25 — 33.

Dritter Abschnitt.

Von den Geschäften des Provinziallandtages . . . §§. 34 — 44.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Provinzialausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften . . . . . §§. 45— 61.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial- und Bezirksräthen (Behörden des Staats), ihrer Zusammensetzung und ihren Geschäften (§§. 62—86) . . . . . fortgefallen.

Sechster Abschnitt.

Von den Provinzialbeamten . . . . . §§. 87— 98.

Siebenter Abschnitt.

Von den Provinzialkommissionen und Schlußbestimmung . . . . . §§. 99 u. 100.

Achter Abschnitt.

Von dem Provinzialhaushalte . . . . . §§. 101—113.

Dritter Titel.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzialverbände . . . . . §§. 114—122.

Vierter Titel.

Schluß-, Uebergangs- und Ausführungsbestimmungen . . . . . §§. 123—125. 128—130.

§§ 126 und 127 fortgefallen.

Digitized by Google

Wahlreglement.

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtages, beziehungsweise dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, dem Landrathe, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer.

2. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

3. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

4. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen.

Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

5. Die während des Wahlakts erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende

Digitized by Google

nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

6. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
2) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
3) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen, als zu wählende Personen oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
4) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

8. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, beziehungsweise wer als schließlich gewählt zu betrachten ist.

9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die

Digitized by Google

Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

11. Wahlen, welche auf dem Provinziallandtage selbst vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Digitized by Google

Kreisordnung

für die

Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Pommern, Schleſien und Sachſen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben.

Vom 19. März 1881.

(Ges.Samml. S. 155.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 3, 4, 7 Ziffer 2, 8 Absatz 5 und 6, 10, 12, 13 Satz 1, 17, 18 Satz 1 und 2, 19, 22, 23 Absatz 2, 25, 30, 31 Absatz 4, 32, 42, 49 Absatz 2, 51 Nr. 1, 56 Absatz 3, 57 Absatz 5 und 6, 61, 62 Absatz 2, 65, 67, 68, 72, 74, 97 Absatz 1 Ziffer 7, 110 Absatz 2, 113, 116 Ziffer 8 Absatz 2, 129, 133, 134 Nr. 3 und 5, 139, 170, 173, 175, 176, 177, 178, 180 und 181 der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsamml. S. 661) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

Digitized by Google

Ingleichen werden hinter den §§. 26, 34, 49, 51, 54, 55, 70, 112, 128 und 177 die folgenden neuen §§. 26a, 34a, 49a, 51a, 54a, 55a, 55b und 55c, 70a, 112a, 128a und 177a eingestellt, sowie den §§. 20, 51, 57 und 59 nachstehende Zusätze hinzugefügt.

(Die geänderten und neuen Vorschriften sind in dem neu redigirten Text enthalten und deshalb hier fortgelassen.)

Artikel II.

Wo in der Kreisordnung ein Geldbetrag in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

In der Ueberschrift und in der Einleitung der Kreisordnung sind die Worte: „Provinzen Preußen" durch: „Provinzen Ost- und Westpreußen" zu ersetzen und in den §§. 118 Absatz 4, 125 Absatz 4 und 127 Absatz 3 ist an Stelle der Worte: „der Bezirksregierung" zu setzen: „dem Regierungspräsidenten".

Der sechste Titel erhält die Ueberschrift: Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

An die Stelle des der Kreisordnung beigefügten Wahlreglements tritt das in der Anlage beigefügte Wahlreglement.

Artikel III.

Das Wort: „Posen" in der Ueberschrift und Einleitung, die §§. 35, 64, 67 Absatz 1, 78, 79 bis 83, 107 Absatz 2, 111 Absatz 2, 135, 137 Absatz 3, 140 bis 163, 165, 182, 187 bis 198 der Kreisordnung, die Klammer (§. 79) am Schlusse der §§. 29 und 60, desgleichen die Klammer (§. 162) im §. 164, sowie die Worte „und 79". im §. 31 Absatz 2 a. a. O. kommen in Wegfall.

Digitized by Google

Artikel IV.

1. Die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen, sowie die Sorge dafür, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht, verbleibt in dem bisherigen Umfange den für die Wahrnehmung der Wegepolizei zuständigen Behörden. Sind dazu Leistungen erforderlich, so hat die Wegepolizeibehörde den Pflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und, wenn die Verbindlichkeit nicht bestritten wird, erforderlichen Falles mit den gesetzlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Auch ist die zuständige Wegepolizeibehörde befugt, das zur Erhaltung des gefährdeten oder zur Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs Nothwendige, auch ohne vorgängige Aufforderung des Verpflichteten, für Rechnung desselben in Ausführung bringen zu lassen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß die Ausführung der vorzunehmenden Arbeit durch den Verpflichteten nicht abgewartet werden kann.

2. Gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörde, welche den Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Wege oder die Aufbringung und Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten oder die Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr betreffen, findet als Rechtsmittel innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wegepolizeibehörde statt.

Wird der Einspruch bei denjenigen Behörden erhoben, welche zur Beschlußfassung oder Entscheidung auf Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Wegepolizeibehörde zuständig sind, so haben diese Behörden das Schriftstück an die Wegepolizeibehörde zur Beschlußfassung abzugeben, ohne daß die Zwischenzeit auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs anzurechnen ist.

Digitized by Google

Ueber den Einspruch hat die Wegepolizeibehörde zu beschließen. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dieselbe ist, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Anderen für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten. In dem Verwaltungsstreitverfahren ist entstehenden Falles auch darüber zu entscheiden, ob der Weg für einen öffentlichen zu erachten ist.

Auch im Uebrigen unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Anlegung oder Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Die Klage ist in den Fällen des dritten Absatzes innerhalb zwei Wochen anzubringen. Das zuständige Verwaltungsgericht kann zur Vervollständigung der Klage eine angemessene Nachfrist gewähren. Durch den Ablauf dieser Fristen wird jedoch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Erstattung des Geleisteten gegen einen aus Gründen des öffentlichen Rechts verpflichteten Dritten nicht ausgeschlossen.

Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern, und sofern es sich um Chausseen handelt, oder ein Provinzialverband, Landeskommunal- oder Kreiskommunalverband als solcher betheiligt, oder wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landrathes gerichtet ist, das Bezirksverwaltungsgericht.

Wird ein Weg im Verwaltungsstreitverfahren für einen öffentlichen erklärt, so bleibt demjenigen, welcher privatrechtliche Ansprüche auf den Weg geltend macht, der Antrag auf Entschädigung gegen den Wegebauverpflichteten im ordentlichen Rechtswege nach Maßgabe des §. 4

Digitized by Google

des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetzsamml. S. 192) vorbehalten.

Auf die Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege findet das vorstehende Verfahren sinngemäße Anwendung.

KreisO. §§ 59, 61.

Gesetz vom 11. Mai 1842 ist im Anhang unter I. abgedruckt.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, wie er sich aus den in den Artikeln I, II, III festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Artikel VI.

Mit dem im Artikel V bezeichneten Zeitpunkte werden die §§. 44, 46 bis 48, 52 bis 59, 62 bis 73 und 115 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. (Gesetzsamml. S. 297) aufgehoben.

Ingleichen treten mit dem gedachten Zeitpunkte alle mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 19. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. zu Stollberg. v. Kameke. Maybach. v. Puttkammer. Lucius. Friedberg. v. Bötticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 19. März 1881.

(Ges.-Samml. S. 179.)

Auf Grund des Artikels V Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872 und die Ergänzung derselben, vom 19. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 155) wird der Text der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, wie er sich aus den in den Artikeln I, II, III des Gesetzes vom 19. März 1881 festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. März 1881.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

v. Puttkamer.

Digitized by Google

Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

(Ges.-Samml. von 1881 Seite 180.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise.

1. Die Kreise bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung als Verwaltungsbezirke bestehen.

Organis.Ges. § 1.

2. Jeder Kreis bildet nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.

Digitized by Google

Veränderung der Kreisgrenzen und Bildung neuer Kreise.

3. Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Der Bezirksrath beschließt über die in Folge einer solchen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Kreisen, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirksgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 49 Abs. 3 und Zuständ.Ges. §§ 40, 41.

Ausscheiden der großen Städte aus den Kreisverbänden.

4. Städte, welche mit Ausschluß der aktiven Militairpersonen eine Einwohnerzahl von mindestens 25,000 Seelen haben und gegenwärtig einem Landkreise angehören, sind befugt, für sich einen Kreisverband, Stadtkreis (§. 169) zu bilden und zu diesem Behufe aus dem bisherigen Kreisverbande auszuscheiden.

Auf den Antrag der Stadt wird dieselbe durch den Minister des Innern für ausgeschieden erklärt.

Durch Königliche Verordnung kann nach Anhörung des Provinziallandtages auch Städten von geringerer

Digitized by Google

Einwohnerzahl auf Grund besonderer Verhältnisse das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden.

Es ist jedoch zuvor in allen Fällen eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Antheil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises, sowie etwa an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat.

Ueber die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte.

5. Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderungen der Kreisgrenzen (§§. 3, 4) nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.*)

Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten.

6. Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

Rechte der Kreisangehörigen.

7. Die Kreisangehörigen sind berechtigt:

1) zur Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes,

---

*) Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Stadtkreise, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, keine Anwendung §§ 169, 175.

Digitized by Google

2) zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen.

Nr. 2: vgl. §§ 19 no. 1 und 116 no 6.

Pflichten der Kreisangehörigen:
a) Verpflichtung zur Annahme von unbesoldeten Aemtern. (Gründe der Ablehnung, Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung.)

8. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) anhaltende Krankheit;
2) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
3) das Alter von 60 Jahren;
4) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes;
5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen.

Beträgt die Amtsdauer mehr als drei Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertreter des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen,

Digitized by Google

sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter trotz vorhergegangener Aufforderung seitens des Kreisausschusses thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß des Kreistages für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung[1]) und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Kreisangehörigen, zu den Kreisabgaben herangezogen werden.

Gegen den Beschluß des Kreistages findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

[1]) und zwar Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts. Erl. v. 11. März 1874 (Min.Bl. d. I. S. 99).
vgl. § 25.

b) Beitragspflicht zu den Kreisabgaben.

9. Die Kreisangehörigen sind verpflichtet, zur Befriedigung der Bedürfnisse des Kreises Abgaben aufzubringen, insofern der Kreistag nicht beschließt, diese Bedürfnisse aus dem Vermögen des Kreises oder aus sonstigen Einnahmen zu bestreiten (§. 116 Nr. 3).

Reklamationen: § 19; Prov.O. § 108.
Cirk. v. 10. Juni 1874, betr. die Vertheilung der Kreisabgaben, im Anhang unter VIII. abgedruckt.

Grundsätze über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben.

10. Die Vertheilung der Kreisabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, bezw. zu den nach §§. 14 und 15 zu ermittelnden fingirten Steuersätzen der Forensen, juristischen Personen ꝛc. erfolgen.

Digitized by Google

Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird. Im Uebrigen kann die Gewerbesteuer von der Heranziehung ganz frei gelassen, darf aber keinesfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.

Die erste Stufe der Klassensteuer (§. 7 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$, Gesetz-Sammlung 1873, Seite 213 ff.) kann von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer herangezogen werden. Bei den Vorschriften des §. 9 a des oben erwähnten Gesetzes behält es sein Bewenden.

11. Unter Anwendung des nach diesen Grundsätzen (§. 10) vom Kreistage beschlossenen Vertheilungsmaßstabes wird das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen berechnet und denselben zur Untervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe, zur Einziehung, sowie zur Abführung im Ganzen an die Kreiskommunalkasse überwiesen.

Den Städten bleibt die Beschlußnahme darüber, wie ihre Antheile an den Kreisabgaben aufgebracht werden sollen, vorbehalten.

Ueber die Untervertheilung der Kreisabgaben auf die einzelnen Beitragspflichtigen vergl. Erlaß v. 2. November 1879 (Min.Bl. d. J. 1880 S. 10).

Digitized by Google

Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabes.

12. Der Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu vertheilen sind, ist für jeden Kreis bis zum 30. Juni 1874 ein für alle Mal festzustellen und demnächst unverändert zur Anwendung zu bringen. Der Kreistag ist jedoch befugt, hierbei zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10 festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen, beziehungsweise nach Maßgabe des §. 10 Absatz 3 die erste Stufe der Klassensteuer von der Heranziehung zu diesen Kreisabgaben ganz freizulassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze heranzuziehen.

Kommt ein gültiger Kreistagsbeschluß über den Vertheilungsmaßstab innerhalb der festgesetzten Zeit nicht zu Stande, so werden bis zur Herbeiführung dieses Beschlusses die Kreisabgaben auf die sämmtlichen direkten Staatssteuern, mit Ausschluß der Hausirergewerbesteuer, nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 gleichmäßig vertheilt.

Der Kreistag kann den festgestellten Maßstab von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterziehen.

Wo gegenwärtig mit Königlicher Genehmigung zu bestimmten Zwecken Kreisabgaben nach besonderer Vertheilungsart erhoben werden, behält es dabei bis zum 31. Dezember 1875 sein Bewenden, sofern nicht der Kreistag schon in der Zwischenzeit auch hierfür den Uebergang zu dem, nach dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Maßstabe für die Vertheilung der Kreisabgaben beschließt. Vom 1. Januar 1876 ab tritt der nach diesem

Digitized by Google

Gesetze festzustellende Maßstab (Absatz 1 und 2) auch für die bezeichneten Abgaben von selbst in Kraft.

§§ 119, 124.
Abs. 1: Prov.O. § 111.

Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile.

13. Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Kreistheilen zu Gute kommen, kann der Kreistag beschließen, für die Kreisangehörigen dieser Kreistheile eine nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags durch Naturalleistungen ersetzt werden.

§§ 119, 124, 176.

Heranziehung der Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu den Kreisabgaben.

14. Diejenigen physischen Personen, welche, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, beziehungsweise in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein[1]), in demselben Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschluß der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft (Artikel 85 und 150 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden.

Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften (Artikel 173 und 207 des Handelsgesetzbuchs), sowie Berggewerkschaften, welche im Kreise Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben.

Digitized by Google

Der Fiskus kann zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird. Im Falle des §. 12 (Absatz 2) tritt diese Belastung auch ohne Beschluß des Kreistages ein.

Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden gleichstehen, sind zu den Steuersätzen der Klasse A. I. einzuschätzen sind nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

[1]) Also auch die auf Grund eines Privilegs von persönlichen Staatssteuern befreiten Personen. —

Cirk. v. 8. Juni 1874, die Heranziehung der Eisenbahngesellschaften zu den Kreisabgaben betr. (Min.Bl. d. I. S. 157); desgl. v. 30. Septbr. betr. die Versicherungsgesellschaften; desgl. v. 9. u. 25. Februar 1875 betr. den Fiskus (Min.Bl. d. I. S. 100 u. 120).

15. Die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben erfolgt, soweit sie zu den, der Vertheilung der letzteren zum Grunde gelegten Staatssteuern (§. 10) nicht schon unmittelbar herangezogen sind, von dem Kreisausschuß, nach den für die Veranlagung dieser Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Anwendung des für die Kreisabgaben bestimmten Antheilsverhältnisses.

Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens.

16. Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden. Es muß daher dasjenige Einkommen, welches

Digitized by Google

einem Abgabenpflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume, oder aus seinem außerhab des Kreises stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetriebe zufließt, bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesammteinkommen und durch verhältnißmäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.

Befreiung von den Kreisabgaben.

17. Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung Seite 253), im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Sammlung Seite 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetz-Sammlung Seite 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von den Kreislasten befreit.

Dies sind:

a. die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.

b. die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeiche;

Digitized by Google

c. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen, Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude; Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften; die Dienstthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial- Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus; Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

18. Bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung bleiben die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer gleichfalls von den Kreislasten befreit. Auch ist bis zu dieser Regelung die Besteuerung des Diensteinkommens der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nur nach Maßgabe der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetzsamml. S. 184) und nur insoweit zulässig, als die Beiträge derselben zu den Bedürfnissen der Gemeinden ihres Wohnorts nicht bereits das in den gedachten Gesetzesvorschriften bestimmte Maximum erreichen, und auch dann nur innerhalb der Grenzen der letzteren. Ebenso findet der § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf die Heranziehung zu den Kreisabgaben Anwendung.

Digitized by Google

Nach § 2 des angezogenen Gesetzes soll das Diensteinkommen nur mit der Hälfte zur Quotisirung gebracht werden.

Nach § 3 a. a. O. soll im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art und zu sämmtlichen Gemeindebedürfnissen von dem gesammten Diensteinkommen nur gefordert werden können:

bei Gehalten unter 750 M. nicht mehr als 1 Prozent.
von 750 M. bis 1500 M. excl. " " " $1\frac{1}{2}$ "
bei höheren Gehältern " " " 2 "

Nach § 10 a. a. O. bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit:

a) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
b) eben dergleichen Pensionen, ingleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Funfzig Thalern nicht erreicht;
c) die Sterbe- und Gnadenmonate;
d) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
e) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, ingleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
f) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

Wegen der Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über Kommunalsteuer-Privilegien der Beamten auf eine vorübergehende Beschäftigung im Staatsdienst (Allerh. Ordre v. 23. September 1867 — Min.Bl. d. J. S. 1648) vgl. Bescheid v. 6. Februar 1879 (Min.Bl. d. J. S. 97).

19. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kreisabgaben,

beschließt der Kreisausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreis-

Digitized by Google

ausschusse anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Kreiszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Hierbei ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79, Titel 14 Theil II. Allgemeinen Landrechts, beziehungsweise §§. 9, 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) oder sonstige bestehende Vorschriften der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Abs. 1: §§ 70a, 116 no. 3 u. 6.

Abs. 3: Die in Bezug genommenen Bestimmungen lauten:

§ 79. Behauptet aber Jemand aus besonderen Gründen [nämlich durch Verträge, ausdrückliche Privilegia oder Verjährung] die Befreiung von einer solchen Abgabe (§§ 4—8) oder behauptet er in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein (§ 9): so soll er darüber rechtlich gehört werden.

§ 9. Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36, 41 der V. v. 26. Dezember 1808 [G. S. v. 1817 S. 283]; §§ 78, 79 Th. II Tit. 14 A.L.R.) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§ 10. Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Kreisstatuten und Reglements.

20. Jeder Kreis ist befugt:

1) zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten des Kreises, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet (§§. 104 Absatz 2, 108 Absatz 1, und 109), oder das Gesetz auf statutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist;
2) zum Erlasse von Reglements über besondere Einrichtungen des Kreises.

Die Kreisstatuten und Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

§ 51, § 116 no. 1 und 6, § 176 no. 1; Zuständ.Ges. § 42.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises*).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gliederung des Kreises.

21. Die Kreise, mit Ausnahme der Stadtkreise (§§. 4 und 169), zerfallen in Amtsbezirke, beziehungsweise in Stadt- und Amtsbezirke.

*) Instruktionen vom 18. Juni und 20. September 1873 (Min.Bl. d. J. S. 153 u. 259) im Anhang unter VI abgedruckt.

Digitized by Google

Die Amtsbezirke bestehen aus einer oder mehreren Landgemeinden oder aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Landgemeinden und Gutsbezirken.

An der Spitze der Verwaltung des Kreises steht der Landrath, an der Spitze der Verwaltung des Amtsbezirkes der Amtsvorsteher, an der Spitze der Verwaltung der Gemeinde der Gemeindevorsteher. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks führt der Gutsvorsteher die dem Gemeindevorsteher obliegende Verwaltung.

Abs. 1: §§ 47 ff.
Abs. 3: § 76 u. Organis.Ges. § 29.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Gemeindevorsteher- und dem Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke.

Gemeindevorsteher und Schöffen.

22. Dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den ihm obliegenden Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Wo die Zahl der Schöffen nach den bestehenden Bestimmungen eine größere ist, verbleibt es bei derselben.

Auch kann auf Antrag der Gemeinde die Zahl der Schöffen durch Beschluß des Kreisausschusses nach Anhörung des Amtsvorstehers vermehrt werden.

§§ 36, 186.
Abs. 1: Allg. Landrecht II, 7 §§ 77, 78.

Digitized by Google

a) Wahl derselben.

23. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Das Wahlreglement befindet sich hinter diesem Gesetz abgedruckt.

Ueber Anfechtung der Wahlen: Zuständ.Ges. § 45.

24. Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Schöffen erfolgt auf sechs Jahre.

25. Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme, sowie wegen der Gründe für die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Schöffen finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des §. 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Kreistages (Absatz 2, Ziffer 5 a. a. O.) die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, die Gemeindeversammlung tritt.

Wer sich ohne einen der im §. 8 Absatz 2 bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt eines Gemeindevorstehers oder Schöffen zu übernehmen, oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker, als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Gegen den Beschluß der Gemeinde-

Digitized by Google

vertretung beziehungsweise des Gemeindevorstandes findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

b) Bestätigung derselben.

26. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath auf den Vorschlag des Amtsvorstehers unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

26a. Die Bestimmungen des §. 26 finden auch auf andere Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl nach Maßgabe des Gesetzes der Bestätigung bedarf.

c) Vereidigung derselben.

27. Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

d) Dienstunkosten-Entschädigung derselben.

28. Die Gemeindevorsteher haben Anspruch auf Ersatz ihrer baaren Auslagen und auf die Gewährung einer mit ihren amtlichen Mühewaltungen im billigen Verhältnisse stehenden Entschädigung.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des

Digitized by Google

Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- oder Natural-Beiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Gutsvorstehergeschäfte beziehungsweise die Vertretung hierbei im bisherigen Umfange (§. 31 Absatz 3) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Natural-Beiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotation herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzung kommen die Vorschriften der §§. 41 bis 45 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 45 erwähnten Kosten auch die Gutsherren Nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

§§ 34a, 69, 42.

Wegen Festsetzung der Entschädigung, Auslagen ꝛc. durch den Kreisausschuß vgl. § 34a.

Rechte und Pflichten des Gemeindevorstehers.

29. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit des Gemeindebezirkes und, sofern er nicht zugleich selbst Amtsvorsteher ist (§. 56 Absatz 5), das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht

Digitized by Google

und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

Organis.Ges. § 68.

30. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253) und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45);

2) die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen;

3) die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen;

4) die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 Seite 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

Nr. 1: Die Bestimmungen der §§. 128, 129 der deutschen Strafprozeßordnung bleiben hierdurch unberührt.

Nr. 2: Strafgesetzbuch §§ 38, 39.

Nr. 3: § 65. Durch Erlaß vom 18. September 1879 (Min. Bl.d.J. S. 265) sind die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestellt worden; vgl. § 59 Anm. und Strafprozeßordnung §§ 159, 161 und 187.

Digitized by Google

Gutsvorsteher.

31. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Derselbe hat insbesondere die in den §§. 29, 30 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 28 Absatz 4 vorgesehenen Falle Seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

32. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn

1) das Gut einer juristischen Person einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört, oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll;
2) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist;
3) derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat,

Digitized by Google

oder

4) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1 bis 4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesitzers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

33. Der Gutsbesitzer beziehungsweise der Stellvertreter wird in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

Abs. 1: Beschwerde darüber: Organis.Ges. § 55.

34. Unterläßt der Besitzer des Guts in den im §. 32 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich im Konkurse, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

34a. Der Kreisausschuß beschließt auf Antrag der Betheiligten über die Festsetzung der Dienstunkostenentschädigung der Gemeindevorsteher, der baaren Auslagen

Digitized by Google

der Schöffen, der Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher (§§. 28 und 34), sowie über die Festsetzung der Besoldungen und Remunerationen anderer Gemeindebeamten.

§§ 26a, 69; Zuständ.Ges. §§ 50, 51.

35 (fortgefallen).

Dritter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

36. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist aufgehoben.

§§ 28, 186.

37. In Folge der Aufhebung der im §. 36. gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehalts in Grundstücken oder in Geld, beziehungsweise die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

38. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

39. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Be-

Digitized by Google

freiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben, der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütigungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

40. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzenguts und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzenguts oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§ 28.

41. Die nach den §§. 38 und 39 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

Digitized by Google

42. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 41) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 38 und 39 gedachten Art zurückzugewähren, beziehungsweise aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung des Rezesses (§. 41, Absatz 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Februar 1880 (Ges.Samml. S. 59).

Abs. 2. Die Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Oberlandeskulturgerichts soll nicht ausgeschlossen sein (Mot).

43. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 42 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

44. In Betreff des Verfahrens (§§. 41—43), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

45. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien

Digitized by Google

übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Gesetz vom 18. Februar 1880 (Ges.-Samml. S. 59).

Vierter Abschnitt.

Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher*).

Aufhebung der gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

46. Die Polizei wird im Namen des Königs ausgeübt.

Die gutsherrliche Polizeigewalt ist aufgehoben.

Amtsbezirke.

47. Behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten wird jeder Kreis, mit Ausschuß der Städte, in Amtsbezirke getheilt.

§§ 21, 59.

Bildung der Amtsbezirke.

48. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittel-

*) Instruktion vom 18. Juni 1873 und Cirkular vom 18. Dezember 1873, abgedruckt im Anhang unter VI und VII.

Digitized by Google

barkeit und die ehrenamtliche Ausübung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke, werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

Zuständ.Ges. § 41.

49. Die Bildung der Amtsbezirke, sowie die etwa erforderliche Abänderung derselben erfolgt nach Anhörung der Betheiligten, auf Vorschlag des nach diesem Gesetze gewählten Kreistages, durch den Minister des Innern.

Die Revision und endgültige Feststellung, sowie jede spätere Abänderung der Amtsbezirke erfolgt durch den Provinzialrath im Einvernehmen mit dem Minister des

Digitized by Google

Innern nach vorheriger Anhörung der Betheiligten und des Kreistages.

Die endgültige Feststellung der Amtsbezirke darf erst nach Ablauf einer öffentlich bekannt zu machenden angemessenen Frist stattfinden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich Amtsbezirksgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Abs. 1: § 52 no. 3 und Organis.Ges. § 55.
Abs. 4: § 3 Abs. 3.

49a. Dem Provinzialrathe steht die Befugniß zu, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ländliche Gemeinde- und Gutsbezirke, welche innerhalb der Feldmark einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt belegen sind oder unmittelbar an dieselbe angrenzen, bezüglich der Verwaltung der Polizei nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages mit dem Bezirke der Stadt zu vereinigen, sofern dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist.

In Ermangelung einer Einigung unter den Betheiligten wird der Beitrag der betreffenden Landgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gutsbezirkes zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung von dem Bezirksrathe festgesetzt.

Der Provinzialrath kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in den Fällen des ersten Absatzes gleichzeitig die Ausscheidung der betreffenden Landgemeinden und Gutsbezirke aus dem Amtsbezirke, welchem sie bisher angehörten, aussprechen. Ueber die hierdurch nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Digitized by Google

Organe der Amtsverwaltung.

50. Die Organe der Amtsverwaltung in den Amtsbezirken sind nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes der Amtsvorsteher und der Amtsausschuß.

Amtsausschuß.

51. Für die Bildung des Amtsausschusses gelten bis zum Erlaß der Landgemeindeordnung folgende Bestimmungen:

1) In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

   Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen und, wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt. Beschwerden gegen dieses Statut unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Bezirksrathes.

   Vertreter einer Gemeinde oder eines Gutsbezirkes bei dem Amtsausschusse können nur Personen sein, welche die im §. 96 unter a und b bezeichneten Eigenschaften besitzen.

2) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversamm-

Digitized by Google

lung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.

3) In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

Wegen Bildung der Amtsausschüsse vgl. Cirkular vom 18. Dezbr. 1873 (Min.-Bl. d. J. 1864 S. 13) — im Anhang unter VII abgedruckt; über Beschwerden vgl. Organis.Ges. § 55. Nr. 2 u. 3: vgl. § 56 Abs. 5.

51a. Gegen das zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Amtsausschusse (§. 51 Nr. 1) stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied der Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Amtsausschusse zu.

Im Uebrigen prüft der Amtsausschuß die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Das Gleiche gilt in Bezug auf die unmittelbar auf dem Gesetze beruhende Mitgliedschaft des Amtsausschusses. Der Amtsausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer der gedachten Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Dieselbe steht auch dem Amtsvorsteher zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Digitized by Google

Für das Streitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Abs. 4: Die Klage steht selbstverständlich auch demjenigen zu, welcher Einspruch erhoben hat (Kom.Ber. d. Abg. H.)

52. Zu den Befugnissen des Amtsausschusses gehört:

1) die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche vom Amtsbezirke aufgebracht werden (§§. 69 und 70, Absatz 4);
2) die Beschlußfassung über diejenigen Polizeiverordnungen, welche der Amtsvorsteher unter Mitwirkung des Amtsausschusses zu erlassen befugt ist (§. 62);
3) die Aeußerung über Abänderungen des Amtsbezirkes (§. 49);
4) die Bestellung, sowie die Wahl besonderer Kommissionen oder Kommissarien zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des Amtsausschusses;
5) die Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten, welche der Amtsvorsteher aus dem Kreise seiner Amtsbefugnisse dem Amtsausschusse zu diesem Zwecke unterbreitet.

53. Die zu einem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke sind befugt, durch übereinstimmenden Beschluß einzelne Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke zu überweisen.

Handelt es sich hierbei um Aufbringung von Abgaben Seitens des Amtsbezirks, deren Aufbringungsmaßstab nicht gesetzlich feststeht, so muß sich die Uebereinstimmung der Betheiligten auch auf den Aufbringungsmaßstab erstrecken.

Ueber solche dem Amtsbezirke überwiesene Kommunalangelegenheiten steht alsdann die Beschlußfassung dem Amtsausschusse zu.

Digitized by Google

54. Der Amtsvorsteher beruft den Amtsausschuß und führt den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Amtsausschuß kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse des Amtsausschusses werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

54a. Beschlüsse des Amtsausschusses, welche dessen Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Amtsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Amtsvorstehers steht dem Amtsausschusse innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse zu. Zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter wählen.

§ 178.

55. Für die nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes den Gemeinden und Gutsbezirken gemeinsamen Angelegenheiten stehen dem Amtsverbande die Rechte einer Korporation zu. Die Korporation wird nach Außen durch den Amtsvorsteher vertreten.

Urkunden, welche das Amt verpflichten sollen, sind

Digitized by Google

von dem Amtsvorsteher und mindestens einem Mitgliede des Amtsausschusses unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Amtsausschusses zu vollziehen.

§§ 55a, 55c. Ueber die Anstellung polizeilicher Exekutivbeamter (Amtsdiener) und deren Amtsschild vgl. Verf. v. 20. März 1874 (Min. Bl. d. J. S. 99).

55a. Beschlüsse der Amtsverbände, betreffend die Veräußerung von Grundstücken oder Immobiliarrechten oder die Aufnahme von Anleihen, durch welche der Amtsverband mit einem Schuldenbestande belastet, oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, bedürfen der Bestätigung des Kreisausschusses. Ohne diese Genehmigung sind die bezeichneten Rechtsgeschäfte nichtig.

Bis zum Erlaß einer Landgemeindeordnung ist zur Aufnahme von Anleihen durch den Amtsausschuß die Zustimmung sämmtlicher zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke nothwendig.

Zuständ.Ges. § 43.

55b. Der Kreisausschuß beschließt an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Amtsverbände (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichsgesetzblatt S. 244);
2) über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Amtsverbände vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 52);
3) über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der rechnungsführenden Beamten.

Digitized by Google

Der Beschluß zu 2 und 3 ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

Nr. 1: Zuständ.Ges. § 43 no. 3.
Nr. 2, 3: Zuständ.Ges. § 50.

55c. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände wird in erster Instanz von dem Kreisausschusse, in höherer und letzter Instanz von dem Bezirksrathe geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Amtsverbände sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§§ 67, 177, 177a.

Amtsvorsteher.
a) Berufung desselben.

56. Der Amtsvorsteher wird von dem Oberpräsidenten ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Amtsangehörigen die zu Amtsvorstehern befähigten Personen aufzunehmen sind.

Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Vervollständigung dieser Vorschläge ab, so hat der Provinzialrath auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagliste aufzunehmen sind.

Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Der Amtsvorsteher wird von dem Landrathe vereidigt.

In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher.

Ueber Abzeichen des Amtsvorstehers (Adler aus Silber oder Uniformmütze) vgl. Erl. v. 17. Dezbr. 1878 (Min.Bl. d. J. 1879 S. 1.)

Digitized by Google

Abſ. 3: §§ 3 und 4 des Organiſ.Geſ.
Abſ. 5: §§ 29, 31.

b) Stellvertretung deſſelben.

57. Für jeden Amtsbezirk wird nach den für die Ernennung des Amtsvorſtehers geltenden Beſtimmungen (§. 56) ein Stellvertreter des Letzteren ernannt.

Iſt der Amtsvorſteher an der Wahrnehmung ſeiner Amtsgeſchäfte verhindert, ſo hat der Stellvertreter dieſelben zu übernehmen; der Landrath iſt hiervon zu benachrichtigen, ſobald die Verhinderung länger als drei Tage dauert.

Erledigt ſich das Amt des Amtsvorſtehers, ſo tritt bis zur Ernennung ſeines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

Findet ſich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Perſon, ſo hat der Kreisausſchuß die Stellvertretung einſtweilen einem der benachbarten Amtsvorſteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der ſtädtiſchen Vertretung, dem Bürgermeiſter einer benachbarten Stadt zu übertragen. Eine gleiche Anordnung erfolgt für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorſtehers und ſeines Stellvertreters.

Iſt der Amtsvorſteher bei der Erledigung eines Amtsgeſchäftes perſönlich betheiligt, ſo hat der Kreisausſchuß den Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorſteher, beziehungsweiſe Bürgermeiſter, damit zu betrauen.

In den Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, vertritt nach der Beſtimmung des Kreisausſchuſſes einer der Schöffen den Gemeindevorſteher in ſeiner Eigenſchaft als Amtsvorſteher.

Digitized by Google

In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist der Beschluß des Kreisausschusses endgültig.

Abs. 4: Jeder Amtsvorsteher und Bürgermeister ist zur Vertretung verpflichtet. Erl. v. 14. März 1874 (Min.Bl. d. J. S. 98).

Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

58. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk weder eine zum Amtsvorsteher geeignete Person zu ermitteln, noch die zeitweilige Wahrnehmung der Amtsverwaltung durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirkes, oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich, so bestellt der Oberpräsident auf Vorschlag des Kreisausschusses einen kommissarischen Amtsvorsteher.

Für die Uebernahme der Verwaltung eines benachbarten Amtsbezirkes durch einen Bürgermeister ist die Zustimmung der städtischen Vertretung erforderlich.

Sofern die Verhältnisse es gestatten, kann ein kommissarischer Amtsvorsteher mit der Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig beauftragt werden.

Obliegenheiten des Amtsvorstehers.

59. Der Amtsvorsteher verwaltet:

1) die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. s. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist;
2) die sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes.

Unter der nach Ziffer 1 dem Amtsvorsteher übertragenen Wasserpolizei ist die Strom-, Schifffahrts- und Hafenpolizei nicht begriffen.

Digitized by Google

Nr. 1: §§ 30, 31, 46, 47. Hinsichtlich der Wegepolizei vgl. § 61 und Art. IV der Novelle vom 19. März 1881, vorn Seite 97.

Die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter sind durch Erlaß vom 18. Septbr. 1879 (Min.Bl. d. J. S. 265) zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestellt worden. Nach § 81 des Ausführ.Ges. zum deutschen Ger.Verf.Ges. v. 24. April 1878 (Ges.Samml. S. 230) sind Ehrenamtsvorsteher von der Disziplinarbefugniß der Staatsanwaltschaft ausgenommen;

vgl. auch Strafprozeßordnung §§ 105, 159, 161 u. 187.

Nr. 2: Hinsichtlich der Thätigkeit bei der allgemeinen Landesverwaltung vgl. § 66.

Abs. 2: Organis.Ges. § 74.

60. Der Amtsvorsteher hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit sein Einschreiten nothwendig macht, das Erforderliche anzuordnen und ausführen zu lassen.

§§ 29, 30 no. 3; Organis.Ges. § 68.

61. Der Kreisausschuß bestimmt endgültig denjenigen Amtsvorsteher, beziehungsweise Bürgermeister, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, beziehungsweise Amts- und Stadtbezirken angehören.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auf die in Vorfluths- und anderen polizeilichen Angelegenheiten zu treffenden Anordnungen.

Art. IV der Novelle Seite 97.

62. Das durch die §§. 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 265) der Ortspolizeibehörde für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizeistrafverordnungen wird auf den Amtsvorsteher mit der Maßgabe übertragen, daß er nicht nur für den Umfang einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirkes, sondern auch

Digitized by Google

für den Umfang mehrerer Gemeinden oder Gutsbezirke und für den Umfang des ganzen Amtsbezirkes unter Zustimmung des Amtsausschusses, auch im Falle des §. 7. des Gesetzes, derartige Verordnungen zu erlassen befugt ist.

Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers, durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden. Der Beschluß ist endgültig.

Ueber die Befugniß des Landraths vgl. Organis.Ges. § 78.

Abs. 1: vgl. Organis.Ges. §§ 80, 81; hinsichtl. der Zwangsbefugnisse: Organis.Ges. §§ 68 ff.

Das Gesetz vom 11. März 1850 ist im Anhang unter II abgedruckt.

63. Der Amtsvorsteher hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245).

vgl. Strafprozeßordnung §§ 453 ff.

64 (fortgefallen).

Dienstliche Stellung der Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie der Gendarmen zu dem Amtsvorsteher.

65. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verbunden, den Anweisungen und Aufträgen des Amtsvorstehers, welche derselbe in Gemäßheit seiner gesetzlichen Befugnisse in Dienstangelegenheiten an sie erläßt, nachzukommen, und können hierzu von ihm unter Anwendung der den Ortspolizeibehörden nach §. 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Sammlung Seite 291) zustehenden Zwangsmittel, mit Ausnahme der Haftstrafe, angehalten werden. Ein Ordnungsstrafrecht steht dem Amtsvorsteher gegen die Gemeinde- und Gutsvorsteher nicht zu.

Digitized by Google

Die Gendarmen haben den Requisitionen des Amtsvorstehers in polizeilichen Angelegenheiten zu genügen. Der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers unterliegen sie nicht.

§ 30 no. 3.

Dienstliche Stellung des Amtsvorstehers zu dem Landrathe und dem Kreisausschuß.

66. Der Landrath und der Kreisausschuß sind befugt, für die Geschäfte der allgemeinen Landes- und Kreiskommunalverwaltung, sowie bei Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten der zu dem Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit des Amtsvorstehers in Anspruch zu nehmen.

§ 76.

67. Der Kreisausschuß beschließt über Beschwerden gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nicht polizeilichen Angelegenheiten.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers führt der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

§§ 55c, 76. Ueber Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen vgl. § 63 des Organis.Ges.

Abs. 2: § 136; Zuständ.Ges. §§ 60, 61 no. 2.

68. Bezüglich der Dienstvergehen der Amtsvorsteher finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Gesetz-Sammlung Seite 465), mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident. Dem Landrathe steht das Recht

Digitized by Google

zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksrath, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

Gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksrathes beziehungsweise des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

2) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von demselben der Untersuchungskommissar, sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die erste Instanz ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß, die entscheidende Behörde zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt.

Zuständ.Ges. § 61.

Kosten der Amtsverwaltung.

69. Der Amtsvorsteher ist berechtigt, eine Amtsunkostenentschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

In gleicher Weise erfolgt die Festsetzung der einem kommissarischen Amtsvorsteher zu gewährenden Remuneration.

§§ 52 no. 1 u. 34a. Cirkular v. 30. April 1873 im Anhang unter V.

Digitized by Google

Ueber die Entbehrlichkeit der Anstellung von Amtssekretären vgl. Erl. v. 14. Novbr. 1878 (Min.Bl. d. J. 1879 S. 2).

70. Als Beitrag zu den Kosten der Amtsverwaltung überweist der Staat den Kreisen diejenigen Summen, welche er in Folge des gegenwärtigen Gesetzes durch das Eingehen der Königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten an den im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1873 für ebengenannte Zwecke veranschlagten Ausgaben fernerhin ersparen wird.

Die Vertheilung des für jede Provinz festzustellenden Betrages auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch die Provinzialvertretung beziehungsweise durch eine von dieser zu erwählende Kommission.

Außerdem wird der Staat für die den Kreisen beziehungsweise Amtsbezirken durch die Wahrnehmung von Geschäften der Staatsverwaltung erwachsenden Ausgaben besondere Fonds überweisen. Das hierüber zu erlassende Gesetz wird über den Betrag und die Vertheilung dieser Fonds nähere Anordnungen treffen.

Soweit die Kosten der Amtsverwaltung durch die vom Staate überwiesenen Beträge ihre Deckung nicht finden, trägt dieselben das Amt.

In den zusammengesetzten Amtsbezirken gilt für die Aufbringung der Verwaltungskosten in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

Abs. 3: Gesetz, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 und Cirkular vom 10. Juni 1873, abgedruckt im Anhang als Anl. IV bzw. V.

Abs. 4: § 52.

Abs. 5: § 12.

Digitized by Google

70a. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Amtsbezirkes;
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Kosten der Amtsverwaltung oder zu anderen Amtsabgaben beschließt — in zusammengesetzten Amtsbezirken — der Amtsausschuß.

Beschwerden und Einsprüche der zu 2 gedachten Art sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Abgabebeiträge bei dem Amtsvorsteher anzubringen. Einsprüche gegen die Höhe von Amtszuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Gegen den Beschluß des Amtsausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse statt. Hierbei finden die Vorschriften des §. 19, Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage, haben keine aufschiebende Wirkung.

71. In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

§ 48 no. 2, 3.

72. Unterläßt oder verweigert ein Amtsverband die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat, beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht dem Amts-

Digitized by Google

verbande innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Amtsverbandes kann der Amtsausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 180; Zuständ.Ges. § 51.

Einnahmen aus Geldbußen und Konfiskaten.

73. Die von den Amtsvorstehern in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskate, sowie die von denselben festgesetzten Exekutivgeldbußen werden — soweit nicht in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskate fließen sollen — zur Amtskasse, beziehungsweise zu den Kassen der einen eigenen Amtsbezirk bildenden Gemeinden und Gutsbezirke vereinnahmt und zur Deckung der Kosten der Amtsverwaltung mitverwendet.

§ 63 und Strafprozeßordnung §§ 453 ff.

Geldstrafen welche von den Landräthen festgesetzt sind, fließen zur Staatskasse. Erl. v. 12. Dezbr. 1874 (Min.Bl. d. I. 1875 S. 2).

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte des Landraths.

Landrath.

a) Ernennung desselben.

74. Der Landrath wird vom Könige ernannt.

Der Kreistag ist befugt, für die Besetzung des erledigten Landrathsamtes geeignete Personen, welche seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag zu bringen.

Geeignet zur Bekleidung der Stelle eines Landrathes sind diejenigen Personen, welche:

Digitized by Google

1) die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste erlangt haben; oder
2) dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraums, entweder
   a) als Referendare im Vorbereitungsdienste bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, oder
   b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirkes oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter oder als Mitglieder von Kreiskommissionen

   thätig gewesen sind.

Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2 b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.

§ 21 Abs. 3; Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst v. 11. März 1879 (Ges.S. S. 160); Ger.Verf.-Ges. § 2, 4, 127.

b) Stellvertretung desselben.

75. Behufs Stellvertretung des Landraths werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputirte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten. Sie sind von dem Landrathe zu vereidigen.

Für kürzere Verhinderungsfälle kann der Kreissekretär als Stellvertreter eintreten.

§ 118.

Abs. 1: Wegen der Diäten und Reisekosten der Kreisdeputirten vgl. Erl. v. 14. Juli bzw. 29. Oktober 1874 (Min.Bl. d. J. S. 226 bzw. 1875 S. 65); wegen Wahl derselben Cirk. v. 4. Septbr. 1873.

Erl. v. 5. März 1876 betr. die Wahlperioden für Kreisdeputirte (Min.Bl. d. J. S. 110).

Digitized by Google

c) Amtliche Stellung desselben.

76. Der Landrath führt als Organ der Staatsregierung die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreise und leitet als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses die Kommunalverwaltung des Kreises.

§§ 21, 26, 33, 66, 67, 118, 131 und Organis.Ges. §§ 3, 10, 27, 29.

d) Rechte und Pflichten desselben.

77. Soweit die Rechte und Pflichten des Landraths nicht durch das gegenwärtige Gesetz abgeändert sind, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

Demgemäß hat der Landrath auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und in dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

§ 67.

78 (fortgefallen).

Sechster Abschnitt.

79—83 (fortgefallen).

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises*).

Erster Abschnitt.

Von der Zusammensetzung des Kreistages.

Zahl der Mitglieder des Kreistages.

84. Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche unter Ausschluß der im aktiven Mili-

*) Instruktion vom 10. März 1873 u. Cirkulare vom 1. Mai 1876 und 21. Juli 1876, im Anhang unter III bzw. X u. XII abgedruckt.

Digitized by Google

tairdienste stehenden Personen 25,000 oder weniger Einwohner haben, aus 25 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 25,000 bis zu 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 100,000 Einwohnern für jede über die letztere Zahl überschießende Vollzahl von 10,000 Einwohnern je ein Vertreter hinzu.

§§ 4, 89.

Bildung von Wahlverbänden für die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

85. Zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet und zwar:

a) der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer,
b) der Wahlverband der Landgemeinden und
c) der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der Städte aus.

Für Kreise, welche nur aus einer oder mehreren Städten bestehen, gelten die Vorschriften der §§. 169 und 171 bis 175 dieses Gesetzes.

Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer.

86. Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume den Betrag von mindestens 225 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, beziehungsweise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetz-

Digitized by Google

Samml. S. 253 und 317) zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer veranlagt wären.

Nach Erlaß der Provinzialordnung bleibt den Provinzialvertretungen überlassen, für ihre Provinz oder auch für einzelne Kreise derselben den Betrag von 225 Mark auf den Betrag von 300 Mark zu erhöhen oder bis auf den Betrag von 150 Mark zu ermäßigen.

Für einzelne Kreise der Provinz Sachsen darf diese Erhöhung bis zu dem Betrage von 450 Mark erfolgen.

Dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer treten diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind (§. 14 Absatz 4).

§ 183.

Bildung des Wahlverbandes der Landgemeinden.

87. Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) sämmtliche Landgemeinden des Kreises;
2) sämmtliche Besitzer selbstständiger Güter mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 86) gehören;
3) diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt sind.

Bildung des Wahlverbandes der Städte.

88. Der Wahlverband der Städte umfaßt die Stadtgemeinden des Kreises.

Digitized by Google

Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände.

89. Die nach §. 84 dieses Gesetzes jedem Kreise nach Maßgabe seiner Bevölkerungsziffer zustehende Zahl von Kreistagsabgeordneten wird auf die drei Wahlverbände der größeren Grundbesitzer, der Landgemeinden und der Städte nach folgenden Grundsätzen vertheilt:

1) Die Zahl der städtischen Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölkerung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Die Zahl der städtischen Abgeordneten darf die Hälfte, und in denjenigen Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen.
2) Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrig bleibenden Zahl der Kreistagsabgeordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte.

90. Bleibt die vorhandene Zahl der in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer Wahlberechtigten (§. 86) in einem Kreise unter der ihrem Verbande nach §. 89 zukommenden Abgeordnetenzahl, so wählt dieser Verband nur so viele Abgeordnete, als Wähler vorhanden sind, und fällt die demselben hieruach abgehende Zahl von Abgeordneten dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlbezirke.

91. Zum Zwecke der Wahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden, unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölke-

Digitized by Google

rung Wahlbezirke gebildet, deren jeder die Wahl von Einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat.

Vertheilung der vom Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Stadtgemeinden, beziehungsweise Bildung von Städtewahlbezirken.

92. Die Zahl der vom Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte Behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

Ausgleichung der sich bei der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Bruchtheile.

93. Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 89 bis 92 des Gesetzes vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise welcher Stadtgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer.

94. Zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistagsabgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grund-

Digitized by Google

besitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer in der Kreisstadt unter dem Vorsitze des Landraths zusammen.

95. Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur Eine Stimme.

Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97 Nr. 7 bezeichneten Vertreter.

96. Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen (§. 94) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§. 97) denjenigen Grundbesitzern, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche

a) Angehörige des Deutschen Reichs und selbstständig sind. Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21ste Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eins der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Abs. 1a: Prov.O. § 17.

97. Durch Stellvertretung können sich an den Wahlen betheiligen:

1) Der Staat durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domainenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;

Digitized by Google

2) juristische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Guts, oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen;
3) Eltern durch ihre Söhne, welchen sie die Verwaltung selbstständiger Güter dauernd übertragen haben;
4) unverheirathete Besitzerinnen durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
5) die Mitglieder regierender Häuser durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Grundbesitzer des Kreises;
6) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigenthums (§. 86) durch einen Mitbesitzer, beziehungsweise die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben;
7) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige können durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten werden. Wird die Vormundschaft oder Pflegschaft von weiblichen Personen geführt, so kann deren Vertretung nach Maßgabe der Bestimmung unter 4 erfolgen,

insofern die unter Nr. 2 genannten Berechtigten im Deutschen Reiche ihren Sitz haben und die unter Nr. 3 bis 7 genannten Berechtigten Angehörige des Deutschen Reiches sind, und sich im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Vertreter, mit Ausnahme der unter Nr. 7 bezeichneten müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz

Digitized by Google

haben oder in demselben Grundeigenthum besitzen. Außerdem gelten für die Vertreter die Grundsätze, welche der §. 96 für die Wahlberechtigung vorschreibt.

Vollziehung der Wahlen in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden.

98. In jedem Wahlbezirke des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet:

1) durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden;
2) durch die Besitzer der in dem Bezirke liegenden selbstständigen Güter, welche nicht zu den größeren Grundbesitzern (§. 86) gehören;
3) durch diejenigen Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer unter dem Mittelsatz veranlagt sind.

Auf die in den Nummern 2. und 3. erwähnten Wahlberechtigten finden die Bestimmungen der §§. 95—97 Anwendung.

99. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Güter (§. 98 Nr. 2), deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden die Besitzer derselben nach Anordnung des Kreisausschusses dergestalt zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt.

Der Kreisausschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.

100. Die Vertretung der Landgemeinden erfolgt bei Gemeinden:

1) von weniger als 400 Einwohnern durch Einen Wahlmann,

Digitized by Google

2) von 400 und weniger als 800 Einwohnern durch zwei,
3) von 800 und weniger als 1200 Einwohnern durch drei,
4) von 1200 und weniger als 2000 Einwohnern durch vier,
5) von 2000 und weniger als 3000 Einwohnern durch fünf Wahlmänner,

und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von der letzteren und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung sind diejenigen, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

101. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden dieselben nach Anordnung des Kreisausschusses in gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99 gedachten Güter, zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigt.

102. Wer als Besitzer eines selbstständigen Guts, als Gewerbtreibender oder Bergwerksbesitzer zur Theilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist (§. 98 Nr. 2 und 3), darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landge-

Digitized by Google

meinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechts nicht befugt.

Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechts als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechts im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.

103. Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landraths oder in dessen Auftrage eines Amtsvorstehers an dem von dem Kreisausschusse zu bestimmenden Wahlorte Behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.

Vollziehung der Wahlen in den Städten beziehungsweise Städtewahlbezirken.

104. Die Wahl der städtischen Kreistagsabgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, beziehungsweise das bürgerschaftliche Repräsentantenkollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten beziehungsweise die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann jene Zahl erhöht werden.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von dem Kreisausschusse zu be-

Digitized by Google

stimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

Abs. 2: § 92.

105. Die nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach näherer Vorschrift des diesem Gesetze beigefügten Wahlreglements.

Dasselbe ist hinter diesem Gesetze abgedruckt. Wegen Einspruchs gegen das Wahlverfahren: § 113.

Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Kreistagsabgeordneten.

106. Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbande der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet;
2) in den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer, sowie der Landgemeinden ein Jeder, seit einem Jahr, in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt, und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Für die Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Abgeordneten gelten die in §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Abs. 2: Nach Erl. v. 24. Novbr. 1873 (Min.Bl. d. J. 1874 S. 94) bedürfen Staatsbeamte zur Uebernahme eines Mandats als Kreistagsabgeordneter nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

Dauer der Wahlperiode der Kreistags-Abgeordneten.

107. Die Kreistagsabgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten

Digitized by Google

eines jeden Wahlverbandes aus, und wird durch neue ersetzt. Ist diese Zahl nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Landrath auf dem Kreistage zu ziehen hat.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§ 113.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen der Kreistagsabgeordneten.

108. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung Seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird. Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausscheidende gewählt war.

Wo in städtischen oder ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist (§§. 100 und 104), erfolgt dieselbe aufs Neue vor jeder Wahl mit Ausnahme der Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungiren.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Einführung der Kreistagsabgeordneten.

109. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Kreistagsabgeordneten treten, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, ihr Amt mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die

Digitized by Google

Einführung der Gewählten erfolgt durch den Vorsitzenden des Kreistages.

Aufstellung von Verzeichnissen der Wahlberechtigten.

110. Für jeden Kreis werden alle drei Jahre vor jeder neuen Wahl der Kreistagsabgeordneten

1) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in dem §. 86 enthaltenen Merkmale,
2) ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der in den §§. 87 98 und 99 enthaltenen Merkmale,
3) ein Verzeichniß der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100 und 101)

durch den Kreisausschuß aufgestellt, und durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieses Verzeichnisses sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Kreisausschusse anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Aufstellung des Vertheilungsplanes.

111. Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§§. 89 und 90), die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und

Digitized by Google

die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben (§. 91), ingleichen die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise die Bildung von Städtewahlbezirken (§. 92), erfolgt auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag, und ist durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

112. Die nach den Vorschriften des §. 111 festgestellte Vertheilung der Abgeordneten bleibt das erste Mal für drei Jahre, sodann für einen Zeitraum von je zwölf Jahren maßgebend. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreisausschuß einer Revision unterworfen und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84, 89 bis 93 nothwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision nur:

1) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt in Gemäßheit des §. 4 aus dem Kreisverbande ausscheidet. In diesen Fällen ist alsbald eine anderweite Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämmtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen;
2) wenn die Zahl der Berechtigten in dem Verbande der größeren Grundbesitzer sich dergestalt vermehrt oder vermindert, das nach §. 90 die Zahl der diesem Verbande zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird, als bei der letzten Vertheilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 108) von dem Kreistage eine Berechtigung des Vertheilungsplanes

Digitized by Google

vorzunehmen und sind sodann nach diesem berichtigten Vertheilungsplan die erforderlichen Ergänzungs- beziehungsweise Neuwahlen zu vollziehen.

112a. Gegen die von dem Kreistage gemäß §§. 111 und 112 wegen Vertheilung der Kreistagsabgeordneten gefaßten Beschlüsse steht den Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Vertheilung bekannt gemacht worden ist, die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichtes findet sowohl in diesen, wie in den Fällen des §. 110 Absatz 2, nur das Rechtsmittel der Revision statt.

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

113. Gegen das zum Zwecke der Wahl der Kreistagsabgeordneten stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied einer Wahlversammlung innerhalb zwei Wochen Einspruch bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erheben. Die Beschlußfassung über den Einspruch, über welchen die Betheiligten vorab zu hören sind, steht dem Kreistage zu.

Im Uebrigen prüft der Kreistag die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen und beschließt darüber.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergiebt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Der Kreistag hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist.

Gegen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefaßten Beschlüsse findet innerhalb zwei Wochen

Digitized by Google

die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden.

Für das Streitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis-, beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

114. Die Kreistagsabgeordneten erhalten weder Diäten noch Reisekosten.

§ 168.

Zweiter Abschnitt.

Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages.

Geschäfte des Kreistages.
a) Im Allgemeinen.

115. Der Kreistag ist berufen, den Kreiskommunalverband zu vertreten, über die Kreisangelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, sowie über diejenigen Gegenstände zu berathen und zu beschließen, welche ihm zu diesem Behufe durch Gesetze oder Königliche Verordnungen überwiesen sind, oder in Zukunft durch Gesetz überwiesen werden.

b) Im Besonderen.

116. Insbesondere ist der Kreistag befugt:

1) nach Maßgabe des §. 20 statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen;
2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen.

Digitized by Google

Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 362) behält es sein Bewenden;

3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen, und zu diesem Behufe
über das dem Kreise gehörige Grund- beziehungsweise Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen, und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten;

4) innerhalb der Vorschriften der §§. 10—18 den Vertheilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu beschließen;

5) den Kreishaushalts-Etat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu ertheilen (§§. 127 und 129);

6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens, sowie der Kreis-Einrichtungen und Anstalten zu erfolgen hat;

7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen;

8) die Wahlen zum Kreisausschusse (§. 130) und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen (§. 167).

Für die Vollziehung dieser Wahlen gelten die Vorschriften des diesem Gesetze beigefügten Reglements. Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann jedes Mitglied des Kreistages bis zum Schlusse des Kreistages Einspruch bei dem Vorsitzenden er-

Digitized by Google

heben. Die endgültige Beschlußfassung über den Einspruch steht dem Kreistage zu;

9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden;

10) die durch Gesetz oder Königliche Verordnung (§. 115) ihm übertragenen sonstigen Geschäfte wahrzunehmen.

Nr. 2: wegen der Provinzialabgaben vgl. Prov.O. § 108.
Nr. 3: §§ 9, 19, 124.
Nr. 6: § 19.
Nr. 7: § 134 no. 3.
Nr. 8: § 129, Prov.O. § 42.

Verfügung über Fonds einzelner Kreistheile.

117. Ueber Fonds, welche der Gesammtheit des platten Landes oder der Städte gehören, steht den Kreistagsabgeordneten des platten Landes beziehungsweise der Städte die Verfügung allein zu.

Insbesondere haben über diejenigen Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributionsüberschüssen angesammelt sind, die Kreistagsabgeodneten des platten Landes allein zu verfügen.

Berufung des Kreistages und Leitung der Verhandlungen auf demselben.

118. Der Landrath beruft die Kreistagsabgeordneten zum Kreistage durch besondere Einladungsschreiben, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, führt auf demselben den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienst- beziehungsweise Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputirte den Vorsitz.

Mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden darf, muß die Ein-

Digitized by Google

ladung sämmtlichen Kreistagsabgeordneten mindestens 14 Tage vorher zugestellt werden. Gegenstände, die nicht in die Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, die Fassung eines bindenden Beschlusses über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen und in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen, insofern sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen. Der Landrath ist verpflichtet, jährlich wenigstens zwei Kreistage anzuberaumen, außerdem aber ist er hierzu berechtigt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Zusammenberufung des Kreistages muß erfolgen, sobald dieselbe von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird.

Von einem jeden anzusetzenden Kreistage hat der Landrath dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

Abs. 1: Erl. v. 29. Mai u. 24. Oktober 1874 wegen des Vorsitzes auf dem Kreistag.

Abfassung besonderer Propositionen für den Kreistag und Zustellung derselben an die Kreistagsmitglieder.

119. Soll auf dem Kreistage Beschluß gefaßt werden:

1) über die Festsetzung des Abgabenvertheilungsmaßstabes in Gemäßheit des §. 12,
2) über Mehr- und Minderbelastungen einzelner Kreistheile in Gemäßheit des §. 13,
3) über solche Gegenstände, welche Kreisausgaben nothwendig machen, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen,

so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

Digitized by Google

a) den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten,
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens 14 Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen. Die Frist darf bis zu drei Tagen abgekürzt werden, wenn einem Nothstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll.

Oeffentlichkeit der Kreistagssitzungen.

120. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Beschlußfähigkeit des Kreistages.

121. Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Ausschluß von den Verhandlungen des Kreistages wegen persönlichen Interesses.

122. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruch steht.

Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses an den Kreistagsversammlungen.

123. Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den

Digitized by Google

Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in demselben berathende Stimme.

Fassung der Kreistagsbeschlüsse nach einfacher und Zwei-Drittel Stimmenmehrheit.

124. Die Beschlüsse des Kreistages werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Veräußerung vom Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises bewirkt oder eine Veränderung des festgestellten Vertheilungsmaßstabes für die Kreisabgaben (§. 12) eingeführt werden soll, ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

Abfassung und Veröffentlichung der Kreistagsprotokolle.

125. Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages vollzogen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in letzterer aufzuführen sind.

Ueber die Wahl eines Protokollführers und die Formen der Verhandlung bestimmt im Uebrigen die von dem Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, in einer von dem Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Digitized by Google

Dem Regierungspräsidenten ist eine Abschrift des Protokolls einzureichen.

Ueber Form und Inhalt der Kreistags Beschlüsse vgl. Cirk. vom 1. November 1879 (Min.Bl. d. J. 1880 S. 11.)

Abs. 1: Ueber die Anfechtung der Beschlüsse vgl. Zuständ.-Ges. § 60.

Abfassung von Petitionen und Eingaben des Kreistages.

126. Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußnahme unterliegenden Angelegenheiten (§§. 115 und 116) überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden. Daß dies geschehen, ist in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken.

Dritter Abschnitt.

Von dem Kreishaushalte.

Aufstellung und Feststellung des Kreishaushalts-Etats.

127. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird.

Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreiskommunalangelegenheiten Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Feststellung des ersteren sofort dem Regierungspräsidenten überreicht.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 116 no. 3 u. 5.

Digitized by Google

Revision der Kreiskommunalkasse.

128. Die Kreiskommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses vorgenommen. Bei den außerordentlichen Revisionen ist ein von dem Kreisausschusse zu bestimmendes Mitglied desselben zuzuziehen.

128a. Der Bezirksrath beschließt, an Stelle der Aufsichtsbehörde, über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844.

Der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig.

§ 55 b no. 2.

Legung, Prüfung, Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

129. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreiskommunalkasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnungen zu revidiren, solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen und demnächst einen Rechnungsauszug zu veröffentlichen. Der Kreistag ist befugt, diese Prüfung durch eine hiermit zu beauftragende Kommission bewirken zu lassen. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung.

Die Stellung des Kreisausschusses im Allgemeinen.

130. Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Kreises und der Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Kreisausschuß bestellt.

Organis.Ges. § 4.

Wegen des Stadtausschusses vgl. § 169 ff. und Organis.Ges. §§ 4, 30 ff.

Ueber die Funktion als Kreisverwaltungsgericht vgl. Verw.-Ger.Ges. § 8.

Die Zusammensetzung desselben.

131. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und sechs Mitgliedern, welche von der Kreisversammlung aus der Zahl der Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Für die Wählbarkeit gelten die im §. 96 für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

§ 116 no. 8 und Organis.Ges. § 29.

Bestellung eines Syndikus.

132. Der Kreistag kann nach Bedürfniß einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum höheren

Digitized by Google

Richteramte besitzt. Derselbe nimmt an den Sitzungen mit berathender Stimme Theil.

Ger.Verf.Ges. §§ 2, 4.

Amtsdauer, Vereidigung und Dienstvergehen der Ausschußmitglieder.

133. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Der Kreisausschuß hat darüber zu beschließen, ob dieser Fall eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Klage steht auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisausschuß einen besonderen Vertreter bestellen.

Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 32 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.

Cirk. v. 20. März 1876, betr. die Auslosung der Mitglieder des Kreisausschusses (Min.Bl. d. I. S. 98).

Die Geschäfte des Kreisausschusses in der Kreiskommunal- und in der allgemeinen Landesverwaltung.

134. Der Kreisausschuß hat:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und

Digitized by Google

auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschluß beauftragt werden;

2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreishaushalts-Etats zu verwalten;

3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.

Hinsichtlich der Besetzung der Kreisbeamtenstellen mit Militärinvaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen Vorschriften; hinsichtlich der Dienstvergehen der Kreisbeamten finden die Bestimmungen des §. 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen auch dem Landrathe zusteht;

4) sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Staatsbehörden überwiesen werden;

5) diejenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu führen, welche ihm durch Gesetz übertragen werden.

Nr. 3: § 116 no. 7, § 128, u. § 128a; Prov.O. § 97.

Für die Beamten sind Titel zu wählen, welche mit den Titeln der Staatsbeamten möglichst wenig übereinstimmen. Erl. v. 7. Novb 1878 (Min.Bl. d. J. 1879 S. 2).

Nr. 4: Prov.O. § 92.

Nr. 5: Organis.Ges. §. 4

135 (fortgefallen).

Der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses.

136. Der Landrath leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Ausschusses und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Der Landrath beruft den Kreisausschuß und führt

Digitized by Google

in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretair, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

Zum Theil ersetzt durch Organis.Ges. §§ 29, 45, 49 ff. 58.

Erlaß wegen des Vorsitzes im Kreisausschuß v. 15. Oktober 1874 (Min.Bl. d. J. S. 258) und v. 17. Dezember 1875 (Min.-Bl. d. J. 1876 S. 13.) Erl. v. 18. April 1874 wegen Vertretung des Landraths durch den Kreissekretär.

Abs. 2: Unter „Vorsitz im Kreisausschusse" ist nicht allein das Präsidium in den Sitzungen, sondern der Inbegriff derjenigen Funktionen, welche dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses überhaupt zustehen, zu verstehen. (Komm.Ber. d. Abg. H.)

137. Der Landrath führt die laufenden Geschäfte der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge. Er kann die selbstständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem Mitgliede des Kreisausschusses übertragen.

Er vertritt den Kreisausschuß nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke Namens des Ausschusses.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistages beziehungsweise Kreisausschusses von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses beziehungsweise der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landraths versehen sein.

Abs. 1 u. 2: Organis.Ges. §§ 49 ff.
Abs. 3: § 55 und Prov.O. § 91.

Das Verfahren vor dem Kreisausschusse.

138. Die Anwesenheit dreier Mitglieder mit Einschluß

Digitized by Google

des Vorsitzenden genügt für die Beschlußfähigkeit des Kreisausschusses.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Antheil.

Ersetzt durch Organis.Ges. § 33.

139. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Kreisausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht Theil nehmen.

Ebensowenig dürfen die Mitglieder des Kreisausschusses bei der Berathung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.

Wird dadurch ein Kreisausschuß beschlußunfähig, so erfolgt, soweit es sich um Kreiskommunalangelegenheiten handelt, die Beschlußfassung durch den Kreistag, im Uebrigen nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung.

Organis.Ges. § 53; Prov.O. § 54.

Vergl. hinsichtlich des Verfahrens noch die Vorschriften im Titel III Abschnitt II des Organis.Ges.

140—163 (fortgefallen).

164. Soweit die eigenen Einnahmen des Kreisausschusses und die vom Staate hierzu nach §. 70 zu überweisenden Beiträge nicht ausreichen, werden die Kosten, welche die Geschäftsverwaltung desselben verursacht, von dem Kreise getragen.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Kreisausschusses erhalten eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung. Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

165 (fortgefallen).

166. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Organis.Ges. § 61.

Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen. Cirk. v. 2. April 1878 (Min.Bl. d. I. S. 73), — im Anhang unter XVII abgedruckt.

Wegen des Regulativs für das Kreisverwaltungsgericht vgl. Verw.Ger.Ges. § 8.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kreiskommissionen.

167. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten kann der Kreistag nach Bedürfniß besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen, welche ebenso, wie die durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen, ihre Geschäfte unter der Leitung des Landraths besorgen.

Der Landrath ist befugt, jederzeit den Berathungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen, soweit nicht hierüber hinsichtlich der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist.

§§ 116 no. 8, 129.

Digitized by Google

168. Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der Kreiskommissionen zu bestimmen, bleibt dem Kreistage überlassen.

§ 114.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen.

169. In denjenigen Kreisen, welche nur aus einer Stadt bestehen (Stadtkreise), werden die Geschäfte des Kreistages und des Kreisausschusses, die des letzteren, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen, von den städtischen Behörden nach den Vorschriften der Städteordnung wahrgenommen.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des ersten Titels finden auf Stadtkreise keine Anwendung.

Abs. 1: § 4 und Organis.Ges. § 4 Abs. 2.
Abs. 2: § 175.

170. In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, tritt an die Stelle des Kreisausschusses zur Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen der nach den Vorschriften der §§. 30 ff. des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung gebildete Stadtausschuß.

§ 173.

Besondere Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg.

171. Der Kreistag des Stadtkreises Magdeburg besteht außer dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, welcher die Kreiskommunalverwaltung leitet und den

Digitized by Google

Vorsitz im Kreistage mit vollem Stimmrechte führt, aus 11 Mitgliedern, von denen

1) die Altstadt Magdeburg mit Sudenburg . . 6,
2) die Neustadt Magdeburg 3,
3) die Stadt Buckau 2

Abgeordnete entsendet.

172. Die Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt nach den Vorschriften des §. 104 Absatz 1.

173. Der Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, in Behinderungsfällen dessen gesetzlichem Stellvertreter, als Vorsitzendem, und sechs Mitgliedern, welche von dem Kreistage aus der Zahl der Mitglieder der Magistrate der drei zum Stadtkreis Magdeburg gehörigen Städte gewählt werden.

Organis.Ges. § 30.

174. Für den Kreistag und den Kreisausschuß des Stadtkreises Magdeburg gelten die Vorschriften der §§. 115 und 116, 118—131, 133 und 134, 136—139 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes, soweit sich dieselben auf die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten beziehen.

175. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des ersten Titels finden auf den Stadtkreis Magdeburg gleichmäßige Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung.

Genehmigung der Kreistagsbeschlüsse.

176. Beschlüsse des Kreistages, welche folgende Angelegenheiten betreffen:

Digitized by Google

1) statutarische Anordnungen nach Maßgabe des §. 20 Nr. 1;
2) Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile (§. 13);
3) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesammtaufkommens der direkten Staatssteuern;
4) Veräußerungen von Grundstücken und Immobiliarrechten des Kreises;
5) Anleihen, durch welche der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie die Uebernahme von Bürgschaften auf den Kreis;
6) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortdauern sollen

bedürfen in den Fällen zu 1 der landesherrlichen Genehmigung, in den Fällen zu 2 der Bestätigung des Ministers des Innern, in den Fällen zu 3 der Bestätigung der Minister des Innern und der Finanzen, in den übrigen Fällen der Bestätigung des Bezirksrathes.

Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Beschlüsse des Kreistages nichtig.

177. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landkreise und des Stadtkreises Magdeburg wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksrathes und des Provinzialrathes.

Beschwerden an die Aufsichtsbehörde in Kreisange-

Digitized by Google

legenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§ 55c. Wegen der dienstlichen Aufsicht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses vgl. noch Organis.Ges. § 58.

177a. Die Aufsichtsbehörden haben mit den ihnen in den Gesetzen zugewiesenen Mitteln darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Vorschriften der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde.

Die Aufsichtsbehörden sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung der Akten, insbesondere auch der Haushaltsetats und der Jahresrechnungen zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen.

178. Beschlüsse des Kreistages, der Kreiskommissionen, sowie in Kommunalangelegenheiten des Kreises gefaßte Beschlüsse des Kreisausschusses, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Landrath, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Gegen die Verfügung des Landrathes steht dem Kreistage, der Kreiskommission, beziehungsweise dem Kreisausschusse innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Dieselben können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 54a, Organis.Ges. § 60.

Auflösung des Kreistages durch Königliche Verordnung.

179. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann ein Kreistag durch Königliche Verordnung aufgelöst

Digitized by Google

werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

Im Falle der Auflösung eines Kreistages bleiben die von demselben gewählten Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen so lange in Wirksamkeit, bis der neu gebildete Kreistag die erforderlichen Neuwahlen vollzogen hat.

Zwangsweise Etatisirung gesetzlicher Leistungen durch die Regierung.

180. Unterläßt oder verweigert ein Kreis die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident, unter Angabe der Gründe, die Eintragung in den Etat beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht dem Kreise innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu. Zur Ausführung der Rechte des Kreises kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen.

§ 72; Prov.O. § 121.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen.

181. Für den Umfang der in der Provinz Sachsen belegenen Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen, und Stolberg-Roßla

Digitized by Google

mit dem vormaligen Amte Kelbra kommt dieses Gesetz mit den Maßgaben des Gesetzes vom 18. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 245) zur Anwendung.

Ges. v. 18. Juni 1876 ist im Anhang unter XI abgedruckt.

182 (fortgefallen).

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

183. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung der Provinzialvertretungen tritt an die Stelle des im §. 86 festgestellten Betrages von 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer für die Kreise der Provinz Sachsen der Betrag von 300 Mark und für die Kreise des Regierungsbezirks Stralsund der Betrag von 750 Mark.

184. Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistagsabgeordneten sind die dem Kreisausschusse beziehungsweise dem Kreistage übertragenen Befugnisse von dem Landrathe wahrzunehmen. Ingleichen liegt für diese ersten Wahlen dem Landrathe die Prüfung der Wahlprotokolle an Stelle des Kreisausschusses ob.

185. Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher durch eine von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkte bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

186. Die Amtsthätigkeit der jetzigen Gemeindevorsteher und Schöffen erlischt am 30. Juni 1874. Die

Digitized by Google

schon jetzt gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben jedoch in Funktion bis zum Ablauf der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen sechsjährigen Amtsdauer vom Tage ihrer Bestätigung gerechnet, sofern nicht eine Gemeinde eine frühere Wahl ausdrücklich beantragt.

187—198 (fortgefallen).

199. Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben und treten, mit Vorbehalt der Vorschriften der §§. 12, 185 und 186, mit dem 1. Januar 1874 außer Kraft. Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweitigen Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

200. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Anhang III, V, VI, VII, VIII, X, XII, XVI.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Titel.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

Erster Abschnitt.	Von dem Umfange und der Begrenzung der Kreise	§§. 1 — 5.
Zweiter Abschnitt.	Von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten	§§. 6 — 19.
Dritter Abschnitt.	Kreisstatuten und Reglements	§. 20.

Zweiter Titel.

Von der Gliederung und den Aemtern des Kreises.

Erster Abschnitt.	Allgemeine Bestimmungen . .	§. 21.
Zweiter Abschnitt.	Von dem Gemeindevorsteher- und Schöffenamte, sowie von der Ortsverwaltung der selbstständigen Gutsbezirke	§§. 22 — 34.
Dritter Abschnitt.	Von der Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts	§§. 36 — 45.
Vierter Abschnitt.	Von den Amtsbezirken und dem Amte der Amtsvorsteher	§§. 46 — 63. §§. 65 — 73
Fünfter Abschnitt.	Von dem Amte des Landraths	§§. 74 — 77.
Sechster Abschnitt.	Von dem Zwangsverfahren der Behörden des Kreises (§§. 79—83) fortgefallen.	

Digitized by Google

Dritter Titel.

Von der Vertretung und Verwaltung des Kreises.

Erster Abschnitt.	Von der Zusammensetzung des Kreistages	§§. 84—114.
Zweiter Abschnitt.	Von den Versammlungen und Geschäften des Kreistages . . .	§§. 115—126.
Dritter Abschnitt.	Von dem Kreishaushalte . . .	§§. 127—129.
Vierter Abschnitt.	Von dem Kreisausschusse, seiner Zusammensetzung und seinen Geschäften in der Kreis-Kommunal- und allgemeinen Landesverwaltung	§§. 130—134, 136—139, 164 u. 166.
Fünfter Abschnitt.	Von den Kreiskommissionen . .	§§. 167 u. 168.

Vierter Titel.

Von den Stadtkreisen . . . §§. 169—175.

Fünfter Titel.

Von der Oberaufsicht über die Kreisverwaltung . . . . . §§. 176—180.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Provinz Sachsen . . . . . §. 181.

Siebenter Titel.

Allgemeine Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen . . . §§. 183—186, 199 u. 200.

Anmerk. Die §§. 35, 64, 78, 79—83, 135, 140—163, 165, 182, 187—198 sind fortgefallen.

Digitized by Google

Wahlreglement.

1. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler zu den Wahlen mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Hinsichtlich der von dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen bewendet es bei den für die Berufung des Kreistages vorgeschriebenen Fristen.

2. Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den bestehenden Vorschriften zur Leitung des Wahlaktes berufenen Beamten als Vorsitzenden und aus zwei oder vier von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer zum Protokollführer. In den Fällen der §§. 23., 51. Nr. 1 und 100 der Kreisordnung kann auch eine nicht zur Wählerversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

3. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Digitized by Google

4. Jede Wahl erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel.

5. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in die Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder Aufgerufene legt seinen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer, welchen der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen.

6. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

7. Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

8. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher

Digitized by Google

die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Häfte der Stimmen) erhalten hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

9. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

10. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt wird als ablehnend betrachtet.

11. Wahlen, welche auf dem Kreistage vorzunehmen sind, können auch durch Akklamation stattfinden, sofern Niemand Widerspruch erhebt.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

Vom 26. Juli 1876.

(Ges.-Samml. S. 297.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, was folgt:

I. Titel.
Einleitende Bestimmungen.

II. Titel.
Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben.

III. Titel.
Von den Beschwerden.

IV. Titel.
Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden*).

---

*) Die Titel I—IV sind durch § 91 des Organis. Ges. aufgehoben und durch die Bestimmungen desselben Gesetzes ersetzt.

Digitized by Google

V. Titel.

Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden*).

I. Abschnitt.

Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amtsverbände und Kreise.

A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Kommunalbezirksveränderungen ꝛc.

40. Der Kreisausschuß beschließt gemäß §. 1. Absatz 2. und 4. des Gesetzes vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 359.):

1) über die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, mit einem solchen Bezirke nach Vernehmung der Betheiligten. Die Vereinigung eines solchen Grundstückes mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke zieht die Veränderung der Kreisgrenze ohne Weiteres nach sich;
2) über die Genehmigung zur Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen solchen Bezirke, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen.

Gegen den Beschluß (1.), sowie gegen die Versagung

*) Ueber den Begriff „Verwaltungsbehörden" vgl. Organis. Ges. Titel 2.

Ueber die Aufhebung einiger Bestimmungen vgl. Art. VI der Kreisordnungs-Novelle Seite 99.

Digitized by Google

der Genehmigung (2.) steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu.

Wird in Folge einer auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856. vorgenommenen Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe durch den Landrath zu bewirken. Zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung des Kreisausschusses.

Wird die Genehmigung versagt, so steht den Betheiligten die Beschwerde an den Bezirksrath zu.

Entstehen bei der Auseinandersetzung Streitigkeiten, so entscheidet über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren der Kreisausschuß.

Im Uebrigen behält es bei dem §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856. mit der Maßgabe sein Bewenden, daß neben der Beschlußfassung des Kreisausschusses eine Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet und an Stelle der sonst vorgeschriebenen Anhörung des Kreistages die des Kreisausschusses tritt.

KreisO. § 3. — Frist für die Beschwerde 2 Wochen. Organis.-Ges. §§ 42, 55.

§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betr. die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie lautet, (nachdem die nicht mehr zutreffenden Stellen eingeklammert und daneben mit gesperrter Schrift die neuen Bestimmungen gesetzt sind):

Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Jedes Grundstück, welches bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört hat, ist nach Vernehmung der Betheiligten [und nach Anhörung des Kreistags durch den Oberpräsidenten] durch Beschluß des Kreisausschusses mit einem solchen Bezirke zu vereinigen. Eignet sich ein solches Grundstück, nach seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit, zu einem besondern Gemeinde- oder selbst-

Digitized by Google

ständigen Gutsbezirke, so kann dasselbe mit Unserer Genehmigung dazu erklärt werden.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks oder eines selbstständigen Gutsbezirks mit einem anderen Bezirke kann nur unter Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers, nach Anhörung des [Kreistags] Kreisausschusses mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke, Abbaue, Kolonien von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem andern solchen Bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden oder Gutsbesitzer und die Besitzer jener Grundstücke darin einwilligen, mit Genehmigung des [Oberpräsidenten] Kreisausschusses geschehen; soll aber aus dergleichen Grundstücken ein besonderer Gemeindebezirk oder ein selbstständiger Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Anhörung des [Kreistags] Kreisausschusses und Unsere Genehmigung erforderlich. In diesem letzteren Wege können Bezirksveränderungen der vorbezeichneten Art, welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind, selbst dann vorgenommen werden, wenn die Betheiligten nicht darin eingewilligt haben.

In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist den Betheiligten der Beschluß des [Kreistags] Kreisausschusses vor Einholung der höheren Genehmigung mitzutheilen.

Wird in Folge einer Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe [im Verwaltungswege] durch den Landrath zu bewirken; zu ihrer Feststellung genügt, wenn die Betheiligten einig sind, die Genehmigung [der Regierung] des Kreisausschusses; entstehen Streitigkeiten dabei, so entscheidet solche [der Oberpräsident] der Kreisausschuß im Verwaltungsstreitverfahren. Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede Bezirksveränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Der §. 9. der Verordnung vom 31. März 1833 (GS. S. 62) ist aufgehoben.

Streitige Grenzen von Kommunalbezirken ꝛc.

41. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen von Kommunalbezirken, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Gemeinde oder eines Gutes als selbstständigen

Digitized by Google

Gutsbezirkes, unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses im Verwaltungsstreitverfahren.

Gemeindestatuten.

42. Der Beschlußfassung des Kreisausschusses, neben der die bisher vorgeschriebene Anhörung des Kreistages nicht mehr stattfindet, unterliegt:

1) die Bestätigung des Statuts über die Regelung der Gemeindeverhältnisse bei Vereinignng eines selbstständigen Gutsbezirkes oder eines in keinem Gemeindeverbande stehenden großen geschlossenen Waldgrundstückes mit einem Gemeindebezirke (§. 2. des Gesetzes vom 14. April 1856.).

   Das Statut darf dem Gemeindevorsteher den Vorsitz in der Gemeindeversammlung nicht entziehen;

2) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweitiger Regelung des Stimmrechtes in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechtes bestehenden Ortsverfassung (§§. 3. bis 7. a. a. O.);

3) die Bestätigung des Statuts über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§. 8. a. a. O.);

4) die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen anderweiter Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung (§§. 11. bis 13. a. a. O.).

Die Beschwerde steht den Betheiligten an den Provinzialrath zu.

Als betheiligt gelten auch die nach Maßgabe des Gesetzes zum Stimmrecht Befähigten, denen durch den

Digitized by Google

Gemeindebeschluß oder die Anordnung des Kreisausschusses (Nr. 2.) das Stimmrecht versagt oder geschmälert wird.

Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses des Kreisausschusses.

Behauptet ein Betheiligter, daß ihm im Falle zu 2. den Gesetzen zuwider das Stimmrecht versagt oder beschränkt werde, so steht demselben innerhalb einundzwanzig Tagen nach Fassung des Gemeindebeschlusses die Klage bei dem Kreisausschusse und, sofern es sich um eine Anordnung des letzteren handelt, innerhalb der Beschwerdefrist der Einspruch auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu. Der Kreisausschuß entscheidet endgültig über die Frage, ob bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Klage oder den Einspruch die Bestätigung des Gemeindebeschlusses und beziehungsweise die Wirksamkeit der Anordnung aufzuschieben ist.

Abs. 5: Beschwerdefrist 2 Wochen. Organis.Ges. §§ 42, 55.

Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Schulden, Regulirung von Zahlungsmodalitäten 2c.

43. Der Kreisausschuß beschließt:

1) über die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Landgemeinden, sowie zur Belastung der letzteren mit Schulden.

   Die §§. 33. und 34. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die Kabinetsorder vom 25. Januar 1831., betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder (Gesetz-Samml. S. 5.) und der §. 4. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung sind aufgehoben;

2) über die Ertheilung der im §. 10. Nr. 4. des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 14. April 1856. vorgeschriebenen Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind;

3) über die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutionsvollstreckungen gegen Landgemeinden (§. 153. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung).

Die Beschwerde findet in den Fällen zu 1. und 2. nur statt, wenn die Zustimmung zu dem Antrage der Gemeinde versagt wird.

Nr. 1: KreisO. § 55a.

Nr. 3: KreisO. § 55b. no. 1. Die angezogene Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach bei gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden die zur Beitreibung der Forderung u. s. w. nothwendigen Maßregeln im Einvernehmen mit der Regierung zu treffen sind, bleibt nur für die Fälle der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, in Kraft. Im Uebrigen aber treten an deren Stelle die Vorschriften der Civilprozeßordnung gemäß § 15 no. 4 des Einführungsgesetzes zu derselben vom 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 244).

44. ist aufgehoben.

Streitigkeiten über Stimmrecht und Wahl von Gemeindebeamten und Gemeindeverordneten.

45. Wird das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder an den Gemeindewahlen bestritten, oder

wird gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl eines Gemeindevorstehers oder Schöffen, eines sonstigen Gemeindebeamten oder eines Gemeindeverordneten von einem Mitgliede der Wahlversammlung innerhalb zehn Tagen Einspruch erhoben,

Digitized by Google

so hat hierüber der Gemeindevorsteher und, wo eine Gemeindevertretung besteht, die letztere Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid steht innerhalb zehn Tagen dem Stimmberechtigten und beziehungsweise dem Einsprechenden die Klage beim Kreisausschusse zu. Das Endurtheil des Kreisausschusses ist vorläufig vollstreckbar, jedoch darf vor rechtskräftiger Entscheidung über die Bestätigung der Wahl, falls dieselbe gesetzlich erforderlich ist, nicht befunden und eine Ersatzwahl nicht vorgenommen werden.

KreisO. §§ 23, 26, 51a.

46—48. aufgehoben.

Streitigkeiten über Gemeindenutzungen und Gemeindelasten.

49. Wird das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens bestritten, oder

wird die Verpflichtung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten mit Einschluß der Kriegsleistungen und der Beiträge zu den Kosten der Armenpflege in Gutsbezirken und Gesammtarmenverbänden, sowie die Verpflichtung zur Rückerstattung solcher Leistungen (§. 6 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873. über die Kriegsleistungen, Reichs-Gesetzbl. S. 129. und §§. 8. ff. des Gesetzes vom 8. März 1871., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130. ff.) bestritten,

so hat hierüber der Gemeindevorsteher beziehungsweise der Gutsvorsteher oder der Vorsitzende der Vertretung des Gesammtarmenverbandes Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Kreisausschusse statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem

Digitized by Google

Bescheide zur Tragung der Gemeindelasten Verpflichteten bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

§ 74 ff.

Streitsachen betreffend Abnahme von Rechnungen und Defekte.

50. Der Kreisausschuß entscheidet:

1) auf Klage des rechnungsführenden Beamten über die verweigerte Abnahme oder Entlastung von Rechnungen der Landgemeinden,
2) auf Klage der die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung führenden Behörden wegen Feststellung und Ersatz von Defekten der Beamten der Landgemeinden nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844. (Gesetz-Samml. S. 52.).

In dem Falle zu 2. findet gegen das Endurtheil des Kreisausschusses nur der ordentliche Rechtsweg statt. Das Endurtheil ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorläufig vollstreckbar.

KreisO. § 55b.

Unterlassung gesetzlicher Leistungen von Seiten einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks.

51. Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde oder eine selbstständiger Gutsbezirk die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen, so steht der Behörde die Klage bei dem Kreisausschusse zu.

Zur Ausführung der Rechte der Gemeinde kann die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen besonderen Vertreter wählen.

KreisO. §§ 72, 180.

B. Angelegenheiten der Amtsverbände.

52—59. sind aufgehoben.

vgl. KreisO. §§ 46 ff.

Digitized by Google

C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Amtsverbände.

60. Die Aufsicht über die Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke steht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen, dem Kreisausschusse, in höherer Instanz dem Bezirksrathe zu.

Wegen Aufsicht des Staats KreisO. §§ 55c, 167.

61. Auf die Dienstvergehen der Amtsvorsteher, der Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852. mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Gegen die Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher, sowie gegen die sonstigen Beamten der Landgemeinden und Amtsverbände steht die Befugniß, Ordnungsstrafen zu verhängen, dem Landrathe und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.
2) Ueber die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher beschließt im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts der Kreisausschuß und im Umfange des dem Minister beigelegten Ordnungsstrafrechts der Vorsitzende des Bezirksrathes.

   Dem Landrathe steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Amtsvorsteher nicht zu.
3) Gegen die Verfügung des Landraths oder den Beschluß des Kreisausschusses findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten beziehungsweise des Vor-

Digitized by Google

sitzenden des Bezirksrathes in gleicher Frist die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

4) In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren wird die Einleitung des Disziplinarverfahrens von dem Landrathe oder von dem Regierungspräsidenten verfügt und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt.

Die entscheidende Behörde erster Instanz ist der Kreisausschuß.

Gegen die Entscheidung desselben findet innerhalb der gesetzlichen Fristen (§§. 42. ff. a. a. O.) die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht statt, welches im mündlichen Verfahren verhandelt. Für die Berufungsinstanz wird der Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Regierungspräsidenten ernannt.

Das Verfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung nur durch Beschluß des Kreisausschusses eingestellt werden.

Das Gutachten des Disziplinarhofes ist nicht einzuholen.

Hinsichtlich der Amtsvorsteher ersetzt durch KreisO. § 68. vgl. § 134 no. 3, Organis.Ges. § 13 Anm. u. Verw.Ger.Ges. § 84 no. 2.

D. Angelegenheiten der Kreise.

62—73. sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Armenangelegenheiten.

74. Der Provinzialrath beschließt endgültig über die Bestätigung der in den §§. 8. 9. 10. und 12. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871. ge-

Digitized by Google

dachten Statuten zur Regelung der Armenpflege in den nicht ausschließlich im Eigenthume des Gutsbesitzers stehenden Gutsbezirken und in den Gesammtarmenverbänden, sowie über die Genehmigung zur Wiederauflösung von Gesammtarmenverbänden (§. 14. a. a. O.).

KreisO. § 31.

75. Beschwerden von Armen gegen Verfügungen von Ortsarmenverbänden darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind (§. 63. des Gesetzes vom 8. März 1871.), unterliegen:

a) sofern es sich um ländliche Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Kreisausschusses;
b) sofern es sich um städtische Ortsarmenverbände handelt, der Beschlußfassung des Bezirksrathes.

An Stelle der Beschwerde bei dem Bezirksverwaltungsgerichte findet in den Fällen zu a. gegen den Beschluß des Kreisausschusses die Beschwerde an den Bezirksrath, in den Fällen zu b. gegen den Beschluß des Bezirksrathes die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

Die Beschwerde steht auch dem Ortsarmenverbande zu.

Organis.Ges. §§ 55, 42.

76. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet:

1) in Streitsachen zwischen Armenverbänden im schiedsrichterlichen oder sühneamtlichen Vermittelungsverfahren, soweit diese Entscheidung durch die §§. 60. bis 62. des Gesetzes vom 8. März 1871. der Kreiskommission übertragen ist;
2) in Streitsachen zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, soweit diese Entscheidung nach §. 65. a. a. O. dem Landrathe beziehungsweise dem städtischen Gemeindevorstande zustand.

Digitized by Google

Die Entscheidungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses sind, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges im Falle zu 2, endgültig.

§ 49.

Nr. 1: Das Verfahren ist kostenfrei; vgl. Verw.Ger.Ges. § 76 no. 3.

III. Abschnitt.

Schulangelegenheiten.

77. Entsteht zwischen den Betheiligten Streit:

1) über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen,
2) über die Feststellung des Geldwerthes der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer,

so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren

a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt,
b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen.

In den Fällen zu 1. hält die Klage die Vollstreckung der von der Schulaufsichtsbehörde kraft ihrer gesetzlichen Befugniß getroffenen Anordnung von Schulbeiträgen (Lehrerbesoldungen ꝛc.) nicht auf.

Rücksichtlich der Zulässigkeit des Rechtswegs über streitige Schulbeiträge vgl. § 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtswegs. Vgl. a. Erk. d. Ober-Verw.Ger. v. 8. Januar 1870 (Min.Bl. d. I. S. 131) u. § 1 des Verw.Ger.Ges. Das Verwaltungsstreitverfahren soll nach der in der Druckf. des Abg.H. no. 63 14. Leg.Per. I Sess. 1879—80. S. 45 zum Ausdruck gebrachten Intention der Regierung stattfinden:

a) sowohl unter mehreren Privatinteressenten, bezw. unter mehreren Gemeinden eines Schulverbandes, die über ihre Verpflichtung unter sich streiten,
als auch

Digitized by Google

b) zwischen dem Vorstande des Schulverbandes und dem Beitragspflichtigen und zwar hier in demselben Umfange wie bei Reklamationen gegen Kommunalabgaben.

Nr. 2. Der Ausdruck „Regulirung" ist bisher von dem Fall verstanden worden, daß die Aufsichtsbehörde zur Verbesserung der Lehrerstelle eine genügende Veranlassung gefunden hat, eine amtliche Feststellung der Höhe des Gehalts zu veranlassen, auf Grund deren dann kraft der Regulativgewalt der Aufsichtsbehörde den zur Erhaltung der Schule Verpflichteten ein erhöhter Beitrag zugemuthet werden soll. (Komm.Ber. d. Abg.H.)

78. Entsteht zwischen den zum Bau und zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten oder zwischen letzteren und der Schulaufsichtsbehörde Streit:

1) über die Nothwendigkeit und die Art der Ausführung von Neu- und Reparaturbauten,
2) über die Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen und die Vertheilung der Kosten unter die hierzu Verpflichteten,

so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren

a) der Kreisausschuß, sofern es sich um Landschulen handelt,
b) das Bezirksverwaltungsgericht, sofern es sich um Stadtschulen handelt, welche der allgemeinen Schulpflicht dienen.

Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses ist in den Fällen der Nr. 1. und der Nr. 2. die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts nur in den Fällen der Nr. 1. die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Entscheidungen des Bezirksverwaltungsgerichts sind, soweit nicht gegen dieselben die Berufung an das Oberverwaltungsgericht stattfindet, im Verwaltungsstreitverfahren endgültig und sofort vollstreckbar. Dem Betheiligten bleibt jedoch der ordentliche Rechtsweg gegen denjenigen vorbehalten, welchen er statt

Digitized by Google

seiner zu der ihm angesonnenen Leistung oder zur Entschädigung für verpflichtet erachtet.

Der Kreisausschuß beziehungsweise das Bezirksverwaltungsgericht ist auch in dem Falle zuständig, wenn die Schule mit der Küsterei verbunden ist.

Abs. 2: Organis.Ges. § 44.
Abs. 3: Erk. d. Ob.Verw.Ger. v. 26. Juni 1878 (Min.Bl. d. I. S. 240).

79. Für die von den Verwaltungsgerichten nach §. 78. Nr. 1. zu treffenden Entscheidungen sind die von den Schulaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend.

Auch wird durch die Bestimmung des §. 78. Nr. 1. die der Schulaufsichtsbehörde gemäß Nr. 18. litt. k. der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 248.) zustehende Befugniß zur Einrichtung neuer oder Theilung vorhandener Schulsozietäten nicht berührt.

IV. Abschnitt.

Einquartierungs-Angelegenheiten.

80. Der Kreisausschuß beschließt:

1) über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen oder Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen und sonstigen Naturalleistungen (Vorspann, Naturalverpflegung, Fourage) in ländlichen Gemeindebezirken (§. 7. Absatz 3. bis 5. des Gesetzes vom 25. Juni 1868., betreffend die Quartierleistungen für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Bundes-Gesetzbl. S. 523., und §. 7. Absatz 2. des Gesetzes über die Natural-

Digitized by Google

leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875., Reichs-Gesetzbl. S. 52.);

2) über die Festsetzung des Umfangs der Quartierleistung für solche selbstständige Gutsbezirke, welche eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben (§. 7. letzter Absatz des Gesetzes vom 25. Juni 1868.).

In den Fällen zu 1. steht den Betheiligten nur im Falle der Versagung der Genehmigung die Beschwerde an den Provinzialrath zu.

Abs. 2: Frist 2 Wochen vgl. Organis.Ges. §§ 42, 55.

81. Werden gegen die für die Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster (§. 6. Absatz 4. des Gesetzes vom 25. Juni 1868.) innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist Einwendungen erhoben, so hat hierüber in Betreff der Städte der Gemeindevorstand, in Betreff der übrigen Ortschaften der Kreisausschuß Bescheid zu ertheilen.

Gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, gegen den Bescheid des Kreisausschusses innerhalb gleicher Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist in allen Fällen endgültig.

Abs. 2: Wegen der Frist vgl. Organis.Ges. § 42.

V. Abschnitt.

Sanitäts- und veterinairpolizeiliche Einrichtungen.

82. Ueber die zwangsweise Einführung sanitäts- oder veterinairpolizeilicher Einrichtungen beschließt, soweit das Gesetz diese Befugniß der Aufsichtsbehörde einräumt:

Digitized by Google

1) in Betreff der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke der Kreisausschuß;
2) in Betreff der zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden der Bezirksrath;
3) in Betreff der Stadtkreise der Provinzialrath.

Die Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (1.) findet an den Provinzialrath statt.

Gegen die Beschlüsse des Provinzialrathes (3.) findet die Beschwerde in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten an den Minister für Medizinalangelegenheiten, in veterinairpolizeilichen Angelegenheiten an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Beschwerdefrist 2 Wochen vgl. Organis.Ges. § 42.
Abs. 3: jetzt Minister für Landwirthschaft ꝛc.

83. Die Ernennung von Schiedsmännern zur Schätzung der Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere steht in den Stadtkreisen endgültig dem Stadtausschusse zu (§. 63. Absatz 2. des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875.).

Organis.Ges. § 70 Abs. 2. Vgl. das neue, das Gesetz vom 25. Juni 1875 aufhebende Gesetz v. 12. März 1881 (Ges.S. S. 128).

VI. Abschnitt.

Feldpolizei*).

84. Der Kreisausschuß beschließt endgültig über die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen wegen Freigebung des Taubenfangs während der Saat und Erntezeit (§. 40. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847., Gesetz-Samml. S. 376.).

*) Dieser Abschnitt ist ersetzt durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230).

Digitized by Google

Beschlüsse der Gemeindebehörden der Stadtkreise wegen Freigebung des Taubenfangs bedürfen keiner Bestätigung.

85. Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Erhöhung oder Verringerung der in den §§. 8. und 9. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes (§. 10. a. a. O.);
2) über die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung, Stallung und Fütterung gepfändeter Viehstücke (§. 55. a. a. O.);
3) über die Feststellung von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren (§. 66. a. a. O.).

86. In Pfandgeldstreitsachen findet in den Fällen des §. 67. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. innerhalb der dort bestimmten Frist gegen Entscheidungen der Amtsvorsteher und der Polizeibehörden in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit einer Einwohnerzahl bis zu 10,000 die Klage bei dem Kreisausschusse, gegen Entscheidungen der Polizeibehörden in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Die Entscheidung des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts ist endgültig.

VII. Abschnitt.

Jagdpolizei.

87. Ueber die Genehmigung zur Bildung mehrerer für sich bestehender Jagdbezirke beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 4. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850., Gesetz-Samml. S. 165).

88. Diejenige Gemeindebehörde, welche die Ver-

Digitized by Google

tretung der Besitzer, deren Grundstücke einen Jagdbezirk bilden, zu übernehmen hat (§. 9. a. a. O.), bestimmt endgültig:

a) der Kreisausschuß, wenn die Grundstücke verschiedenen Gemeindebezirken desselben Kreises angehören;

b) der Bezirksrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Kreisen desselben Regierungsbezirks angehören;

c) der Provinzialrath, wenn die Grundstücke verschiedenen Regierungsbezirken derselben Provinz angehören;

d) der zuständige Minister, wenn die Grundstücke verschiedenen Provinzen angehören.

89. Ueber die Genehmigung zur Annahme eines Ausländers als Jagdpächter beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksrath (§. 12. Absatz 2. a. a. O.).

90. Der Bezirksrath beschließt endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des Landraths oder der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche Anträge auf Abschuß des Wildes genehmigt oder abgelehnt werden (§§. 23. 24. 27. a. a. O.).

In Betreff der Anbringung der Beschwerde findet die Bestimmung des §. 32. Anwendung.

An die Stelle des § 32 Zuständ.Ges. ist OrganisGes. § 65 getreten.

91. Gegen Anordnungen der Behörden,

1) welche die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke untersagen (§§. 2. 3. 5. 7. Absatz 3. und 4. a. a. O.) oder

Digitized by Google

2) welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstückes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auf Grund des §. 7. a. a. O. verfügen,

findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Ist im letzteren Falle die Ausscheidung erfolgt und findet eine gütliche Einigung unter den Betheiligten nicht statt, so hat der Besitzer des begrenzenden Waldes den Anspruch, daß ihm der Besitzer des umschlossenen Grundstückes die Jagdausübung zeitpachtweise übertrage oder dieselbe ruhen lasse, im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse geltend zu machen und beziehungsweise in gleicher Weise, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken.

92. Gegen die von der Gemeindebehörde festgestellte Vertheilung der Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd (§. 11. a. a. O.) steht den betheiligten Grundbesitzern die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu.

93. Gegen Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt (§§. 14. und 15. a. a. O.).

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titel VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

Abs. 1: Frist 2 Wochen. Organis.Ges. §§ 63, 65.
Abs. 2: ebenso Verw.Ger.Ges. §§ 54, 65.

Digitized by Google

Schonzeit.

94. Der Bezirksrath beschließt über die Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit (§§. 1. Nr. 9. und 2. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870., Gesetz-Samml. S. 120). Der Beschluß ist endgültig.

VIII. Abschnitt.

Forstpolizei*).

95. Der Bezirksrath beschließt über die Ertheilung, sowie über die Zurückziehung der ertheilten Genehmigung zur Vereidigung der mit dem Forstschutze beauftragten Personen (§§. 32. und 35. des Gesetzes, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, vom 2. Juni 1852., Gesetz-Samml. S. 305).

96. In Streitsachen zwischen dem Waldeigenthümer und den Waldstreuberechtigten, betreffend die Frage, welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind, entscheidet der Kreisausschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht (§. 5. der Verordnung vom 5. März 1843. über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, Gesetz-Samml. S. 105.).

IX. Abschnitt.

Wasserpolizei**).

A. Räumung von Gräben und Wasserläufen.

97. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt über den Erlaß von Reglements wegen Räumung von Gräben

*) Ersetzt durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.Samml. S. 230).

**) Ergänzt durch das Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges.Samml. S. 297); vgl.

Digitized by Google

und Wasserläufen (§. 3. des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867., Gesetz-Samml. S. 220.).

98. Entsteht über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Wasserläufen unter den Betheiligten Streit, so entscheidet hierüber der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Streitverfahren (§. 10. des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811., Gesetz-Samml. S. 352., §. 2. des Vorfluthsgesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867., Gesetz-Samml. S. 220., §. 7. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843., Gesetz-Samml. S. 41.).

vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung.

B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken.

99. Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken erfolgt die Ernennung der sachverständigen Kommissarien durch den Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zu.

Findet ein Streit über das Recht unter den Betheiligten statt, so ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß befugt, den Wasserstand durch Bescheid interimistisch festzusetzen. Gegen den Bescheid steht den Betheiligten innerhalb einundzwanzig Tagen der Einspruch auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren und gegen die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu, welches bis zur

---

auch § 166, Organis.Ges. § 42 und Gesetz betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, vom 13. Mai 1879 (Ges.Samml. S. 367) —

Digitized by Google

Rechtskraft der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege endgültig entscheidet (§§. 1. bis 7. des Gesetzes vom 15. November 1811., §§. 4. bis 11. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

Abs. 3: jetzt Frist von 2 Wochen vgl. Organis.Ges. § 42.

C. Verschaffung der Vorfluth.

100. Anträge auf Verschaffung der Vorfluth sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher über dieselben im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet.

Die zur Vorbereitung der Entscheidung vorgeschriebene örtliche Untersuchung wird von dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß verfügt.

(§§. 11. bis 18. des Vorfluthsgesetzes vom 15. November 1811., Artikel 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., Gesetz-Samml. S. 182., §§. 14. bis 16., 18. bis 20. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

KreisO. § 61.

101. In den Fällen des §. 21. Absatz 2. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben ist.

Gegen den Beschluß findet innerhalb einundzwanzig Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

Abs. 1: nämlich wenn Grundbesitzer, welche ihr Grundstück entwässern oder Teiche oder Seen ablassen wollen, die Einräumung des Servitutsrechts, das Wasser durch fremde Grundstücke ableiten zu dürfen, verlangen, und eine gütliche Einigung mit den betr. Grundbesitzern nicht zu ermöglichen ist.

Abs. 2: jetzt Frist von 2 Wochen vgl. Organis.Ges. § 42.

102. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren über Anträge auf die Mitbe-

Digitized by Google

nutzung einer Entwässerungsanlage und auf Abänderungen des Entwässerungsplans (§§. 17. 20. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

103. Die Aufforderung zur Schiedsrichterwahl, die Ernennung des Obmanns, sowie der von den Betheiligten nicht rechtzeitig gewählten Schiedsrichter und die Ermächtigung des Schiedsgerichts erfolgt endgültig durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses (§§. 22. 23. 25. 27. des Gesetzes vom 15. November 1811., §§. 23. 24. 26. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

104. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt:

1) über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Schiedsrichteramts (§. 30. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 24. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.);
2) über die Zurückweisung unzulässiger Schiedsrichter (§§. 28. 29. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 24. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.);
3) über die Festsetzung der Vergütung der Schiedsrichter (§. 33. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 27. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.);
4) über die Festsetzung der Vergütung der Kommissarien (§. 27. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

Gegen die Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses steht innerhalb einundzwanzig Tagen den Betheiligten der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zu, in welchem der Kreis- (Stadt-) Ausschuß endgültig entscheidet.

Abs. 2: jetzt Frist von 2 Wochen vgl. Organis.Ges. § 42.

105. Die Anfechtung der schiedsrichterlichen Entscheidung erfolgt innerhalb sechs Wochen im Wege der Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß (§§. 25. 26. des Gesetzes vom 15. November 1811., §. 26. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

Digitized by Google

106. Die Vorschrift in §. 28. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen durch die Bezirksregierung ist aufgehoben.

D. Bewässerungsanlagen.

(Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. §§. 13. bis 55.)

107. Der Bezirksrath beschließt über die Beschränkung der Ableitung des Wassers, wenn durch eine Bewässerungsanlage das öffentliche Interesse gefährdet oder der nothwendige Wasserbedarf den unterhalb liegenden Einwohnern entzogen wird (§. 15. a. a. O.).

108. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß faßt den Präklusionsbescheid bei Bewässerungsanlagen nach Maßgabe der §§. 19. bis 22. a. a. O. ab. Gegen die Präklusion ist das Restitutionsgesuch innerhalb der gesetzlichen Frist bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen, welcher darüber im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet. Auf Berufung entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht endgültig.

In gleicher Weise erfolgt die Abfassung des Präklusionsbescheides bei Entwässerungsanlagen (Gesetz vom 23. Januar 1846., Artikel 3. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und §. 29. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.).

109. Der Widerspruch gegen eine Anlage des Uferbesitzers aus dem Grunde, weil dadurch einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde, ist im Wege der Klage vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse geltend zu machen (§§. 16. litt. b., 17., 23. Alinea 2. a. a. O.).

110. Die Anträge eines Uferbesitzers auf Einräumung oder Beschränkung von Rechten behufs Ausführung oder Erhaltung von Bewässerungsanlagen sind bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse anzubringen.

Digitized by Google

Behufs Prüfung des Antrages an Ort und Stelle und Vernehmung der Betheiligten ernennt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß einzelne seiner Mitglieder oder andere Sachverständige, welche das Ergebniß der Erhebung unter Beifügung ihres Gutachtens festzustellen haben.

Demnächst beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß über die Vorfrage, ob ein überwiegendes Landeskulturinteresse vorwalte.

Gegen den Beschluß steht die Beschwerde an den Provinzialrath zu (§§. 30. bis 32. a. a. O.).

Abs. 4: Frist 2 Wochen vgl. Organis.Ges. §. 42.

111. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Kommissarien für das fernere Verfahren. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hat durch Endurtheil über die erhobenen Widersprüche gegen den von den Kommissarien entworfenen Plan zu entscheiden und beziehungsweise den Plan, sowie die Frist zu seiner Ausführung festzustellen (§§. 33. bis 44. a. a. O.).

112. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß ernennt die Taxatoren und stellt die Entschädigung durch Endurtheil fest.

Gegen das Endurtheil steht dem Berechtigten nur der Rekurs an das Revisionskollegium zu (§§. 15 bis 47., 54. und 55. a. a. O.).

Abs. 2: binnen 6 Wochen vgl. § 47 a. a. O.

113. Die Einziehung und Auszahlung oder gerichtliche Deposition der festgestellten Entschädigungssumme liegt dem Landrathe, in Stadtkreisen dem Gemeindevorstande ob.

114. Ueber den Antrag auf vorläufige Gestattung der Anlage und die Höhe der zu erlegenden Kaution

Digitized by Google

entscheidet der Kreis- (Stadt-) Ausschuß im Verwaltungsstreitverfahren (§§. 52. 53. a. a. O.).

E. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei.

115. aufgehoben.

Organis.Ges. §§ 74, 81; KreisO. § 59.

X. Abschnitt.

Fischereipolizei.

116. Der Provinzialrath beschließt:

1) über den Erlaß von Regulativen, betreffend die Beaufsichtigung und den Schutz der Laichschonreviere (§. 31. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874., Gesetz-Samml. S. 197.);
2) über die Genehmigung zur Ausführung von Fischpäffen (§§. 36. und 39. a. a. O.);
3) darüber, in welchen Zeiten des Jahres der Fischpaß geschlossen gehalten werden muß und in welcher Ausdehnung oberhalb und unterhalb des Fischpasses für die Zeit, während welcher der Fischpaß geöffnet ist, jede Art des Fischfangs verboten ist (§§. 41. und 42. a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Organis.Ges. § 70 Abs. 1.
Nr. 3 Abs. 2: jetzt Minister für Landwirthschaft ꝛc.

117. Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Gestattung von Ableitungen nach §. 43. Absatz 2. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. und über die Anordnung von Vorkehrungen nach §. 43. Absatz 3. a. a. O., sofern die betreffende Ableitung nicht Zubehör einer der im §. 16. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.

Digitized by Google

(Bundes-Gesetzbl. S. 245.) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist.

Die Schlußbestimmung des §. 43. des Fischereigesetzes wird in Betreff der im §. 16. der Reichsgewerbeordnung nicht erwähnten Anlagen aufgehoben;

2) über die Gestattung von Ausnahmen von dem Verbote des Flachs- und Hanfrötens in nicht geschlossenen Gewässern (§. 44. a. a. O.).

118. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß führt die Aufsicht über die nach den §§. 9. und 10. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874. gebildeten Genossenschaften.

Behauptet die Genossenschaft, daß die im Aufsichtswege getroffene Verfügung dem Statute oder dem Gesetze widerspricht, so steht ihr innerhalb einundzwanzig Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Wegen der Frist vgl. Organis.Ges. § 42.

119. Wird die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten der nach den §§. 9. und 10. a. a. O. gebildeten Genossenschaften, oder

wird das Recht zur Theilnahme an den Aufkünften aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung (§. 10. a. a. O.) bestritten,

so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage bei dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse statt. Die Entscheidung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

120. Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen:

1) Streitigkeiten über die Frage, ob ein Gewässer als ein geschlossenes anzusehen ist (§. 4. a. a. O.);

Digitized by Google

2) Klagen der Fischereiberechtigten oder Fischereigenossenschaften auf weitere Beschränkung oder gänzliche Aufhebung von Fischereiberechtigungen, welche auf die Benutzung einzelner bestimmter Fangmittel oder ständiger Fischereivorrichtungen gerichtet sind (§. 5. Ziffer 2. a. a. O.).

XI. Abschnitt.

Deichangelegenheiten.

121. Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Genehmigung für neue und für die Verlegung, Erhöhung oder Beseitigung bestehender Deichanlagen (§§. 1. bis 3. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848., Gesetz-Samml. S. 54.);
2) über die Herstellung ganz oder theilweise verfallener oder zerstörter Deiche und die Heranziehung der Pflichtigen zur Erhaltung oder Wiederherstellung (§§. 4. und 5. a. a. O.);
3) über die interimistische Tragung der Deichbaulast und die Vertheilung der Beiträge (§§. 6. bis 8. a. a. O.);
4) über die Beschränkung oder Untersagung der Nutzung eines zu einem Deichverbande nicht gehörenden Deichs (§. 24. a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt.

Frist 2 Wochen vgl. Organis. Ges. § 42.
Abs. 2: jetzt Minister für Landwirthschaft ꝛc.

122. Befugnisse, welche hinsichtlich der Deichverbände den Bezirksregierungen durch Deichstatuten in Gemäßheit des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848.

Digitized by Google

übertragen worden sind, können durch Statut oder Statutenänderung den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen, den Bezirks- oder Provinzialräthen oder den Verwaltungsgerichten überwiesen werden.

XII. Abschnitt.

Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen.

Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen.

123. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16. bis 25 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869., Reichsgesetz vom 2. März 1874., Reichs-Gesetzbl. S. 19.), soweit die Beschlußfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und konzessionspflichtige Anlagen der nachbezeichneten Art in Frage stehen:

Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leim-, Thran und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Hopfenschwefeldarren, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Stroh-

Digitized by Google

papierstofffabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke, Dampfkessel und Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden.

Im Falle fernerer Ergänzung des Verzeichnisses der konzessionspflichtigen Anlagen gemäß §. 16. letzter Absatz der Reichsgewerbeordnung bleibt die Bestimmung darüber, für welche der in das Verzeichniß nachträglich aufgenommenen Anlagen der Kreisausschuß (Stadtausschuß, Magistrat) zuständig ist, Königlicher Verordnung vorbehalten.

Frist § 135.

124. Der Bezirksrath beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlußnahme darüber nicht nach §. 123. dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. Der Bezirksrath beschließt ferner im Einvernehmen mit dem zuständigen Oberbergamte über die Zulässigkeit von Wassertriebwerken, welche zum Betriebe von Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten dienen (§. 59. Absatz 3. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865., Gesetz-Samml. S. 705).

Für Berlin tritt an die Stelle des Bezirksraths die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums vgl. §. 170 no. 1.

125. Der Bezirksrath beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§. 27. der Reichsgewerbeordnung).

Vgl. Anm. zu § 124.

Digitized by Google

Untersagung der ferneren Benutzung gewerblicher Anlagen.

126. Die Befugniß, gemäß §. 51. der Reichsgewerbeordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu.

Vgl. Anm. zu §. 124.

127. In den Fällen der §§. 123. bis 126. findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Derselbe hat, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zuzuziehen.

Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksrathes nach Maßgabe der §§. 74. und 75. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. zu.

Abs. 1: § 165. Die Beschwerde im Falle des 2. Satzes des § 124 geht jetzt an den Minister der öffentlichen Arbeiten. Allerh. Erlaß vom 7. August 1878. (Ges.-S. 1879 S. 25) und Gesetz vom 13. März 1879 (Ges.-S. S. 123).

Abs. 2: An die Stelle der §§ 74, 75 Prov.O. ist Organis.-Ges. § 57 getreten. Frist § 135.

B. Gewerbliche Konzessionen.

Ertheilung der Konzession, Erlaubniß, Legitimation ꝛc. zum Gewerbebetriebe.

128. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§§. 33. 34. der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Wird die Erlaubniß versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, sowie zum

Digitized by Google

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist zunächst die Gemeinde- und Ortspolizeibehörde zu hören. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch gegen die Ertheilung der Erlaubniß erhoben, so erfolgt sofort die mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

Novelle zur Gewerbe-Ordnung v. 23. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 267).

Abs. 3: § 133 no. 2.

Abs. 4: Frist 2 Wochen Verw.Ger.Ges. §§ 54, 65.

129. Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten oder der Erlaubniß zu Schauspielunternehmungen (§. 30. Absatz 1., §. 32. der Reichsgewerbeordnung) beschließt der Regierungspräsident.

Stehen der Ertheilung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

Für Berlin statt des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident vgl. § 170 no. 3.

Abs. 1: § 134 no. 1 und Novelle v. 23. Juli 1879.

Rechtsmittel gegen Versagung gewerblicher Konzessionen.

130. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Erlaubniß zum gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreiten von Druckschriften (§. 43. der Reichs-

Digitized by Google

gewerbeordnung) versagt, oder die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§. 5. des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874., Reichs-Gesetzbl. S. 65.) verboten worden ist, findet die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Frist § 135.

131. Gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche Reichsangehörigen der Legitimationsschein

1) zum Ankauf von Waaren oder zum Aufsuchen von Waarenbestellungen (§. 44. der Reichsgewerbeordnung) oder
2) zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§§. 55. 58. 60. und 62. Absatz 2. der Reichsgewerbeordnung)

versagt worden ist, findet die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt. Soweit die Ertheilung der Legitimationsscheine bisher der Bezirksregierung zustand, erfolgt dieselbe fortan durch den Regierungspräsidenten.

Für Berlin statt des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident vgl. § 170 no. 3.

Frist § 135.

132. Gegen die Endurtheile des Kreisausschusses beziehungsweise des Bezirksverwaltungsgerichts in den Fällen der §§. 130. 131. ist nur das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

Frist 2 Wochen § 135.

Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe.

133. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde:

Digitized by Google

1) über die Untersagung des Betriebes der in §. 35. der Reichsgewerbeordnung (Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödel und Pfandleihe, Gesindevermiethung) und der im §. 37. a. a. O. (Gewerbe zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs, Dienstanbietung) gedachten Gewerbe;
2) über die Zurücknahme von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sowie zum Handel mit Giften (§. 53. a. a. O.).

Nr. 2: § 128 Abs. 3.

134. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme:

1) der im vorstehenden §. 133. Nr. 2. nicht gedachten, im §. 53. der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen;
2) der Konzessionen der Versicherungsunternehmer, sowie der Auswanderungsunternehmer und Agenten (Gesetze vom 7. und 17. Mai 1853., Gesetz-Samml. S. 729. und 293.);
3) der Konzessionen der Handelsmakler (§. 71. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845., Gesetz-Samml. S. 41.);
4) der Patente der Elbschiffer (§§. 12. 13. der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1844., Gesetz-Samml. S. 458. ff. und §. 31. Absatz 3. der Reichsgewerbeordnung);
5) der Prüfungszeugnisse der Hebeammen (§. 30. Absatz 2. der Reichsgewerbeordnung).

Nr. 1: nämlich Approbationen der Aerzte und Apotheker;
Konzessionen der Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten;
Erlaubniß zu Schauspiel-Unternehmungen;
Bestallungen der Feldmesser, Auktionatoren, Güter-

Digitized by Google

bestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. vgl. § 36 der Reichsgewerbeordnung.

vgl. § 129 no. 1.

135. In den Fällen der §§. 123. bis 134. beträgt die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses (Stadtausschusses, Magistrats) oder Bezirksrathes, zum Antrage auf mündliche Verhandlung vor dem Kreisausschusse (Stadtausschusse, Magistrat), zur Klage gegen Verfügungen der Behörden, sowie zur Berufung und Revision gegen Endurtheile der Verwaltungsgerichte vierzehn Tage.

Organis.Ges. § 42.

C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten.

Kehrbezirke, Märkte, Ortsstatuten, Innungssachen 2c.

136. Der Bezirksrath beschließt:

1) über die Aufhebung oder Veränderung der Kehrbezirke für Schornsteinfeger (§. 39. der Reichsgewerbeordnung);
2) über die Genehmigung zur Erhöhung der bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (§§. 85. und 103. a. a. O.);
3) über die Genehmigung von Innungsstatuten und Abänderungen derselben, sowie zur Auflösung von Innungen (§§. 92. 93. 99. und 103. a. a. O.), ingleichen über die Ertheilung von Korporationsrechten an die mit einer Innung verbunden gewesenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder andere Institute zu öffentlichen Zwecken nach erfolgter Auflösung einer Innung (§. 94. Absatz 5. a. a. O.);
4) über die Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte, über die fernere Gestattung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit gewissen Handwerker-

Digitized by Google

waaren von Seiten der einheimischen Verkäufer (§. 64. a. a. O.);

5) darüber, welche Gegenstände, außer den im §. 66. der Reichsgewerbeordnung aufgeführten, nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß im Regierungsbezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktsartikeln gehören.

Die Festsetzungen über Zahl, Zeit und Dauer der Wochenmärkte erfolgen unter Zustimmung der Gemeindebehörden des Marktortes.

Für Berlin statt des Bezirksraths die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums § 170 no. 1.

§ 140.

137. Der Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts unterliegen Streitigkeiten zwischen Ortsgemeinden und Innungen in Folge der Auflösung der letzteren gemäß §. 94. Absatz 4. und §. 103. a. a. O.

Ingleichen findet in den Fällen der §§. 95 und 103. a. a. O. innerhalb der dort bestimmten Frist gegen die Entscheidungen der Gemeindebehörden in Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Innungsgenossen, über die Wahl der Innungsvorstände und die Rechte und Pflichten der letzteren die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

138. Der Provinzialrath beschließt über die Genehmigung von Ortsstatuten, betreffend gewerbliche Angelegenheiten (§. 142. a. a. O.).

Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

Durch diese Bestimmung werden die in den bestehenden Vorschriften begründeten Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde bezüglich der Errichtung ꝛc. gewerblicher Fortbildungsschulen nicht berührt.

139. Der Provinzialrath beschließt über die Zahl,

Digitized by Google

Zeit und Dauer der Kram- und Viehmärkte. Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

Frist 2 Wochen. Organis.Ges. §§ 42, 55.

140. Sofern bei Aufhebung von Märkten der in §§. 136. und 139. bezeichneten Art Entschädigungsansprüche von Marktberechtigten in Frage kommen, bedürfen die bezüglichen Beschlüsse des Bezirksrathes, beziehungsweise des Provinzialrathes der Zustimmung des Ministers für Handel.

Marktstandsgelder.

141. Der Provinzialrath beschließt über die Einführung neuer, sowie über die Erhöhung oder Ermäßigung und anderweite Regulirung bestehender Marktstandsgelder (Gesetz vom 26. April 1872., betreffend die Erhebung von Marktstandsgeldern, Gesetz-Samml. S. 513.). Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

Bei der Bestimmung des §. 5. Absatz 2. des Gesetzes vom 26. April 1872. behält es sein Bewenden.

Abs. 2: wenn nämlich das Hebungsrecht auf einen besonderen Rechtstitel beruht.

Erfindungspatente.

142. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet in Streitsachen, betreffend die Beeinträchtigung der durch ein Erfindungspatent erlangten Rechte (Nr. 9. und 10. des Publikandums vom 14. Oktober 1815., Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1849., Seite 227.).

143. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet an Stelle des Ministers für Handel in erster und letzter Instanz in Streitsachen, betreffend die Zurücknahme von Erfindungspatenten, gemäß Nr. VI. der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom

Digitized by Google

21. September 1842. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 265.).

Zur Anstellung der Klage ist auch der Minister für Handel befugt.

§§ 142, 143 haben ihre Geltung verloren.

Durch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (RG.Bl. S. 501) ist für die Patentangelegenheiten, insbesondere für die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente das Kaiserliche Patentamt in Berlin in's Leben gerufen. Gegen dessen Entscheidungen findet Berufung an das Reichsgericht statt.

Ablösungen gewerblicher Berechtigungen 2c.

144. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet:

1) über Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen (§§. 34. ff. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845., Gesetz-Samml. S. 79.);
2) über Anträge auf Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen und auf Entschädigung für aufgehobene Gewerberechtigungen (Gesetz vom 31. Mai 1858., Gesetz-Samml. S. 333. und Gesetz vom 17. Dezember 1872., Gesetz-Samml. S. 717.).

D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

145. Der Provinzialrath beschließt:

1) über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen wegen ausschließlicher Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und wegen Untersuchung des in solche Häuser gelangenden Schlachtviehs, sowie über die Bestätigung von Verträgen zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmer in Betreff der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses (§§. 1.

Digitized by Google

bis 3. und §. 12. des Gesetzes vom 18. März 1868., Gesetz-Samml. S. 277.);

2) über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer und Nutzungsberechtigten von Privatschlachtanstalten wegen des ihnen durch die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser zugefügten Schadens (§§. 9. bis 11. a. a. O.).

In den Fällen zu 1. findet die Beschwerde an den Minister für Handel, in den Fällen zu 2. nur der ordentliche Rechtsweg gemäß §. 11. a. a. O. statt.

Beschwerdefrist 2 Wochen vgl. Organis.Ges. §§. 42, 55.

XIII. Abschnitt.

Angelegenheiten der Handelskammern.

146. Der Minister für Handel beschließt über die Genehmigung zur Erhebung eines zehn Prozent der Gewerbesteuer vom Handel übersteigenden Zuschlags von Seiten einer Handelskammer, sowie zu einer Ueberschreitung des Etats derselben, ingleichen über die Herabsetzung der etatsmäßigen Kosten auf den Betrag eines zehnprozentigen Zuschlags zur Gewerbesteuer vom Handel (§. 24. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870., Gesetz-Samml. S. 134.).

147. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet:

1) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, beziehungsweise des Regierungspräsidenten, durch welche Einwendungen gegen die Liste der zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder der Handelskammer Berechtigten zurückgewiesen sind (§. 11. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870.);

2) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Einsprüche gegen die Wahl von Mit-

Digitized by Google

gliedern der Handelskammer zurückgewiesen sind (§. 15. a. a. O.);

3) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, nach welchen ein Mitglied ausgeschlossen oder von seinen Funktionen vorläufig entfernt werden soll (§§. 18. und 19. a. a. O.);

4) über Klagen gegen Beschlüsse der Handelskammer, durch welche Beschwerden über unrichtige Einschätzung zu einer fingirten Gewerbesteuer Zwecks Aufbringung der etatsmäßigen Kosten der Handelskammer zurückgewiesen sind (§. 23. a. a. O.).

Die Klage ist in den Fällen zu 1. bis 3. innerhalb zehn Tagen, in den Fällen zu 4. innerhalb einundzwanzig Tagen anzubringen.

Gegen die Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur die Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

XIV. Abschnitt.

Versicherungsangelegenheiten.

148. Die Klage bei dem Kreisausschusse, in den Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern bei dem Bezirksverwaltungsgericht findet statt:

1) gegen Anordnungen der Ortspolizeibehörde wegen Zurückführung des Versicherungsbetrages auf den gemeinen Werth (§. 4. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837., Gesetz-Samml. S. 102.);

2) gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolice oder des Prolongationsscheins versagt worden ist (§§. 14. und 15. des Gesetzes

Digitized by Google

vom 8. Mai 1837. und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Mai 1841., betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14. und 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837. auf Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften, Gesetz-Samml. S. 122.);

3) gegen Einsprüche der Ortspolizeibehörde wider die Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern (§§. 18. und 19. des Gesetzes vom 8. Mai 1837.).

XV. Abschnitt.

Hülfskassen.

149. Die durch das Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. (Reichs-Gesetzbl. S. 125.) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

Derselbe beschließt über Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hülfskassen (§. 4. a. a. O.).

Stehen der Zulassung nach Maßgabe des Gesetzes Bedenken entgegen, so hat der Regierungspräsident den Antrag durch einen Vorbescheid, welcher die entgegenstehenden Bedenken bezeichnen muß, an das Bezirksverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben. Der Vorbescheid ist gleichzeitig dem Antragsteller in Abschrift zuzufertigen.

Für Berlin statt des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident vgl. § 170 no. 3.

150. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klage des Regierungspräsidenten über die Schließung eingeschriebener Hülfskassen (§. 29. a. a. O.).

Das Bezirksverwaltungsgericht kann vor Erlaß des Endurtheils auf Antrag des Regierungspräsidenten nach

Digitized by Google

Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hülfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

Für Berlin statt des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident vgl. § 170 no. 3.

151. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vierzehn Tage.

XVI. Abschnitt.

Sparkassenangelegenheiten

152. Die dem Oberpräsidenten nach dem Reglement, betreffend die Einrichtung des Sparkassenwesens, vom 12. Dezember 1838. (Gesetz-Samml. 1839. S. 5.) zustehende Befugniß zur Genehmigung der von den Gemeinden zu errichtenden Sparkassen und zur Bestätigung der Statuten steht demselben fortan auch in Betreff der von den Kreisen zu errichtenden Sparkassen zu.

Die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- oder Kreissparkassen, sowie die Bestätigung der Statuten darf von dem Oberpräsidenten nur unter Zustimmung des Provinzialrathes versagt werden.

Der gleichen Zustimmung bedarf es zu Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten, welche der Oberpräsident auch gegen den Willen der Gemeinden oder Kreise zu treffen ermächtigt ist (Nr. 12. und 18. des Reglements).

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Kreissparkassen führen die geordneten Kommunalaufsichtsbehörden. Wo im Gesetze oder in den Statuten eine ausdrückliche staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, ertheilt dieselbe

in Betreff der von Landgemeinden errichteten Sparkassen der Kreisausschuß,

in Betreff der von Stadtgemeinden oder Kreisen

Digitized by Google

errichteten Sparkassen der Regierungspräsident mit der Maßgabe, daß die Versagung der Genehmigung nur unter Zustimmung des Bezirksrathes erfolgen darf.

Gegen die Versagung der Genehmigung steht der betreffenden Gemeinde beziehungsweise dem betreffenden Kreise die Beschwerde an den Bezirksrath, beziehungsweise an den Provinzialrath zu.

XVII. Abschnitt.

Baupolizei.

153. Der Provinzialrath beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846. (Gesetz-Samml. S. 399.).

Die Beschwerde findet an den Minister für Handel statt.

Abs. 2: jetzt an den Minister der öffentl. Arbeiten vgl. Anm. zu § 127.

154. Ueber die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846., betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetz-Samml. 1847. S. 21.), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) gemäß §. 26. der gedachten Verordnung, beschließt:

1) insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amtsverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksrathes, vorbehaltlich der Beschwerde an den Provinzialrath;
2) insoweit es sich um Bauten des Provinzialver-

Digitized by Google

bandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrathes endgültig, vorbehaltlich der Zustimmungen im §. 118. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875.

155. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirksverwaltungsgericht, entscheidet auf Klagen gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde, durch welche ein Baukonsens versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt ist, oder nachträglich Baubedingungen auferlegt sind.

Organis.Ges. §§ 63 ff. Vgl. Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.S. S. 561).

156. Der Bezirksrath beschließt an Stelle der Bezirksregierung, nach Vorschrift der bestehenden Baupolizeiordnungen, über Anträge, welche auf Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen gerichtet sind.

XVIII. Abschnitt.

Enteignungssachen.

157. Die Befugnisse in Enteignungssachen, welche durch den §. 5. (§. 56. litt. a.) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. (Gesetz-Samml. S. 221.) dem Regierungspräsidenten, durch §. 56. litt. b. desselben Gesetzes dem Verwaltungsgerichte, sowie durch §§. 142. ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 705.) der Regierung beigelegt sind, werden fortan von dem Bezirksrathe wahrgenommen.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksrathes findet, soweit nicht der ordentliche Rechts-

Digitized by Google

weg zulässig ist, die Beschwerde an den Minister für Handel statt.

Die Schlußbestimmung des §. 89. des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875. (Gesetz-Samml. S. 375.) wird aufgehoben.

Für den Stadtkreis Berlin statt des Bezirksraths die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums vgl. § 170 no. 1.

Abs. 2: die Beschwerde geht jetzt an den Minister der öffentlichen Arbeiten vgl. Anm. zu § 127.

Abs. 3: fällt fort durch das ergänzende Gesetz vom 2. August 1880 (hinten).

158. Die nach §. 56. litt. c. und §. 53. Absatz 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1874. dem Landrathe beziehungsweise dem Magistrate zugewiesene Entscheidung ist fortan durch Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses zu treffen.

159. Der Bezirksrath beschließt über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§. 39. ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871., betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459.).

XIX. Abschnitt.

Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit.

160. Die staatliche Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird in den Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken von dem Kreisausschusse, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern, in den Stadtgemeinden von dem Bezirksrathe, in höherer Instanz von dem Provinzialrathe und dem Minister des Innern geführt (§. 7. des Preußischen

Digitized by Google

Gesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874., Gesetz-Samml. S. 95. und §. 11. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875., Reichs-Gesetzbl. S. 23.).

Für Berlin statt des Bezirksraths der Oberpräsident § 170 no. 1.

161. Die durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzbl. S. 355.) der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse übt fortan der Regierungspräsident aus.

Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines anderen Deutschen Bundesstaates oder einem früheren Reichsangehörigen die Ertheilung der Aufnahme-Urkunde, oder einem Preußischen Staatsangehörigen die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde in Friedenszeiten versagt worden ist (§§. 7. 15. 17. und 21., letzter Absatz a. a. O.) findet innerhalb einundzwanzig Tagen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht.

Für Berlin statt des Regierungspräsidenten der Polizeipräsident vgl. § 170 no. 3. Wegen der Frist vgl. Organis.Ges. § 42.

XX. Abschnitt.

Aufstellung von Geschwornenlisten.

162. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß beschließt endgültig über die gegen die Aufstellung der Geschwornen-Urlisten erhobenen Einwendungen (§. 65 der Verordnung vom 3. Januar 1849.) und läßt, im Falle er dieselben für begründet erachtet, die nachträgliche Eintragung oder

Digitized by Google

Löschung innerhalb acht Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist bewirken.

Fällt weg, nachdem diese Angelegenheit durch §§ 85, 37, —39, 41 des deutschen Ger.Verf.Ges. gerichtlichen Organen zur Entscheidung übertragen ist.

XXI. Abschnitt.

Steuerangelegenheiten.

163. Der Provinzialrath beschließt über die Ergänzung der vom Kreisausschusse versagten Zustimmung zur Vereinigung von Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zu gemeinschaftlichen Einschätzungsbezirken für die Klassensteuer (Artikel II. des Gesetzes vom 16. Juni 1875., betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, Gesetz-Samml. S. 234.).

XXII. Abschnitt.

Synagogengemeinde-Angelegenheiten.

164. Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet auf Klagen Einzelner wegen Verletzung der ihnen als Mitglieder einer Synagogengemeinde zustehenden Rechte und der ihnen obliegenden Verpflichtungen zu Abgaben und Leistungen (§. 49. Nr. 3. und §. 58. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847., Gesetz-Samml. S. 213.).

Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ist nur das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe des Titels VIII. des Gesetzes vom 3. Juli 1875. zulässig.

Gesetz vom 28. Juli 1876, betr. den Austritt aus den Synagogengemeinden Ges.Samml. S. 353).

Abs. 2: Frist 2 Wochen. Verw.Ger.Ges. §§ 54, 65.

Digitized by Google

VI. Titel.

Ergänzende und Schlußbestimmungen.

165. Durch den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Beschwerdezug an einen bestimmten Minister wird die in den bestehenden Vorschriften begründete Mitwirkung anderer Minister bei Erledigung der Beschwerde nicht berührt.

166. Durch die den Verwaltungsgerichten beigelegten Befugnisse zur Entscheidung streitiger Wegebausachen und wasserpolizeilicher Angelegenheiten werden die der Landespolizeibehörde und dem Minister für Handel nach §§. 4. und 14. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) zustehenden Befugnisse in Eisenbahnangelegenheiten nicht berührt.

Statt „Minister für Handel" jetzt Minister der öffentlichen Arbeiten vgl. Anm. zu § 127.

167. Die in den §§. 7. und 22. des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) der Bezirksregierung beigelegten Befugnisse gehen auf den Minister für Handel über.

Jetzt Minister der öffentlichen Arbeiten vgl. Anm. zu § 127.

168. — Die Dienstvergehen der bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten betreffend —

ist ersetzt durch das Verw.Ger.Ges. § 16a.

169. — Die Disziplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten betreffend —

ersetzt durch das Verw.Ger.Ges. § 30a.

Digitized by Google

170. Bis zum Erlasse des im §. 2. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. erwähnten Gesetzes finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf den Stadtkreis Berlin mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) an die Stelle des Bezirksrathes tritt in den Fällen der §§. 124. bis 126., 136. und 157. die erste Abtheilung des Polizeipräsidiums zu Berlin, in allen übrigen Fällen der Oberpräsident;

Nr. 2) ist durch Organis.Ges. § 36 Abs. 1 ersetzt.

3) an die Stelle des Regierungspräsidenten tritt in den Fällen der §§. 129. 131. 149. 150. und 161. der Polizeipräsident von Berlin, in den Fällen des §. 154. der Oberpräsident;

Nr. 4) ersetzt durch Organis.Ges. § 63 c, § 69.

Nr. 5) ersetzt durch Verw.Ger.Ges. § 2 u. Organis.Ges. § 36.

Die in der Prov.O. § 2 vorbehaltene Bildung eines Verwaltungsbezirks für die Stadt Berlin ist durch Organis.Ges. § 1, 34 ff erfolgt.

171. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Stadt ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung.

172. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1876. in Kraft.

173. Auf die vor dem 1. Oktober 1876. bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden, das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

174. — Einige Bestimmungen über die Verwaltungsgerichte enthaltend.

ersetzt durch d. Verw.Ger.Ges. § 9 Abs. 2, §§ 28, 19.

175. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegen-

Digitized by Google

wärtigen Gesetzes treten alle mit den Vorschriften desselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 19. 35., §. 61. Absatz 3., §. 67. Absatz 1.. §. 68., §. 72., §§. 79. bis 83., §. 107. Absatz 2., §. 113. Absatz 1., §. 133. Schlußsatz des Absatzes 3., §. 135. mit Ausnahme der Nr. II. 1. (streitige Wegebausachen), VII. (Ansiedelungssachen) und VIII. (Dismembrationsangelegenheiten, §. 139. Absatz 3., §§. 140. bis 163., §. 165., §§. 170. 173. 176. Nr. 3. 4. und 6., §. 177., §. 178. und §. 180. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. außer Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 26. Juli 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. Achenbach. v. Kameke. Friedenthal. Hofmann.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Titel (aufgehoben).
Einleitende Bestimmungen (§§. 1—4).

II. Titel (aufgehoben).
Von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben (§§. 5—23).

III. Titel (aufgehoben).
Von den Beschwerden (§§. 24—29).

IV. Titel (aufgehoben).
Von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden (§§. 30—39).

V. Titel.
Von der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden.

I. Abschnitt.
Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke, der Amtsverbände und Kreise.
A. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke . . . . . §§. 40—51.

Digitized by Google

B. Angelegenheiten der Amtsverbände (aufgehoben).
C. Aufsicht über die Landgemeinden, Gutsbezirke und Amtsverbände . . . . . §§. 60 u. 61.
D. Angelegenheiten der Kreise (aufgehoben).

II. Abschnitt.

Armenangelegenheiten . . . . . §§. 74 — 76.

III. Abschnitt.

Schulangelegenheiten . . . . . §§. 77 — 79.

IV. Abschnitt.

Einquartierungsangelegenheiten . . . . . §§. 80 u. 81.

V. Abschnitt.

Sanitäts- und veterinair-polizeiliche Einrichtungen §§. 82 u. 83.

VI. Abschnitt.

Feldpolizei . . . . . §§. 84 — 86.

VII. Abschnitt.

Jagdpolizei . . . . . §§. 87 — 94.

VIII. Abschnitt.

Forstpolizei . . . . . §§. 95 u. 96.

IX. Abschnitt.

Wasserpolizei.
A. Räumung von Gräben und Wasserläufen §§. 97 u. 98.
B. Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken . . . . . §. 99.
C. Verschaffung der Vorfluth . . . . . §§. 100—106.
D. Bewässerungsanlagen . . . . . §§. 107—114.
E. Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei (aufgehoben).

X. Abschnitt.

Fischereipolizei . . . . . §§. 116—120.

XI. Abschnitt.

Deichangelegenheiten . . . . . §§. 121 u. 122.

Digitized by Google

XII. Abschnitt.

Gewerbepolizei.

A. Gewerbliche Anlagen . . . . . §§. 123—127.
B. Gewerbliche Konzessionen . . . . . §§. 128—135.
C. Sonstige gewerbepolizeiliche Angelegenheiten . . . . . §§. 136—144.
D. Errichtung öffentlicher Schlachthäuser §. 145.

XIII. Abschnitt.

Angelegenheiten der Handelskammern . . . . . §§. 146 u. 147.

XIV. Abschnitt.

Versicherungsangelegenheiten . . . . . §. 148.

XV. Abschnitt.

Hülfskassen . . . . . §§. 149—151.

XVI. Abschnitt.

Sparkassenangelegenheiten . . . . . §. 152.

XVII. Abschnitt.

Baupolizei . . . . . §§. 153—156.

XVIII. Abschnitt.

Enteignungssachen . . . . . §§. 157—159.

XIX. Abschnitt.

Angelegenheiten des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit . . . . . §§. 160 u. 161.

XX. Abschnitt.

Aufstellung der Geschwornenlisten . . . . . §. 162.

XXI. Abschnitt.

Steuerangelegenheiten . . . . . §. 163.

XXII. Abschnitt.

Synagogengemeinde-Angelegenheiten . . . . . §. 164.

VI. Titel.

Ergänzende und Schlußbestimmungen . . . §§. 165—175.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie.

Vom 2. August 1880.

(Ges.Samml. S. 315.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) wird nachstehenden Abänderungen unterworfen:

die §§. 1, 2, 4, 5, 7, 8, der letzte Absatz des §. 9, die §§. 12, 26, 31 sub b, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 48, 54, der letzte Satz des §. 55, die §§. 60, 65, 69, 70, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 erhalten die nachfolgende Fassung;

Digitized by Google

die §§. 9, 42, 44, 48, 59 erhalten die nachfolgenden Zusätze;

der Titel VIII. erhält die Ueberschrift:
von dem Verfahren in der Revisionsinstanz und von der Wiederaufnahme des Verfahrens;

hinter die §§. 16, 30, 34, 53, 70, 81, 83, 87 werden die nachstehenden neuen §§. 16a, 30a, 34a, 53a, 70a, 81a, 83a, 87a eingestellt;

der §. 89 wird aufgehoben; an die Stelle des §. 90 tritt der nachfolgende §. 89.

(Die geänderten und neuen Vorschriften sind in dem neuredigirten Text enthalten und daher hier fortgelassen.)

Artikel II.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875, wie er sich aus den im Artikel I. festgestellten Aenderungen ergiebt, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 2. August 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 2. August 1880.

(Ges.-Samml. S. 327.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 375) und Einführung desselben in dem gesammten Umfang der Monarchie vom 2. August 1880 (Gesetz-Samml. S. 315) wird der Text des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, wie er sich aus den durch das Gesetz vom 2. August 1880 festgestellten Aenderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 2. August 1880.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

(Gesetz-Samml. von 1880 S. 328).

Titel I.

Von den Verwaltungsgerichten.

1. Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen).

Die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Im Gegensatz zu streitigen Verwaltungssachen stehen einerseits die administrativen Zweckmäßigkeitsfragen vgl. Organis.Ges. §§ 3, 6, 45, andrerseits die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus privatrechtlichen Verhältnissen vgl. Gerichtsverfassungsgesetz §§ 12, 13.

Als streitige Verwaltungssache (Verwaltungsstreitsache) darf nur behandelt werden, was durch positives Gesetz als solche bezeichnet ist.

Abs. 2: Organis.Ges. § 63.

2. Für jeden Kreis besteht am Amtssitze des Landraths ein Kreisverwaltungsgericht (§. 8), für jeden Regierungsbezirk besteht am Amtssitze des Regierungspräsidenten ein Bezirksverwaltungsgericht; für den gesammten Umfang der Monarchie besteht zu Berlin ein Oberver-

Digitized by Google

waltungsgericht. Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderes Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin.

Organis.Ges. § 7.

3. Die sachliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsgerichte, der Bezirksverwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts, soweit sie in erster Instanz zu erkennen haben, wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Wo in besonderen Gesetzen das Verwaltungsgericht genannt wird, ist darunter das Bezirksverwaltungsgericht zu verstehen.

Die Bezirksverwaltungsgerichte treten überall an die Stelle der Deputationen für das Heimathwesen.

§ 83 Abs. 3, § 84.

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wird insbesondere bestimmt durch

Titel 5 des Zuständigkeits-Gesetzes und die Kreisordnungs-Novelle;

Gesetz, betr. die Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6 Juli 1875 (Ges.S. S. 415) §§ 7 ff;

Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Ges.-S. S. 297) §§ 50, 53, 54, 70.

Gesetz, betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken vom 13. Mai 1879 (Ges.-S. S. 367) §§ 49, 50, 53, 54.

Gesetz, betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers, v. 14. März 1880 (Ges.-S. S. 225).

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230). §§ 47, 50, 73, 79, 89.

Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128).

Abs. 3: § 84 no. 3.

4. Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die Endurtheile der Kreisverwaltungsgerichte, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren end-

Digitized by Google

gültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Die Bezirksverwaltungsgerichte entscheiden endgültig auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Kreisverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

Abs. 1: Zuständ.Ges. § 132.

5. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet auf die Berufung gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz, sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile, soweit nicht gemäß besonderer gesetzlicher Vorschrift diese Urtheile im Verwaltungsstreitverfahren endgültig oder die gegen dieselben stattfindenden Rechtsmittel in abweichender Weise geregelt sind.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet desgleichen auf die Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksverwaltungsgerichten anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben.

§§ 53, 63, 74; Zuständ.Ges. §§ 81, 93, 108, 132, 147, 164; KreisO. § 112a.

3. Die Endurtheile in streitigen Verwaltungssachen werden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen.

Auch vor Erlaß aller sonstigen Beschlüsse und Entscheidungen kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

§§ 34, 37, 50, 59, 62, 65.

7. Die Verwaltungsgerichte haben sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Sie haben den Aufträgen der ihnen im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte Folge zu leisten.

Digitized by Google

Die im Instanzenzuge vorgesetzten Verwaltungsgerichte üben die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der nachgeordneten Verwaltungsgerichte; sie sind insbesondere auch zur Vornahme allgemeiner Geschäftsrevisionen befugt.

Organis.Ges. § 59. Cirkularverfügung des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1876 (Entscheidungen I. S. 446).

Titel II.

Von den Kreisverwaltungsgerichten.

8. Kreisverwaltungsgericht ist der Kreis- (Stadt-) Ausschuß.

Die Bestimmungen der §§. 33 und 49 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei den Kreisverwaltungsgerichten, unbeschadet der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

KreisO. §§ 130 ff. 169, 173. Organis.Ges. § 4, 7, 30, 31, 62.

In Angelegenheiten der Waldgenossenschaften entscheidet der Kreisausschuß mit der Bezeichnung „Waldschutzgericht" — § 7 des Gesetzes betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften vom 6. Juli 1875 (Ges.S. S. 416).

Hinsichtlich der Hohenzollernschen Lande vgl. Organis.Ges. § 5.

Die Führung des Titels „Verwaltungsgericht" ist unzulässig. Erl. vom 15. Januar 1876. (Min.Bl. d. J. S. 13.)

Wegen des Geschäftsganges des Kreis- (Stadt-) Ausschusses als Beschlußbehörde vgl. Organis.Ges § 61. Das Regulativ ist im Anhang unter XVII. abgedruckt.

Ueber die Verhältnisse der gewählten Mitglieder vgl. KreisO §§ 164, 139 und Organis.Ges. § 32.

Digitized by Google

Titel III.

Von den Bezirksverwaltungsgerichten.

9. Jedes Bezirksverwaltungsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.

Zwei dieser Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, eins zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts. Für jedes derselben ernennt der König ferner aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten einen Stellvertreter; die Ernennung der Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts.

Die drei anderen Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts werden auf drei Jahre aus den Einwohnern seines Sprengels durch den Provinzialausschuß gewählt. In gleicher Weise wählt letzterer drei bis sechs Stellvertreter, über deren Einberufung das Geschäftsregulativ bestimmt. Die Dauer der Wahlperiode kann durch das Provinzialstatut anders bestimmt werden. Wählbar ist mit Ausnahme der Oberpräsidenten, der Regierungspräsidenten, der Vorsteher Königlicher Polizeibehörden und der Landräthe jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs.

Die zu wählenden Mitglieder, sowie die Stellvertreter bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Für das Bezirksverwaltungsgericht zu Berlin erfolgt

Digitized by Google

die Wahl durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter dem Vorsitze des Bürgermeisters.

§ 85.

Abs. 2: Ger.Verf.Ges. §§ 2, 4; Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst v. 11. März 1879 (Ges.Samml. S. 160).

Hinsichtlich des Bezirksverwaltungsgerichts zu Sigmaringen vgl. § 86.

Den Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren ist der Rang der Oberregierungsräthe verliehen worden, Allerh. Ordre v. 4. August 1880 (Ges.Samml. S. 349).

Die ständigen Mitglieder sollen nicht zu dem Amte eines Schöffen berufen werden. Ausf.Ges. zum Reichs-Ger.Verf.Ges. v. 24. April 1878.

Abs. 3: § 87 u. Prov.O. § 17.

10. Den Direktor vertritt im Vorsitz das zweite der ernannten Mitglieder und, wenn auch dieses verhindert ist, der für den Direktor in seiner Eigenschaft als Mitglied des Bezirksverwaltungsgerichts ernannte Stellvertreter.

11. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so wird für den Rest der letzteren ein anderes Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied von dem Provinzialausschusse bestellt.

12. Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen in dieser ihrer Eigenschaft den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter u. s. w., vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) beziehungsweise des Gesetzes vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201).

Disziplinargericht ist das Plenum des Oberverwaltungsgerichts; der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

Digitized by Google

13. Das Bezirksverwaltungsgericht ist bei Anwesenheit der beiden ernannten Mitglieder und eines gewählten Mitgliedes (beziehungsweise deren Stellvertreter) beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Sind vier Mitglieder anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

14. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte, ebenso wie die Bestellung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten, durch ein von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Regulativ vom 23. Dezember 1876 im Anhang unter XIV. abgedruckt.

15. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsbeamte der vierten Rangklasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gesetz vom 24. März 1873 (Ges.Samml. S. 122), Gesetz vom 28. Juni 1875 (Ges.Samml. S. 107) und Verordnung v. 15. April 1876 (Ges.Samml. S. 107).

16. Alle Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts fließen zur Staatskasse. Derselben fallen auch alle Ausgaben zur Last.

Die bei Requisitionen der Gerichte durch die Verwaltungsgerichte erwachsenden Auslagen sind auf die Fonds der Justizverwaltung zu übernehmen. Allg. Verf. d. Just.Min. v. 25. Februar 1876 (Min.Bl. d. J. S. 61).

Hinsichtlich der Deputationen für Heimathwesen (§ 3) vgl. § 44 des Gesetzes vom 8. März 1871 betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Ges.-Samml. S. 130); hierzu § 89 no. 1 dieses Gesetzes.

Digitized by Google

16a. Die Disziplin über die bei den Bezirksverwaltungsgerichten angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Direktor mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 den Vorstehern der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten zustehen.

Ueber Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen beschließt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts; entscheidende Behörde ist in erster Instanz das Bezirksverwaltungsgericht, in der Berufungsinstanz das Oberverwaltungsgericht; der Vertreter der Staatsanwaltschaft für die Berufungsinstanz wird von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts ernannt.

Organis.Ges. § 13 Anm.

Titel IV.

Von dem Oberverwaltungsgerichte.

17. Das Oberverwaltungsgericht besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten (§. 26) und der erforderlichen Anzahl von Räthen. Die eine Hälfte der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts muß zum Richteramte, die andere Hälfte zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein.

Digitized by Google

Zum Mitgliede des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 88; Ger.Verf.Ges. §§ 2, 4, 127; Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst v. 11. März 1879 (Ges.S. S. 160).

Durch Allerh. Erlaß vom 6. November 1875 (Ges.-S. S. 602) ist

dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts der Rang der Räthe erster Klasse, den ständigen Mitgliedern der Titel Oberverwaltungsgerichtsrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse,

durch Allerh. Erlaß vom 28. Juli 1879 (Ges.-S. S. 571) den Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts der Vortritt vor den übrigen Räthen der zweiten Klasse

verliehen worden.

18. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

19. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts können ein besoldetes Nebenamt nur in den Fällen bekleiden, in denen das Gesetz die Uebertragung eines solchen Amtes an etatsmäßig angestellte Richter gestattet.

§ 88.

Städteordnung vom 30. Mai 1853 (Ges.S. S. 269) § 17. no. 4 u. § 30 no. 4; Kabinetsordre vom 13. Juli 1839 (Ges.-S. S. 235); Gesetz v. 10. Juni 1874 (Ges.S. S. 244).

Die Mitglieder sollen nicht zu dem Amte eines Schöffen berufen werden. Ausf.Ges. zum Reichs-Ger.Verf.Ges. v. 24. April 1878.

20. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 21 ff., keinem Disziplinarverfahren.

21. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungs-

Digitized by Google

gerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden.

§ 25; Ger.Verf.Ges. § 128.

22. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren gegen ein Mitglied eröffnet, so kann die vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts ausgesprochen werden.

Wird gegen ein Mitglied die Untersuchungshaft verhängt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung von Rechtswegen ein.

Durch die vorläufige Enthebung wird das Recht auf den Genuß des Gehalts nicht berührt.

§ 25; Ger.Verf.Ges. § 129.

23. Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts ein.

Ger.Verf.Ges. § 130.

24. Wird die Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand nicht beantragt, obgleich die Voraussetzungen derselben vorliegen, so hat der Präsident an das Mitglied die Aufforderung zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die Versetzung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts auszusprechen.

§ 25; Ger.Verf.Ges. § 131.

25. Für das nach Maßgabe der §§. 21, 22 Absatz 1 und §. 24 einzuleitende Verfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Der Präsident ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts einen Kommissar.

Der Kommissar hat die das Verfahren begründenden Thatsachen zu erörtern, erforderlichenfalls den Beweis unter Vorladung des betheiligten Mitgliedes zu erheben und darüber Bericht zu erstatten.

Der Bericht ist dem betheiligten Mitgliede zuzufertigen.

2) Vor der Beschlußfassung findet eine mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte statt. In derselben kann die mündliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Das betheiligte Mitglied beziehungsweise sein Kurator ist zu hören.

3) Das betheiligte Mitglied kann sich des Beistandes oder der Vertretung eines Rechtsanwaltes bedienen, jedoch ist das Oberverwaltungsgericht befugt, das persönliche Erscheinen des Mitgliedes unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter desselben nicht werde zugelassen werden.

4) Die Einleitung des Verfahrens gegen den Präsidenten erfolgt durch den Stellvertreter desselben auf Grund eines Plenarbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts.

26. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Senate eingetheilt werden.

Das Präsidium bezeichnet bei Beginn jedes Geschäftsjahres mindestens auf die Dauer desselben für jeden Senat die ständigen Mitglieder und für den Fall ihrer Verhinderung die erforderlichen Vertreter.

In gleicher Weise erfolgt nach Maßgabe des hierfür

Digitized by Google

erlassenen Regulativs (§. 30) die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach ältesten Mitgliede. Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ger.Verf.Ges. §§ 62, 63, 121.

27. Dem Präsidenten gebührt der Vorsitz im Plenum und in demjenigen Senate, welchem er sich anschließt; in den anderen Senaten führt ein Senatspräsident den Vorsitz.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz im Plenum derjenige Senatspräsident und in den Senaten derjenige Rath des Senats, welcher das gedachte Amt am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der Aelteste ist.

28. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist die Theilnahme von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat der zuletzt ernannte Rath und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach jüngere Rath kein Stimmrecht. Dem Berichterstatter steht jedoch in allen Fällen Stimmrecht zu.

29. Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum zu verweisen.

Digitized by Google

Zur Fassung von Plenarentscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Ger.Verf.Ges. § 137.

30. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch ein Regulativ geordnet, welches das Plenum des Oberverwaltungsgerichts zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

Die Ernennung der erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten bei dem Oberverwaltungsgerichte erfolgt, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten überwiesen wird, durch das Staatsministerium.

Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 30. Januar 1878 (Ges.Samml. S. 69) vom Staatsministerium unterm 2. April bestätigt, abgedruckt im Anhang unter XVI.

30a. Die Disciplin über die bei dem Oberverwaltungsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten übt der Präsident mit denjenigen Befugnissen, welche nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc., vom 21. Juli 1852 den Ministern in Ansehung der ihnen untergeordneten Beamten zustehen. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Entfernung aus dem Amte, die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Vertreters der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Präsidenten; entscheidende Behörde erster und letzter Instanz ist das Oberverwaltungsgericht.

Organis.Ges. § 13 Anm.

Digitized by Google

Titel V.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen.

31. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren

a) bei Ansprüchen, welche in Beziehung auf Grundstücke geltend gemacht werden, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,

b) in allen sonstigen Fällen dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die in Anspruch zu nehmende Person, Korporation oder öffentliche Behörde wohnt oder ihren Sitz hat und wenn die Behörde ihren Sitz außerhalb ihres amtlichen Bezirks oder außerhalb des räumlichen Bezirks der durch sie vertretenen Korporation hat, dasjenige Verwaltungsgericht, dem der Bezirk angehört.

§ 83 Abs. 3.

zu b: z. B. Landrathsämter Teltow und Nieder-Barnim, Amtsvorsteher u. a.

Wegen der Ansprüche gegen den Kommunalverband der Provinz Brandenburg vgl. § 87a.

Vgl. Organis.Ges. § 46 hinsichtlich der Beschlußsachen.

32. Sind die Grundstücke (§. 31) in mehreren Gerichtsbezirken gelegen oder ist es zweifelhaft, zu welchem Gerichtsbezirke sie gehören, so wird das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht endgültig bestimmt. Dasselbe findet statt, wenn die gleichzeitig in Anspruch zu nehmenden Personen oder Korporationen in mehreren Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben.

Digitized by Google

33. Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind auch für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

Zuständ.Ges. § 139 und Organis.Ges. §§ 53, 54.

Die betreffenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung lauten:

§. 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§. 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgniß

Digitized by Google

der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§. 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

34. Ueber das Ablehnungsgesuch beschließt das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört.

Der Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, ist endgültig. Wird das Gesuch für unbegründet erklärt, so steht der mit demselben zurückgewiesenen Partei innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu. Das letztere entscheidet endgültig.

Das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Gericht entscheidet desgleichen endgültig und bestimmt das zuständige Gericht, wenn das Gericht, dem das ausgeschlossene oder abgelehnte Mitglied angehört, bei dessen Ausscheiden beschlußunfähig wird.

34a. Ist in einer streitigen Verwaltungssache, in welcher in erster Instanz der Kreis- (Stadt-) Ausschuß zu erkennen hat, die Kreiskorporation als solche Partei,

Digitized by Google

so wird von dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte, und wenn ein Stadtkreis Partei ist, von dem Oberverwaltungsgerichte ein anderer Kreis- oder Stadtausschuß mit der Entscheidung der Sache beauftragt.

Organis.Ges. § 48.

Titel. VI.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

35. Die Klage ist dem zuständigen Gerichte schriftlich einzureichen. In derselben ist ein bestimmter Antrag zu stellen, und sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruchs, sowie die den Antrag begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

Vgl. Organis.Ges. §§ 41 ff., 63 ff. und wegen der Fristen daselbst § 42.

36. Die Klage ist dem Beklagten mit der Vorladung zur mündlichen Verhandlung zuzufertigen. Die Zufertigung kann vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung mit der Aufforderung an den Beklagten erfolgen, seine Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist einzureichen.

Die Gegenerklärung des Beklagten wird dem Kläger zugefertigt.

Zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen dem Beklagten eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

37. Stellt sich der erhobene Anspruch sofort als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann die Klage ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Scheint der erhobene Anspruch rechtlich begründet, oder stellen sich die in der Gegenerklärung erhobenen Einwendungen sofort als rechtlich unbegründet heraus, so kann dem Beklagten, sofern derselbe die vorgängige Anberaumung der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich verlangt hat, ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid die Klaglosstellung des Klägers aufgegeben werden.

Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden desselben der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

In dem Bescheide ist den Parteien zu eröffnen, daß sie befugt seien, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung ab, gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung, zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

Abs. 1: Cirk.Verf. des Oberverw.Ger. v. 14. Juni 1876 (Entsch I S. 451).
Abs. 3: KreisO. § 137 Abs. 3 u. Organis.Ges. § 50 betr. das Beschlußverfahren.
Abs. 4: § 72.

38. Allen Schriftstücken sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift beizufügen. Von allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate einzureichen.

Das Gericht kann geeignetenfalls gestatten, daß statt der Einreichung von Duplikaten die Anlagen selbst zur Einsicht der Betheiligten in seinem Geschäftslokale offengelegt werden.

39. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Aus-

Digitized by Google

bleiben nach Lage der Verhandlung werde entschieden werden.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

Den Parteien steht es frei, ihre thatsächlichen Erklärungen, auch ohne dazu besonders aufgefordert zu sein, vor dem Termine schriftlich einzureichen und zu ergänzen. Das Duplikat solcher Erklärungen ist der Gegenpartei zuzufertigen. Kann dies nicht mehr vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung bewirkt werden, so ist der wesentliche Inhalt der Erklärungen in dieser Verhandlung mitzutheilen.

Organis.Ges. § 52.

Zu Abs. 1 wurde in der betr. Kommission des Abgeordnetenhauses konstatirt, daß die Verwaltungsgerichte nach §§ 4 und 9 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden ꝛc. vom 28. August 1876 (Ges.S. S. 389) zur Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, einen beeidigten Dolmetscher zuzuziehen haben. (Drucks. 14 Leg.-Per. I Sess. 1879—80 Nr. 307 S. 5).

Abs. 2: § 72; CivilProz O. § 132.

40. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen die Beiladung Dritter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, verfügen. Die Entscheidung ist in diesem Falle auch den Beigeladenen gegenüber gültig.

§§ 62, 65.

41. In der mündlichen Verhandlung sind die Parteien oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zu hören.

Dieselben können ihre thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzen oder berichtigen und die Klage abändern, insofern durch die Abänderung nach dem Ermessen des Gerichts das Vertheidigungsrecht der Gegenpartei nicht geschmälert oder eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens nicht herbeigeführt wird. Sie haben

Digitized by Google

sämmtliche Beweismittel anzugeben und, soweit dies nicht bereits geschehen, die schriftlichen ihnen zu Gebote stehenden Beweismittel vorzulegen; auch können von ihnen Zeugen zur Vernehmung vorgeführt werden.

Der Vorsitzende des Gerichts hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Er kann einem Mitgliede des Gerichts gestatten, das Fragerecht auszuüben.

Eine Frage ist zu stellen, wenn das Gericht diese für angemessen erachtet.

§ 50: Vgl. Anm. zu § 39 u. Organis.Ges. § 52.

42. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Gericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Der Vorsitzende kann aus der öffentlichen Sitzung jeden Zuhörer entfernen lassen, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Störuug irgend einer Art verursacht.

Parteien, Zeugen, Sachverständige, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können anf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die bei der Verhandlung betheiligten Personen wird sodann in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 39 Anm; Ger.Verf.Ges. § 178 und CivilProz.O. § 144.

43. Die Parteien sind in der Wahl der von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten nicht beschränkt.

Das Gericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsan-

Digitized by Google

walte zu sein, die Vertretung vor dem Gerichte gewerbmäßig betreiben, zurückweisen.

Gemeindevorsteher, welche als solche legitimirt sind, bedürfen zur Vertretung ihrer Gemeinden einer besonderen Vollmacht nicht.

Abs. 2: CivilProz.O. § 143.

44. Liegt einer öffentlichen Behörde als Partei die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ob, so kann auf deren Antrag der Regierungspräsident für die mündliche Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, und der Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte einen Kommissar zur Vertretung der Behörde bestellen.

Der Regierungspräsident beziehungsweise der Ressortminister kann in geeigneten Fällen auch ohne Antrag einer Partei einen besonderen Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung bestellen. Der Kommissar ist vor Erlaß des Endurtheils mit seinen Ausführungen und Anträgen zu hören.

Der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beziehungsweise der Regierungspräsident und der Ressortminister hat behufs der erforderlichen Wahrnehmung des öffentlichen Interesses einen Kommissar zu bestellen, wenn das Gesetz die öffentliche Behörde, welche die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet.

§§ 52, 53, 53a, 63; für Berlin § 87a; Reskripte vom 10. November 1875 (Min.-Bl. d. J. S. 277), 1. März 1877 (Min.Bl. d. J. S. 81) u. vom 20. Mai 1878 (Min.Bl. d. J. S. 113) die Abordnung von Kommissarien behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren betreffend.

45. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Das Proto-

Digitized by Google

koll muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung enthalten. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Organis.Ges. § 52.

46. Das Gericht ist befugt — geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen oder nach dem Ermessen des Gerichts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

47. Das Gericht kann die Beweiserhebung durch eines seiner Mitglieder oder erforderlichenfalls durch eine zu dem Ende zu ersuchende sonstige Behörde bewirken lassen. Es kann verordnen, daß die Beweiserhebung in der mündlichen Verhandlung stattfinden soll.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder von der betreffenden Behörde durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

48. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Falle des Ungehorsams die zu erkennende Geldbuße den Betrag von 150 Mark nicht übersteigen darf.

Gegen die eine Strafe oder die Nichtverpflichtung des Zeugen oder Sachverständigen aussprechende Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das im Instanzenzuge zunächst vorgesetzte Verwaltungsgericht, gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts die weitere Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Digitized by Google

Die betreffenden Bestimmungen der Reichs-CivilProz.O. lauten:

§. 341. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 344. Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

§. 345. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 346. Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden

Digitized by Google

die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§. 347. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

§. 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung

Digitized by Google

durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§. 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

§. 350. In den Fällen des §. 348 Nr. 1—3 und des §. 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:

1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§. 351. Der Zeuge, welcher das Zeugniß verweigert, hat vor dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem

Digitized by Google

Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

§. 352. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurtheil findet sofortige Beschwerde statt.

§. 353. Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

§. 354. Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben sind, nebst den Erklärungen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

§. 355. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht bei-

Digitized by Google

getrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

49. Das Gericht hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden. Beim Ausbleiben der betreffenden Partei oder in Ermangelung einer Erklärung derselben können die von der Gegenpartei vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden. Die Entscheidungen dürfen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in demselben erhobenen Ansprüche betreffen.

§§ 35, 39; CivilProz.O. § 259; Konk.O. § 134 Abs. 5; Zuständ.Ges. § 79 Abs. 1.

50. Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben.

51. Die Verkündigung der Entscheidung erfolgt der Regel nach in öffentlicher Sitzung des Gerichts. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien und, sofern ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), gleichzeitig auch diesem zuzustellen. Diese Zustellung genügt, wenn die Verkündigung in öffentlicher Sitzung nicht erfolgt ist.

§ 37 Abs. 4; CivilProz.O. §§ 281, 282.

Digitized by Google

Titel VII.

Von dem Verfahren in der Berufungsinstanz.

52. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreisausschüsse steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Berufung an das Bezirksverwaltungsgericht zu.

§§ 40, 44, 58, 61.

53. Gegen die in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz ergangenen Endurtheile der Bezirksverwaltungsgerichte steht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.

Für Berlin: dem Oberpräsidenten vgl. § 87a.

Wegen der Berufung an das Bundesamt für Heimathswesen vgl. § 57 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Zu §§ 52, 53: Die Rechtsmittel der Berufung und Revision finden nur gegen den dispositiven Theil einer Entscheidung, nicht gegen die Begründung derselben allein statt. Entsch. d. Oberverw.Ger. v. 9. Juni 1877 (no. 1356).

53a. Die Vertretung der aus Gründen des öffentlichen Interesses von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder dem Regierungspräsidenten eingelegten Berufung erfolgt vor dem Bezirksverwaltungsgerichte durch den von dem Regierungspräsidenten, vor dem Oberverwaltungsgerichte durch den von dem Ressortminister zu bestellenden Kommissar.

§§ 44, 87a.

Digitized by Google

54. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 58 und 84 dieses Gesetzes zwei Wochen.

Die Berufungsfrist beginnt für die Parteien mit der Zustellung des Endurtheils; sie beginnt für den Regierungspräsidenten, wenn ein besonderer Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt war (§. 44 Abs. 2), mit der Zustellung des Endurtheils an letzteren. In allen anderen Fällen ist die Berufung des Regierungspräsidenten ausgeschlossen, sobald die den Parteien freistehenden Fristen abgelaufen sind.

§ 81.

55. Innerhalb der im §. 54 gedachten Frist ist, bei Verlust des Rechtsmittels, die Berufung bei dem Verwaltungsgerichte, gegen dessen Entscheidung dieselbe gerichtet ist, schriftlich anzumelden und zu rechtfertigen.

Das Verwaltungsgericht prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist. Ist dies der Fall, so wird die Berufungsschrift mit ihren Anlagen der Gegenpartei und, wenn die Berufung von dem Regierungspräsidenten eingelegt ist, beiden Parteien zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

Zur Rechtfertigung der Berufung, sowie zur Gegenerklärung kann in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Ist die Frist versäumt, so ist die Berufung ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Namens des Bezirksverwaltungsgerichts steht im Falle des Einverständnisses auch den beiden ernannten Mitgliedern, Namens des Kreisausschusses auch dem Vorsitzenden, der Erlaß eines solchen Bescheides zu.

Digitized by Google

In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Beschwerde an das Berufungsgericht zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe.

§§ 37, 59, 81a, 87a.

56. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

CivilProz.O. § 482.

57. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Berufungsgerichte einzureichen. Die Parteien beziehungsweise der Regierungspräsident sind hiervon unter abschriftlicher Mittheilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

58. Will der Vorsitzende des Kreisausschusses gegen eine Entscheidung des letzteren die Berufung einlegen, so hat er dies sofort zu erklären. Die Verkündigung der Entscheidung bleibt in diesem Falle einstweilen, jedoch längstens drei Tage ausgesetzt. Sie erfolgt mit der Eröffnung, daß im öffentlichen Interesse die Berufung eingelegt worden sei. Ist die Verkündigung ohne diese Eröffnung erfolgt, so findet die Berufung im öffentlichen Interesse nicht mehr statt. Die Gründe der Berufung sind den Parteien zur schriftlichen Erklärung innerhalb der im §. 55 gedachten Frist mitzutheilen. Nach Ablauf der Frist sind die Verhandlungen dem Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen.

59. Bezüglich der von einer Partei eingelegten Berufung findet die Bestimmung des §. 37 für das Berufungsgericht entsprechende Anwendung.

Die Abänderung der durch Berufung angefochtenen

Digitized by Google

Entscheidung findet nur nach vorgängiger Anberaumung der mündlichen Verhandlung statt.

§ 81a.

60. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung erfolgt unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden. In gleicher Weise erfolgt in den Fällen der Berufung aus Gründen des öffentlichen Interesses die Ladung des zur Vertretung desselben bestellten Kommissars.

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen.

§§ 39, 53a, 72.

61. Ist die Berufung von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder von dem Regierungspräsidenten aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt, so entscheidet das Berufungsgericht zunächst über die Vorfrage, ob das öffentliche Interesse für betheiligt zu erachten ist. Wird die Vorfrage verneint, so weist das Berufungsgericht, ohne im Uebrigen in die Sache selbst einzutreten, die Berufung als unstatthaft zurück.

62. Die §§. 38, 40, 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — §§. 42 bis 51 sind auch für das Verfahren in der Berufungsinstanz maßgebend.

Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, gegen dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden war.

Digitized by Google

Titel VIII.

Von dem Verfahren in der Revisionsinstanz und von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

63. Gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile steht nach Maßgabe des §. 5 den Parteien und, aus Gründen des öffentlichen Interesses, dem Regierungspräsidenten das Rechtsmittel der Revision an das Oberverwaltungsgericht zu.

Für Berlin: dem Oberpräsidenten vgl. § 87a.

64. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

CivilProz.O. §§ 511—513.

65. Die Bestimmungen des §. 38, des §. 41 — mit Ausschluß der Bestimmungen über die Abänderung der Klage — sowie der §§. 42 bis 45, 50 und 51, 53a bis 57, 59 (37), 60 sind auch für die Frist zur Einlegung und Rechtfertigung der Revision, sowie für das Verfahren in der Revisionsinstanz maßgebend.

Die Anmeldung und Rechtfertigung der Revision hat bei demjenigen Verwaltungsgerichte zu erfolgen, welches in erster Instanz entschieden hat.

66. In der Revisionsschrift ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Digitized by Google

67. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

68. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Revision für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst, wenn diese spruchreif erscheint. Die Zufertigung der Entscheidung erfolgt durch Vermittelung desjenigen Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat.

69. Ist die Sache nicht spruchreif, so weist das Oberverwaltungsgericht dieselbe zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz zurück und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit es nach seinem Ermessen mit einem wesentlichen Mangel behaftet ist.

Die Sache kann also auch unmittelbar an den Kreis- (Stadt-) Ausschuß zurückgewiesen werden.

70. Gegen die im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen, rechtskräftig gewordenen Endurtheile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Fristen statt, wie nach den bürgerlichen Prozeßgesetzen die Nichtigkeitsklage beziehungsweise die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es die angefochtene Entscheidung auf, verweist die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die dazu nach der Sachlage geeignete Instanz und verordnet die Wiederholung oder Ergänzung des Verfahrens, soweit dasselbe von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird.

Die betreffenden Bestimmungen der CivilProz.O. lauten:

§ 541. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges

Digitized by Google

Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

§ 542. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

§ 543. Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher

Digitized by Google

sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

6. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;
7. wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

§ 544. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

§ 545. Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

§ 546. Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

§ 549. Die Klagen sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils. Nach Ablauf

Digitized by Google

von fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urtheil zugestellt ist.

§ 554. Rechsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

70a. Das Verwaltungsgericht, an welches die Sache in den Fällen der §§. 69, 70 gewiesen wird, hat bei dem weiteren Verfahren und bei der von ihm anderweitig zu treffenden Entscheidung die in dem Aufhebungsbeschlusse des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Grundsätze, sowie in den Fällen des §. 70 die dem Aufhebungsbeschlusse zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen als maßgebend zu betrachten.

CivilProz.O. § 528.

Titel IX.

Von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

71. Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist stempelfrei.

Vollmachten sind stempelpflichtig. Erl. v. 7. November 1876 (Min.Bl. d. J. S. 276).

72. Dem unterliegenden Theile sind die Kosten und die baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des obsiegenden Theiles zur Last zu legen — die letzteren mit Einschluß der Gebühren,

Digitized by Google

welche der obsiegende Theil einem ihn vertretenden Rechtsanwalte für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte oder dem Oberverwaltungsgerichte zu zahlen hat. An baaren Auslagen für die persönliche Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte und dem Oberverwaltungsgerichte kann die obsiegende Partei nicht mehr in Anspruch nehmen, als die gesetzlichen Gebühren eines sie vertretenden Rechtsanwaltes betragen haben würden, es sei denn, daß ihr persönliches Erscheinen von dem Gerichte angeordnet war.

Im Endurtheile ist der Werth des Streitobjektes festzusetzen.

Die Gebühren der Rechtsanwalte bestimmen sich nach den für dieselben bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.

Civ.Proz.O. § 87.

Zu Abs. 1: § 39 Abs. 2, §§ 60, 65, 82. Hinsichtlich der baaren Auslagen vgl. Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141) §§ 79, 80.

Zu Abs. 2: Tarif zu § 75.

Zu Abs. 3: Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176—192) und Handbuch dazu von C. Pfafferoth (Berlin, J. Guttentag).

73. Die Kosten und baaren Auslagen bleiben dem obsiegenden Theile zur Last, soweit sie durch sein eigenes Verschulden entstanden sind.

Civ.Proz.O. §§ 89—92.

74. Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§. 72, 73) kann nur gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache durch Berufung oder Revision angefochten werden.

§ 56. Civ.Proz.O. § 94.

75. An Kosten kommt ein Pauschquantum zur He-

Digitized by Google

bung, welches im Höchstbetrage bei dem Kreisausschusse und bei dem Bezirksverwaltungsgerichte sechszig Mark, bei dem Oberverwaltungsgerichte einhundert und fünfzig Mark nicht übersteigen darf. Für die Berechnung des Pauschquantums, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige, kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein Tarif aufgestellt werden.

Cirkular und Tarif vom 8. November 1876, im Anhang unter XIII abgedruckt.

76. Die Erhebung eines Pauschquantums findet nicht statt:

1) wenn der unterliegende Theil eine öffentliche Behörde ist, insoweit die angefochtene Verfügung oder Entscheidung derselben nicht lediglich die Wahrung der Haushaltsinteressen eines von der Behörde vertretenen Kommunalverbandes zum Gegenstande hatte; die baaren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Theiles fallen demjenigen zur Last, der nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsunkosten der Behörde zu tragen hat;
2) bei dem Kreisausschusse, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist;
3) bei dem Kreisausschusse in den Fällen der §§. 60 bis 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
4) bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und bei dem Oberverwaltungsgerichte, soweit die Berufung oder die Revision von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses beziehungsweise von dem Regierungspräsidenten eingelegt worden war;
5) von denjenigen Personen, mit Ausnahme jedoch der Gemeinden in den die Verwaltung der Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, denen nach

Digitized by Google

den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

§§ 83, 84.

Nr. 3: nämlich in dem schiedsrichterlichen Verfahren und Sühneversuch beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß in Armensachen; vgl. Zuständ.Ges. § 76 no. 1.

Nr. 4: § 87a.

Nr. 5: § 98 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141) und §§ 4, 5, 6 des Gesetzes, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, vom 10. Mai 1851 (Ges.S. S. 622.)

77. Die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens werden für jede Instanz von dem Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die von der obsiegenden Partei zur Erstattung seitens des unterliegenden Theiles liquidirten Auslagen werden für alle Instanzen von demjenigen Verwaltungsgerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen Festsetzungsbeschluß des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Erlaß wegen Kostenerstattung bei einer im Verwaltungsstreitverfahren im öffentlichen Interesse eingelegten Revision, vom 5. April 1878 (Min.Bl. d. J. S. 45).

78. Dem unterliegenden Theile kann im Falle des bescheinigten Unvermögens nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145), oder wenn sonst ein besonderer Anlaß dazu vorliegt, gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit beziehungs-

Digitized by Google

weise Stundung bewilligt werden. Gegen den das Gesuch ablehnenden Beschluß des Kreisausschusses findet die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen den in erster Instanz ergangenen ablehnenden Beschluß des Bezirksverwaltungsgerichts die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Der erwähnte § 30 lautet:

„Hinsichtlich der Stundung und Niederschlagung von Kosten wegen Armuth kommen folgende Vorschriften zur Anwendung.

Ein nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung § 109 Absatz 2 für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung eines Kostenbetrages zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 711 der deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird, unbeschadet der Wirkungen des erlangten Armenrechts, von den der Kasse vorgesetzten Behörden entschieden."

§ 109 Abs. 2 Civ.Proz.O. lautet:

Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrages der von dieser zu entrichtenden Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

79. Die Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Die Vollstreckung wird Namens des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hatte, von dem Vorsitzenden des letzteren verfügt. Ueber Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorsitzenden

Digitized by Google

entscheidet das Verwaltungsgericht. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Bezirksverwaltungsgericht, gegen die in erster Instanz ergangene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts findet innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Gesetz betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. Septbr. 1879 — hinter diesem Gesetz — und Cirkular v. 26. Mai 1880, das Verfahren bei Einziehung der von den Kreisausschüssen resp. den Bezirksverwaltungsgerichten in streitigen Verwaltungssachen festgesetzten Kosten (Min.Bl. d. J. no. 7). Vgl. a. Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 u. Anm. zum Zuständ.Ges. § 45.

Titel X.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

80. Das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, tritt in der durch das gegenwärtige Gesetz ihm gegebenen Fassung gleichzeitig mit dem Gesetze über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung in Kraft.

Auf die vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens bereits anhängig gemachten Sachen finden in Beziehung auf das Verfahren und die Zulässigkeit der Rechtsmittel lediglich die Bestimmungen der früheren Gesetze Anwendung.

Organis.Ges. §§ 88, 89.

81. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind präklusivisch. Für die Berechnung derselben sind die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

Die Art der Zustellung der in streitigen Verwaltungssachen ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Ver-

Digitized by Google

fügungen wird, soweit darüber gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, durch die Geschäftsregulative (§§. 8, 14, 30) bestimmt.

Abs. 1: § 82 und Organis.Ges. § 43.

In der betr. Kommission des Abgeordnetenhauses wurde konstatirt, daß die Vorschrift sich nur auf den Beginn des Fristenlaufs bezieht. Drucksache des Abg.H. 14 Leg.P. I Sess. no. 307.

Die Civ.Proz.O. giebt für die Berechnung der Fristen folgende Bestimmungen:

§. 198. Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

§. 199. Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

§. 200. Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§. 226. Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

Digitized by Google

81a. Die Beschwerde kann innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist bei dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung sie gerichtet ist, oder bei dem angerufenen Gerichte eingelegt werden.

Das Gericht, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist, verfährt bei der Versäumung der vorgeschriebenen Frist nach Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 55.

Für das angerufene Gericht kommt §. 59 (§. 37) zur Anwendung; an die Stelle des Antrages auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung tritt der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht.

§§ 34, 48, 77, 79; für das Beschlußverfahren vgl. Organis.-Ges. §§ 56, 65.

82. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabweisbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder die in den Gesetzen für Anstellung der Klage beziehungsweise für den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht, dem die Entscheidung über die versäumte Streithandlung zusteht. Die versäumte Streithandlung ist, unter Anführung der Thatsachen, mittelst deren der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel, innerhalb zwei Wochen nachzuholen; der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, findet die Nachholung der versäumten Streithandlung beziehungsweise der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt. Die durch Erörterung des

Digitized by Google

Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

Civ.Proz.O. §§ 211 ff.

83. Die Central- und die Provinzialverwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt.

Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen..

Wird von einer Partei in erster Instanz die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so kann über dieselbe vorab entschieden werden.

Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Kompetenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien in mündlicher Verhandlung das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben. In beiden Fällen werden weder ein Kostenpauschquantum noch baare Auslagen erhoben. Ebensowenig findet eine Erstattung der den Parteien erwachsenden Kosten statt.

Abs. 1: Ger.Verf.Ges. § 17 und Einf.Ges. dazu § 17.

Verordnung betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. August 1879 (Ges.S. S. 573). Organis.Ges. §§ 1 ff. und 8 ff.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der betr. Kommission des Abg.H. sollen zu den hier genannten Provinzialbehörden auch die Regierungen gezählt werden. Drucks. no. 307.

Abs. 4: Für die Endurtheile, in denen dies geschieht, ist der regelmäßige Instanzenzug beibehalten. Mot. S. 8.

Digitized by Google

83a. Die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) dem Oberverwaltungsgerichte zustehenden Vorentscheidungen erfolgen in dem durch den letzten Absatz des §. 83 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren, für welches im Uebrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren entsprechende Anwendung finden.

Nämlich: Vorentscheidungen bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten aus Amtshandlungen. Gesetz vom 13 Februar 1854 (Ges.Samml. S. 86).

Ueber die Konfliktserhebung durch den Landesdirektor vgl. Erk. d. Ob.Verw.Ger. vom 24. August 1880 (Min.Bl. d. I. no. 7).

84. Durch das gegenwärtige Gesetz werden nicht berührt:

1) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Streitsachen, die Bestimmungen der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245);
2) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden, die Entfernung aus dem Amte beziehungsweise die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betreffenden Streitsachen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ꝛc. (Gesetz-Samml. S. 463); dieselben finden jedoch mit folgenden Maßgaben Anwendung; die Verwaltungsgerichte entscheiden auf Grund mündlicher Verhandlung; das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen; das Disziplinarverfahren kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß des in erster Instanz zuständigen Verwaltungsgerichts eingestellt werden; die Erhebung eines Kostenpauschquantums findet nicht statt;

Digitized by Google

3) rücksichtlich der zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehörenden Armenstreitsachen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360).

Nr. 1: Zuständig.Ges. § 123.

85. So lange bei den Bezirksverwaltungsgerichten ein ausreichender Geschäftsumfang nicht vorhanden ist, kann die Bestellung derjenigen vom Könige zu ernennenden Mitglieder derselben, für welche die Befähigung zum Richteramt vorgeschrieben ist, im Nebenamte für die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts erfolgen.

86. Bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu Sigmaringen werden die von dem Könige zu ernennenden Mitglieder aus der Zahl der am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichts ein richterliches beziehungsweise ein höheres Verwaltungsamt bekleidenden Beamten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt.

87. Die von den Provinziallandtagen gewählten Mitglieder der bestehenden Bezirksverwaltungsgerichte sowie deren Stellvertreter treten mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes außer Thätigkeit. Neuwahlen für dieselben sind rechtzeitig vor dem gedachten Zeitpunkte zu veranlassen.

87a. Die in dem gegenwärtigen Gesetze dem Regierungspräsidenten beigelegten Befugnisse werden für den Stadtkreis Berlin von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Zuständig in erster Instanz bezüglich der im Verwaltungsstreitverfahren gegen den Kommunalverband der Provinz Brandenburg zu erhebenden Ansprüche ist in den

Digitized by Google

Fällen des §. 31 unter b das Bezirksverwaltungsgericht zu Potsdam.

Abs. 1: Organis.Ges. § 35.

88. Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf als Nebenamt fortan nicht mehr verliehen werden.

§ 19.

89. Aufgehoben sind:

1) die §§. 40 bis 48, 50 bis 56 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gesetz-Samml. S. 130);
2) die §§. 141 bis 163, 165 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661), soweit sie das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben, so wie die §§. 187 bis 198 derselben Kreisordnung; im Geltungsbereiche der letzteren ist in den im zweiten Absatze des §. 110 daselbst erwähnten Fällen innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte anzustellen.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Vom 7. September 1879.

(Geſ.-Samml. S. 591.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des §. 14*) des Ausführungsgeſetzes zur Deutſchen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Geſetz-Samml. S. 281), was folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die Zwangsvollſtreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den beſtehenden Vorſchriften auf Grund einer Entſcheidung oder Anordnung der zu-

---

*) Nach dieſem § finden die Vorſchriften der Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung entſprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entſcheidung oder Anordnung der zuſtändigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinanderſetzungsbehörde oder eines ſolchen Inſtituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollſtreckung zuſteht, bewirkte Pfändung.

Die betreffende Vorſchrift der Civilprozeßordnung — § 709 — lautet:

§. 709. Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenſtande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieſelben Rechte wie ein durch Vertrag

Digitized by Google

ständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Abs. 1: Organis.Ges. § 68; Verw.Ger.Ges. § 79.

2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

Abs. 2: Organis.Ges. § 69 Abs. 2.

3. Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangs-

---

erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Digitized by Google

verfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

4. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Civ.Proz.O. § 700.

5. Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Digitized by Google

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Abs. 2: Organis.Ges. § 17.

6. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§. 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

7. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

Civ.Proz.O. § 699. Ueber die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ vgl. die Zusammenstellung in no. 26 des Centralblatts für das deutsche Reich für 1880.

Digitized by Google

8. Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§ 6.

9. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

Civ.Proz.O. § 157.

10. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Anm. zu § 7; Civ.Proz.O. § 158.

11. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Civ.Proz.O. § 159; Hand.Ges.B. Art. 42.

12. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165 bis 170 der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

§ 6. Die erwähnten §§ 165—170 der Civ.Proz.O. lauten:

§. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des

Digitized by Google

Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Digitized by Google

13. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 6, Civ.Proz.O. § 681.

14. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist, in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 6, Civ.Proz.O. § 174.
Nr. 4: die angezogenen §§ sind bei § 12 abgedruckt.

15. Wird durch die Post zugestellt, so hat die Voll-

Digitized by Google

ſtreckungsbehörde einen durch ihr Dienſtſiegel verſchloſſenen, mit der Adreſſe der Perſon, an welche zugeſtellt werden ſoll, verſehenen und mit einer Geſchäftsnummer bezeichneten Briefumſchlag, in welchem das zuzuſtellende Schriftſtück enthalten iſt, der Poſt mit dem Erſuchen zu übergeben, die Zuſtellung einem Poſtboten des Beſtimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geſchehen, iſt von der Vollſtreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu beſcheinigen.

§ 6, Civ.Proz.O. § 177.

16. Die Zuſtellung durch den Poſtboten erfolgt in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 12. Ueber die Zuſtellung iſt von dem Poſtboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Beſtimmungen des §. 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entſprechen und die Uebergabe des ſeinem Verſchluſſe, ſeiner Adreſſe und ſeiner Geſchäftsnummer nach bezeichneten Briefumſchlages bezeugen muß.

Die Urkunde iſt von dem Poſtboten der Poſtanſtalt und von dieſer der Vollſtreckungsbehörde zu überliefern.

§ 6, Civ.Proz.O. § 178.

17. In den Fällen der §§. 182 bis 184 der Deutſchen Civilprozeßordnung erfolgt die Zuſtellung in der dort vorgeſchriebenen Weiſe.

Eine in einem anderen Deutſchen Staate zu bewirkende Zuſtellung erfolgt mittelſt Erſuchens der zuſtändigen Behörde deſſelben.

Die Zuſtellung wird durch das ſchriftliche Zeugniß der erſuchten Behörden oder Beamten, daß die Zuſtellung erfolgt ſei, nachgewieſen.

§ 6. — Die §§ 182—184 Civ.Proz.O. lauten:

§. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zuſtellung erfolgt mittels Erſuchens der zuſtändigen Behörde des fremden Staates oder des in dieſem Staate reſidirenden Konſuls oder Geſandten des Reichs.

Digitized by Google

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

18. Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 6; Civ.Proz.O. §§ 186, 187.

19. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Civ.Proz.O. § 676.

20. Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§. 679, 682

Digitized by Google

der Deutschen Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen des §. 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§§ 678, 679, 681, 682 Civ.Proz.O. lauten:

§ 678 Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

§ 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;

Digitized by Google

3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

21. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

Civ.Proz.O. § 683.

22. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

Civ.Proz.O. § 693; Vormundsch.O. v. 5. Juli 1875, § 89.

23. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Civ.Proz.O. § 697.

Digitized by Google

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

24. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

Civ.Proz.O. § 708.

25. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§ 33 Abs. 3.

26. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher

Digitized by Google

sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§§ 688, 689 Civ.Proz.O. lauten:

§ 688. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§ 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 689. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des § 656 entsprechende Anwendung.

27. Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf

Digitized by Google

Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 781 bis 795 der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

§ 45 Abs. 5.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

28. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Civ.Proz.O. § 712.

29. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Civ.Proz.O. § 713.

30. Früchte können, auch bevor sie von dem Boden

Digitized by Google

getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Civ.Proz.O. § 714.

31. Die in dem §. 715 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

Dies sind:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

Digitized by Google

8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

32. Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

Civ.Proz.O. § 716.

33. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

Civ.Proz.O. § 717.

Digitized by Google

34. Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 718, 719 der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§§ 718, 719 der Civ.Proz.O. lauten:

§. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

35. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

Civ.Proz.O. § 721.

36. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

Civ.Proz.O. § 722.

37. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden

Digitized by Google

noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

Civ.Proz.O. § 725.

38. Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

Civ.Proz.O. §§ 723, 724.

39. Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

Civ.Proz.O. § 726.

40. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Digitized by Google

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

Civ.Proz.O. § 726.

41. Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubige auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 759 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Civ.Proz.O. § 728; Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879.

Digitized by Google

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

42. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§ 48 Civ.Proz.O. § 730.

43. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

Civ.Proz.O. § 732.

44. Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§ 45 Abs. 6; Civ.Proz.O. § 736.

45. Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der §. 16. des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.

Digitized by Google

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 44 zu überweisen.

Civ.Proz.O. § 737.

Abs. 1: der angezogene § 16 lautet:

§. 16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder

Digitized by Google

die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

46. Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 740 bis 742 der Deutschen Civilprozeßordnung finden Anwendung.

§§ 740—742 Civ.Proz.O. lauten:

§. 740. Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

47. Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem

Digitized by Google

Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810 der Deutschen Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Civ.Proz.O. § 744.

48. Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

Civ.Proz.O. § 745.

49. Bei der Pfändung eines Anspruches welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§ 32 ff., Civ.Proz.O. § 746.

50. Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Digitized by Google

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der §. 17. des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.

Civ.Proz.O. § 747. — Abs. 2: Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in Immobilien v. 4. März 1879. (Ges.S. S. 102).

Abs. 3: der angezogene § 17 lautet:

§. 17. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach §. 747 der Deutschen Civilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde. Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander.

51. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
2) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

Digitized by Google

4) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
5) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7. rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind und, der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem

Digitized by Google

Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

Civ.Proz.O. § 739.

52. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermangelung eines nach §§. 750, 751 zuständigen Amtsgerichts findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

53. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, so-

Digitized by Google

fern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.

Civ.Proz.O. § 754.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

54. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§. 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, Gesetz-Samml. S. 102).

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

Digitized by Google

IV. Arrest.

55. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

56. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter

Digitized by Google

die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

Littr. f: § 16 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 28. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 166).

57. Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der be-

Digitized by Google

stehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

58. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz ist am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg i. Pr., den 7. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Leonhardt. v. Bülow. Maybach. v. Puttkamer.

Digitized by Google

Gebühren-Tarif.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
	bis 3 M. einschließlich Mark.	3 bis 15 M. einschließlich Mark.	15 bis 150 M. einschließlich Mark.	150 bis 300 M. einschließlich Mark.	300 bis 1000 M. einschließlich Mark.	1000 bis 5000 M. einschließlich Mark.	über 5000 M. Mark.
1)*) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist	0,10	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
2) Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen . . . Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	0,40	0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
3) Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
4) Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen . . . Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 M.	0,40	0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
5) Für jede Abschrift eines Protokolls	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
6) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist . . . . Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20	0,20	0,40	0,50	0,50	0,50	0,50
8) Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich . . . . . Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.	0,10	0,20	0,30	0,50	0,75	1,00	1,50

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des Anhangs.

		Seite
I.	Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen	331
II.	Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung	332
III.	Instruktion vom 10. März 1873, zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betr. Vorschriften des I. Abschnittes, III. Titels der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872	336
IV.	Gesetz vom 30. April 1873, betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände	365
V.	Cirkular vom 10. Juni 1873, betr. die Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände zu verschiedenen Zwecken bewilligten Fonds	368
VI.	Instruktion vom 18. Juni 1873, zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher	370
VII.	Cirkular vom 18. Dezember 1873, die Bildung der Amtsausschüsse betreffend	376
VIII.	Cirkular vom 10. Juni 1874, betr. die Vertheilung der Kreisabgaben	378

Digitized by Google

Seite

IX. Gesetz vom 8. Juli 1875, betr. die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände . 382
und
Verordnung vom 12. September 1877, betr. die Feststellung der nach § 2 und § 20 des vorstehenden Gesetzes zu vertheilenden Jahresrenten 400

X. Cirkular vom 1. Mai 1876, betr. die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage 402

XI. Gesetz vom 18. Juni 1876, betr. die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg 403

XII. Cirkular vom 21. Juli 1876, betr. die Wahl der Kreistagsabgeordneten 405

XIII. Cirkular vom 8. November 1876 für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in streitigen Verwaltungssachen . 410
nebst Tarif 413
sowie
Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 417
und
Kosten-Tabellen 420

XIV. Regulativ vom 23. Dezember 1876 zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten 423

XV. Gesetz vom 19. März 1877, betr. die Theilung der Provinz Preußen 434

XVI. Regulativ vom 30. Januar 1878 für den Geschäftsgang bei dem Ober-Verwaltungsgerichte 436

XVII. Regulativ vom 2. April 1878 zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis-(Stadt-)ausschüssen 443

Digitized by Google

I. Gesetz

über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.

Vom 11. Mai 1842. (Ges.S. S. 192.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privat-Eigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

3. Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zu Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizei-Behörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei,

Digitized by Google

für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei-Behörde unzulässig ist.

5. Gebührt der Polizei-Behörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit*) der Beamten vorbehalten.

7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 38 bis 40 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Freiherr v. Müffling. Mühler. v. Rochow. v. Savigny.

Beglaubigt: v. Düesberg.

II. Gesetz

über die Polizei-Verwaltung.

Vom 11. März 1850. (Ges.S. S. 265.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

---

*) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 10. bezw. Th. I. Tit. 6. §§. 10 ff.

Digitized by Google

1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rthlr. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Rthlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art und der Ver-

Digitized by Google

kündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung der Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, so wie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegen-

Digitized by Google

stände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

Digitized by Google

18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Rthlr. und 14 Tage statt 10 Rthlr.

19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

III. Instruktion

des Ministers des Innern zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnittes, dritten Titels der Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 13. Dezember 1872.

Vom 10. März 1873.*) (Min.Bl. d. J. S. 121.)

Auf Grund des §. 200. der Kreisordnung vom 13. Dezember

*) Die in dem begleitenden Cirkular von demselben Tage beigefügten erläuternden Zusatzbestimmungen sind am Schlusse des betreffenden Artikels der Instruktion mit kleineren Lettern eingeschaltet worden, soweit sie noch Bedeutung haben.

Digitized by Google

1872 wird zur Ausführung der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften des ersten Abschnitts, dritten Titels dieses Gesetzes für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende Instruktion ertheilt.

Artikel 1.

Zum Zweck der ersten, nach Maßgabe der Kreisordnung vorzunehmenden Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind zunächst für jeden Kreis durch den Landrath unter Benutzung der unter A. B. und C. beigefügten Formulare die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen (§§. 110. und 184.) und zwar:

I. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in dem §. 86. enthaltenen Merkmale;

II. ein Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, unter Angabe der in den §§. 87., 98. und 99. enthaltenen Merkmale;

III. ein Verzeichniß der Landgemeinden, und Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner (§§. 100. und 101.).

Artikel 2.

Das erste Verzeichniß zerfällt in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A. sind alle diejenigen, nach §§. 10. und 14. zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzer mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aufzunehmen, welche von ihrem gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthume — es mag dasselbe in Ritter-, Köllmer-, Bauer- oder sonstigen Gütern, in Kossäthen-, Käthner-, Gärtner-, Büdner- oder Eigenthümerstellen, beziehungsweise in Trennstücken solcher Besitzungen oder sonstigen Liegenschaften bestehen, in einer oder in verschiedenen Gemarkungen belegen sein, — den Betrag von zusammen mindestens 75 Thalern (in den Kreisen der Provinz Sachsen den Betrag von zusammen mindestens 100 Thalern, und in den Kreisen des Regierungsbezirks Stralsund den Betrag von zusammen mindestens 250 Thalern — §. 183.) an Grund- und Gebäudesteuer entrichten beziehungs-

Digitized by Google

weise zu entrichten haben würden, wenn sie nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 253 und 317) zur Grundbeziehungsweise zur Gebäudesteuer veranlagt wären.

Befreit von Kreisabgaben sind nach §§. 17. und 18.

1. folgende Liegenschaften:

a) die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften;

b) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

c) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

d) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer.

2. folgende Gebäude:

a) die Königlichen Schlösser;

b) die dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörigen Gebäude, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Blibliotheken und Museen;

c) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;

d) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

e) Die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geist-

Digitized by Google

lichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial- Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

f) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.

Alle übrigen von der Staats-, Grund- und Gebäudesteuer befreiten Grundstücke und Gebäude — selbstverständlich mit Ausschluß der im §. 3. unter Nr. 7 und 8 des Gebäudesteuergesetzes aufgeführten unbewohnten Gebäude — sind der Verpflichtung zur Zahlung von Kreisabgaben unterworfen, und sind demgemäß die Besitzer derselben in das Verzeichniß der größeren Grundbesitzer mit aufzunehmen, sofern sich für ihre auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen, von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten, nach Maßgabe der Gesetze vom 21. Mai 1861 fingirt zu veranlagenden Realitäten, eventuell unter Hinzurechnung der Grund- und Gebäudesteuer-Beträge, welche sie von ihren nicht befreiten Liegenschaften und Gebäuden entrichten, ein Gesammtbetrag von mindestens 75 Thalern (bezw. in Sachsen von 100 und in Neuvorpommern von 250 Thalern) an Grund- und Gebäudesteuer ergiebt.

Die Berechnung der Grundsteuerbeträge für die von der Staatsgrundsteuer befreiten Liegenschaften erfolgt durch Anwendung des allgemeinen Grundsteuer-Prozentsatzes auf die, in Ausführung des Grundsteuergesetzes festgestellten Reinerträge.

Die von der Staatsgebäudesteuer befreiten, kreisabgabenpflichtigen Gebäude sind — so weit dies nicht bereits anderweit geschehen ist — von den Kreisveranlagungs-Kommissionen, den Grundsätzen des Gebäudesteuer-Gesetzes entsprechend, besonders einzuschätzen.

Die Grund- und Gebäudebesitzer sind in das Verzeichniß, geordnet nach der Höhe der wirklichen bezw. fingirten Grund- und Gebäudesteuerbeträge, beginnend mit dem die höchsten Beträge zahlenden Besitzer, einzutragen.

Der Fiskus ist hierbei in Bezug auf seinen gesammten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domainen, Forsten und sonstigen kreisabgabenpflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als Ein Besitzer zu betrachten.

In die Abtheilung B. sind nach derselben, aus der Höhe

Digitized by Google

der wirklichen, bezw. fingirten Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihenfolge, alle diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagt sind, oder mindestens diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

Der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der Klasse A. I. beträgt nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 (G.S. S. 697.) in den Regierungsbezirken Breslau, Danzig, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam und Stettin 96 Thlr., in den übrigen Regierungsbezirken der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen 72 Thlr.

Die zur Zahlung einer Staatsgewerbesteuer mit verpflichteten Bergwerksbesitzer, welche in dem Umfange ihres Bergwerksbetriebes den in der Klasse A. I. der Gewerbesteuer mit dem Mittelsatze veranlagten Gewerbetreibenden gleichstehen (§. 14. Absatz 4), werden durch den Landrath nach den für die Veranlagung der Gewerbesteuer der Klasse A. I. bestehenden Grundsätzen zu derselben fingirt eingeschätzt.

In gleicher Weise erfolgt die fingirte Einschätzung derjenigen Gewerbetreibenden, welche von ihren in verschiedenen Kreisen oder in einer Stadt und auf dem platten Lande eines und desselben Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen über den Mittelsatz der Klasse A. I. veranlagt sind, sofern der Umfang ihrer auf dem platten Lande des betreffenden Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen die Veranlagung mindestens mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. rechtfertigt.

Zu Artikel 2.

4. Wer von seinem ländlichen Grundeigenthum an Grund- und Gebäudesteuer den in dem §. 86. Absatz I. bezw. §. 183. vorgeschriebenen Mindestbetrag entrichtet und zugleich als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer in der Klasse A. I. unter dem Mittelsatze veranlagt ist, wird zwar sowohl in dem Verzeichnisse I. Abtheilung A., wie in dem Verzeichnisse II. Abtheilung B. aufzunehmen sein. Derselbe ist jedoch nur befugt, entweder in dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer oder in dem der Landgemeinden ein Wahlrecht auszuüben, wie sich durch analoge Anwendung der Schlußbestimmung des §. 100. ergiebt.

Das Gleiche gilt von den Besitzern selbstständiger Güter (§§. 87. Nr. 2 und 98 Nr. 2), welche zugleich Gewerbetreibende oder Bergwerksbesitzer und als solche in der Klasse I. A. mit dem Mittel- oder einem höheren Satze veranlagt sind.

5. Besitzen zwei Personen, von denen die eine schon wegen des ihr allein gehörigen Grundeigenthums dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehört,

Digitized by Google

die andere aber nicht, gemeinschaftlich ein größeres Grundeigenthum (§. 86. Absatz 1), so sind sie befugt, für letzteres ein Wahlrecht durch den nicht schon anderweit dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehörigen Gutsbesitzer (§. 97. Nr. 6) selbst in dem Falle auszuüben, wo der auf den ideellen Antheil des letzteren an dem gemeinschaftlichen Grundeigenthum entfallende Grund und Gebäudesteuerbetrag den im §. 86. bezw. §. 183. vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht. Denn bei gemeinschaftlich besessenem Grundeigenthum kommt es nur darauf an, daß von demselben im Ganzen der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet wird. Es würde sich daher nicht rechtfertigen lassen, dem nicht schon anderweit zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Mitbesitzer das ihm in Gemeinschaft mit einem Anderen zustehende Wahlrecht lediglich deshalb zu entziehen, weil dieser Andere schon wegen seines ihm allein gehörigen Grundeigenthums in dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer wahlberechtigt ist.

Ein Gleiches gilt von den Theilnehmern eines in der Klasse A. I. mit dem Mittel- oder einem höheren Satze veranlagten gewerblichen Unternehmens.

Gehören die Mitbesitzer eines gemeinschaftlichen größeren Grundeigenthums oder die Theilnehmer eines gewerblichen Unternehmens sämmtlich schon wegen des von jedem allein besessenen Grundeigenthums, bezw. allein betriebenen gewerblichen Unternehmens dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer an, so können sie nach §. 95. ein besonderes Wahlrecht für ihr gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw. gewerbliches Unternehmen nicht ausüben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Mitbesitzer bezw. Theilnehmer physische oder juristische Personen sind. Es ist jedoch auch ein solches gemeinschaftliches Grundeigenthum bezw gewerbliches Unternehmen in das Verzeichniß I. mit einem entsprechenden Vermerk in der Kolumne 10 mit aufzunehmen.

6. Es ist von einer Seite die Frage aufgeworfen worden, wie es sich mit dem Besitze eines selbstständigen Gutes verhalte, dessen castrum innerhalb einer städtischen Feldmark, dessen Areal zum Theil auf dem platten Lande, zum Theil in einem städtischen Gemeindebezirke gelegen ist, von dessen Gesammtareal aber ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag entrichtet wird, welcher den Besitzer an sich zur Ausübung eines Wahlrechts im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer befähigen würde?

Die Frage ist dahin zu beantworten: Erreicht die Grund- und Gebäudesteuer, welche von den auf dem platten Lande belegenen Ländereien zu entrichten ist, den im §. 86. Absatz 1 bezw. §. 183. vorgeschriebenen Mindestbetrag, so steht dem Besitzer ein Wahlrecht im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu. Anderenfalls ist er nur befugt, nach §§. 87. Nr. 2 und 98. Nr. 2 ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden auszuüben, sofern die auf dem platten Lande belegenen Ländereien einen selbstständigen Gutsbezirk bilden.

7. Daß die den Königlichen Forstbeamten angewiesenen Wohnungen als Dienstwohnungen anzusehen und demgemäß nach §. 17. der Kreisordnung von Kreisabgaben befreit sind, kann nach der Fassung des Artikels 2 der Instruktion keinem Zweifel unterliegen.

Artikel 3.

Das zweite Verzeichniß zerfällt gleichfalls in zwei Abtheilungen:

In die Abtheilung A. sind sämmtliche nicht zu dem Verbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Besitzer selbstständiger Güter (d. h. solcher, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden), mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, geordnet nach

Digitized by Google

der Reihenfolge der von diesen Gütern zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer-Beträge aufzunehmen.

Sind in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden, so ist in das Verzeichniß nur der Besitzer des Restguts mit der auf das letztere entfallenden Grund- und Gebäudesteuer aufzunehmen.

Die eventuelle Vereinigung der Besitzer der zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagten Güter zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist. (Artikel 6 Nr. 4.)

In die Abtheilung B. sind in derselben, aus der Höhe der wirklichen bezw. fingirten Gewerbesteuerbeträge sich ergebenden Reihefolge diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, mit Einschluß der juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und Kommandit-Gesellschaften auf Aktien aufzunehmen, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in der Klasse A. I. mit einem niedrigeren, als dem Mittelsatze veranlagt sind oder diesen Satz zu entrichten haben würden, wenn sie lediglich von ihren auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt wären.

Hinsichtlich der fingirten Einschätzung der Bergwerksbesitzer, sowie derjenigen Gewerbetreibenden, welche von ihren, in verschiedenen Kreisen oder in einer Stadt und auf dem platten Lande eines und desselben Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer der Klasse I. A. veranlagt sind, kommen die Bestimmungen der beiden letzten Absätze des Artikels 2 zur Anwendung.

Zu Artikel 3.

8. Von mehreren Seiten ist eine Abänderung bezw. Ergänzung der Bestimmung im dritten Absatze beantragt worden:

daß da, wo in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen in einem selbstständigen Gutsbezirke mehrere Besitzer vorhanden sind, in das Verzeichniß II. nur der Besitzer des Restgutes aufgenommen werden soll.

Wenngleich ich nicht verkenne, daß die Ausführung dieser Bestimmung in vielen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen wird, so sehe ich mich doch nicht in der Lage, eine Abänderung derselben eintreten zu lassen.

Es ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch die Vorschriften der §§. 87. Nr. 2 und 98. Nr. 2 den Besitzern aller außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Güter, deren Grund- und Gebäudesteuer den im §. 86. Absatz 1 bezw. §. 183. vorgeschriebenen Mindestbetrag nicht erreicht, ein Wahlrecht im Wahlverbande der Landgemeinden einzuräumen, es hat vielmehr ein solches Recht nur den Besitzern derjenigen Güter beigelegt werden sollen, welche neben und gleich den Gemeinden eine selbstständige kommunale Existenz führen. Daß mit den Worten: „selbstständige Güter" nicht die wirthschaftliche, sondern die kommunale Selbstständigkeit hat ausgedrückt werden sollen, ergiebt sich schon daraus, daß im Gesetze

Digitized by Google

die Ausdrücke: „selbstständige Güter“ und „selbstständige“ Gutsbezirke promiscue gebraucht worden (§§. 87., 98., 110., 111.).

Der Begriff eines selbstständigen Gutsbezirks beruht auf der Einheit des Besitzes. Wo diese Einheit in Folge von Abverkäufen und Zerstückelungen verloren gegangen ist, da lag und liegt noch jetzt die Veranlassung vor, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeindeverfassung vom 14. April 1856, eine anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse solcher Gutsbezirke vorzunehmen, — sei es in der Weise, daß ein völlig dismembrirter Gutsbezirk aufgehoben und die in Folge dessen kommunalfrei gewordenen Trennstücke zu einem selbstständigen Gemeindebezirke erklärt oder mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinigt, sei es, daß ein oder mehrere von einem selbstständigen Gute abveräußerte größere Besitzungen (Vorwerke ꝛc.), welche zur Führung einer eigenen kommunalen Existenz befähigt sind, zu besonderen selbstständigen Gutsbezirken erhoben werden.

Die Abveräußerung einzelner kleinerer Parzellen von einem Gutsbezirke an dritte Personen wird, wenn neben denselben noch ein größeres leistungsfähiges Restgut bestehen bleibt, die anderweite Regelung der kommunalen Verhältnisse eines solchen Gutsbezirks noch nicht nothwendig machen. In derartigen Fällen ist der Begriff des Gutsbezirks: „Die Einheit des Besitzes“ noch im Wesentlichen aufrecht erhalten; es kann ein Zweifel, wer als Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks anzusehen ist, nicht wohl bestehen, und auch die Ausführung der Bestimmungen der §§. 87. Nr. 2 und 98. Nr. 2 der Kreisordnung wird irgend welche Schwierigkeiten nicht bereiten. Der Restgutsbesitzer, welcher dem Staate gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirks trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirks, bezw. der angesessenen und nicht angesessenen Einwohner desselben in der Ausübung öffentlicher Rechte, als insbesondere auch des Wahlrechts zum Kreistage.

Dagegen wird dort, wo Zerstückelungen von Gutsbezirken in größerem Umfange stattgefunden haben, die Ermittelung dessen, wer als Restgutsbesitzer und Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks anzusehen ist, unter Umständen Schwierigkeiten bereiten. Es lassen sich indeß hierüber allgemeine Anweisungen nicht wohl geben, vielmehr wird die Entscheidung nach den in jedem konkreten Falle obwaltenden besonderen Verhältnissen getroffen werden müssen.

In keinem Falle kann es jedoch für gesetzlich zulässig erachtet werden, den sämmtlichen Besitzern eines zerstückelten Gutsbezirks, in welchem ein einzelner Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten desselben nicht mehr zu ermitteln ist, das Recht beizulegen, einen besonderen Repräsentanten für die Ausübung des Wahlrechts zum Kreistage zu wählen; es würde dies gleichbedeutend sein mit der Umwandlung eines solchen Gutsverbandes in eine Gemeinde in einer bestimmten öffentlich rechtlichen Beziehung, welche nur nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1856 und mit der Wirkung vollzogen werden darf, daß davon der gesammte öffentliche Rechtszustand des betreffenden Gutsbezirks ergriffen wird.

Wenn hiernach in Folge der noch nicht gehörig geordneten kommunalen Verhältnisse dismembrirter selbstständiger Güter den Besitzern derselben das Recht der Theilnahme an den vorzunehmenden ersten Kreistagswahlen vielleicht hier und da wird vorenthalten werden müssen, so darf doch erwartet werden, daß die Behörden es sich nunmehr werden angelegen sein lassen, binnen kürzester Frist überall da, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, die erforderlichen kommunalen Regulirungen vorzunehmen und dadurch für die späteren Kreistagswahlen ähnliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wie sie für die erstmalige Bildung der Kreistage an einzelnen Orten hervorzutreten scheinen.

Das vorstehend Gesagte gilt auch von den im Stralsunder Bezirke durch das Zusammenlegen mehrerer bis dahin kommunalfreier Besitzungen neu geschaffenen Gutsbezirken, sowie von den in der Provinz Preußen und in dem Köslíner Regierungsbezirke vorkommenden, noch aus polnischer Zeit herrührenden sogenannten Antheilsgütern, soweit nicht den einzelnen Gütern die Eigenschaft selbstständiger

Digitized by Google

Gutsbezirke beiwohnt. Eine analoge Anwendung der Vorschrift im §. 97. Nr. 6 auf diese Güter ist deshalb ausgeschlossen, weil dieselbe nicht von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich zu ideellen Antheilen, sondern realiter und rechtlich getheilt besessen werden.

Ebensowenig dürfen einzelne Besitzungen, welche ungeachtet der Vorschriften des Gesetzes über die Landgemeindeverfassungen vom 14. April 1856 und des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, sowie der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Anweisungen noch keinem Kommunalbezirke angeschlossen worden sind, als selbstständige Güter im Sinne der §§. 87. Nr. 2 und 98. Nr. 2 behandelt werden. Auch erscheint es nicht zulässig, derartige Besitzungen lediglich zum Zwecke der Wahl von Wahlmännern für die Vollziehung der Wahl der Kreistags-Abgeordneten einem benachbarten Gemeindebezirke einzuverleiben; vielmehr hat die Inkommunalisirung derselben — und zwar mit thunlichster Beschleunigung — auf dem im Gesetze vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Indem ich im Uebrigen in Betreff der Frage, was unter einem selbstständigen Gute zu verstehen ist, auf den Erlaß vom 14. April 1859 (M.Bl. S. 172) Bezug nehme, bemerke ich, daß ebensowenig wie das bisherige Recht der Standschaft, das bisherige Recht der polizeiobrigkeitlichen Gewalt als ein ausschließliches Kriterium der kommunalen Selbstständigkeit eines Gutes betrachtet werden darf.

9. Sollten einzelne selbstständige Güter vorkommen, deren Liegenschaften nach den Vorschriften der §§. 10. ff. nicht kreisabgabenpflichtig sein würden, so sind dieselben in das Verzeichniß II. nicht mit aufzunehmen, wie sich aus §. 99. in Verbindung mit §. 86. ergiebt.

Artikel 4.

In das dritte Verzeichniß der Landgemeinden sind in der Reihenfolge ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Civil-Einwohnerzahl alle diejenigen Gemeinden aufzunehmen, welche nicht nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden.

Bei jeder Gemeinde ist die Zahl der von ihr zu wählenden Wahlmänner nach Maßgabe der Vorschriften des §. 100. anzugeben. Danach erfolgt die Vertretung der Landgemeinden bei Gemeinden:

1. von weniger als 400 Einwohner durch einen Wahlmann,
2. von 400 und weniger als 800 Einwohner durch zwei,
3. von 800 und weniger als 1200 Einwohner durch drei,
4. von 1200 und weniger als 2000 Einwohner durch vier,
5. von 2000 und weniger als 3000 Einwohner durch fünf Wahlmänner, und für jede fernere Vollzahl von 1000 Seelen durch einen ferneren Wahlmann.

Am Schlusse des Verzeichnisses sind diejenigen Gemeinden aufzuführen, welche weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichten und zugleich weniger als 100 Einwohner zählen. Bei der Berechnung der Einwohnerzahl und der Steuersumme sind auch diejenigen Grundbesitzer und die von ihnen zu entrichtenden Grund- und Gebäudesteuer-Beträge zu berücksichtigen,

Digitized by Google

welche zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer oder zu den im §. 98. Nr. 2 bezeichneten Besitzern selbstständiger Güter gehören.

Die eventuelle Vereinigung dieser letzteren Gemeinden zu Kollektivstimmen und die Bestimmung der Zahl der von ihnen zu wählenden Wahlmänner erfolgt, sobald die Bildung der Wahlbezirke beendigt ist (Artikel 6, Nr. 5).

Zu Artikel 4.

10. In das Verzeichniß der Landgemeinden sind auch diejenigen Flecken mit aufzunehmen, deren Gemeindeverhältnisse nach den Vorschriften im Absatze 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 geregelt worden sind, es sei denn, daß den letzteren die Städteordnung mit oder ohne die Maßgaben des Titels VIII. ausdrücklich verliehen worden ist.

Dagegen sind von der Aufnahme in das Verzeichniß der Landgemeinden diejenigen Kolonien ausgeschlossen, welche erst nach Emanation des Allgemeinen Landrechts entstanden und wenn auch schon bisher thatsächlich als Gemeinden behandelt, so doch rechtlich zu solchen noch nicht konstituirt worden sind.

Artikel 5.

Nach erfolgter Anfertigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Artikel 1) ist von dem Landrathe, unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers, sowie dreier Mitglieder des gegenwärtigen Kreistages, von denen eines dem Stande der Rittergutsbesitzer, eines dem Stande der Städte und eines dem Stande der Landgemeinden anzugehören hat, die Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 84., 89., 90. und 93. vorzunehmen.

Es sind hierbei die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 zu Grunde zu legen; die im aktiven Militärdienste stehenden Personen bleiben überall, und insbesondere auch bei der nach §. 89. Nr. 1 vorzunehmenden Vertheilung außer Berechnung.

Ergeben sich bei der Berechnung der auf die einzelnen Wahlverbände entfallenden Zahl von Abgeordneten Bruchtheile, so werden dieselben nach §. 93. nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen.

Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das durch die Hand des Landraths zu ziehende Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

Die Bestimmungen des §. 93. finden jedoch auf diejenigen Fälle keine Anwendung, in denen dem Wahlverbande der Städte, bezw. der in einem Kreise vorhandenen einzigen Stadt nach der Bevölkerungszahl in Gemäßheit des §. 89. Nr. 1 Satz 2 die Hälfte,

Digitized by Google

bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten zufällt. Denn die Anwendung jener Bestimmungen würde unter Umständen dahin führen, daß der Wahlverband der Städte bezw. die in einem Kreise vorhandene einzige Stadt mehr als die Hälfte, bezw. ein Drittel sämmtlicher Abgeordneten erhalten würde, während nach der dispositiven Vorschrift im §. 89. Nr. 1 Satz 2 die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte, bezw. ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen darf.

Wenn also beispielsweise in einem Kreise, in welchem nur eine Stadt vorhanden ist, die Zahl der Abgeordneten 26 beträgt und die Stadt nach ihrer Bevölkerungszahl ein Drittel der Gesammtzahl der Abgeordneten zu erhalten hat, so würden auf die Stadt $8^1/_3$, auf das platte Land $17^2/_3$ Abgeordnete entfallen. Gleichwohl erhält die Stadt nur 8 und das platte Land 18 Abgeordnete. Denn wollte man der ersteren 9 Abgeordnete überweisen, so würde die Zahl der städtischen Abgeordneten ein Drittel der Gesammtzahl aller Abgeordneten übersteigen.

Ebenso erhalten in dem Falle, wo auf den Wahlverband der Städte, und auf das platte Land beispielsweise je $16^1/_2$ Abgeordnete entfallen, die Städte zusammen nur 16, das platte Land 17 Abgeordnete.

Von der letzteren Zahl entfallen hinwiederum auf jeden der beiden Wahlverbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden je $8^1/_2$ Abgeordnete und hat demgemäß das Loos zu entscheiden, welcher von den beiden Verbänden 9 und welcher 8 Abgeordnete zu erhalten hat.

Ueber das Ergebniß der Feststellnng der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie über die Vertheilung des Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen und von dem Landrathe, den drei Mitgliedern der Kreistags und dem vereideten Protokollführer zu vollziehen.

Zu Artikel 5.

11. Der Feststellung der Zahl der Mitglieder des Kreistages, sowie der Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände u. s. w. ist überall die durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1871 ermittelte ortsanwesende Bevölkerung mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen zu Grunde zu legen. Die Wohnbevölkerung kann hierzu nicht benutzt werden, da dieselbe von dem statistischen Bureau aus den Zählkarten nicht besonders zusammengestellt worden ist. Das statistische Bureau ist übrigens von mir veranlaßt worden, die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 den Landräthen unmittelbar und ungesäumt mitzutheilen.

Digitized by Google

Artikel 6.

1. Sobald die Zahl der von dem Verbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten feststeht, werden durch den Landrath in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke dergestalt gebildet, daß jeder die Wahl von einem bis zwei Abgeordneten zu vollziehen hat. (§. 91.)

Es ist hierbei die Civil-Bevölkerungszahl aller derjenigen selbstständigen Gutsbezirke und Gemeinden zu Grunde zu legen, welche in den Verzeichnissen II. und III. (Art. 1.) aufgeführt sind, mit Einschluß der in demselben wohnenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören.

2. Der §. 91. enthält bezüglich der Bildung der Wahlbezirke die fernere Bestimmung, daß dieselbe unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke erfolgen solle. Die über die Bildung der Amtsbezirke ergehende besondere Instruktion wird den Landräthen die Aufstellung eines vorläufigen Tableaus für die Amtsbezirke übertragen, auf Grund dessen demnächst nach Maßgabe des §. 49. die Verhandlung mit den Betheiligten zu erfolgen hat.

Soweit dieses Tableau alsdann bereits aufgestellt sein wird, ist dasselbe bei der Abgrenzung der Wahlbezirke möglichst zu berücksichtigen.

3. Ferner ist darauf zu achten, daß die einzelnen Wahlbezirke eine solche Bevölkerungszahl enthalten, bei welcher für die demnächstige Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben die Anwendung der Bestimmungen des §. 93. Absatz 2, und insbesondere die Entscheidung durch das Loos möglichst vermieden wird.

Ob die Wahlbezirke so abzugrenzen sind, daß jeder derselben nur einen oder zwei Abgeordnete zu wählen hat, wird von den besonderen Verhältnissen eines jeden Kreises abhängen. Es wird hierbei insbesondere in Betracht kommen: die größere oder geringere Zahl der von dem Wahlverbande der Landgemeinden insgesammt zu wählenden Abgeordneten, die größere oder geringere Einwohnerzahl und räumliche Ausdehnung der einzelnen Wahlbezirke. Im Allgemeinen wird es sich zur Erleichterung des Wahlgeschäftes empfehlen, die Größe der Wahlbezirke so zu bemessen, daß auf einen jeden nur ein Abgeordneter entfällt.

4. Befinden sich in einem Wahlbezirke zwei oder mehrere selbstständige Güter, deren jedes zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so sind die Besitzer derselben durch den Landrath in Gemäßheit des §. 99. dergestalt zu Ge-

Digitized by Google

sammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen, daß auf jede Stimme, so weit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thlr. entfällt. Auch hat der Landrath die Art zu regeln, in welcher das Kollektiv-Stimmrecht auszuüben ist.

Diese Regelung wird, wenn nur zwei selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden sind, am zweckmäßigsten in der Art erfolgen, daß das Kollektiv-Stimmrecht abwechselnd von dem einen und dem anderen Besitzer derselben ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Sind drei oder mehrere selbstständige Güter in einem Wahlbezirke vorhanden, so wird zu bestimmen sein, daß die Besitzer derselben vor jeder Wahl einen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welcher das Wahlrecht für alle auszuüben hat.

Wenn in dem letztgedachten Falle von den betheiligten Gütern an Grund- nnd Gebäudesteuer zusammen der Betrag von 40 oder mehr Thalern aufkommt, so haben die Besitzer zur Ausübung des Wahlrechts zwei oder mehrere aus ihrer Mitte zu wählen, so daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 20 Thalern entfällt.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur ein selbstständiges Gut, welches zu weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so ist der Besitzer desselben gleich den übrigen Besitzern selbstständiger Güter bei der Abgeordnetenwahl für sich allein eine Stimme zu führen berechtigt.

5. In gleicher Weise, wie die Besitzer der im §. 99. gedachten Güter sind in Gemäßheit des §. 101. durch den Landrath auch diejenigen in einem Wahlbezirke vorhandenen zwei oder mehrere Gemeinden zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen, deren jede weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer (vergl. Art. 4, Absatz 3) entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt.

Behufs Regelung der Ausübung dieses Kollektivstimmrechts wird anzuordnen sein, daß jede der Gemeinden nach Maßgabe der Vorschriften des §. 100. einen Wahlmann zu wählen hat, und daß demnächst, wenn drei oder mehrere Gemeinden in einem Wahlbezirke vorhanden sind, die Wahlmänner derselben einen oder, sofern die Einwohnerzahl der Gemeinden zusammen 400 und mehr beträgt, zwei beziehungsweise drei u. s. w. Kollektiv-Wahlmänner aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen haben, welchen die Vertretung der Gemeinden bei der Abgeordnetenwahl obliegt; daß dagegen, wenn nur zwei Gemeinden

Digitized by Google

vorhanden sind, das Kollektivstimmrecht derselben abwechselnd durch den von der einen und den von der anderen Gemeinde gewählten Wahlmann ausgeübt, die Reihenfolge, in welcher dasselbe auszuüben ist, aber durch das Loos bestimmt wird.

Befindet sich in einem Wahlbezirke nur eine Gemeinde, welche weniger als 20 Thaler Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und zugleich weniger als 100 Einwohner zählt, so ist dieselbe gleich den übrigen Gemeinden von weniger als 400 Einwohnern berechtigt, für sich allein einen Wahlmann zur Abgeordnetenwahl zu entsenden.

6. Die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (§. 91.) erfolgt nach Maßgabe der Bevölkerung durch den Landrath unter Zuziehung dreier Mitglieder des Kreistages (Artikel 5, Absatz 1) und eines vereideten Protokollführers. Das Ergebniß derselben ist in einem besonderen Protokoll niederzulegen.

7. Auf Grund dieser Vorarbeiten ist (unter Benutzung des unter D. beigefügten Formulars) ein Verzeichniß (IV.) der Wahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen einzelnen Gemeinden und selbstständigen Güter nebst ihrer Einwohnerzahl, sowie die zu demselben gehörigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, ingleichen die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten anzugeben sind. Bei den nach §§. 99. und 101. zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen vereinigten Gütern und Gemeinden ist zu vermerken, in welcher Art von ihnen das Kollektivstimmrecht auszuüben ist.

Zu Artikel 6.

13. Wie sich aus der Bestimmung Nr. 1 Absatz 2 ergiebt, ist bei der Bildung der Wahlbezirke für den Verband der Landgemeinden die Bevölkerungszahl derjenigen selbstständigen Gutsbezirke außer Betracht zu lassen, deren Besitzer zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehören, während andererseits diejenigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer dabei zu berücksichtigen sind, welche zwar dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer angehören, ihren Wohnsitz jedoch in Landgemeinden oder in solchen Gutsbezirken haben, welche zu dem Wahlverbande der Landgemeinden gehören.

14. Es ist von einer Seite gewünscht worden, es möge bei der Bildung der Wahlbezirke auch auf die Zahl der für dieselben sich ergebenden Wahlstimmen Rücksicht genommen werden. Dies darf jedoch nur insoweit geschehen, als dadurch der Grundsatz, daß die Wahlbezirke in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung gebildet werden sollen, nicht verletzt wird.

Artikel 7.

1. Gleichzeitig hat in derselben Weise, wie die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Art. 6. Nr. 6)

Digitized by Google

nach §§. 92. und 93. die Vertheilung der von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises zu erfolgen.

2. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche nach Maßgabe ihrer Seelenzahl nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

3. Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

4. Die Feststellung der auf einzelne Städte bezw. Städte-Wahlbezirke entfallenden Zahl von Abgeordneten geschieht in der Weise, daß zunächst durch Division mit der Zahl der städtischen Abgeordneten in die Gesammteinwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und sodann durch Division mit dieser Zahl in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke die jeder bezw. jedem der letzteren zukommende Zahl von Abgeordneten ermittelt wird. Ergeben sich bei dieser Berechnung für die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke neben ganzen Theilen Bruchtheile, so ist in Betreff der letzteren nach den Bestimmungen des §. 93. mt folgenden Maßgaben zu verfahren:

a) Wenn der im §. 93. vorgeschriebene Ausfall der $^1/_2$ nicht erreichenden Bruchtheile zur Folge hat, daß die Zahlen der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der, §. 89. Nr. 1, auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten nicht erreichen, so erhält diejenige Stadt bezw. derjenige Städtewahlbezirk den übrig bleibenden Abgeordneten, für welche bezw. für welchen die Berechnung den größesten $^1/_2$ sich am meisten nähernden Bruchtheil ergeben hat.

b) Wenn die Anrechnung der $^1/_2$ erreichenden oder übersteigenden Bruchtheile für voll zur Folge hat, daß die Zahl der auf die einzelnen Städte bezw. Städtewahlbezirke zu vertheilenden Abgeordneten zusammengenommen die Gesammtzahl der nach §. 89. Nr. 1 auf die städtische Bevölkerung fallenden Abgeordneten übersteigen, so erhält, unbeschadet der Bestimmungen im 2. und 3. Absatze des §. 92. diejenige Stadt, bezw. derjenige Städtewahlbezirk einen Abgeordneten weniger, für welche bezw. für welchen

Digitized by Google

die Berechnung den kleinsten, hinter einem ganzen Theile am weitesten zurückbleibenden Bruchtheil ergeben hat.

Haben also beispielsweise die 7 Städte eines Kreises mit einer Gesammt-Einwohnerzahl von 40,392 Seelen im Ganzen 17 Abgeordnete zu wählen, so entfällt auf eine Zahl von 2376 städtischen Einwohnern 1 Abgeordneter.

Die Stadt B. hat 24,365 Einwohner, R. 8176, Fr. 3342, Fl. 1932, Pr. 1532 und Rh. 1045.

Da keine der drei Städte Fl., Pr. und Rh. die Zahl von 2376 für sich erreicht, so sind dieselben zu einem Wahlbezirke zu vereinigen.

Es berechnet sich dann die Zahl der Abgeordneten für

die Stadt B. auf $10\frac{605}{2376}$ (weniger als $1/2$) also 10,
" " R. auf $3\frac{1398}{2376}$ (desgl.) " 3,
" " Fr. auf $1\frac{966}{2376}$ (desgl.) " 1,

für die Städte Fl., Pr. und Rh. mit zusammen 4509 Einwohnern auf $1\frac{2133}{2376}$ (mehr als $1/2$), also auf 2,

Summa. 16.

Da aber der Wahlverband der Städte 17 Abgeordnete zu erwählen hat, so erhält die Stadt R., welche den größten, $1/2$ sich am meisten nähernden Bruchtheil aufzuweisen hat, 4 Abgeordnete.

Hätte jedoch bei gleicher Gesammtzahl der städtischen Bevölkerung und bei gleicher Gesammtzahl der von derselben zu erwählenden Abgeordneten.

B.	24,965
R.	8,376
Fr.	3,642
Fl., Pr. und Rh. zus.	3,409
	40,392 Einwohner,

so würde zu erhalten haben:

B. . . . . $10\frac{1205}{2376}$ (über $1/2$) also 11,
R. . . . . $3\frac{1398}{2376}$ (desgl.) " 4,
Fr. . . . . $1\frac{966}{2376}$ (desgl.) " 2,
Fl., Pr. u. Rh. $1\frac{1533}{2376}$ (unter $1/2$) " 1,

Summa 18 Abgeordnete;

es würde also 1 Abgeordneter zu viel vertheilt sein, und würden demgemäß, da Fl., Pr. und Rh. mindestens einen gemeinschaftlichen Abgeordneten erhalten müssen, der Stadt B., welche von

Digitized by Google

den übrigen Städten den kleinsten Bruchtheil aufzuweisen hat, statt 11 nur 10 Abgeordnete zu überweisen sein.

5. Unter Benutzung des unter E. beigefügten Formulars ist ein Verzeichniß (V.) der Städtewahlbezirke aufzustellen, in welchem die zu jedem Wahlbezirke gehörigen Städte nebst ihrer Einwohnerzahl und der Zahl der von jeder Stadt in Gemäßheit des § 104 Absatz 2, zu wählenden Wahlmänner (je einer auf 250 Einwohner), anzugeben sind.

Zu Artikel 7.

16. Die Bestimmungem unter Nr. 4a. und b. beruhen auf folgender Erwägung:

Ermittelt man behufs der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte durch Division mit der Zahl der Letzteren in die Gesammt-Einwohnerzahl aller Städte die auf einen Abgeordneten fallende Einwohnerzahl und dividirt dann mit dieser in die Bevölkerungszahlen der einzelnen Städte so liegt es in der Natur der Sache, daß nur eine genaue Addition der dabei sich ergebenden Brüche wieder genau die Abgeordnetenzahl ergeben kann, von welcher man ausgegangen ist. Verändert man die Brüche, indem man diejenigen, welche unter $^1/_2$ betragen, streicht, und die übrigen zu vollen Einheiten ergänzt, so ist es Zufall, wenn die Addition gleichwohl noch dasselbe Resultat liefert; sie kann eben so gut mehr als weniger ergeben. Das Verfahren des § 93. der Kreisordnung läßt sich daher nur da strikt anwenden, wo die resultirende Gesammtzahl der Abgeordneten oder doch wenigstens die in Berechnung zu ziehenden Bevölkerungszahlen nicht schon im Voraus anderweitig als feststehend gegeben sind. Da bei der Untervertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte beziehungsweise Städte-Wahlbezirke weder das eine noch das andere der Fall ist, so bedurfte es zur Ausführung der Bestimmungen des §. 92. einer Ergänzung der im §. 93. vorgeschriebenen Berechnungsweise. Die zu diesem Behufe unter Nr. 3a. und b. des Artikels 7 der Instruktion getroffenen Bestimmungen entsprechen der ratio legis.

Eine ähnliche Vervollständigung der Vorschriften über die Untervertheilung der auf die Wahlbezirke der Landgemeinden entfallenden Abgeordneten erschien entbehrlich, da man es hier nicht mit feststehenden Bevölkerungszahlen zu thun, es vielmehr in der Hand hat, die Wahlbezirke so zu bilden, daß auch bei strikter Anwendung der im §. 93. vorgeschriebenen Berechnungsweise die gesetzliche Zahl von Abgeordneten herauskommt.

Artikel 8.

Sobald die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (Artikel 1) beendigt ist, werden dieselben nach §. 110. durch das Kreisblatt oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes durch welches das Verzeichniß veröffentlicht worden ist, bei dem Landrathe anzubringen, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Verwaltungsgericht innerhalb 10 Tagen stattfindet. Die Be-

Digitized by Google

rufung ist bei dem Landrathe einzulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen*).

Artikel 9.

In gleicher Weise wird nach §. 111. die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (Artikel 5), das Verzeichniß der Wahlbezirke für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Artikel 6 Nr. 7), sowie die Vertheilung der Abgeordneten auf die einzelnen ländlichen Wahlbezirke (Artikel 6 Nr. 6) und der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte (Artikel 7 Nr. 1—3) beziehungsweise das Verzeichniß der Städtewahlbezirke (Artikel 7 Nr. 5) durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Dieselbe ist dem Landrathe einzureichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.**)

Artikel 10.

Die gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und der Wahlbezirke, sowie gegen die Vertheilungspläne eingelegten Berufungen sind von dem Landrathe mit seiner Gegenerklärung einzureichen.

Die erfolgte Bildung der Verwaltungsgerichte wird seiner Zeit durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Nach Ablauf der in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Fristen, beziehungsweise nach Erledigung der gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Wahlbezirke, sowie gegen die Vertheilungspläne eingelegten Berufungen, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Vertheilungspläne ist zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten zu schreiten.

Die Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen in dem Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 108. erster Absatz).

---

*) Vgl. KreisO. § 110 Abs. 2.
**) KreisO. § 112a.

Digitized by Google

Artikel 12.

Zunächst wählt jede Landgemeinde die ihr nach dem Verzeichnisse III. zukommende Zahl von Wahlmännern.

Bezüglich der Wahl der von den zu einer Kollektivstimme vereinigten Landgemeinden zu wählenden Wahlmänner wird auf die Bestimmungen im Artikel 6 Nr. 5 verwiesen.

Die Wahlmänner der Landgemeinden werden in Gemäßheit des §. 100. von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von der letzteren und dem Gemeinde-Vorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt. Für die Wahlen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Für jede Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist nach Anleitung des unter F. beigefügten Formulars von dem Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter) eine Wählerliste aufzustellen.

In derselben sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung und demgemäß in die Wählerliste nicht mitaufzunehmen sind diejenigen, welche nach dem durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt gemachten Verzeichnisse I. zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören (§. 100 letzter Absatz).

Die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt (§. 3 des Gesetzes, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856). Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Ortsverfassung, sowie die Einführung einer gewählten Gemeindevertretung haben, sofern sich hierzu ein Bedürfniß ergiebt, auf dem in den §§. 4.—8. des Gesetzes vom 14. April 1856 vorgeschriebenen Wege zu erfolgen.

Sind in einer Gemeinde in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 5. Nr. 3 und 4 a. a. O. den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe übersteigen, mehr als eine Stimme beigelegt, oder sind die Gemeindemitglieder in Ansehung ihrer Theilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen getheilt, so ist bei jedem Gemeindemitgliede in einer besonderen

Digitized by Google

Rubrik zu vermerken, wie viel Stimmen dasselbe zu führen berechtigt ist (z. B. der Lehnschulzen-Gutsbesitzer zwei Stimmen, die Bauern je 1, die Halbbauern je $^1/_2$, Kossäthen je $^1/_4$ Stimme).

In denjenigen Gemeinden, in welchen gemäß §. 5. Nr. 5 a. a. O. eine Vertretung der zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen verbundenen Besitzer kleinerer nicht gespannfähiger Grundstücke durch aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete stattfindet, werden die letzteren in die Wählerliste aufgenommen und dabei vermerkt, wie viele Stimmen jeder Abgeordnete zu führen berechtigt ist.

2. Die Wählerliste ist mindestens drei Tage lang öffentlich auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem die Auslegung stattfindet, ist vor dem Beginne der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

3. Innerhalb drei Tagen nach dem Beginne der gemäß Nr. 2 bekannt gemachten Auslegung der Wählerliste kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit derselben bei dem Gemeindevorsteher Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Schöffen) hat darüber binnen drei Tagen zu entscheiden, und die Entscheidung den Antragstellern mitzutheilen. Gegen diese Entscheidung steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an den Landrath als Kommunal-Aufsichtsbehörde, bei den späteren Wahlen an den Kreisausschuß (§. 135. Nr. IX. 10), offen.

4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen in derselben unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die etwaigen Belagsstücke sind der Liste beizufügen.

Nach Erledigung der gegen die Wählerliste erhobenen Einwendungen ist dieselbe von dem Gemeindevorsteher abzuschließen und nachdem von ihm der Wahltermin bekannt gemacht worden ist, mit der am Schlusse des Formulars angegebenen Bescheinigung zu versehen.

5. Für diejenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach dem unter G. anliegenden Formular. In dieselbe sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen und unter derselben die erfolgte rechtzeitige Einladung derselben zu bescheinigen. Einer Auslegung dieser Liste bedarf es nicht.

6. Der Wahltermin für die Wahl der Wahlmänner der Landgemeinden wird von dem Landrathe anberaumt.

7. Acht Tage vor der Wahl werden die Wähler jeder Ge-

Digitized by Google

meinde zu der Wahl mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung durch den Gemeindevorsteher berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen (§. 1. des Wahlreglements).

8. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung des Wahlreglements und Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Artikels 12. Nr. 8—27 der gegenwärtigen Instruktion eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Gemeindemitglieder in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind.

Nach erfolgter Verlesung der Liste haben sich bei dem Wahlvorsteher diejenigen Personen zu melden, welche als Vertreter solcher Gemeindemitglieder erschienen sind, die in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts ortsverfassungsgemäß durch dritte Personen vertreten werden können (z. B. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, die Ehefrau durch ihren Ehemann u. s. w., cfr. §. 6. des Gesetzes vom 14. April 1856)

Der Wahlvorsteher prüft die Legitimation dieser Personen und trägt diejenigen derselben, deren Legitimation er anerkennt, in die Wählerliste neben den Namen der durch sie vertretenen Personen in die Rubrik Bemerkungen ein.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Entscheidungen des Wahlvorstehers erhoben werden, hat der Wahlvorstand nach seiner erfolgten Konstituirung zu beschließen.

Alle anwesenden in die Wählerliste nicht aufgenommenen Personen werden mit Vorbehalt der späteren Wiederzulassung bezw. Ausschließung derjenigen Personen, hinsichtlich deren Legitimation auf die Entscheidung des Wahlvorstandes provocirt worden ist, zum Abtreten veranlaßt und wird so die Wahlversammlung konstituirt.

Später erscheinende stimmberechtigte Gemeindemitglieder bezw. deren Vertreter (Nr. 8. Absatz 3) melden sich bei dem Wahlvorsteher und können — letztere sofern ihre Legitimation anerkannt wird — an den noch nicht geschlossenen Wahlen Theil nehmen (§. 5. Abs. 3 des Wahlreglements).

In Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, dürfen auch diejenigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, deren Name etwa aus Versehen in die Wählerliste nicht mit aufgenommen worden ist, an der Wahl Theil nehmen. Dieselben sind in der Wählerliste nachzutragen.

Digitized by Google

9. Nach Konstituirung der Wahlversammlung erfolgt die Bildung des Wahlvorstandes.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von ihm ernannten Wahlvorsteher und aus zwei von der Wählerversammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und zwei Stimmzähler (§. 2. des Wahlreglements).

Zum Protokollführer kann auch ein nicht stimmberechtigtes Gemeindemitglied ernannt werden. Findet sich in der Gemeinde keine zur Führung des Protokolls geeignete Person, so kann dasselbe von dem Wahlvorsteher geführt werden.

Sind so viele stimmberechtigte Gemeindemitglieder, als zur Besetzung der Stellen von zwei Beisitzern und zwei Stimmzählern erforderlich sind, nicht anwesend, oder überhaupt nicht vorhanden, so ist das Amt des Stimmzählers auf die, bezw. den Beisitzer zu übertragen.

10. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

11. Der Wahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer, den Protokollführer und die Stimmzähler mittelst Handschlags an Eidesstatt und konstituirt so den Wahlvorstand.

12. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

13. Der Wahlvorstand beschließt zunächst über die nach Nr. 8. seiner Entscheidung vorbehaltene Zulassung bezw. Ausschließung der Vertreter stimmberechtigter Gemeindemitglieder.

Nachdem den Beschlüssen desselben gemäß die Wählerliste berichtigt, und die Zulassung bezw. Ausschließung der betreffenden Personen erfolgt ist, beginnt die Wahl.

14. Jeder Wahlmann wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt (§. 4. des Wahlreglements).

15. Vor jedem Wahlgange wird einem jedem anwesenden Wähler durch die Stimmzähler ein mit dem Amtssiegel des Gemeindevorstehers abgestempelter Stimmzettel eingehändigt, auf welchen er den Namen Desjenigen zu schreiben hat, dem er seine

Digitized by Google

Stimme geben will. Schreibensunkundigen steht es frei, sich den Namen des Kandidaten durch einen anderen schreibenskundigen Wähler im Wahllokale selbst schreiben zu lassen.

Sind in einer Gemeinde bestimmte Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelne Gemeindemitglieder zur Führung von mehr als einer Stimme in der Gemeindeversammlung berechtigt, so erhalten dieselben so viele Stimmzettel, wie sie Stimmen zu führen berechtigt sind.

Sind in einer Gemeinde die Mitglieder derselben solchergestalt in verschiedene Stimmrechtsklassen getheilt, daß beispielsweise der Lehnschulzen-Gutsbesitzer 2 Stimmen, jeder Bauer 1, jeder Halbbauer $^1/_2$, jeder Kossäth $^1/_4$ Stimme führt und je 8 Büdner aus ihrer Mitte je einen Abgeordneten zur Gemeindeversammlung wählen, welcher je eine Stimme führt, so erhalten die Lehnschulzen-Gutsbesitzer 8 Stimmzettel, jeder Bauer 4, jeder Halbbauer zwei, jeder Kossäth einen, jeder Abgeordnete der Büdner je 4 Stimmzettel.

16. Wählbar zum Wahlmanne ist nach §. 100. Absatz 2, bezw. §. 106. Nr. 2 der Kreisordnung jedes stimmberechtigte Gemeindemitglied, welches seit einem Jahre auf dem platten Lande des Kreises mit Grundbesitz angesessen ist, sowie ein Jeder, welcher zwar nicht mit eigenem Grundbesitze angesessen, in der Gemeindeversammlung aber ortsverfassungsgemäß ein Stimmrecht auszuüben befugt ist (cfr. §. 6. des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Wahlmann die im §. 96. für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen, d. h. der zu Wählende muß:

a) Angehöriger des deutschen Reichs und selbstständig sein.
   Als selbstständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist;
b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei den bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

17. Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der

Digitized by Google

Wählerliste verzeichnet sind, auf, jeder Aufgerufene tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, und wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß — mit Ausnahme der unter Nr. 15 zweiter und dritter Absatz gedachten Fälle — nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, bezw. die Zahl der von ihm abgegebenen Stimmzettel (Nr. 15 Absatz 2 und 3) neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

19. Sind keine Stimmzettel mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel aus der Wahlurne und läßt dieselben zunächst uneröffnet durch einen Stimmzähler zählen. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der nach dem Abstimmungsvermerke in der Wählerliste (Nr. 18) abgegebenen Stimmzettel, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen in dem Protokolle anzugeben.

20. Sodann eröffnet der Wahlvorsteher die Stimmzettel einzeln, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf und vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme. In gleicher Weise führt einer der Stimmzähler eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande, den Stimmzählern und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

21. Ungültig sind:

a) Stimmzettel, welche ungestempelt sind;
b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
d) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person bezeichnet ist.

22. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel

Digitized by Google

entscheidet vorläufig der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

23. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach Nr. 21 einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigefügt, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt ist. Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

24. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Nr. 22 dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Landrath durch Kreisblatt-Bekanntmachung die Vernichtung derselben anordnet (§. 113. der Kreisordnung).

25. Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt (§. 7. des Wahlreglements).

26. Der gewählte Wahlmann muß sich, wenn er im Wahltermin anwesend ist, sofort sonst binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl angezeigt worden ist, erklären, ob er dieselbe annehmen will.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

27. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, so hat der Wahlvorsteher alsbald eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (Nr. 26) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die Wähler, unter Beobachtung der unter Nr. 7 gegebenen Bestimmungen, unverzüglich zu einer neuen Wahl zusammenzurufen.

28. Ueber die Wahlhandlung ist nach Anleitung des unter H. beigefügten Formulars ein Protokoll aufzunehmen.

Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern, den Stimmzählern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sogleich nach Abhaltung des Wahltermins nebst sämmtlichen Belagstücken dem Landrathe einzureichen.

Digitized by Google

Zu Artikel 12.

18. Es findet sich nichts dagegen zu erinnern, daß den Gemeindevorstehern zur Erleichterung der Aufstellung der Wählerlisten nach Formular F. gestattet wird, die stimmberechtigten Gemeindemitglieder in derselben, statt in alphabetischer Ordnung, in einer anderen ortsüblichen Reihenfolge, z. B. nach der Reihenfolge der Hausnummern zu verzeichnen.

19. Empfiehlt es sich nach den örtlichen Verhältnissen in dem Formular F. oder in einem der anderen Formulare andere als die gewählten Beispiele aufzuführen, so findet sich auch hiergegen nichts zu erinnern.

20. Die nicht angesessenen Dorfeinwohner sind zur Theilnahme am Stimmrechte in den Landgemeinden der sechs östlichen Provinzen nicht berechtigt, sofern ihnen nicht etwa nachweislich bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts dieses Recht zugestanden hat. Zwar enthält der §. 3. des Gesetzes vom 14. April 1856 die Vorschrift,

> daß die Theilnahme an dem Stimmrechte durch die in der Gemeinde bestehende Ortsverfassung bestimmt werde;

dagegen schrieb der §. 20. Titel VII. Theil II. des Allgemeinen Landrechts vor,

> daß nur die angesessenen Wirthe als Mitglieder der Gemeinden an den Berathschlagungen derselben Theil nehmen dürfen.

Eine von dieser Gesetzesvorschrift abweichende Ortsobservanz hat sich seit Emanation des Allgemeinen Landrechts bis zum Erlaß des Gesetzes vom 14. April 1856 in keiner Landgemeinde ausbilden können, weil dieselbe gegen das Gesetz verstoßen haben würde, und eben so wenig gestattet das Gesetz vom 14. April 1856, nicht angesessenen Dorfeinwohnern ein Stimmrecht beizulegen. Wenn daher bisher an einzelnen Orten auch nicht angesessene Einwohner zu den Gemeinde-Versammlungen mit Stimmberechtigung zugelassen worden sind, ohne daß ihnen dieses Recht nachweislich schon vor Emanation des Landrechts zugestanden hat, so ist dies zu Unrecht und wohl zumeist in der mißverständlichen Annahme geschehen, daß, da dieselben als Hausväter der Schulgemeinde stimmberechtigt seien, ihnen auch das Stimmrecht in den Versammlungen der politischen Gemeinde nicht vorenthalten werden dürfe.

21. Wenn auch die unter Nr. 8—27 enthaltenen Bestimmungen über das Wahlverfahren etwas komplizirt erscheinen mögen, so ist doch eine Vereinfachung derselben nicht wohl ausführbar, ohne ausdrückliche Vorschriften des Gesetzes zu verletzen. Sie entsprechen übrigens im Wesentlichen den für die Reichstags- bezw. Landtagswahlen bestehenden Bestimmungen und darf erwartet werden, daß, da die Gemeindevorsteher in der Handhabung der letzteren schon einigermaßen geübt sind, es ihnen gelingen wird, auch die Bestimmungen der Instruktion über die Kreistagswahlen richtig zur Anwendung zu bringen.

Zur möglichsten Verhütung formell ungültiger Wahlen wird es sich empfehlen, daß die Landräthe die Gemeindevorsteher über das Wahlverfahren persönlich belehren und wollen die Herren Regierungs-Präsidenten dies den Landräthen zur besonderen Pflicht machen.

Artikel 13.

Nach Vollzug der Wahlmänner-Wahlen in den Landgemeinden stellt der Landrath auf Grund der Wahlprotokolle und der nach den Formularen B. und D. angefertigten Verzeichnisse der einzelnen Wahlbezirke (Artikel 6 Nr. 7), der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (Artikel 1 Nr. II.) für jeden einzelnen Wahlbezirk nach Anleitung des unter J. beigefügten

Digitized by Google

Formulars eine Wählerliste auf, in welche die von den Gemeinden des Wahlbezirks gewählten Wahlmänner, die zu demselben gehörigen Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, bezw. die Vertreter der zu Kollektivstimmen vereinigten selbstständigen Gutsbezirke, sowie die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung, der Wahlort und der Wahlvorsteher einzutragen sind.

Die Wählerlisten sind in dem Geschäftslokale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung derselben durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Die in der Liste verzeichneten Personen werden durch den Landrath oder den von diesem hierzu ernannten Wahlvorsteher mittelst schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung, zur Wahl des bezw. der Kreistagsabgeordneten an dem von dem Landrathe zu bestimmenden Tage und Wahlorte und zwar mindestens acht Tage vor dem Wahltermine zusammengerufen. Die Einladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 12 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Prüfung der Legitimation der als Stellvertreter von Besitzern selbstständiger Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern erschienenen Personen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des §. 98. letzter Absatz, bezw. der §§. 96. und 97. der Kreisordnung. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt sein.
2. Bei dem Wahlakte hat nach §§. 95. und 102. Absatz 1 jeder Berechtigte nur Eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben. Ausgenommen sind die im §. 97. Nr. 7 bezeichneten Vertreter.
3. Wählbar zum Kreistagsabgeordneten ist ein jeder, seit einem Jahre in dem Kreise angesessene ländliche Grundbesitzer, sowie ein Jeder, welcher in einer Versammlung der Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein Wahlrecht ausübt (cfr. §§. 86. letzter Absatz, 97. und 98. Nr 3. der Kreisordnung und §. 6. des Gesetzes vom 14. April 1856) und seit einem Jahre in dem Kreise einen Wohnsitz hat.

   Für die ländlichen Grundbesitzer ist sonach der persönliche Wohnsitz im Kreise nicht erforderlich.

   Außerdem gelten für die Wählbarkeit zum Abgeordneten

Digitized by Google

die in §. 96. für die Wahlberechtigung gegebenen Bestimmungen.

4. Die Wahl zum Kreistags-Abgeordneten darf von einem Kreisangehörigen (d. h. demjenigen, welcher innerhalb des Kreises einen Wohnsitz hat — §. 6. des Gesetzes nur aus den im §. 8. des Gesetzes angegebenen Gründen abgelehnt werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und bleibt ungeachtet des Hinweises auf die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung bei dieser Erklärung stehen, so ist, wenn die Erklärung im Wahltermine selbst erfolgt, von dem Wahlvorsteher sofort die Vornahme einer anderweiten Wahl zu veranlassen. Erfolgt die Ablehnung später, so ordnet der Landrath eine Neuwahl an.

Zu Artikel 13.

22. Die Befugniß des Landraths, die Leitung der Wahl der Kreistags-Abgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden den von ihm zu ernennenden Wahlvorstehern zu übertragen, gründet sich auf den §. 2. des Wahlreglements. Die Bestimmung des §. 103., wonach hiermit die Amtsvorsteher beauftragt werden sollen, ist für die ersten Wahlen noch nicht anwendbar. In der Auswahl der Wahlvorsteher ist der Landrath nicht beschränkt; es wird sich jedoch der Regel nach empfehlen, solche Personen zu ernennen, welche in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben.

23. Die Einladung wie die Wahl erfolgen selbstverständlich für jeden Wahlbezirk besonders.

Artikel 14.

Nach Beendigung der Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden werden zur Wahl der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zu wählenden Kreistags-Abgeordneten die zu diesem Verbande gehörigen, in dem Verzeichnisse I. (Artikel 1 Nr. I.) aufgeführten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer durch den Landrath mindestens acht Tage vor dem Wahltermine, mittelst schriftlicher Einladung gegen Empfangsbescheinigung, nach der Kreisstadt zusammenberufen. Die Einladung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

Zur Benutzung bei der Wahlhandlung wird auf Grund des Verzeichnisses I. nach Anleitung des unter K. beigefügten Formulars eine Wählerliste angefertigt, in welcher die wahlberechtigten Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslokale des Landraths zu Jeder-

Digitized by Google

manns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Auf die Wahl selbst finden die Bestimmungen des Artikels 13. sinngemäße Anwendung.

Zu Artikel 14.

24. Die von einer Seite vorgeschlagene Bildung besonderer Wahlbezirke für den Wahlverband der größeren Grundbesitzer erscheint mit der Vorschrift des §. 94. der Kreisordnung nicht vereinbar und hat deshalb von der Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung in die Instruktion abgesehen werden müssen.

Artikel 15.

Gleichzeitig mit den Wahlen der Wahlmänner in dem Wahlverbande der Landgemeinden ist von dem Landrathe die Vornahme der Wahlen der städtischen Kreistags-Abgeordneten anzuordnen.

Dieselben erfolgen nach §. 104. in denjenigen Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, bezw. in Neuvorpommern und Rügen das bürgerschaftliche Repräsentanten-Kollegium, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind (Artikel 7), haben der Magistrat und die Stadtverordneten bezw. die bürgerschaftlichen Repräsentanten in vereinigter Sitzung die ihnen nach dem Verzeichnisse der Städte-Wahlbezirke zukommende Zahl von Wahlmännern zu wählen. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths an dem von diesem bestimmten Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen. Die Einladung der Wahlmänner erfolgt nach den Bestimmungen im Artikel 14.

Zur Benutzung bei der Wahlhandlung wird nach dem unter L. beigefügten Formular eine Wählerliste angefertigt, in welcher die von den einzelnen Städten gewählten Wahlmänner in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen, auch der Wahlort und der Wahlvorsteher anzugeben sind.

Die Liste ist in dem Geschäftslokale des Landraths zu Jedermanns Einsicht auszulegen und die erfolgte Auslegung durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

Wählbar zum Mitgliede des Kreistages und beziehungsweise zum Wahlmanne im Wahlverbande der Städte ist nach §. 160. Nr. 1. jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitze des Bürgerrechts befindet.

Digitized by Google

Auch auf die Vollziehung der Wahlen im Wahlverbande der Städte finden die Bestimmungen des Artikels 12 sinngemäße Anwendung.

Artikel 16.

Die Wahlprotokolle sind nach §. 113. von dem Landrathe zu prüfen und dem Kreistage nebst sämmtlichen auf die Wahlen bezüglichen Druck- und Schriftstücken vorzulegen. Der Kreistag kann in der ersten Versammlung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden. Die Entscheidung über eine beanstandete Wahl erfolgt durch das Verwaltungsgericht.

Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Kreistage.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- beziehungsweise Amtsblatt bekannt zu machen.

Artikel 17.

Die in den vorstehenden Artikeln 1—16 für die ersten Wahlen der Kreistagsabgeordneten gegebenen Bestimmungen gelten auch für die späteren nach §§. 108. und 112. vorzunehmenden Ergänzungs- und Ersatzwahlen mit der Maßgabe, daß die in dem ersten Abschnitte des dritten Titels dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage übertragenen, für die ersten Wahlen aber an Stelle dieser nach §. 184. von dem Landrathe wahrzunehmenden Befugnisse bei den späteren Wahlen von dem Kreisausschusse bezw. dem Kreistage selbst wahrzunehmen sind.

Weitere Instruktion für die Vornahme der späteren Wahlen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. März 1873.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

IV. Gesetz,

betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Vom 30. April 1873. (Ges.S. S. 187.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Digitized by Google

1. Aus den Einnahmen des Staatshaushalts wird

1) zur Ausstattung der Provinzialverbände von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie des Stadtkreises Frankfurt a. M., der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebietes mit Fonds zur Selbstverwaltung,

die Summe von jährlich zwei Millionen Thaler,

und

2) zur sofortigen und unmittelbaren Gewährung von Fonds für die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zur Ausstattung der übrigen Provinzen und Landestheile mit gleichartigen Fonds für die Durchführung der zu erlassenden ähnlichen Gesetze,

die Summe von jährlich einer Million Thaler,

vom 1. Januar 1873 zur Verfügung gestellt.

2. Die Vertheilung der im §. 1. bestimmten Summen unter die ebendaselbst genannten kommunalen Verbände und Landestheile erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung.

3. Diejenigen Fonds, welche nach §. 1. Nr. 2 auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallen, werden nach demselben Maßstabe (§. 2.) auf die einzelnen Landkreise dieser Provinzen vertheilt und denselben zur Durchführung der Kreisordnung, insbesondere für die Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung (§. 1. Nr. 2) vom 1. Januar 1873 ab dauernd überwiesen. In gleicher Weise und nach gleichem Maßstabe wird der Gesammtbeitrag, welchen der Staat nach §. 70 Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu den Kosten der Amtsverwaltung zu leisten hat, den gedachten Landkreisen überwiesen, sobald und insoweit die in §. 70. a. a. O. bezeichneten Aufwendungen für den Fiskus erspart werden.

4. Außerdem werden vom 1. Januar 1873 ab bis zu dem Tage, an welchem die Provinzialordnung in Kraft tritt, aus den Antheilen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern,

Digitized by Google

Schlesien und Sachsen an der Dotation von 2 Millionen Thaler (§. 1. Nr. 1) jährlich 480,000 Thaler entnommen und den einzelnen Landkreisen dieser Provinzen nach dem Maßstabe des §. 2. für die Zwecke der Kreisordnung (§. 1. Nr. 2) vorläufig überwiesen.

Ein Anspruch auf dauernde Belassung der vorläufig überwiesenen Summe steht den Kreisen nicht zu. Die spätere Verwendung derselben erfolgt nach näherer Vorschrift der Provinzialordnung.*)

5. Soweit über die im §. 1. bezeichneten Summen nicht bereits durch die Vorschriften der §§. 2., 3. und 4 Verfügung getroffen ist, erfolgt die Bestimmung über die Verwendung und die Ueberweisung durch besondere Gesetze.**)

Bis zum Erlasse derselben sind die Jahresbeträge der zur Verfügung gestellten Summen, soweit dieselben jeweilig noch nicht ihre bestimmungsmäßige Verwendung gefunden haben, zu einem für Rechnung der betheiligten Verbände zu verwaltenden und zinsbar zu belegenden Fonds zu vereinnahmen.

Eine Nachweisung über die Bestände des Fonds ist dem Landtage alljährlich vorzulegen.

6. Die Ueberweisung weiterer Summen aus dem Staatshaushalts-Etat, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, bleibt vorbehalten.

7. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben St. Petersburg, den 30. April 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg Leonhardt. Camphausen Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

---

*) Vergl. Prov.-O. §. 37 Nr. 1. u. Dotationsges. v. 8. Juli 1875. §§. 1. 4 u. 5., Anhang IX.

**) Vgl. Dotationsges. vom 8. Juli 1875.

Digitized by Google

V. Cirkular

des Ministers des Innern und des Finanzministers, die Vertheilung der durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände zu verschiedenen Zwecken bewilligten Fonds.

Vom 10. Juni 1873. (Auszug.) (Min.Bl. d. J. S. 139.)

Zu den Kosten der Amtsverwaltung gehören nach §. 69 der Kreisordnung insbesondere die Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher, sofern und soweit solche in Anspruch genommen werden, und die den kommissarischen Amtsvorstehern zu gewährenden Remunerationen.

Für die Bemessung der Amtsunkosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher können je nach Lage der Verhältnisse in Betracht kommen, die Kosten

a) für etwaige Beschaffung eines Dienstlokals.
b) für Licht, Heizung, Schreibmaterialien, Schreibhülfe und Porto,*)
c) für Dienstreisen des Amtsvorstehers,
d) für die Remunerirung eines Amtsdieners, der in mittleren und kleineren Amtsbezirken sein Amt der Regel nach als ein Nebenamt zu verwalten im Stande sein wird**),
e) für die Unterhaltung, event. auch für die Beschaffung eines Amtsgefängnisses,

Der Anstellung eines besonderen Amts-Sekretärs wird es der Regel nach nur für größere Amtsbezirke bedürfen.

Die Amtsunkosten-Entschädigungen sind in Gemäßheit des §. 69. der Kreisordnung nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreis-Ausschusse als ein Pauschquantum festzusetzen. Dabei wird zu erwägen sein, ob nicht eine Revision der Pauschquanta nach Verlauf einiger Zeit ausdrücklich vorzubehalten sein möchte, da es unter Umständen wünschenswerth erscheinen wird, zunächst über die Höhe der einzelnen Ausgaben noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Für Zeugen Gebühren, Haftkosten und sonstige Kosten der

*) Erl. v. 15. April 1876.
**) Erl. v. 20. März 1874 (Min.Bl. d. J. S. 99).

Digitized by Google

Amtsverwaltung, soweit dieselben dem Amtsverbande zur Last fallen, wird es nicht wohl thunlich sein, ein bestimmtes Pauschquantum festzusetzen. Zur Deckung derartiger Kosten werden nach §. 73. der Kreisordnung zunächst die von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldbußen und Konfiskate zur Verfügung stehen, soweit die letzteren hierzu nicht ausreichen, werden die gedachten Kosten von dem Amtsvorsteher zur Erstattung zu liquidiren sein.

Was die Beschaffung von Amtsgefängnissen anbetrifft, so wird die Ausführung kostspieliger Neubauten thunlichst zu vermeiden sein. In nicht wenigen Fällen werden mit den Behörden einer benachbarten Stadt wegen Mitbenutzung der städtischen Polizeigefängnisse Abkommen getroffen werden können, wie dies schon bisher vielfach geschehen ist. In anderen Fällen werden die vorhandenen Polizeigefängnisse der bisherigen ländlichen Ortsobrigkeiten als Amtsgefängnisse ermiethet, oder erworben werden können. Wo zu Neubauten geschritten werden muß, wird unter Umständen die Errichtung eines Gefängnisses für zwei oder mehrere kleinere Amtsbezirke genügen.

In Bezug auf die innere Einrichtung der Amtsgefängnisse verweise ich auf das Cirkular-Reskript vom 14. November 1833.

Anlangend die Remunerirung kommissarischer Amtsverwalter, so wird denselben außer einer angemessenen Besoldung gleichfalls eine als Pauschquantum festzusetzende Amtsunkosten-Entschädigung zu gewähren sein.

Soweit die vom Staate überwiesenen Beträge zur Deckung sämmtlicher Kosten der Amtsverwaltung nicht ausreichen, ist die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Amtsbezirke dergestalt zu bewirken, daß die letzteren durch das von ihnen noch aufzubringende Kostenquantum möglichst gleichmäßig und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend belastet werden.

Nach §. 70. letzter Absatz der Kreisordnung gilt für die Aufbringung der Amts-Verwaltungskosten in Ermangelnng einer Vereinbarung unter den Betheiligten der nach Maßgabe dieses Gesetzes in dem Kreise für die Kreisabgaben festgestellte Maßstab.

Die Kontrole sämmtlicher und die Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltungen, welche von den Amtsbezirken aufgebracht werden, steht nach §. 52. a. a. O. den Amtsausschüssen zu.

In denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, welche einen Amtsbezirk für sich bilden, werden nach §. 71. a. a. O. die Kosten der Amtsverwaltung gleich den übrigen Kommunalbedürfnissen aufgebracht. Solche Amtsbezirke haben keinen Anspruch auf die vom Staate gewährten Fonds.

Digitized by Google

VI. Instruktion

des Ministers des Innern zur Ausführung der Bestimmungen der Kreisordnung über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

Vom 18. Juni 1873. (Auszug.)

(II. Titel, 4. Abschnitt, §§. 46—49, 56—58.)

Auf Grund des §. 200. der Kreisordnung ergeht für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Ausführung der Bestimmungen des zweiten Titels, vierten Abschnitts, §§. 46. bis 49., 56. bis 58. dieses Gesetzes nachstehende Instruktion über die Bildung der Amtsbezirke, die Berufung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, sowie über die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher.

Artikel 4.

1. Die erfolgte Bildung der Amtsbezirke wird dem Kreistage bekannt gemacht und derselbe aufgefordert, in Gemäßheit der §§. 56. und 57. des Gesetzes aus der Zahl der Amtsangehörigen jedes Amtsbezirks (d. h. innerhalb des Amtsbezirks wohnhaften Personen, §. 6. des Gesetzes) die zu Amtsvorstehern und deren Stellvertreter befähigten Personen vorzuschlagen.

Behufs thunlichster Beschleunigung der Einrichtung der Amtsverwaltungen wird es sich empfehlen, daß die Kreistage schon bei Gelegenheit der Berathung über die Bildung der Amtsbezirke den Kreisausschuß, bezw. eine besondere Kommission mit der Ermittelung der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertreter befähigten Personen beauftragen.

Das Vorschlagsrecht des Kreistages ist übrigens kein Wahlrecht. Derselbe ist deshalb verpflichtet, dem Ober-Präsidenten alle in den einzelnen Amtsbezirken vorhandenen befähigten Personen vorzuschlagen. (Vergl. die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses pro 1872/73. Protokoll der sechsten Sitzung am 22. November 1872 Seite 86—88.)

Digitized by Google

Der Kreistag hat in seine Vorschläge auch diejenigen Personen aufzunehmen, welchen einer der im §. 8. Nr. 1—4 angeführten, zur Ablehnung des Amtes eines Amtsvorstehers berechtigenden Entschuldigungsgründe zur Seite steht; zur Vermeidung von Weiterungen ist jedoch zugleich von dem Landrathe durch Rückfrage bei diesen Personen festzustellen, ob sie im Falle einer Ernennung den Entschuldigungsgrund geltend zu machen beabsichtigen.

Die Vorschläge des Kreistages sind für jeden Kreis, amtsbezirksweise geordnet, aufzustellen und dem Ober-Präsidenten von dem Landrathe mittelst Berichts unter Vermittelung des Regierungs-Präsidenten einzureichen.

Vor Ablauf der sechsjährigen Periode, für welche die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter ernannt werden, ist der Kreistag von dem Ober-Präsidenten zu neuen Vorschlägen aufzufordern. In der Zwischenzeit bleibt es dem Ermessen des Ober-Präsidenten überlassen, ob er bei einer nöthig werdenden neuen Ernennung seine Auswahl auf die vorhandene Vorschlagsliste beschränken oder den Kreistag zu deren Vervollständigung veranlassen will.

2. Nach §. 69. der Kreisordnung sind die Amtsvorsteher berechtigt, eine Unkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche nach Anhörung der Betheiligten (d. h. der betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke) von dem Kreisausschusse als ein Pauschquantum festgesetzt wird.

Die definitive Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigungen wird erst erfolgen können, wenn die Ernennung der Amtsvorsteher von dem Oberpräsidenten vollzogen sein wird. Es bleibt jedoch den Kreisausschüssen überlassen, sich schon vorher in geeigneter Weise Gewißheit darüber zu verschaffen, von welchen voraussichtlich zu Amtsvorstehern zu ernennenden Personen dergleichen Ansprüche werden erhoben werden, sich hierauf über den Betrag der als Pauschquanta zu gewährenden Amtsunkosten-Entschädigungen schlüssig zu machen und hierüber die betheiligten Gemeinden und Gutsbezirke zu vernehmen.

3. Ist nach der Erklärung des Kreistages für einen Amtsbezirk eine zum Amtsvorsteher geeignete, d. h. hierzu befähigte und verpflichtete bezw. bereite Person (vergl. stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses a. a. O. Seite 88) nicht zu ermitteln, so hat sich derselbe zugleich darüber zu äußern, ob die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines solchen Amtsbezirks durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt thunlich ist. Fällt diese

Digitized by Google

Aeußerung im bejahenden Sinne aus, so ist zunächst die Bereitwilligkeit des von dem Kreistage bezeichneten Amtsvorstehers bezw. Bürgermeisters zur einstweiligen Wahrnehmung der Verwaltung des betreffenden benachbarten Amtsbezirks von dem Landrathe festzustellen, sowie auch event. die Zustimmung der städtischen Vertretung einzuholen.

Ergiebt sich hiernach die zeitweilige Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirks, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu ermitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt als ausführbar, so ist hierüber dem Ober-Präsidenten behufs weiterer Anordnung von dem Landrathe Bericht zu erstatten.

4. Im anderen Falle hat der Kreisausschuß wegen Bestellung eines kommissarischen Amtsvorstehers dem Ober-Präsidenten die geeigneten Vorschläge zu machen. Im Interesse der Kostenersparniß ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß, sofern die Verhältnisse es gestatten, einem solchen kommissarischen Amtsvorsteher die Verwaltung zweier oder mehrerer Amtsbezirke gleichzeitig übertragen wird. Daß die von einem kommissarischen Amtsvorsteher gleichzeitig zu verwaltenden zwei oder mehreren Amtsbezirke ein zusammenhängendes Flächengebiet umfassen, erscheint nicht unbedingt erforderlich. Nur muß der Amtssitz für den kommissarischen Amtsvorsteher so gewählt werden, daß der amtliche Verkehr zwischen ihm und den Bewohnern der einzelnen Ortschaften der unter seiner Verwaltung vereinigten Amtsbezirke leicht und ohne Belästigung für den einen wie den andern Theil stattfinden kann. Mit Rücksicht hierauf wird es sich beispielsweise empfehlen, als Amtssitz für den kommissarischen Amtsvorsteher eine Stadt zu bestimmen, welche zu den unter seiner Verwaltung zu vereinigenden Amtsbezirken eine centrale Lage hat und zugleich den Mittelpunkt des Verkehrs für die Bewohner der letzteren bildet. Auch wird es unter Umständen ebenfalls im Interesse der Kostenersparniß rathsam und auch an sich zweckmäßig sein, das Amt eines kommissarischen Amtsvorstehers einem Staats- oder Kommunal-Beamten als ein Nebenamt zu übertragen.

Bei der Auswahl der kommissarischen Amtsvorsteher wird mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und werden hierbei nur solche Personen zu berücksichtigen sein, deren geschäftliche Vorbildung, Integrität und soziale Stellung zu Bedenken keine Veranlassung giebt. Auf die Meldung tüchtiger Bewerber wird aber nur dann mit Sicherheit gerechnet werden können, wenn die den

Digitized by Google

kommissarischen Amtsvorstehern zu gewährende Remuneration angemessen normirt wird. Die Festsetzung dieser Remuneration steht nach §. 69. des Gesetzes dem Kreisausschusse nach Anhörung der Betheiligten zu. Dieselbe wird der Auswahl der zu kommissarischen Amtsvorstehern in Vorschlag zu bringenden Personen voraufgehen müssen, da definitive Bewerbungen um ein solches Amt füglich erst nach Festsetzung des damit verbundenen Einkommens erfolgen können.

In Betreff der zur Remunerirung kommissarischer Amtsvorsteher und zu den sonstigen Kosten der Amtsverwaltung aus Staatsfonds zu gewährenden Beihülfen wird auf die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände, vom 30. April d. J. an die Herren Ober-Präsidenten erlassene Cirkular-Verfügung vom 10. Juni d. J. Bezug genommen.

5. Auf Grund der vom Kreistage bezw. dem Kreisausschusse gemachten Vorschläge vollzieht der Ober-Präsident die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, bezw. die Bestallung der kommissarischen Amtsvorsteher und fertigt für jeden derselben (nach den unter B. anliegenden Formularen) eine besondere Ernennungs- bezw. Bestallungs-Urkunde aus. Die Ausfertigung der Ernennungs-Urkunden für die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter geschieht nach dem Stempeltarif zu dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelfrei.

Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter erfolgt nach §. 56. Absatz 4 des Gesetzes auf sechs Jahre; jedoch steht es nach §. 8. Absatz 3. dem Ernannten zu, das Amt nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

Was die Bestallung der kommissarischen Amtsvorsteher anbetrifft, so wird nach den in jedem Falle obwaltenden Verhältnissen auf Vorschlag des Kreisausschusses zu bestimmen sein, ob dieselbe auf Kündigung, auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit zu erfolgen hat und ob in dem letzteren Falle, event. nach welchen Grundsätzen ein Anspruch auf Pension zu gewähren ist. Ein solcher Pensionsanspruch darf jedoch nur unter Zustimmung der Betheiligten eingeräumt werden.

Die Ernennungs- bezw. Bestallungs-Urkunden werden durch Vermittelung des Regierungs-Präsidenten dem Landrathe zugefertigt, welcher dieselben den Ernannten aushändigt und nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G.-S. S. 715) deren Vereidigung vornimmt, sofern sie den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Diensteid noch nicht geleistet haben.

Digitized by Google

Zugleich vermittelt der Landrath die Uebergabe der auf die Polizeiverwaltung der zu den einzelnen Amtsbezirken gehörigen Ortschaften bezüglichen Akten und Schriftstücke, soweit dieselbe für die Amtsverwaltung erforderlich ist.

6. In denjenigen Amtsbezirken, für welche in Ermangelung hierzu geeigneter Personen Stellvertreter der Amtsvorsteher nicht haben ernannt werden können, wird durch den Kreisausschuß nach Maßgabe des §. 57. Absatz 4 des Gesetzes die Stellvertretung einstweilen einem der benachbarten Amtsvorsteher oder, nach vorherigem Einvernehmen mit der städtischen Vertretung, dem Bürgermeister einer benachbarten Stadt übertragen.

Bezüglich der Ernennung von Stellvertretern für kommissarische Amtsvorsteher enthält das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift. Soweit sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt, werden die Bestimmungen des §. 57. Absatz 1 und 4 des Gesetzes analog zur Anwendung zu bringen sein. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsbezirke bestehen, ist nach §. 56. Absatz 5 des Gesetzes der Gemeinde- beziehungsweise Gutsvorsteher zugleich Amtsvorsteher. Einer ausdrücklichen Ernennung derselben zu Amtsvorstehern bedarf es nicht.

Für die betreffenden Gemeinden bestimmt der Kreisausschuß nach §. 57. Absatz 6 einen der Schöffen, welcher den Gemeindevorsteher in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zu vertreten hat.

Für die betreffenden Gutsbezirke ist die Stellvertretung des Vorstehers nach Maßgabe des §. 31. bezw. des §. 57 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zu ordnen.

7. Sobald der Landrath dem Ober-Präsidenten von der erfolgten Aushändigung der Ernennungs- und Bestallungs-Urkunden und der Vereidigung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, von den durch den Kreisausschuß in Gemäßheit des §. 57. Abs. 4 angeordneten einstweiligen Stellvertretungen, sowie von den als Amtsvorsteher bezw. deren Stellvertreter fungirenden Gutsvorstehern, Gemeindevorsteher und Schöffen (Nr. 5) Anzeige gemacht hat, wird von dem Ober-Präsidenten in Gemäßheit des §. 185 des Gesetzes für den betreffenden Kreis die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ein Exemplar derselben dem Minister des Innern eingereicht. In die Bekanntmachung sind auch die Namen der als Amtsvorsteher bezw. deren

Digitized by Google

Stellvertreter fungirenden Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher und Schöffen mit aufzunehmen.

Die Bekanntmachung ist zugleich auch in dem Kreisblatte abzudrucken.

Mit dem achten Tage nach Ausgabe des betreffenden Stückes des Amtsblatts (§. 4. der Verordnung vom 28. März 1811, GS. S. 165), wobei der Tag der Ausgabe mit einzurechnen ist, treten die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bisher bestandenen Vorschriften außer Kraft, und geht die Verwaltung der örtlichen Polizei und der sonstigen öffentlichen Angelegenheiten des Amts (§. 59.) nach näherer Vorschrift der Kreisordnung auf die Amtsvorsteher über.

Von demselben Zeitpunkte ab treten in denjenigen der gutsherrlichen Polizeigewalt bisher unterworfenen sogenannten Mediatstädten, welche schon gegenwärtig nach der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwaltet werden, auch die Bestimmungen der letzteren in Betreff der Handhabung der Ortspolizei in Kraft.

Zu Artikel 4.

9. Die Uebertragung der zeitweiligen Wahrnehmung der Verwaltung eines Amtsbezirks, für welchen eine zum Amtsvorsteher geeignete Person nicht zu ermitteln ist, durch den Vorsteher eines benachbarten Amtsbezirks oder durch den Bürgermeister einer benachbarten Stadt (Nr. 3 Abs. 2) erfolgt durch eine Verfügung des Ober-Präsidenten; der Ausfertigung einer besonderen Bestallungs-Urkunde bedarf es nicht.

10. Wie in der zur Ausführung der Vorschriften des zweiten Abschnitts des zweiten Titels der Kreisordnung zu erlassenden Instruktion noch näher bestimmt werden wird, kann nach §. 31. des Gesetzes die Bestellung eines Stellvertreters für den Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks sowohl in der Art erfolgen, daß demselben die Wahrnehmung sämmtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich übertragen wird, als auch in der Art, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung desselben so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird. Selbstverständlich ist alsdann sowohl der Gutsbesitzer, wie der Stellvertreter als Gutsvorsteher in Gemäßheit des §. 33. zu bestätigen und zu vereidigen.

In dem letzteren Falle wird, sofern der Gutsbezirk einen besonderen Amtsbezirk bildet (Nr. 6 Abs. 4 des Artikels 4), der Gutsbesitzer selbst als Amtsvorsteher und der Stellvertreter desselben als stellvertretender Amtsvorsteher, in dem ersteren Falle dagegen der Stellvertreter des Gutsbesitzers des Amtsvorstehers zu fungiren haben, während für die Bestellung eines Stellvertreters des Amtsvorstehers, soweit sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt, nach Maßgabe der Vorschriften des §. 57. Abs. 1 und 4 des Gesetzes von Seiten des Ober-Präsidenten auf Vorschlag des Kreistages, bezw. von Seiten des Kreisausschusses Sorge zu tragen sein wird.

Digitized by Google

VII. Cirkular

des Ministers des Innern, die Bildung der Amtsausschüsse betreffend.

Vom 18. Dezember 1873. (Min.Bl. d. J. 1874. S. 13.)

Nachdem die Ausführung der Kreisordnung vom 13. Dezember v. J. in der Mehrzahl der Kreise bis zur Bildung der Amtsbezirke und der Ernennung der Amtsvorsteher gediehen ist, wird es nunmehr an der Zeit sein, auch mit der Organisation der Amtsausschüsse vorzugehen.

Für die Bildung der Amtsausschüsse gelten nach §. 51. der Kreisordnung folgende Bestimmungen:

1. In den zusammengesetzten Amtsbezirken besteht der Amtsausschuß aus Vertretern sämmtlicher zum Amtsbezirke gehörigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke. Die Vertretung der Gemeinden erfolgt zunächst durch den Gemeindevorsteher, sodann durch die Schöffen, und wenn auch deren Zahl nicht ausreicht, durch andere von der Gemeinde zu wählende Mitglieder.

   Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen wird mit Rücksicht auf die Steuerleistungen und die Einwohnerzahl durch ein nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses von dem Kreistage zu erlassendes Statut geregelt.

   Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.
2. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, nimmt die Gemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung die Geschäfte des Amtsausschusses wahr.
3. In denjenigen Amtsbezirken, welche nur aus einem Gutsbezirke bestehen, fällt der Amtsausschuß weg.

Bei den hiernach für die zusammengesetzten Amtsbezirke zu erlassenden Statuten ist vor Allem darauf zu achten, daß die einzelnen Amtsausschüsse nicht eine zu große Zahl von Mitgliedern erhalten, da den Amtsausschüssen die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Geschäfte hierdurch wesentlich erschwert werden würde.

Es werden deshalb unerhebliche Unterschiede in der Steuer-

Digitized by Google

leistung und Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bei der Feststellung der Zahl der Vertreter bezw. der Stimmen derselben außer Betracht bleiben dürfen.

Ew. ꝛc. übersende ich beifolgend (Anl. a.) einen in meinem Ministerium ausgearbeiteten Statut-Entwurf, welcher den Kreistagen bei Erlaß der Statuten zum Anhalt dienen mag.

a.

Entwurf eines Statuts für die Bildung des Amtsausschusses des Amtsbezirks N. N.

Auf Grund des §. 51. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 wird nach Anhörung der Betheiligten auf den Vorschlag des Kreisausschusses nachstehendes Statut erlassen:

§. 1.

Der Amtsausschuß des Amtsbezirks N. N. besteht aus

1. dem Amtsvorsteher als Vorsitzenden,
2. 14*) Mitgliedern und zwar
   a) 4 Vertretern der Gemeinde A.,
   b) je zwei Vertretern der Gemeinden B. und C.,
   c) je 1 Vertreter der Gemeinden D., E. und F.,
   d) 1 Vertreter des Gutsbezirks G., welcher 2 Stimmen führt,
   e) je 1 Vertreter der Gutsbezirke H. und I., welcher 1 Stimme führt.

§. 2.

a) Die Vertretung der Gemeinde A. erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die beiden Schöffen und ein stimmberechtigtes Gemeindemitglied, welches letztere von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Dauer von 3 (6) Jahren gewählt wird. Der Ausscheidende bleibt bis zum Eintritte des neu Gewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.
b) Die Vertretung jeder der beiden Gemeinden B. und C. erfolgt durch den Gemeindevorsteher und den dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Schöffen.

*) Die Zahlen sind Beispiele.

Digitized by Google

c) Die Vertretung jeder der drei Gemeinden D., E. und F. erfolgt durch den Gemeindevorsteher.
d) und e) Die Gutsbezirke G., H. und I. werden durch die Gutsvorsteher vertreten.

N. N., den ten 1874.

(Der Kreistag des Kreises N. N.)

VIII. Cirkular-Verfügung

des Ministers des Innern, betreffend die Vertheilung der Kreisabgaben.

Vom 10. Juni 1874. (Min.Bl. d. J. S. 155.)

In Verfolg meines Cirkular-Erlasses vom 4. März sehe ich mich veranlaßt, der Königlichen Regierung in Betreff der Auslegung einiger Vorschriften der Kreisordnung über die Vertheilung und Aufbringung der Kreisabgaben, welche von Seiten der Kreistage verschiedener Kreise eine nicht richtige Anwendung gefunden haben, Nachstehendes zu eröffnen:

I. Nach den Vorschriften der §§. 10. und 12.*) der Kreisordnung können die drei untersten Stufen der Klassensteuer (§. 9. zu a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden.

Inzwischen sind durch das Gesetz vom 25. Mai v. J. die früheren Veranlagungsgrundsätze, sowie die Steuerstufen und Steuersätze der Klassensteuer wesentlich abgeändert, insbesondere sind die in der Kreisordnung bezeichneten drei untersten Stufen der alten Klassensteuer gänzlich beseitigt und durch das Gesetz vom 25. Mai v. J. keine Steuerstufen festgestellt worden, welche genau den früheren drei untersten Steuerstufen entsprechen. Die gedachten Vorschriften der Kreisordnung sind hiernach einer unmittelbaren Anwendung nicht mehr fähig. Auch würde zur Ausführung von Kreistagsbeschlüssen, nach welchen die Freilassung der drei untersten Stufen der alten Klassensteuer erfolgen soll, eine besondere mit erheblichen Weiterungen verknüpfte Ermittelung und fingirte Veranlagung derjenigen Personen erforderlich sein,

*) Vgl. KreisO. §§ 10 u. 12 in der neuen Fassung.

Digitized by Google

welche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Steuersätze der drei untersten alten Klassensteuerstufen zu entrichten haben würden. Die hierzu erforderlichen Notizen würden, da sie in den gegenwärtigen Klassensteuerrollen und Einkommens-Nachweisungen nicht vollständig enthalten sind, zum Theil erst besonders beschafft werden müssen.

Von einer solchen besonderen Ermittelung wird daher jedenfalls Abstand zu nehmen sein.

Sollte gleichwohl der Kreistag des einen oder des anderen Kreises mit Rücksicht auf die in dem betreffenden Kreise obwaltenden besonderen Verhältnisse es für erforderlich erachten, die in Rede stehenden Vorschriften der Kreisordnung zur Anwendung zu bringen, so wird diese Anwendung, der Absicht des Gesetzes entsprechend, nur in der Weise erfolgen dürfen, daß diejenigen Personen von Kreisabgaben freigelassen, beziehungsweise mit einem geringeren Prozentsatze zu denselben herangezogen werden, welche den im §. 9a. des alten Klassensteuergesetzes bezeichneten Personen gleichstehen. Hierzu werden füglich nur diejenigen Personen gerechnet werden können, welche nach dem Gesetze vom 25. Mai v. J. von der Klassensteuer befreit sind, sowie diejenigen, welche zur jetzigen I. Klassensteuerstufe veranlagt sind. Für die Annahme dieser Grenze spricht insbesondere der Umstand, daß während der Gültigkeit des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 in der Regel davon ausgegangen ist, daß zu den drei untersten Stufen diejenigen Personen zu veranlagen seien, welche ein Einkommen von weniger als 200 Thaler haben, daß aber Personen mit einem Einkommen von 200 Thaler oder mehr mindestens in die 4. Steuerstufe gehören.

Da diese Grenze für die drei untersten alten Klassensteuerstufen, d. h. ein Einkommen von 200 Thaler der Maximalgrenze der jetzigen I. Klassensteuerstufe von 220 Thaler ziemlich nahe kommt, so wird dieselbe im Allgemeinen als annähernd zutreffend anzuerkennen und es demgemäß zulässig sein, diese Stufen von den Kreisabgaben freizulassen oder mit einem geringeren Prozentsatze, als die übrigen Stufen der Klassensteuer heranzuziehen. Dagegen wird von der Freilassung beziehungsweise einer mäßigeren Heranziehung der II und III. Stufe der neuen Klassensteuer abgesehen werden müssen.

II. Nach §. 10. der Kreisordnung ist die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. zu den Kreisabgaben mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage

Digitized by Google

desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet wird.

Diese Bestimmung ist nach dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes dahin aufzufassen, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klasse A. I. stets mit einem gleichen Prozentsatze zu belasten sind. Es erscheint daher nicht zulässig, die Grund- und Gebäudesteuer beispielsweise nur mit 50 Prozent, die Gewerbesteuer der Klasse A. I. dagegen mit 100 Prozent zu den Kreisabgaben heranzuziehen.

III. Was die Gewerbesteuer im Uebrigen anbetrifft, so kann dieselbe nach der ferneren Vorschrift des §. 10. a. a. O. von der Heranziehung zu den Kreisabgaben ganz frei gelassen, darf aber keinenfalls dazu mit einem höheren Prozentsatze, als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden.

Einige Kreistage haben diese Vorschrift in der Art zur Anwendung gebracht, daß nur einzelne Klassen der Gewerbesteuer — beispielsweise die Klassen B. H. und I. — von den Kreisabgaben frei gelassen, die übrigen aber dazu herangezogen worden sind.

Auch dieses Verfahren kann als dem Gesetze entsprechend nicht erachtet werden; vielmehr sind mit Ausnahme der von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommenden Gewerbesteuer der Klasse A. I. und der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe (Klasse L.) sämmtliche Klassen der Gewerbesteuer stets gleichmäßig zu behandeln.

IV. Ebenso unzulässig erscheint es, nicht nur die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I., sondern auch die übrigen Klassen der Gewerbesteuer zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen heranzuziehen, von den übrigen Kreisabgaben aber freizulassen. Denn nach §. 12. der Kreisordnung sind die Kreistage nur befugt, zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse A. I. innerhalb der im §. 10. festgesetzten Grenzen mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranzuziehen.

V. Nach §. 9a. des Klassensteuergesetzes vom 25. Mai v. J. können zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thaler beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege

Digitized by Google

eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen hat nach einem für Haushaltungen wie für Einzelsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einem halben Thaler jährlich zu erfolgen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Aufbringung der Kreisabgaben. Die Heranziehung der Personen mit einem Einkommen von weniger als 140 Thaler zu den Kreisabgaben muß jedoch von den Kreistagen ausdrücklich beschlossen werden. Dagegen dürfen dieselben es nicht der Beschlußnahme der einzelnen ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke überlassen, ob letztere die Personen mit einem Einkommen von weniger als 140 Thaler zur Aufbringung des ihnen zugewiesenen Antheils an den Kreisabgaben mit heranziehen wollen oder nicht. Denn der §. 11. der Kreisordnung enthält die ausdrückliche Vorschrift, daß die Untervertheilung der für die einzelnen ländlichen Gemeinden und Gutsbezirke im Ganzen festgesetzten Antheile an den Kreisabgaben auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe zu erfolgen hat, welcher von dem Kreistage als Maßstab für die Vertheilung des Kreisabgaben-Solls auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke beschlossen worden ist.

VI. Nach §. 14. Absatz 3. der Kreisordnung kann der Fiskus zu den Kreisabgaben wegen seines aus Grundbesitz, Gewerbe- und Bergbaubetrieb fließenden Einkommens nicht herangezogen, dagegen mit der Grund- und Gebäudesteuer um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker belastet werden, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer dazu herangezogen wird.

Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß der halbe Betrag der für die fiskalischen Liegenschaften und Gebäude fingirt zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer etwa dem vollen Betrage der von dem Einkommen aus denselben zu entrichtenden Einkommensteuer gleichkommt, wenn man dabei die verschiedenen Prozentsätze, welche von dem Einkommen, beziehungsweise dem Grundsteuer-Reinertrage und Gebäudenutzungswerthe als Einkommen- beziehungsweise Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden und welche für die Einkommensteuer 3 Prozent, für die Grundsteuer $9_{/6}$ Prozent und für die Gebäudesteuer 4 beziehungsweise 2 Prozent betragen, sowie ferner die Verschuldung des fiskalischen Grundeigenthums und den Umstand in Betracht zieht, daß der Grundsteuer-Reinertrag nur etwa die Hälfte des gegenwärtigen wirklichen Reinertrags der Liegenschaften repräsentirt.

Hieraus ergiebt sich, daß wenn die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, zu Kreiszwecken mit 100 Prozent belastet wird,

Digitized by Google

der Fiskus an Stelle der nicht von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer um 50 Prozent (d. i. um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes, mit welchem die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer belastet ist), stärker zu der Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden kann, als er gleich den übrigen Grund- und Gebäudebesitzern nach §. 14. Abs. 1. und 2. der Kreisordnung zu den nach dem Grund- und Gebäudesteuerfuße umzulegenden Kreisabgaben heranzuziehen ist. Es darf mithin in dem Falle, wo nach dem Beschlusse eines Kreistages die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer mit 100 Prozent, die Grund- und Gebäudesteuer dagegen mit 50 Prozent zu Kreiszwecken belastet wird, der Fiskus im Ganzen nur mit 100 Prozent der für die fiskalischen Liegenschaften und Gebäude fingirt zu veranlagenden Grund- und Gebäudesteuer — und nicht wie von mehreren Kreistagen beschlossen worden ist — mit 150 Prozent herangezogen werden.*)

Die Königliche Regierung veranlasse ich, den Inhalt vorstehender Verfügung den Landräthen zur Nachachtung mitzutheilen und darüber zu wachen, daß die darin näher erläuterten Bestimmungen der Kreisordnung von den Kreistagen richtig angewendet werden.

IX. Gesetz,

betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Vom 8. Juli 1875. (Ges.S. S. 497.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Vorschriften in den §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände (Gesetz-Samml. S. 187), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

---

*) Vgl. wegen Heranziehung des Fiskus zu den Kreisabgaben auch Besch. d. Min. d. J. vom 9. und vom 25. Februar 1875 (Min.Bl. d. J. S. 120 und S. 100).

Digitized by Google

Ueberweisung einer Summe von (4,480,000 Thaler) 13,440,000 Mk. jährlich an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

1. Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landes-Kommunalverbande der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben durch die beiden Gesetze vom 23. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 107 und 119 einverleibte Jadegebiet, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1873 zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 Mk. (2 Millionen Thaler) eine fernere Summe von jährlich 7,440,000 Mk. (2,480,000 Thaler) aus den Einnahmen des Staatshaushalts, unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen, überwiesen.

2. Die Vertheilung der im §. 1. gedachten Gesammtsumme von 13,440,000 Mk. erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im Dezember 1875 festgestellt wird. Die hiernach auf die einzelnen Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch Königliche Verordnung festgestellt. Bis zu der nach Maßgabe derselben zu bewirkenden Ausgleichung erhalten vorläufig an Jahresrenten:

1)	der Provinzialverband von Preußen . . .	2,465,166	Mk.
2)	" " " Brandenburg .	1,539,531	"
3)	" " " Pommern . .	1,131,114	"
4)	" " " Posen	1,160,073	"
5)	" " " Schlesien . . .	2,081,058	"
6)	" " " Sachsen . . .	1,229,319	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	730,581	"
8)	" " " Westfalen . .	1,017,285	"
9)	" " der Rheinprovinz .	1,735,755	"
10)	" Stadtkreis Berlin	264,897	"
11)	" " Frankfurt a. M.	36,090	"
12)	" Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	47,865	"
13)	" Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet . .	1,266	

Digitized by Google

Ueberweisung der in den Jahren 1873, 1874 und 1875 zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landestheile.

3. Außer den im §. 2. festgestellten Jahresrenten werden den ebendaselbst gedachten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ueberweisung (§. 17.) zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbande von Preußen . . .	2,085,696	Mk.
2)	" " " Brandenburg .	1,172,106	"
3)	" " " Pommern . .	990,513	"
4)	" " " Posen	1,546,011	"
5)	" " " Schlesien . . .	1,748,493	"
6)	" " " Sachsen . . .	1,037,646	"
7)	" " " Schleswig-Holstein	952,929	"
8)	" " " Westfalen . .	1,363,284	"
9)	" " der Rheinprovinz .	2,326,635	"
10)	" Stadtkreise Berlin	345,519	"
11)	" " Frankfurt a. M.	47,079	"
12)	" Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	62,433	"
13)	" Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet	1,656	"

Verwendungszwecke der den neu auszustattenden Provinzialverbänden und Landestheilen zu gewährenden Summen.

4. Die Ueberweisung der in den §§. 2. und 3. gedachten Summen an die im §. 2. unter Nr. 1.—12. genannten Kommunalverbände erfolgt zur Verwendung für folgende Zwecke:

1) Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues,
2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben,
3) Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Korrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihülfen hierzu an die Landarmenverbände,
4) Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihülfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen,

Digitized by Google

5) Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten,

6) Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern,

7) für ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

Soweit ad 1. die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staats-Chausseebauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten.

Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschausseen, sowie zu Prämien für Chausseeneubauten im Staatshaushalts-Etat ausgesetzten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im §. 2. genannten Kommunalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe zu vertheilen.

5. Außerdem sind zugleich bestimmt:

I. die den Provinzialverbänden (§. 2. Nr. 1. bis 9.) überwiesenen Summen:
zur Bestreitung der Kosten des Provinziallandtages und der Provinzialverwaltung mit Einschluß der Kosten der Verwaltungsgerichte, beziehungsweise der Deputationen für das Heimathswesen, soweit diese Kosten den Provinzialverbänden zur Last fallen. Auch können daraus Beihülfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 gewährt werden;

II. die dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande überwiesenen Summen:
zur Bestreitung der Kosten des Kommunallandtages und der Landeskommunalverwaltung mit Einschluß der Kosten des Verwaltungsgerichts, soweit die letzteren dem Landeskommunalverbande zur Last fallen.

6. Die dem Provinzialverbande von Hannover für das Jadegebiet durch die §§. 2. und 3. überwiesenen Summen sind zu den in dem §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 500,000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 223), aufgeführten Zwecken zu verwenden.

Digitized by Google

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung mehrerer bisher von den Staatsbehörden verwalteten Irren-, Taubstummen-, Waisen- und anderer Anstalten an die Provinzialverbände.

7. Folgende Institute werden, unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

I. dem Provinzialverbande von Preußen:
   1) die Taubstummenanstalt zu Königsberg,
   2) das Königliche große Hospital im Löbenicht zu Königsberg;

II. dem Provinzialverbande von Pommern:
   1) das Hospital St. Petri zu Stettin,
   2) das Königliche Waisenhaus zu Stargard,
   3) das Gertruder Hospital zu Treptow a. d. Tollense;
   4) das Hospital St. George zu Treptow a. d. Tollense;

III. dem Provinzialverbande von Sachsen:
   die Landwaisenanstalt bei Langendorf;

IV. dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein:
   1) die Irrenanstalt zu Schleswig,
   2) das Taubstummeninstitut zu Schleswig;

V. dem Provinzialverbande von Westfalen:
   die Taubstummenanstalten zu Büren, Soest, Langenhorst und Petershagen.

Uebereignung des Hülfskassenfonds an die Provinzialverbände der acht älteren Provinzen.

8. Die durch die Königliche Botschaft am 7. April 1847 und den Abschied an die zum Vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres zur Errichtung von Hülfskassen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zinsfrei gewährten Fonds von zusammen zwei Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen und 500,000 Thaler baar werden unter Aufhebung des bei der Gewährung gemachten Vorbehalts wegen Zurückziehung derselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen derselben auf das Doppelte, den betreffenden Provinzialverbänden, vorbehaltlich der zwischen einzelnen Provinzialverbänden wegen Nichtübereinstimmung ihrer Grenzen mit

Digitized by Google

den Grenzen der jetzigen kommunalständischen Verbände vorzunehmenden Auseinandersetzung, als ein ihnen gehöriges Vermögen überwiesen. Für die Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen des §. 3. der Provinzialordnung.

Die Verwaltung dieser Fonds verbleibt bis auf Weiteres den jetzt mit der Verwaltung beauftragten Kommunal- und Provinzialverbänden.

9. Den Vertretungen der im §. 8. Abs. 2. genannten Verbände steht die freie Verfügung über den gesammten Zinsgewinn der Hülfskassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zu, während die ursprünglichen Dotationsfonds, sowie die denselben bisher hinzugewachsenen Kapitalbestände, als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehnen zu erhalten sind.

Uebereignung der Provinzialmeliorationsfonds an mehrere Provinzialverbände der älteren Provinzen.

10. Die für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und die Rheinprovinz beziehungsweise für einzelne Theile derselben gegründeten Provinzialmeliorationsfonds werden den Verbänden dieser Provinzen, soweit ihnen dieselben noch nicht eigenthümlich gehören, übereignet.

Ebenso geht die Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, soweit dieselbe bisher den Behörden des Staates zustand, auf die gedachten Provinzialverbände über. Die Fonds sind zu Darlehnen für dauernde Bodenverbesserungen aller Art in denjenigen Landestheilen zu verwenden, für welche sie nach den zur Zeit bestehenden Einrichtungen bestimmt sind.

Außerdem dürfen Bewilligungen erfolgen zu Waldanlagen, Obstbaumplantagen und sonstigen Baumpflanzungen, zu Verbesserungen des Wirthschaftsbetriebes u. s. w.

Ueber den Zinsgewinn der Meliorationsfonds steht den Provinzialverbänden die freie Verfügung zu.

Uebereignung der Schlesischen Vieh-Assekuranzfonds an den Provinzialverband von Schlesien.

11. Die in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Samml. S. 285) in der Provinz Schlesien angesammelten Fonds werden, unter Aufhebung der für die drei Regierungsbezirke dieser Provinz bestehenden Viehversicherungsgesellschaften, dem Provinzialverbande von Schlesien zur Verwaltung und Verwendung im Interesse der Rindviehzucht derjenigen Bezirke, für welche diese Fonds angesammelt sind, überwiesen.

Digitized by Google

Ueberweisung von Zuschüssen für das Hebammenwesen an einzelne Provinzialverbände.

12. Die bisher vom Staate zu Beihülfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge geleisteten Zuschüsse werden den betheiligten Kommunalverbänden überwiesen. Demgemäß erhöhen sich die diesen Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten für den Provinzialverband von Preußen um die Summe von jährlich 1641 Mk., für den Provinzialverband von Hannover um die Summe von jährlich 60 Mk., für den Provinzialverband der Rheinprovinz um die Summe von jährlich 930 Mk., für den Stadtkreis Frankfurt a. M. um die Summe von jährlich 1200 Mk., für den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande um die Summe von jährlich 258 Mk.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute an die Provinzialverbände.

13. Folgende Hebammenlehrinstitute werden unter Uebertragung aller dem Staate bezüglich derselben und der dazu gehörigen Vermögensobjekte zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen und unter Gewährung der aus der Staatskasse bisher geleisteten Zuschüsse, den nachstehend genannten Provinzialverbänden zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen:

1) dem Provinzialverbande von Preußen:
   die Hebammenlehrinstitute zu Gumbinnen und Danzig mit einem Zuschusse von jährlich 18,645 Mk.;
2) dem Provinzialverbande von Brandenburg:
   das Hebammenlehrinstitut zu Frankfurt a. d. O. mit einem Zuschusse von jährlich 7548 Mk.;
3) dem Provinzialverbande von Pommern:
   das Hebammenlehrinstitut zu Stettin mit einem Zuschusse von jährlich 9090 Mk.;
4) dem Provinzialverbande von Posen:
   das Hebammenlehrinstitut zu Posen mit einem Zuschusse von jährlich 6819 Mk.;
5) dem Provinzialverbande von Schlesien:
   die Hebammenlehrinstitute zu Breslau und Oppeln mit einem Zuschusse von jährlich 18,663 Mk.;
6) dem Provinzialverbande von Sachsen:
   die Hebammenlehrinstitute zu Magdebnrg, Wittenberg und Erfurt mit einem Zuschusse von jährlich 17,319 Mk.;

Digitized by Google

7) dem Provinzialverbande von Hannover:
die Hebammenlehrinstitute zu Hannover, Hildesheim, Celle, Osnabrück und Aurich mit einem Zuschusse von jährlich 38,214 Mk.;
8) dem Provinzialverbande von Westfalen:
das Hebammenlehrinstitut zu Paderborn mit einem Zuschusse von jährlich 3342 Mk.

Die den vorgenannten Provinzialverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) aus den Einnahmen des Staatshaushalts zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge der bisher zur Unterhaltung der Hebammenlehrinstitute aus der Staatskasse geleisteten Zuschüsse erhöht.

Ebenso erhöht sich die dem Provinzialverbande der Rheinprovinz nach §. 2. dieses Gesetzes zu gewährende Jahresrente um den Betrag desjenigen Zuschusses, welcher bisher in Höhe von 4972 Mark 50 Pfennigen zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammenlehrinstituts zu Cöln aus der Staatskasse geleistet worden ist.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Ackerbau-, Wiesen- und Obstbauschulen an die Provinzialverbände.

14. Die Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) erfolgt unter Ueberweisung der aus der Staatskasse im Jahre 1875 geleisteten Zuschüsse vom 1. Januar 1876 ab durch die im §. 20. aufgeführten Kommunalverbände.

Zugleich erhöhen sich die den einzelnen Verbänden nach §. 2. dieses Gesetzes beziehungsweise §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868 und des Gesetzes vom 11. März 1872 zu gewährenden Jahresrenten um diejenigen Beträge, welche im Jahre 1875 zur Unterstützung derartiger Schulen innerhalb der einzelnen Kommunalverbände aus der Staatskasse gezahlt worden sind, wogegen die für diese Schulen vertragsmäßig bestehenden Verpflichtungen des Staates auf die betreffenden Kommunalverbände übergehen.

Ueberweisung von Staatsnebenfonds an die Provinzialverbände.

15. Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, sowie dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden werden die in der Anlage verzeichneten Staatsnebenfonds des

Digitized by Google

Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen.

Erhöhung der Renten des Provinzialverbandes von Hannover und des Kommunalverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zu Wohlthätigkeitszwecken.

16. Es erhält ferner aus den Einnahmen des Staatshaushalts:

1) der Provinzialverband von Hannover zur Gewährung von Zuschüssen für Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten eine Summe von jährlich 1170 Mark,
2) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel für Zwecke der Armenpflege eine Summe von jährlich 2850 Mark,
3) der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zur Gewährung von Zuschüssen für Blinden- und Krankenanstalten eine Summe von jährlich 2400 Mark.

Die dem Provinzialverbande von Hannover und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach dem Gesetze vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223), beziehungsweise dem Gesetze vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 257), zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die vorangegebenen Beträge erhöht.

Zeitpunkt der Ueberweisung der Fonds und Renten.

17. Die Ueberweisung sämmtlicher Fonds und Renten an die in den §§. 1. ff. gedachten Kommunalverbände erfolgt am 2. Januar 1876, beziehungsweise vom 1. Januar 1876 ab.

Vom letzterem Zeitpunkte ab gehen zugleich auf die betreffenden Kommunalverbände die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen über.

Die bei dem im §. 3. gedachten Fonds vorhandenen Effekten werden in Anrechnung auf die für jeden der betheiligten Kommunalverbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.

Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen an die Provinzialverbände ꝛc.

18. Den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz, den Kommunalverbänden

Digitized by Google

der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande wird ferner die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschausseen und derjenigen chaussirten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch die früheren Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.

Zugleich mit der Unterhaltnng der bereits ausgebauten Staatschausseen geht das Eigenthum an denselben nebst allen Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmerhäuser auf die Kommunalverbände über.

Den Provinzialverbänden bleibt es überlassen, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschausseen auf engere Kommunalverbände nach Maßgabe der mit denselben zu treffenden Vereinbarung zu übertragen.

Eine solche Uebertragung muß erfolgen hinsichtlich derjenigen Straßenstrecken, welche der Staat auf Grund des §. 9. der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. S. 353) übernommen hat, sofern es die betheiligte Stadtgemeinde verlangt. Kommt über den zu diesem Zweck auszusondernden Antheil an der Provinzialdotation zwischen dem Provinzialverband und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältniß der aufzuwendenden Kosten.

Die Verwaltung und Unterhaltung derjenigen Staatschausseen, deren Kosten bisher aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten sind, verbleibt auch fernerhin dem Staate.

19. Die der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chaussirten oder unchaussirten Straßen außer den Staatschausseen gehen gleichfalls auf die betreffenden Kommunalverbände über. Dasselbe gilt von den der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.

20. Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenper-

Digitized by Google

sonals wird den im §. 18. genannten Kommunalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Von dieser Rente erhalten:

1)	der Provinzialverband von Preußen . . .	1,581,840	Mk.
2)	" " " Brandenburg .	940,400	"
3)	" " " Pommern . .	656,540	"
4)	" " " Posen . . .	401,520	"
5)	" " " Schlesien . .	1,522,170	"
6)	" " " Sachsen . . .	1,549,510	"
7)	" " " Schleswig-Holstein . .	1,001,690	"
8)	" " " Hannover (einschließlich des Jadegebiets)	1,896,890	"
9)	" Provinzialverband von Westfalen . .	1,746,340	"
10)	" Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel	1,071,110	"
11)	" Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden	639,598	"
12)	" Stadtkreis Frankfurt a. M.	114,072	"
13)	" Provinzialverband der Rheinprovinz .	1,605,850	"
14)	" Stadtkreis Berlin	160,500	"
15)	" Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	111,970	"
		15,000,000	Mk.

Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Kommunalverbände nach dem Maßstabe und den Vorschriften im §. 2. dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlaß der hierin vorgesehenen Königlichen Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom Dezember 1871 zum Grunde gelegt.

Die den Kommunalverbänden nach §. 2. dieses Gesetzes, beziehungsweise nach §. 1. des Gesetzes vom 7. März 1868 (Gesetz-Samml. S. 223) und des Gesetzes vom 11. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 157) zu gewährenden Jahresrenten werden demgemäß um die angegebenen Beträge erhöht.

21. Die dem Staate nach dem Patente vom 27. Dezember 1865, betreffend verschiedene Abänderungen der Vorschriften der Wegeordnung über die Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen und die Beaufsichtigung der Nebenwege (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein, 1866 S. 1. ff.), obliegenden Verpflichtungen zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme der ausgebauten Nebenlandstraßen im früheren Herzogthum Holstein gehen auf den Provinzialverband von Schles-

Digitized by Google

wig-Holstein über. Demselben wird hierfür, unter Anrechnung auf die ihm nach §. 20. zufallende Rente, der von dem früheren Herzogthum Holstein aufzubringende Landesbeitrag zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatskasse übergehenden Nebenlandstraßen im Betrage von 66,300 Mark überwiesen.

Bis zu einer Auseinandersetzung zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit Bezug auf das aus dem erwähnten Patent entspringende Verhältniß ruht die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur theilweisen Erstattung der Baukosten und zur Uebernahme solcher neu ausgebauten Nebenlandstraßen im Herzogthum Holstein, deren Baupläne nicht bereits bei Erlaß dieses Gesetzes die regierungsseitige Genehmigung erhalten haben.

Desgleichen werden dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande die Beiträge, welche von den Gemeinden und Markungsbesitzern zur Anlegung und Unterhaltung der unmittelbaren, bezw. der Staatsstraßen nach dem §. 2. des Sigmaringischen Gesetzes über die Theilnahme an den Straßenbaukosten vom 6. Juni 1840 (Sammlung der Sigmaringischen Gesetze 1840 S. 228 ff.) und dem §. 1. des Hechingischen Gesetzes vom 16. August 1842, betreffend die Uebernahme sämmtlicher mit der Anlage und Unterhaltung der Staatsstraßen verbundenen Kosten auf die Fürstliche Staatskasse (Verordnungs und Intelligenzblatt 1842 S. 321 ff.), zu zahlen sind, im Betrage von 21,160,$_8$ Mark, gleichfalls unter Anrechnung auf die im §. 20. angegebene Rente überwiesen.

Die dem Staate nach dem §. 11. des Gesetzes vom 2. Oktober 1862, betreffend die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen (Verordnungsblatt für Nassau 1862 S. 176 ff.), obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen geht auf den Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden über.

22. Die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen geht auf die im §. 18. aufgeführten Kommunalverbände vom 1. Januar 1876 ab über.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Ueberweisung der im §. 20. angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chaussee-Aufsichtspersonale obliegen, auf die betreffenden Kommunalverbände über.

23. Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Kommunalverbänden bis zum 1. Ja-

Digitized by Google

nuar 1876 nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im §. 22. gedachten Chausseen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878, durch den Staat fortgeführt.

Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Kommunalverbänden durch den §. 20. überwiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chausseebauverwaltung auf die Kommunalverbände die Ausführung derjenigen Chausseebauten, zu denen die Staatsregierung sich verpflichtet hat (§. 4. Alin. 2) oder die von den Vertretungen der im §. 18. gedachten Kommunalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt.

Die Kosten dieser Chausseebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschausseebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Kommunalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.

24. Die durch §. 8. des Hannoverschen Chausseebaugesetzes vom 20. Juni 1851 dem Königlichen Ministerium des Innern gewährte Ermächtigung, andere Straßen in die Klasse der Staatschausseen aufzunehmen und aufgenommene aus dieser zu entfernen, wird aufgehoben.

25. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Kommunalverbände zu erlassende Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 120. der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Bis zum Erlasse dieser Reglements bleiben die bestehenden Verwaltungsvorschriften in Kraft.

Die Verwaltung der den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. durch dieses Gesetz übertragenen Fonds und Verwaltungszweige erfolgt nach Maßgabe der Städteordnung vom 31. Mai 1853 beziehungsweise der Verordnung vom 26. September 1867, betreffend die Kreisverfassung im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.

An der Zuständigkeit wegen der Verleihung und Festsetzung der Präbenden in dem mit dem Königlichen großen Hospital im Löbenicht zu Königsberg verbundenen Marienstift wird durch die

Digitized by Google

Uebertragung der Verwaltung dieses Hospitals an den Provinzialverband von Preußen nichts geändert.

Ueberweisung der für die Kreise außerhalb des Geltungsbereichs der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur Verfügung gestellten Kreisfonds an die betreffenden Provinzial- und Kommunalverbände.

26. Von der durch den §. 1. Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich einer Million Thaler werden vom 1. Januar 1876 ab alljährlich:

1)	dem Provinzialverbande von Posen . .	220,317 Mk.,
2)	" " " Schleswig-Holstein . .	135,819 "
3)	" " " Hannover .	284,076 "
4)	" " " Westfalen .	194,874 "
5)	" " der Rheinprovinz	333,411 "
6)	" Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel	91,428 "
7)	" Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden	55,146 "
8)	" Stadtkreise Frankfurt a. M. . . .	6,798 "
9)	" Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande	8,898 "

überwiesen, um dieselben bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung zinsbar zu belegen, oder zu den in den §§. 4. 13. 14. und 20. angegebenen Zwecken zu verwenden.

Zu gleichem Zwecke werden den genannten Kommunalverbänden aus den Kapitalbeständen des gemäß §. 5. des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds am 2. Januar 1876 folgende Summen nebst den auf dieselben entfallenden Antheilen an den, den Kapitalien bis dahin zugewachsenen Zinsen überwiesen:

1)	dem Provinzialverbande von Posen . .	660,951 Mk.,
2)	" " " Schleswig-Holstein .	407,457 "
3)	" " " Hannover .	852,228 "
4)	" " " Westfalen .	584,622 "
5)	" " der Rheinprovinz	1,000,233 "
6)	" Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel	274,284 "

Digitized by Google

7) dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden . . . . . 165,438 =
8) = Stadtkreise Frankfurt a. M. . . . 20,394 =
9) = Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande . . . . . 26,694 =

Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden dieser Verbände sich ergebende Summe nach dem Kurs der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.

27. Scheidet gemäß §. 4. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil der dem letzteren auf Grund der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesenen Summe, welcher nach dem im §. 2. jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen.

Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.

28. Der Minister der Finanzen, des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsruhe, den 8. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Anlage zu §. 15.

Staats-Nebenfonds des Ministeriums des Innern.

Es erhält:

I. Der Provinzialverband von Preußen.

1) Den Pferde-Demobilmachungsfonds für den Kreis Memel im Regierungsbezirke Königsberg zur Beihülfe der Provinzial-

Digitized by Google

Armenpflege für invalide Krieger und für Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen mit einem Kapitalbestande von 1525 Thlr. in Staatsschuldscheinen und einem Jahresbetrage von 53 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf.;

2) den zu gleichem Zwecke bestimmten Demobilmachungsfonds im Regierungsbezirke Gumbinnen mit einem Kapitalbestande von 21,564 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. theils in Hypotheken, theils in Staatspapieren, theils baar, und einem Jahresbetrage von 1100 Thlr.;

3) den aus der Vermögensmasse des aufgehobenen Klosters der barmherzigen Brüder zu Alt-Schottland gebildeten Krankenpflegefonds zur Unterbringung unvermögender Kranken des Regierungsbezirks Danzig in dem städtischen Hospital zu Danzig und zur Unterstützung solcher Kranken in ihrer Heimath mit einem Kapitalbestande von 15,100 Thlr. und einem Jahresbetrage von 549 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

II. Der Provinzialverband von Brandenburg.

4) den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, deren Gebäude ihrer Feuergefährlichkeit wegen abgerissen werden müssen, und solcher, welche durch Brandunglück oder durch Gewitterschläge an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben, sowie zur Unterstützung armer Gemeinden bei Anschaffung von Schlauchspritzen und Löschgeräthschaften im Regierungsbezirke Potsdam mit einem Kapitalbestande von 6250 Thlr. in Staatsschuldscheinen, 44 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 190 Thlr.;

5) den aus Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse für gleiche Zwecke gebildeten Fonds im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. mit einem Kapitalbestande von 1400 Thlr. in Staatspapieren und einem Jahresbetrage von 54 Thlr.;

6) den Buderschen Stiftungsfonds zur Unterstützung armer Wenden im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O. mit einem Kapitalbestande von 4950 Thlr. in Staatspapieren, 18,318 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. in Hypotheken-Dokumenten, 760 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. baar, zusammen 24,028 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf., und einem Jahresbetrage von 1183 Thlr.

III. Der Provinzialverband von Schlesien.

7) den Fonds zu Unterstützungen bei Brandschäden und Epidemien im Regierungsbezirke Oppeln mit einem Kapital-

Digitized by Google

bestande von 450 Thlr. in Staatsanleihen und einem Jahresbetrage von 17 Thlr.;

8) den Fonds zur Unterstützung durch Ueberschwemmung Verunglückter daselbst mit einem Jahresbetrage von 118 Thlr.

IV. Der Provinzialverband von Sachsen.

9) den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Magdeburg mit einem Kapitalbestande von 1475 Thlr. in Staatspapieren, 53 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 47 Thlr.;

10) den aus den Beständen der ehemaligen Kursächsischen Generalbrandkasse gebildeten Fonds zu den unter Nr. 4 angegebenen Zwecken im Regierungsbezirke Merseburg mit einem Kapitalbestande von 34,375 Thlr. und einem Jahresbetrage von 1314 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf.;

11) desgleichen im Regierungsbezirke Erfurt mit einem Kapitalbestande von 6875 Thlr. in Staatspapieren und einem Jahresbetrage von 265 Thlr. 8 Sgr.;

12) den General-Armenfonds zu Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt zur Unterstützung armer Bewohner des Eichsfeldes mit einem Jahresbetrage von 722 Thlr.;

13) den Fonds zu außerordentlichen Unterstützungen im Regierungsbezirke Merseburg, soweit die Verwaltung desselben bisher der Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg zustand, mit einem Kapitalbestande von 10,300 Thlr. und einem Jahresbetrage von 466 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.;

14) den Stift-Merseburger-Ueberschußfonds zu Unterstützungen für die Armenkassen und Schulen, sowie an Hülfsbedürftige im Stifte Merseburg mit einem Kapitalbestande von 24,456 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. und einem Jahresbetrage von 757 Thlr.

V. Der Provinzialverband von Hannover.

15) den Eichsfeldschen General-Armenfonds der Provinz Hannover zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bewohner des Eichsfeldes mit einem Kapitalbestande von 3500 Thlr. und einem Jahresbetrage von 127 Thlr. 15 Sgr.;

16) den Osnabrückschen Kornmagazinfonds zur Beförderung gemeinnütziger und wohlthätiger Anstalten im Fürstenthum Osnabrück mit einem Kapitalbestande von 33,850 Thlr. Kurant und einem Jahresbetrage von 960 Thlr.;

17) den Bentheimschen Bataillonsunterstützungsfonds für

Digitized by Google

Hülfsbedürftige in der Grafschaft Bentheim mit einem Kapitalbestande von 1650 Thlr. Kurant und einem Jahresbetrage von 71 Thlr.;

18) den Lingenschen Waisenkassenfonds zur Unterstützung von Waisen in der Niedergrafschaft Lingen mit einem Kapitalbestande von 10,850 Holländische Gulden, 1000 Thlr. Gold und 17,200 Thlr. Kurant, und einem Jahresbetrage von 1111 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.;

19) den Fonds des von Dankelmannschen Legats in Osnabrück zur Unterstützung einer reformirten Predigerwittwe der Stadt und Grafschaft Lingen und zweier anderer Wittwen mit einem Kapitalbestande von 3200 Holländische Gulden und 2200 Thlr. Kurant und einem Jahresbetrag von 142 Thlr. 4 Sgr.

VI. Der Provinzialverband von Westfalen.

20) den allgemeinen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsfonds für den Regierungsbezirk Arnsberg mit einem Kapitalbestande von 52,825 Thlr. in Hypotheken und Werthpapieren und einem Jahresbetrage von 2154 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.;

21) den Waisenhausfonds zur Unterstützung armer Waisenkinder reformirter Konfession im Kreise Siegen des Regierungsbezirks Arnsberg mit einem Kapitalbestande von 7316 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. in Hypotheken und Werthpapieren und einem Jahresbetrage von 247 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf.

VII. Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden.

22) den Fonds der Adolfstiftung in Wiesbaden zur Unterstützung armer Waisenkinder beiderlei Geschlechts Behufs ihrer Ausbildung in einem Handwerke oder Gewerbe mit einem Kapitalbestande von 13,580 Thlr. und einem Jahresbetrage von 585 Thlr. 3 Sgr.

VIII. Der Provinzialverband der Rheinprovinz.

23) den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds im Regierungsbezirke Coblenz mit einem Kapitalbestande von 15,150 Thlr. und einem Jahresbetrage von 575 Thlr.;

24) den Polizeistrafgelderfonds zur Unterstützung verlassener Findel- und verwaister Kinder ꝛc. für den rechtsrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit einem Kapitalbestande von 8000 Thlr. und einem Jahresbetrage von 3874 Thlr. 28 Sgr.;

25) für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz mit einem Kapitalbestande von 4500 Thlr. und einem Jahresbetrage von 4485 Thlr. 25 Sgr.;

Digitized by Google

26) für den rheinisch-rechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einem Kapitalbestande von 4800 Thlr. rentbar angelegt und 2612 Thlr. 29 Sgr. baar (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 17,236 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf.;

27) für den landrechtlichen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf mit einem Kapitalbestande von 21,916 Thlr. 20 Sgr. rentbar angelegt und 2097 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. baar (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 7509 Thlr. 14 Sgr.;

28) für den Regierungsbezirk Cöln mit einem Kapitalbestande von 13,190 Thlr. in Effekten, 10,968 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. baar und einem Jahresbetrage von 17,998 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.;

29) für den Regierungsbezirk Trier mit einem Kapitalbestande von 22,400 Thlr. (am Schlusse des Jahres 1872) und einem Jahresbetrage von 13,558 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

30) für den Regierungsbezirk Aachen mit einem Kapitalbestande von 16,300 Thlr. in Staatspapieren und Eisenbahn-Prioritäten und einem Jahresbetrage von 10,810 Thlr. 19 Sgr.

Verordnung,

betreffend die Feststellung der nach §. 2. und §. 20. des Gesetzes vom 8. Juli 1875 über die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände zu vertheilenden Jahresrenten.

Vom 12. September 1877. (Ges.-S. S. 227.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit der §§. 2. und 20. des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5. u. 6. des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (GS. S. 497 ff.), was folgt:

1. Nach dem Maßstabe und den Vorschriften des §. 2. des vorbezeichneten Gesetzes vom 8. Juli 1875 haben an Jahresrenten zu erhalten:

I. von der nach §. 2. a. a. O. behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung überwiesenen Summe von 13,440,000 Mk.

1.	der Provinzialverband von Preußen . .	2,435,714 Mk.,
2.	" " " Brandenburg	1,549,077 "
3.	" " " Pommern .	1,156,487 "
4.	" " " Posen . . .	1,139,700 "
5.	" " " Schlesien . .	2,070,111 "

Digitized by Google

6.	der Provinzialverband von Sachsen . .	1,223,613 Mk.
7.	" " " Schleswig-Holstein . .	697,693 "
8.	" " " Westfalen .	1,033,501 "
9.	" " der Rheinprovinz	1,756,736 "
10.	" Stadtkreis Berlin	289,155 "
11.	" " Frankfurt a. M. . . .	39,453 "
12.	" Landkommunalverband der Hohenzollernschen Lande	46,021 "
13.	der Provinzialverband von Hannover für das demselben einverleibte Jadegebiet .	2,739 "

II. von denjenigen 4 Millionen Mark, welche den Rest der nach §. 20. a. a. O. für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen gewährten Jahresrente von 19 Millionen Mark bilden:

1.	der Provinzialverband von Preußen . .	620,171 Mk.,
2.	" " " Brandenburg	394,647 "
3.	" " " Pommern .	294,331 "
4.	" " " Posen . . .	290,409 "
5.	" " " Schlesien . .	529,403 "
6.	" " " Sachsen . .	312,700 "
7.	" " " Schleswig-Holstein . .	177,856 "
8.	" " " Hannover (einschließlich des Jadegebietes)	375,400 "
9.	der Provinzialverband von Westfalen .	264,290 "
10.	der Kommunalverband des Regierungsbezirks Kassel	119,120 "
11.	der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden	74,549 "
12.	der Stadtkreis Frankfurt a. M. . . .	10,195 "
13.	der Provinzialverband der Rheinprovinz	450,383 "
14.	der Stadtkreis Berlin	74,815 "
15.	der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande	11,731 "

2. Der Finanz-Minister, der Minister des Innern und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Brühl, den 12. September 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Digitized by Google

X. Cirkular-Verfügung

des Ministers des Innern, betreffend die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage.

Vom 1. Mai 1876. (Min.Bl. d. J. S. 121.)

In Erledigung des Vorbehaltes am Schlusse meiner Instruktion vom 10. März 1873 (S. 101) bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Behufs Vorbereitung der zur regelmäßigen Ergänzung der Kreistage nach §. 108. der Kreisordnung erforderlichen Wahlen, sowie zum Zwecke der Neuwahlen, welche in Folge der nach §. 112. von den Kreisvertretungen aufzustellenden Vertheilungspläne nothwendig werden, sind gemäß §. 110. die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufzustellen.

2. Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten erfolgt nach Vorschrift der Art. 1 bis 4 der Instruktion vom 10. März 1873 (S. 76 ꝛc.) und der zu denselben durch Cirkular-Verfügung vom gleichen Datum (S. 75) erlassenen Zusatzbestimmungen, mit folgenden Maßgaben:

a) die Aufstellung der Verzeichnisse bewirkt der Kreisausschuß (§. 110.),
b) die Beträge der Grund- und Gebäudesteuer in den Verzeichnissen I. bis III. sind in Reichswährung anzugeben.
c) die Reihenfolge der Landgemeinden in dem Verzeichnisse III. (Art. 4) wird bestimmt nach der, durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung, mit Ausschluß der im aktiven Militärdienste stehenden Personen (§§. 84., 89. Nr. 1).

Das Königliche statistische Büreau ist von mir veranlaßt worden, die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 den Landräthen unmittelbar und ungesäumt mitzutheilen. Die vom Königlichen statistischen Büreau mitgetheilen Zahlen sind überall maßgebend.

3. Sobald die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten beendigt ist, werden dieselben durch das Kreisblatt oder, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht (§. 110. KreisO.).

Digitized by Google

Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse sind binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Verzeichnisse veröffentlicht worden sind, bei dem Kreisausschusse anzubringen (§. 110. KreisO.).

Gegen die Beschlüsse (Entscheidungen) des Kreisausschusses findet innerhalb zehn Tagen die Klage bei dem Bezirks-Verwaltungsgerichte statt (§. 98. Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875).

4. Mit der Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten ist sofort zu beginnen und Alles soweit vorzubereiten, daß es nach dem Eintreffen der Mittheilungen des statistischen Büreaus nur der Revision des Verzeichnisses III. bedarf und die öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 3 unmittelbar darauf erfolgen kann.

Mit der Ausführung dieser Verfügung werden die Königlichen Regierungen betraut.

5. Wegen weiterer Ausführung der §§. 111. und 112. der Kreisordnung in Verbindung mit §§. 107. und 108. wird demnächst besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 1. Mai 1876.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

XI. Gesetz,

betreffend die Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg.

Vom 18. Juni 1876. (Ges.-S. S. 245.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung des §. 181. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. 1872 S. 661), mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

1. Mit dem 1. Oktober 1876 tritt in den Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg mit dem vormaligen Amte Heringen und Stolberg-Roßla mit dem vormaligen Amte Kelbra die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in allen ihren Theilen, jedoch

Digitized by Google

unter Ausschluß des §. 181. mit nachstehenden Maßgaben in Kraft:

1) Die Ernennung der Amtsvorsteher und deren Stellvertreter (§§. 56. 57.), sowie die Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher (§. 58.) erfolgt in den genannten Grafschaften nach Anhörung der Besitzer derselben, des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, beziehungsweise des Grafen zu Stolberg-Stolberg und des Grafen zu Stolberg-Roßla, unbeschadet des dem Kreistage nach §§. 56. 57. zustehenden Vorschlagsrechtes.
2) Der Landrath des Kreises Wernigerode wird nach Anhörung des Grafen zu Stolberg-Wernigerode vom Könige ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 74. zustehende Vorschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt.
3) Die Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla sind befugt, das in dem Kreise Wernigerode, beziehungsweise Sangerhausen ihnen zustehende Recht der Theilnahme an den von den Wahlverbänden der größeren Grundbesitzer zu vollziehenden Wahlen von Kreistagsabgeordneten durch Stellvertreter in gleicher Weise, wie die Mitglieder der regierenden Häuser (§. 97, 5.) auszuüben.

2. In den Grafschaften Wernigerode und Stolberg ist noch vor dem im §. 1. gedachten Zeitpunkte zur Wahl der Gemeindevorsteher und Schöffen, zur Bildung der Amtsbezirke und zur Ernennung oder Bestellung der Amtsvorsteher in Gemäßheit der Vorschriften der Kreisordnung zu schreiten.

3. Von dem im §. 1. angegebenen Zeitpunkte ab treten die von den Grafen zu Stolberg in den §. 1. bezeichneten Gebieten bestellten Polizeioberbeamten, Medizinal- und Lokalbeamten, sowie die gräfliche Regierung und das mit ihr verbundene Medizinalkollegium in Wernigerode außer Wirksamkeit.

Die Befugnisse und Obliegenheiten dieser Behörden gehen, mit allen Nutzungen und Lasten, auf die nach der Kreisordnung oder den sonst bestehenden allgemeinen Vorschriften zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörden über.

4. Die durch Aufhebung der gräflichen Behörden (§. 3.) disponibel werdenden öffentlichen Beamten der Grafen zu Stolberg sind mit ihrem derzeitigen Gehalte, Dienstalter und Range in den unmittelbaren Staatsdienst zu übernehmen, oder geeigneten

Digitized by Google

Falles für Rechnung der Staatskasse mit Wartegeld oder Pension in den Ruhestand zu versetzen. Lehnt einer dieser Beamten die anderweite Anstellung ab, so ist er mit Pension in Ruhestand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 18. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

XII. Cirkular-Verfügung

des Ministers des Innern, betreffend die Wahl der Kreistagsabgeordneten.

Vom 21. Juli 1876. (Min.Bl. d. J. S. 223.)

Im Anschlusse an meine Cirkular-Verfügung vom 1. Mai cr. bestimme ich zur weiteren Ausführung der §§. 111. und 112. der KreisO. vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit §§. 107. und 108. Folgendes:

I.

1. Nachdem die Bekanntmachung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten I. bis III. in Gemäßheit meiner Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. erfolgt ist, hat der Kreisausschuß nach §. 111. die geeigneten Vorschläge an den Kreistag

über die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände,

über die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer,

über die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf die einzelnen Wahlbezirke,

über die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte, bezw. die Bildung von Städtewahlbezirken,

Digitized by Google

auszuarbeiten. Hierbei sind die verschiedenen Eventualitäten, welche in Folge des Loosens auf dem Kreistage eintreten können (§. 93.) entsprechend zu berücksichtigen.

2. Wenn Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§. 110.) nicht eingegangen, oder die gestellten Anträge vom Kreisausschusse berücksichtigt, oder die Klagen gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses endgültig entschieden (Gesetz vom 3. Juli 1875 §. 90. Nr. 2), oder die Klageanträge der Art sind, daß nach der Ansicht des Kreisausschusses die Entscheidungen des Bezirks- bezw. Oberverwaltungsgerichts, auch wenn sie den Klageanträgen entsprechen sollten, die Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlverbände, Wahlbezirke und Städte nicht beeinflussen würden, hat der Landrath, eventuell nach Revision der Vorschläge (Nr. 1) durch den Kreisausschuß, einen Kreistag zur Aufstellung des Vertheilungsplanes nach §§. 111. und 112. und zur Ausloosung des Kreistagsabgeordneten nach §. 107. anzuberaumen.

In dem Einladungsschreiben, welchem die Vorschläge des Kreisausschusses beizufügen sind, ist mitzutheilen, welche Klagen bezüglich der Feststellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten noch schweben.

II.

Der Kreistag erledigt die ihm nach §§. 107. und 112. obliegenden Geschäfte in nachstehender Reihenfolge:

1. Der Kreistag vertheilt die dem Kreise nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 zustehende Anzahl von Kreistagsabgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände nach Maßgabe des Artikels 5 der Instruktion vom 10. März 1873 und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung von demselben Tage (s. Nr. 17).

2. Der Kreistag bildet die Wahlbezirke für den Wahlverband den Landgemeinden und vertheilt die Abgeordneten ihrer Zahl nach auf die einzelnen Wahlbezirke nach Maßgabe des Artikel 6 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 der Instruktion und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung.

3. Der Kreistag vertheilt die von dem Wahlverbande der Städte zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte und bildet die Städtewahlbezirke nach Maßgabe des Artikel 7 der Instruktion und der Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung.

4. Nach Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Wahlverbände und nach Bildung der Wahlbezirke gemäß Nr. 1 bis 3 erfolgt die Ausloosung der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes nach §. 107.

Digitized by Google

5. Der Kreistag vertheilt die nicht ausgelooften Kreistagsabgeordneten aus dem Wahlverbande der Landgemeinden auf die gemäß Nr. 2 gebildeten Wahlbezirke in der Art, daß die neuen Wahlbezirke an die Stelle derjenigen früheren Wahlbezirke treten, welchen sie nach der Seelenzahl der in den neuen Wahlbezirken verbliebenen Ortschaften der früheren Wahlbezirke am Meisten entsprechen. Event. entscheidet zwischen den bei der Vertheilung der einzelnen Abgeordneten in Frage kommenden Wahlbezirken das Loos, welchen Wahlbezirken die einzelnen nicht ausgelooften Abgeordneten als Vertreter zu überweisen sind.

6. Wird bei der Vertheilung gemäß Nr. 3 ein früherer Städtewahlbezirk aufgelöst und ist der Abgeordnete desselben bei der Auslooſung nach §. 4. nicht ausgelooſt worden, so wird derselbe als Abgeordneter derjenigen Stadt überwiesen, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Event. entscheidet das Loos darüber, für welche Stadt derselbe als Abgeordneter weiter fungiren soll.

Gehören zum Wahlverbande der Städte eines Kreises mehrere Städte und entfällt nach der neuen Vertheilung (§. 92. Abs. 1) auf eine dieser Städte eine geringere Anzahl von Abgeordneten, als früher, so ist die Auslooſung der Hälfte der Abgeordneten des Wahlverbandes der Städte (§. 107.) so einzurichten, daß jedenfalls so viel Abgeordnete der betreffenden Stadt ausgelooſt werden, als derselben gegen früher weniger zustehen. Hierbei ist nach folgendem Beispiele zu verfahren:

In dem Kreise C. befinden sich 6 Städte mit 17 Abgeordneten. Nach der früheren Seelenzahl entfielen auf die Städte D. und S. je 4, nach der jetzigen 3 bezw. 5 Abgeordnete.

9 Abgeordnete des Städtewahlverbandes werden ausgelooſt. Befindet sich unter den 8 zunächst ausgelooſten Abgeordneten kein Vertreter der Stadt D., so wird der 9. Abgeordnete, welcher ausscheidet, nur unter den Vertretern der Stadt D. ausgelooſt.

Ist bereits vor Erlaß dieser Cirkularverfügung in der Weise verfahren worden, daß bei der Auslooſung der Hälfte der städtischen Abgeordneten so viel Abgeordnete der betreffenden Stadt vorweg ausgelooſt worden sind, als ihr jetzt weniger zustehen, so behält es dabei für die Vergangenheit sein Bewenden.

7. Auf Grund dieser Vertheilungen und Auslooſungen stellt der Kreistag die Zahl derjenigen Abgeordneten fest, welche ein jeder Wahlverband nach §. 108. bei der Wahl im November d. J., bezw. in dem durch Kreisstatut anderweitig festgesetzten

Digitized by Google

Zeitabschnitte, zu wählen hat. Die Zahl wird gefunden aus der Differenz der nach Nr. 1 ermittelten Anzahl der dem Kreise zustehenden Abgeordneten und der Anzahl der nach Nr. 4 nicht ausgelooften Kreistagsabgeordneten.

Ferner bezeichnet der Kreistag diejenigen Wahlbezirke und Städte, welche nach Nr. 5 und 6 die Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen haben.

8. Nach Maßgabe dieser Vertheilungen und Feststellungen stellt der Kreistag nach Art. 6 Nr. 7 und Art. 7 Nr. 5 das Verzeichniß IV. der Wahlbezirke der Landgemeinden ꝛc. und das Verzeichniß V. der Städtewahlbezirke auf.

9. Die nach Nr. 1 bis 8 erforderlichen Vertheilungen erfolgen nach der durch die Volkszählung vom 1. Dezember 1875 ermittelten ortsanwesenden Civilbevölkerung. Die hierüber vom Königlichen statistischen Büreau nach der Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. mitgetheilten Zahlen sind überall maßgebend.

Das Loos wird in allen Fällen vom Landrathe gezogen.

III.

1. Befinden sich in einem der vom Kreistage nach Abschnitt II. gebildeten Wahlbezirke mehrere Güter oder Gemeinden, auf welche die §§. 99. und 101. der Kreisordnung Anwendung finden, so sind dieselben vom Kreisausschusse gemäß Art. 6 Nr. 4 und 5 der Instruktion vom 10. März 1873 zu Gesammt- (Kollektiv-) Stimmen zu vereinigen.

2. Die bezüglichen Beschlüsse des Kreisausschusses werden in der Kolonne „Bemerkungen" des Verzeichnisses IV. eingetragen.

3. Die vom Kreistage nach Abschnitt II. getroffenen Vertheilungen und Feststellungen, sowie die Verzeichnisse IV. und V. sind vom Kreisausschusse durch das Kreis- bezw. Amtsblatt nach Maßgabe des Art. 9. der Instruktion vom 10. März 1873 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diese Vertheilungen, Feststellungen und Verzeichnisse nach §. 112. der Kreisordnung für einen Zeitraum von 12 Jahren maßgebend sein sollen.

Binnen einer Frist von 4 Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist die Klage an das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zulässig. (Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzial-Ordnung §. 63.)

Digitized by Google

IV.

1. Nach Ablauf der Fristen (Nr. 3 der Cirkularverfügung vom 1. Mai cr. und Nr. 3 Abschnitt III. dieser Cirkularverfügung), bezw. nach Erledigung der gegen die Verzeichnisse I. bis V. erhobenen Anträge oder nach Entscheidung der Klagen und Berufungen, welche gegen diese Verzeichnisse oder gegen die vom Kreistage bewirkten Vertheilungen und Feststellungen angebracht worden sind, sowie nach event. vorheriger Berichtigung der Verzeichnisse und Vertheilungspläne durch den Kreisausschuß ist zur Vollziehung der Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zum Kreistage zu schreiten, und zwar:

a) im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer seitens aller Wahlberechtigten,
b) in den Wahlverbänden der Landgemeinden und Städte seitens derjenigen Wahlbezirke und Städte, welche nach der Feststellung des Kreistages (Abschnitt II. Nr. 7 und 8) bezw. nach der Entscheidung des Königlichen Bezirks- bezw. Oberverwaltungsgerichts Ergänzungs- bezw. Neuwahlen vorzunehmen haben.

Die Wahlen im Verbande der Landgemeinden erfolgen vor den Wahlen im Verbande der größeren Grundbesitzer (§. 108).

2. Zunächst wählt jede Landgemeinde der nach Nr. 1 ermittelten Wahlbezirke die ihr nach dem Verzeichnisse III. zukommende Anzahl von Wahlmännern. Für das Wahlverfahren sind Art. 12 der Instruktion vom 10. März 1873 und die Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung vom gleichen Tage maßgebend.

3. Nach Vollziehung der Wahlmännerwahlen stellt der Landrath für jeden der nach Nr. 1 ermittelten Wahlbezirke eine Wählerliste auf und ordnet die Wahl der Abgeordneten für die einzelnen Wahlbezirke an. Auf dieses Verfahren findet der Art. 13 der Instruktion vom 10. März 1873 mit den zu ihm erlassenen Zusatzbestimmungen der Cirkularverfügung vom gleichen Tage mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlorte vom Kreisausschusse bestimmt werden (§. 103).

4. Nach Beendigung der Wahlen in dem Verbande der Landgemeinden erfolgen die Wahlen im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer nach Maßgabe des Art. 14 der Instruktion und der Zusatzbestimmungen.

5. Gleichzeitig mit den Wahlen der Wahlmänner im Wahlverbande der Landgemeinden ist vom Landrathe die Vornahme der Wahlen im Verbande der Städte anzuordnen. Dieselben

Digitized by Google

regeln sich nach Art. 15 der Instruktion mit der Maßgabe, daß der Wahlort für Städtewahlbezirke vom Kreisausschusse bestimmt wird (§. 104).

6. Die Wahlprotokolle sind nach §. 113. von dem Kreisausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen.

V.

Mit der Ausführung dieser Verfügung werden die Königlichen Regierungen betraut.

XIII. Cirkular

an die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, den Tarif für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in streitigen Verwaltungssachen betreffend.

Vom 8. November 1876.*) (Min Bl. d. J. S. 245.)

Auf Grund des §. 75. des Gesetzes vom 3. Juli pr., betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, haben wir den anliegenden Tarif für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von dem Oberverwaltungsgerichte zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen aufgestellt, und hiermit, Behufs Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit der Bestimmungen, eine entsprechende Abänderung des für die Kreis-Ausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte unter dem 16. August pr. erlassenen bezüglichen Tarifs verbunden.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst, in unserem Auftrage den anliegenden Tarif den Bezirksverwaltungsgerichten und Kreisausschüssen gefälligst mitzutheilen, und durch die Amtsblätter der dortigen Provinz mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Maßgabe dieses Tarifs die Berechnung der

*) a) Cirkular, betr. die Anwendung des Tarifs vom 8. November 1876 auf die Stadtausschüsse und Magistrate. Vom 6. Dezember 1876 (Min.Bl. d. J. 1877 S. 8). b) Verfügung, betreffend stempelfreies Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, vom 7. November 1876.

Digitized by Google

Kosten in den von dem Oberverwaltungsgerichte, den Bezirksverwaltungsgerichten und den Kreisausschüssen zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen, resp. die Festsetzung der Pauschquanta vom 1. Dezember d. J. ab erfolgen werde.

Aus den Berichten und Zusammenstellungen der Bezirksverwaltungsgerichte und Kreisausschüsse über die für Entscheidungen in streitigen Verwaltungssachen pro 1874 und 1875 erhobenen Pauschquanta hat sich ergeben, daß in der Schätzung derjenigen Streitgegenstände, die nicht in einer Geldsumme bestehen oder durch eine Rechnung mit gegebenen Geldwerthen zu bestimmen sind, eine große Unsicherheit und Verschiedenheit herrscht. — Dies gilt vorzugsweise von den Streitigkeiten der Armenverbände über die Verbindlichkeit zur Unterstützung von Hülfsbedürftigen und von den Entscheidungen über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken. — Dergleichen Streitigkeiten sind vielfach mit Unrecht als einer Schätzung nach Gelde nicht fähig erachtet, dabei aber die Pauschquanta in den verschiedensten Höhen festgesetzt worden. Einzelne Verwaltungsgerichte haben den Werth der vorbezeichneten Konzessionen als identisch mit dem einjährigen Reinertrage des Gewerbebetriebes berechnet, andere denselben für alle Fälle betreffs einer und derselben Gewerbekategorie auf eine bestimmte Summe fixirt.

Dieses Verfahren entspricht nicht den Bestimmungen des Tarifs und enthält insbesondere eine unzulässige Ausdehnung der für den Kostenansatz bei unschätzbaren Objekten gegebenen Vorschriften. Als „unschätzbare" Gegenstände sind nur solche Streitobjekte anzusehen, welche überhaupt keinen vermögensrechtlichen Inhalt haben, oder deren Geldwerth dermaßen unbestimmt und durch individuelle Verhältnisse bedingt ist, daß sich derselbe auch nicht durch sachverständiges Ermessen feststellen läßt. Dieser Fall liegt bei den oben bezeichneten Streitsachen keineswegs vor. Vielmehr wird sowohl bei Streitigkeiten über die Unterstützung Hilfsbedürftiger, als bei Streitsachen über Konzessionen zum Gast- und Schankwirthschaftsbetriebe und zum Kleinhandel mit Getränken der Jahresbetrag der Verpflichtung bezw. der jährliche Reinertrag des Gewerbebetriebs in Gelde zu schätzen und mit dem $12^1/_2$ fachen Betrage zu kapitalisiren sein. Ebenso wird es vielfach bei anderen Verwaltungsstreitsachen, in denen einzelne Verwaltungsgerichte generell unschätzbare Objekte annahmen, wie z. B. über die Wegebaulast und über baupolizeiliche Anordnungen, möglich sein, den Werth des Streitgegenstandes nach Gelde zu schätzen.

Digitized by Google

In zweifelhaften Fällen erscheint es angemessen, die Parteien selbst über den Werth des Streitgegenstandes zu hören, nöthigenfalls kann Behufs der im Endurtheile zu bewirkenden Festsetzung dieses Werths eine Beweisaufnahme bezw. eine Begutachtung durch Sachverständige veranlaßt werden; generelle Beschlüsse über den Werth von Streitgegenständen, welche der Schätzung derselben nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles präjudiziren, sind für unstatthaft zu erachten.

Die Bemessung der Kostenansätze bei unschätzbaren Streitgegenständen darf lediglich nach Maßgabe der Bedeutung, welche dem Streitgegenstande für die Parteien beizulegen ist, nicht aber nach andern, das sachliche Interesse der Parteien nicht berührenden Gesichtspunkten, z. B. nach der allgemeinen prinzipiellen Wichtigkeit der Entscheidung erfolgen. — In dem beiliegenden Tarife sind die Grenzen für die Abmessung der Pauschquanta bei Streitsachen über unschätzbare Gegenstände in Pos. VIII. soweit gezogen worden, daß sich innerhalb derselben die konkreten Verhältnisse der einzelnen Streitsachen genügend berücksichtigen lassen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst, die Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte gefälligst auf die vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkte besonders hinzuweisen.

Eine Abänderung der Tarifsätze und der Skala für die Kreisausschüsse und Bezirksverwaltungsgerichte kann erst dann in Erwägung genommen werden, wenn über deren Angemessenheit längere Erfahrungen gesammelt sein werden. Mit Rücksicht hierauf wird der Abs. 2 unserer Cirkularverfügung vom 16. August pr.,*) wonach am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Zusammenstellungen der bei den Verwaltungsgerichten für Entscheidungen in streitigen Verwaltungssachen erhobenen Pauschquanta einzureichen, hierdurch ausdrücklich in Kraft belassen.

Was die Einziehung der durch die Bezirksverwaltungsgerichte festgesetzten Kosten betrifft, so ist sowohl rücksichtlich des Zeitpunktes, als auch bezüglich des Modus der Einziehung selbst nicht überall nach gleichen Grundsätzen verfahren worden. Um die in dieser Hinsicht erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen, bestimmen wir, daß — analog dem Verfahren bei den ordentlichen Gerichten — die Einziehung jener Kosten unmittelbar nach beendigter Instanz zu erfolgen hat, und daß die unterliegenden

*) Cirk.Verf. v. 16. August 1875 (Min.Bl. d. J. S. 208) auch das zu benutzende Formular enthaltend.
Ferner Cirk. v. 8. Novbr. 1876 (Min.Bl. d. J. S. 245) v. 22. März 1878 (Min.Bl. d. J. S. 89) u. v. 6. Mai 1879 (Min.Bl. d. J. S. 147).

Digitized by Google

Parteien direkt aufzufordern sind, diese Kosten portofrei an die Regierungshauptkassen einzusenden. Die Mitwirkung der Kreisausschüsse bei der Kosteneinziehung ist nur in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen, in denen die Kosten nicht innerhalb der gestellten Fristen bei der Regierungshauptkasse eingehen und also eine exekutivische Beitreibung derselben nothwendig wird.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Der Finanzminister. Camphausen.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

An die Herren Oberpräsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Zusatz für den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Der von dem dortigen Bezirksverwaltungsgerichte gewählte Modus der Kosteneinziehung durch Postvorschuß erscheint nicht als zweckmäßig. Ew. ꝛc. wollen deshalb auf Abstellung dieses letzteren Verfahrens hinwirken, auch für eine entsprechende Erledigung der hier angeschlossenen bezüglichen Beschwerde des Vorstandes der Angermünder-Schwedter Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. März cr. gefälligst Sorge tragen.

Tarif

für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in den von den Kreisausschüssen, den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgerichte zu entscheidenden streitigen Verwaltungssachen.

Auf Grund des §. 75. des Gesetzes vom 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren (Gesetzsammlung S. 375), wird hiermit Folgendes bestimmt:

I.

Das nach §. 75. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Erhebung kommende Pauschquantum beträgt, wenn die Entscheidung

Digitized by Google

auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt, nach dem Werthe des Streitgegenstandes

1. von je 20 Mark des Betrages bis 100 Mark,
2. " " 40 " " Mehrbetrages bis 300 Mark,
3. " " 60 " " " " 600 "
4. " " 80 " " " " 1000 "
5. " " 100 " " " " 1500 "
6. " " 200 " " " " 2500 "
7. " " 400 " " " " 4500 "
8. " " 700 " " "

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark,

b) bei den Kreisausschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten eine Mark bis zum Gesammtbetrage von 40 Mark mit der Maßgabe, daß bei den Kreisausschüssen die Erhebung eines Pauschquantums nicht stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist (§. 76 Nr. 2 loc. cit.).

II.

Die Sätze zu I. werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung

a) gemäß §§. 37., 59. und 65. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder

b) auf Anerkenntniß

erfolgt, desgleichen wenn die Sache

c) durch Vergleich, oder

d) durch Zurücknahme der Klage beziehungsweise des Rechtsmittels

ihre Erledigung findet.

zu d) Verf. v. 6. Oktober 1879 (Min. Bl. d. J. 1880 S. 2).

III.

Sind die Voraussetzungen der Nr. I. nur bei einem Theile des Streitgegenstandes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze zu I. und II. gesondert gerechnet, jedoch nicht mehr, als der für den ganzen Gegenstand zu berechnende Satz zu I.

Digitized by Google

Anm. Treten also für einzelne Werthstheile die beiderlei Kostensätze ein, so darf der Gesammtbetrag nicht höher sein, als die von der Summe dieser Werthstheile nach dem höchsten Satze (I) zu berechnenden Kosten.

IV.

Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte der Sätze zu I. und II. zusätzlich erhoben.

V.

Bei Berechnung der Pauschsätze I.—IV. werden die Tarifsätze auch für die nur angefangenen Beträge von 20, 40, 60 Mark u. s. w. voll berechnet (siehe Tabellen in Anlage A., B. und C.).

VI.

Der Werth des Streitgegenstandes wird in dem Endurtheile von dem Kreisausschusse, bezw. Bezirksverwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat nach Maßgabe der Bestimmungen unter VII., VIII. und IX. festgesetzt. In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann über die Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme und Begutachtung durch Sachverständige herbeigeführt werden.

VII.

Der Werth des Gegenstandes eines Rechtsstreits wird durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte bestimmt, soweit der ursprüngliche oder veränderte Klageantrag darauf gerichtet ist, oder die Nutzungen, Zinsen und Früchte von Amtswegen zuerkannt werden müssen.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen, Zinsen und Früchte zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, und wenn eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, Zinsen und Früchte, welche erst während des Streitverfahrens aufgelaufen oder entstanden sind,
b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten, sowie alle im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Digitized by Google

Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird außerdem von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs gerechnet, und zwar auf den $12^1/_2$fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugs gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugs. Bei bestimmter Dauer ist der Gesammtbetrag des künftigen Bezugs maßgebend, wenn er der geringere ist.

Rückstände periodischer Nutzungen werden jederzeit zusammengerechnet. Sie treten dem Kapitalswerthe hinzu, wenn die Nutzungen selbst mit den Rückständen Gegenstand des Streites sind.

VIII.

Bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Ansatz des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, wie bei Gegenständen von mehr als 40 bis zu 5200 Mark

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX.

Findet in Folge der Verwerfung der Präjudizial-Einrede der Unzuständigkeit gemäß §. 83. Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 oder in Folge einer nach §. 69. loc. cit. ergehenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine anderweite Verhandlung und Entscheidung der Sache in derselben oder in einer früheren Instanz statt, so sind die Kosten jener Vorentscheidung auf den Kostenbetrag der anderweiten Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache in Anrechnung zu bringen.

X.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

Berlin, den 8. November 1876.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Digitized by Google

Zu X. Zur Anwendung kommt die nachstehende

Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,

vom 30. Juni 1878. (R.G.Bl. S. 173.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumniß im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumniß eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Theilnahme an Terminen die im §. 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als

Digitized by Google

zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§. 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hin- und des Rückweges fünf Pfennig.

8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des §. 7 zu gewähren.

10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§. 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für Beide zu gewähren.

13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

Digitized by Google

14. Oeffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntniß erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Uebereinkommen bestimmt werden.

16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerich der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des §. 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

18. Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Tabelle A. für die Kosten bei dem Ober-Verwaltungsgerichte.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen: wenn die Entscheidung gemäß §§. 37. 59. und 65. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis zu 20 M. einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
von mehr als 20 M. bis zu 40 M. einschl.	2	—	3	—	4	—	6	—
40 " " " 60 "	3	—	4	50	6	—	9	—
60 " " " 80 "	4	—	6	—	8	—	12	—
80 " " " 100 "	5	—	7	50	10	—	15	—
100 " " " 140 "	6	—	9	—	12	—	18	—
140 " " " 180 "	7	—	10	50	14	—	21	—
180 " " " 220 "	8	—	12	—	16	—	24	—
220 " " " 260 "	9	—	13	50	18	—	27	—
260 " " " 300 "	10	—	15	—	20	—	30	—
300 " " " 360 "	11	—	16	50	22	—	33	—
360 " " " 420 "	12	—	18	—	24	—	36	—
420 " " " 480 "	13	—	19	50	26	—	39	—
480 " " " 540 "	14	—	21	—	28	—	42	—
540 " " " 600 "	15	—	22	50	30	—	45	—
600 " " " 680 "	16	—	24	—	32	—	48	—
680 " " " 760 "	17	—	25	50	34	—	51	—
760 " " " 840 "	18	—	27	—	36	—	54	—
840 " " " 920 "	19	—	28	50	38	—	57	—
920 " " " 1000 "	20	—	30	—	40	—	60	—
1000 " " " 1100 "	21	—	31	50	42	—	63	—
1100 " " " 1200 "	22	—	33	—	44	—	66	—
1200 " " " 1300 "	23	—	34	50	46	—	69	—
1300 " " " 1400 "	24	—	36	—	48	—	72	—
1400 " " " 1500 "	25	—	37	50	50	—	75	—
1500 " " " 1700 "	26	—	39	—	52	—	78	—
1700 " " " 1900 "	27	—	40	50	54	—	81	—
1900 " " " 2100 "	28	—	42	—	56	—	84	—
2100 " " " 2300 "	29	—	43	50	58	—	87	—
2300 " " " 2500 "	30	—	45	—	60	—	90	—
2500 " " " 2900 "	31	—	46	50	62	—	93	—
2900 " " " 3300 "	32	—	48	—	64	—	96	—
3300 " " " 3700 "	33	—	49	50	66	—	99	—
3700 " " " 4100 "	34	—	51	—	68	—	102	—
4100 " " " 4500 "	35	—	52	50	70	—	105	—
4500 " " " 5200 "	36	—	54	—	72	—	108	—
5200 " " " 5900 "	37	—	55	50	74	—	111	—
5900 " " " 6600 "	38	—	57	—	76	—	114	—
6600 " " " 7300 "	39	—	58	50	78	—	117	—
7300 " " " 8000 "	40	—	60	—	80	—	120	—
8000 " " " 8700 "	41	—	61	50	82	—	123	—
8700 " " " 9400 "	42	—	63	—	84	—	126	—
9400 " " " 10100 "	43	—	64	50	86	—	129	—
10100 " " " 10800 "	44	—	66	—	88	—	132	—
10800 " " " 11500 "	45	—	67	50	90	—	135	—
11500 " " " 12200 "	46	—	69	—	92	—	138	—
12200 " " " 12900 "	47	—	70	50	94	—	141	—
12900 " " " 13600 "	48	—	72	—	96	—	144	—
13600 " " " 14300 "	49	—	73	50	98	—	147	—
14300 "	50	—	75	—	100	—	150	—

Digitized by Google

Tabelle B. für die Kosten bei den Bezirks-Verwaltungsgerichten.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen: wenn die Entscheidung gemäß §§. 37. und 59. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 durch Bescheid, gegen welchen kein Einspruch erhoben wird, oder auf Anerkenntniß erfolgt, desgleichen wenn die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage bezw. des Rechtsmittels ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines oder beider Theile oder unter Verzichtleistung beider Theile auf die mündliche Verhandlung erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis zu 20 M. einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 M. bis zu 40 M. einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
40 " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
60 " " 80 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
80 " " 100 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
100 " " 140 " "	3	—	4	50	6	—	9	—
140 " " 180 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
180 " " 220 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
220 " " 260 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
260 " " 300 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
300 " " 360 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
360 " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
420 " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
480 " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
540 " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
600 " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
680 " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
760 " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
840 " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
920 " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50
1900 " " 2100 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 " " 2300 " "	14	50	21	75	29	—	43	50
2300 " " 2500 " "	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 " " 2900 " "	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 " " 3300 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
3300 " " 3700 " "	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 " " 4100 " "	17	—	25	50	34	—	51	—
4100 " " 4500 " "	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 " " 5200 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 " " 5900 " "	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 " " 6600 " "	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 " " 7300 " "	19	50	29	25	39	—	58	50
7300 "	20	—	30	—	40	—	60	—

Digitized by Google

Tabelle C. für die Kosten bei den Kreis- (u. Stadt-)ausschüssen.

Gegenstand des Streites.	Die Kosten betragen: wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt, oder die Sache durch Vergleich ihre Erledigung findet,				wenn die Entscheidung auf kontradiktorische Verhandlung oder bei dem Ausbleiben eines Theiles erfolgt,			
	ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme		ohne vorherige Beweisaufnahme		nach stattgehabter Beweisaufnahme	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
bis zu 20 M. einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 M. bis zu 40 M. einschl.	1	—	1	50	2	—	3	—
40 " " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50
60 " " " 80 " "	2	—	3	—	4	—	6	—
80 " " " 100 " "	2	50	3	75	5	—	7	50
100 " " " 140 " "	3	—	4	50	6	—	9	—
140 " " " 180 " "	3	50	5	25	7	—	10	50
180 " " " 220 " "	4	—	6	—	8	—	12	—
220 " " " 260 " "	4	50	6	75	9	—	13	50
260 " " " 300 " "	5	—	7	50	10	—	15	—
300 " " " 360 " "	5	50	8	25	11	—	16	50
360 " " " 420 " "	6	—	9	—	12	—	18	—
420 " " " 480 " "	6	50	9	75	13	—	19	50
480 " " " 540 " "	7	—	10	50	14	—	21	—
540 " " " 600 " "	7	50	11	25	15	—	22	50
600 " " " 680 " "	8	—	12	—	16	—	24	—
680 " " " 760 " "	8	50	12	75	17	—	25	50
760 " " " 840 " "	9	—	13	50	18	—	27	—
840 " " " 920 " "	9	50	14	25	19	—	28	50
920 " " " 1000 " "	10	—	15	—	20	—	30	—
1000 " " " 1100 " "	10	50	15	75	21	—	31	50
1100 " " " 1200 " "	11	—	16	50	22	—	33	—
1200 " " " 1300 " "	11	50	17	25	23	—	34	50
1300 " " " 1400 " "	12	—	18	—	24	—	36	—
1400 " " " 1500 " "	12	50	18	75	25	—	37	50
1500 " " " 1700 " "	13	—	19	50	26	—	39	—
1700 " " " 1900 " "	13	50	20	25	27	—	40	50
1900 " " " 2100 " "	14	—	21	—	28	—	42	—
2100 " " " 2300 " "	14	50	21	75	29	—	43	50
2300 " " " 2500 " "	15	—	22	50	30	—	45	—
2500 " " " 2900 " "	15	50	23	25	31	—	46	50
2900 " " " 3300 " "	16	—	24	—	32	—	48	—
3300 " " " 3700 " "	16	50	24	75	33	—	49	50
3700 " " " 4100 " "	17	—	25	50	34	—	51	—
4100 " " " 4500 " "	17	50	26	25	35	—	52	50
4500 " " " 5200 " "	18	—	27	—	36	—	54	—
5200 " " " 5900 " "	18	50	27	75	37	—	55	50
5900 " " " 6600 " "	19	—	28	50	38	—	57	—
6600 " " " 7300 " "	19	50	29	25	39	—	58	50
7300 "	20	—	30	—	40	—	60	—

Digitized by Google

XIV. Regulativ

zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten.

Vom 23. Dezember 1876. (Min.Bl. d. J. von 1877 S. 1.)

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Verwaltungsgerichten vom 29. Dezember 1873 und der dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen treten gemäß dem §. 14 des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen der Bezirksverwaltungsgerichte

1. Das Bezirksverwaltungsgericht versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Direktor liegt es ob, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter.

2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts beizuwohnen, oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Direktor anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder erfolgt durch den Direktor nach der durch die erhaltene Stimmenzahl, und bei Stimmengleichheit nach der durch das Loos ein für alle Mal zu bestimmenden Reihenfolge.

Befugnisse des Direktors. Leitung des Verfahrens.

3. Der Direktor leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Bezirksverwaltungsgerichte und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Hat eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigefügt, so ist die Anfertigung desselben auf ihre Kosten zu verfügen.

4. Der Direktor vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts gelangenden Sachen bestellt der Direktor aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder

Digitized by Google

einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz (§§. 37, 59 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Ges.-Samml. S. 375) die beiden ernannten Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte zum Erlaß von Bescheiden ermächtigt, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens vor dem Bezirksverwaltungsgerichte bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Direktor selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Verwaltungsgerichts erlassen, welchem der Direktor die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Direktor eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Direktors bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

6. Die Bestimmungen des §. 5 finden gleichmäßig Anwendung auf diejenigen Verfügungen, welche in Gemäßheit des §. 32 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) bezw. des §. 135 II. 1 Schlußsatz *) der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 oder des §. 13**) des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) zur Bestimmung des zuständigen Verwaltungsgerichtes erster Instanz ergehen.

7. Hinsichtlich der in dem Regulative zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen vom 1. Februar 1872 (Min.Bl. für die innere Verw. S. 48) in dem §. 2 sub 1 bis 7 incl. und sub 10 bezeichneten, gemäß §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 von den Bezirksverwaltungsgerichten zu erledigenden Geschäftssachen bewendet es bei den in den §§. 2 und 7 daselbst gegebenen Vorschriften.

8. Der Direktor leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Bezirksverwaltungsgerichts, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des §. 41. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes, sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachdienlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Gerichtes stellt er die Fragen und

*) Dafür jetzt KreisO.Novelle Art. IV.
**) jetzt Verw.Ger.Ges. § 34a.

Digitized by Google

sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Bei den Abstimmungen giebt stets der Dezernent oder Referent seine Stimme zuerst ab.

9. In denjenigen, ohne vorgängige mündliche Verhandlung zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Direktor geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen, ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung.

10. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Direktor bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben.

Vor jeder Sitzung hat der Direktor dem Regierungs-Präsidenten behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Parteien und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind dem Regierungs-Präsidenten auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, wo ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

11. Bleiben im Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Direktors ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

Ist in Gemäßheit des Absatzes 2 des §. 44. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-S. S. 375) zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungs-Präsidenten ein Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Digitized by Google

12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung (§. 45. des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Ges.-Samml. S. 375) sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhalts mitgetheilt werden,
e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind. Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

13. Der Direktor handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Gerichtes in Gemäßheit des §. 42. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-S. S. 375) und führt erforderlichen Falls einen Beschluß der letzteren über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

14. Die Berathung des Gerichts erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

15. Der Direktor verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Wird die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an die Parteien.

Digitized by Google

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Streitsachen, auf welche der §. 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Streitsachen die Aussetzung der Entscheidung nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzufassen.

Urschriften und Ausfertigungen der Endurtheile, Verfügungen ꝛc.

16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Königliches Bezirksverwaltungsgericht zu N. N."

versehen und von dem Direktor vollzogen.

Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§. 37 und 59 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875 ergehenden Vorbescheide. Die Urschriften dieser Vorbescheide, welche nicht auf Beschluß des Kollegiums, sondern der beiden ernannten Mitglieder beruhen, sind von letzteren zu vollziehen.

Die Urschriften der auf Grund kollegialen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, einschließlich des Direktors und des zweiten ernannten Mitgliedes zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Endurtheile sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel des Bezirksverwaltungsgerichtes — Preußischer Adler mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Bezirksverwaltungsgericht zu N. N."

zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist und die Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes, welche an derselben Theil genommen haben, ersehen lassen.

17. Die gemäß §. 29*) des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Bescheiden und End-

*) Durch Organis.-Ges. § 91 aufgehoben; vgl. § 56 a. a. O.

Digitized by Google

urtheilen der Bezirksverwaltungsgerichte stets am Schlusse derselben, und zwar falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

18. Alle Namens des Bezirksverwaltungsgerichts zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Vermittelung des betreffenden Kreis- (Stadt-) Ausschusses, oder, falls das Gesetz dies nicht ausschließt (vergl. §. 62 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Ges.-S. S. 375) unmittelbar durch die Post, oder am Orte des Gerichts auch durch dessen Beamten. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

19. In denjenigen Streitsachen, in welchen die Bezirksverwaltungsgerichte in der Berufungsinstanz entscheiden, haben dieselben eine Ausfertigung ihrer Endurtheile bezw. ihrer gemäß §§. 59 (37) des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 (Ges.-S. S. 375) erlassenen Bescheide, — der letzteren, sobald sie die Kraft der Endurtheile erlangt haben, oder in Folge erhobenen Einspruches ein Endurtheil anderweit ergangen ist, — zu den Akten der Verwaltungsgerichte erster Instanz zu ertheilen.

In eben diesen Streitsachen sind sowohl die Schriftsätze der Parteien in der Berufungsinstanz, als auch die Protokolle über die Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgerichte, sowie über die etwa von diesem angeordnete Beweisaufnahme, überhaupt sämmtliches in der zweiten Instanz entstandenes Aktenmaterial, mit Ausnahme der Konzepte der Endurtheile des Bezirksverwaltungsgerichts, zu den Akten der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse zu bringen und diesen mit den Urtelsausfertigungen zu übersenden.

20. Für die Einreichung der Akten an das Oberverwaltungsgericht in denjenigen Fällen, in denen gegen ein bei den Bezirksverwaltungsgerichten in erster Instanz ergangenes Endurtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Revision eingelegt ist, oder der gedachte Gerichtshof Bericht erfordert hat, ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen.
2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen;
   a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung

Digitized by Google

des Oberverwaltungsgerichts angegangen wird (Beschwerde, Berufung, Revision),

b. Namen, Stand und Wohnort der Parteien, bezw. des Beschwerdeführers, event. auch des Regierungs-Präsidenten, welcher die Berufung oder Revision aus Gründen des öffentlichen Interesses eingelegt hat,

c. der Gegenstand des Rechtsstreites,

d. der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,

e. die Aktenfolien, welche das angegriffene Endurtheil bezw. die angefochtene Verfügung, die Berufungs- bezw. Revisions- oder Beschwerdeschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.

3. In den durch eine Verfügung des Oberverwaltungsgerichtes veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journalnummer Bezug zu nehmen.

Kosten.

21. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen bezw. noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Person zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher ꝛc.

22. Für die Führung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher ist die allgemeine Verfügung des unterzeichneten Ministers des Innern vom 13. Februar 1876 (Min.-Bl. für die innere Verw. S. 41) maßgebend.

Den Direktoren der Bezirksverwaltungsgerichte bleibt es unbenommen, nach Berathung mit den letzteren, außer den in jener Verfügung als erforderlich besonders bezeichneten Geschäftskontrolen auch noch andere einzuführen.

Die Bezirksregierung am Sitze des Bezirksverwaltungsgerichtes hat bis auf Weiteres dem Bezirksverwaltungsgerichte die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen.

Urlaub der Mitglieder.

23. Der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts darf sich nicht über drei Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichtes ent-

Digitized by Google

fernen. Die Ertheilung des Urlaubs steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Oberpräsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zu.

Der Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts ist befugt, dem zweiten ernannten Mitgliede, sowie den beiden ernannten Stellvertretern in dieser ihrer Eigenschaft Urlaub bis zur Dauer von sechs Wochen zu bewilligen. Die Ertheilung des Urlaubs über diese Dauer hinaus steht nur dem Minister des Innern zu. Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Direktor sofort Anzeige zu machen, welcher ihre Stellvertretung unter Beachtung der im §. 2 gegebenen Vorschrift ordnet.

Ferien.

24. Das Bezirksverwaltungsgericht hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Bezirksverwaltungsgerichts der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Geschäftsjahr. Jahresbericht.

25. Das Geschäftsjahr der Bezirksverwaltungsgerichte läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November. Am Jahresschlusse hat der Direktor in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte nach dem angeschlossenen Formular einzureichen. Hierbei sind gutachtliche Bemerkungen, zu denen etwa die bei Handhabung der materiellen und prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß geben, hinzuzufügen. Abschrift des Jahresberichtes und seiner Anlagen ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 23. Dezember 1876.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Uebersicht

der bei dem Bezirksverwaltungsgerichte zu . . . in dem Geschäftsjahre vom 1. Dezember 18 . . bis 30. November 18 . . vorgekommenen Geschäfte.

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäftsjahr 18 . . — 18 . .	Bemerkungen.
1	Zahl der Sitzungen.		
2	Zahl der Journal-Nummern.		
3	A. Zahl der neu eingegangenen streitigen Verwaltungssachen und zwar:		
	a. in erster Instanz } zu erledigende.		
	b. in zweiter Instanz }		
	B. Zahl der aus dem Vorjahre unerledigt übernommenen streitigen Verwaltungssachen.		
	C. Summa der zu erledigenden streitigen Verwaltungssachen pos. A. und B.		
	D. Davon sind erledigt in Summa und zwar:		
	a. durch Abgabe an eine andere Behörde, Entsagung, Vergleich oder Anerkenntniß		
	b. durch Vorbescheid gemäß §§ 37 und 59 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (G.-S. S. 375).		
	c. durch Endurtheil.		
	E. Unerledigt sind geblieben:		
4	A. Zahl der sonst eingegangenen Geschäftssachen (Beschwerden ꝛc.).		
	B. Zahl der aus dem Vorjahre unerledigt verbliebenen derartigen Geschäftssachen.		
	C. Summa der sonst zu erledigenden Geschäftssachen (Beschwerden ꝛc. pos. A. und B.).		
	D. Davon sind erledigt.		
	E. Unerledigt geblieben.		
5	Die neu eingegangenen streitigen Verwaltungssachen (pos. 3 A.) betrafen:		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summe für das Geschäftsjahr 18 . . / 18 . .	Bemerkungen.
	a. Streitsachen unter Armenverbänden. b. polizeiliche Verfügungen und Zwangsmaßregeln, der Orts- und Kreispolizeibehörden, ausschließlich der nachstehenden besonders verzeichneten Sachen (Tit. IV. des Ges. v. 26. Juli 1876). c. Angelegenheiten der Landgemeinden und Gutsbezirke. (Tit. V. Abschnitt I. A. eod. ꝛc.). d. Angelegenheiten der Amtsverbände. (Tit. V. Abschnitt I. B. eod.). e. Angelegenheiten der Kreise. (Tit. V. Abschnitt I. D. eod. ꝛc.). f. Angelegenheiten der Provinzialverbände (§ 112 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 G.-S. S. 335). g. Schulangelegenheiten. (Tit. V. Abschn. III. d. Ges. v. 26. Juli 1876). Darunter α. Angelegenheiten der Landschulen. β. Angelegenheiten der Stadtschulen. h. Einquartirungsangelegenheiten. (Tit. V. Abschnitt IV. eod.). i. Veterinairpolizeiliche Angelegenheiten (§ 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 G.-S. S. 306). k. Feldpolizei. (Tit. V. Abschnitt VI. des Gesetzes vom 26. Juli 1876). l. Jagdpolizei. (Tit. V. Abschnitt VII. eod.) m. Forstpolizei. (Tit. V. Abschnitt VIII. eod.). n. Waldschutz. (Ges. v. 6. Juli 1875 G.-S. S. 416). o. Wasserpolizei. (Tit. V. Abschnitt IX. des Gesetzes vom 26. Juli 1876). p. Fischereipolizei. (Tit. V. Abschn. X. eod.). q. Deichangelegenheiten. (§ 122 eod.).		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäftsjahr 18 . . — 18 . .	Bemerkungen.
	r. Gewerbepolizei. (Tit. V. Abschnitt XII. eod.). Darunter insbesondere: Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft ꝛc. (§ 128 eod.).		
	s. Angelegenheiten der Handelskammer. (Tit. V. Abschnitt XIII. eod.).		
	t. Versicherungsangelegenheiten. (Tit. V. Abschnitt XIV. eod.).		
	u. Hülfskassen. (Tit. V. Abschnitt XV. eod.).		
	v. Baupolizei. (Tit. V. Abschnitt XVII. eod.).		
	w. Angelegenheiten des Personenstandes. (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes v. 9. März 1874 G.-S. S. 95).		
	x. Synagogengemeinde-Angelegenheiten. (Tit. V. Abschnitt XXII. des Gesetzes vom 26. Juli 1876).		
	y. Wegepolizei.		
	z. Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und Gründung neuer Ansiedelungen. (Gesetz v. 25. Aug. 1876 G.-S. S. 405).		
	aa. Anfechtung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse. (§§ 18 und 69 des Gesetzes vom 26. Juli 1876).		
	bb. Disziplinarsachen.		
	cc. Andere Sachen.		
	(Die einzelnen Sachen sind ihrem Gegenstande nach möglichst zu bezeichnen.)		
6	Von den streitigen Verwaltungssachen (Col. 3 C.) sind erledigt:		
	a. Durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts.		
	b. durch dessen Stellvertreter.		
	c. durch das zweite ernannte Mitglied.		
	d. durch dessen Stellvertreter.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gegenstände der nachstehenden Zahlenangaben.	Summa für das Geschäftsjahr 18 . . / 18 . .	Bemerkungen.
	e. durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.		
7	Von den sonstigen Geschäfts- (Beschwerde- 2c.) Sachen sind erledigt:		
	a. Durch den Direktor des Bezirksverwaltungsgerichts.		
	b. durch dessen Stellvertreter.		
	c. durch das zweite ernannte Mitglied.		
	d. durch den Stellvertreter.		
	e. durch die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter.		

XV. Gesetz,

betreffend die Theilung der Provinz Preußen.

Vom 19. März 1877. (Ges.S. S. 107.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

1. Aus der Provinz Preußen werden die beiden Provinzen:

Ostpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen,

und

Westpreußen, bestehend aus den Kreisen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder

gebildet.

2. Die Einrichtung der erforderlichen neuen Behörden für die Staatsverwaltung in den neu gebildeten Provinzen (§. 1.) erfolgt nach näherer Vorschrift der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der Festsetzungen im Staatshaushalts-Etat.

Digitized by Google

Bis zur erfolgten Einrichtung bleiben die gegenwärtigen staatlichen Organe der Provinz Preußen für beide neuen Provinzen in Wirksamkeit.

3. Jede der neuen Provinzen Ostpreußen und Westpreußen bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe der Vorschriften der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875. (Gesetz-Samml. S. 335.) und der dieselbe ergänzenden Gesetze.

Die Zahl der Mitglieder der Vertretungen (Provinziallandtage) der neugebildeten Provinzen bestimmt sich nach den im §. 10. der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinz Preußen gegebenen Vorschriften.

Es bleiben jedoch die gegenwärtigen Mitglieder des Provinziallandtages der Provinz Preußen bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode (§. 19. der Provinzialordnung) dergestalt in Wirksamkeit, daß die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Ostpreußen, die Abgeordneten der zu den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder gehörigen Kreise die Vertretung der Provinz Westpreußen bilden.

4. Die Theilung der Provinz Preußen tritt mit dem 1. April 1878 in Vollzug.

Von diesem Zeitpunkte ab gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Provinzialverbandes von Preußen auf die neuen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen über, und zwar nach näherer Bestimmung eines Uebereinkommens, welches, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, unter Genehmigung des Staatsministeriums, zwischen den Vertretern Ostpreußens einerseits und den Vertretern Westpreußens andererseits (§. 3. Absatz 3) zu treffen ist.

Zu diesem Behufe treten dieselben in gesonderten Versammlungen zusammen, auf welche die §§. 26. bis 33. der Provinzialordnung sinngemäße Anwendung finden.

Wenn ein solches Uebereinkommen bis zum 15. Oktober 1877 nicht zu Stande kommt, erfolgt die betreffende Regelung durch Gesetz.

Streitigkeiten, welche bei Ausführung des Uebereinkommens entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes.

5. Die Vertheilung der auf die Ausführung oder Unterstützung von Chausseebauten bezüglichen Verpflichtungen des Staates, in welche der Provinzialverband von Preußen nach §. 4.

Digitized by Google

Absatz 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 497.) eingetreten ist, hat nach dem im §. 2. des gedachten Gesetzes bezeichneten Maßstabe zu erfolgen.

6. Bis zu der in Gemäßheit der §§. 4. und 5. dieses Gesetzes bewirkten Auseinandersetzung und bis zur Einrichtung der entsprechenden Organe für die kommunale Verwaltung der neuen Provinzen Ost- und Westpreußen bleiben die bisherigen kommunalen Organe der Provinz Preußen für die beiden neuen Provinzen in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. März 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal. v. Bülow. Hofmann.

XVI. Regulativ

für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 30. Januar 1878, bestätigt am

2. April 1878. (Min.Bl. d. J. S. 69.)

An Stelle des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 27. Dezember 1875 treten die nachstehenden Vorschriften:

Eintheilung im Senate.

1. Der Gerichtshof wird bis auf Weiteres in zwei Senate eingetheilt.

Die Senate führen die Bezeichnung: „Erster Senat", „Zweiter Senat".

2. Jedes Mitglied muß einem Senate als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat aus mindestens fünf ständigen, auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

Digitized by Google

3. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Senate erfolgt bis auf Weiteres nach Gattungen (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Schul-Angelegenheiten, Jagdpolizei, Wasserpolizei, Gewerbepolizei, Baupolizei ꝛc.) durch den Präsidenten; jedoch können zur Ausgleichung der Geschäftslast unter den beiden Senaten einzelne Gattungen von Streitsachen, insbesondere von gewerbepolizeilichen, auch nach Sprengeln der Bezirksverwaltungsgerichte vertheilt werden.

4. Die dem Präsidenten in Betreff der Bezeichnung der ständigen Mitglieder für jeden Senat und deren Vertreter durch den §. 26 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, sowie in Betreff der allgemeinen Vertheilung der Geschäfte unter die Senate durch den §. 3 dieses Geschäftsregulativs beigelegten Befugnisse werden von ihm unter Zuziehung des Senats-Präsidenten und des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach ältesten Mitgliedes geübt.

5. Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbstständig, unbeschadet der Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

6. Vor das Plenum gehören außer den Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vor das Plenum verwiesen sind:

1. die Berathung und Beschlußfassung über allgemeine Geschäftsangelegenheiten (Geschäfts-Revisionen der Bezirksverwaltungsgerichte, Erlaß von Cirkular-Verfügungen ꝛc),
2. die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere die über legislative Angelegenheiten;
3. die Berathung zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen auf Anregung des Präsidenten oder eines der beiden Senate.

7. Jeder Senat führt ein besonderes Präjudizien-Buch über die bei der Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen in zwei gleichlautenden Exemplaren. Die Eintragung geschieht in Folge Anregung des Referenten oder eines anderen Mitgliedes auf einen — zugleich den Wortlaut feststellenden — Beschluß des Senats. Die Eintragung wird von einem Sekretär unter Kontrole des Referenten bewirkt. Die in das Präjudizien-Buch des einen Senats eingetragenen Entscheidungen sind in dem anderen Senate durch dessen Vorsitzenden zum Vortrag zu bringen. Ueber die Plenarentscheidungen (§. 8) wird gleichfalls ein besonderes Präjudizien-Buch in zwei gleichlautenden Exemplaren geführt.

8. Wenn in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom

Digitized by Google

3. Juli 1875 eine Streitsache durch das Plenum zu entscheiden ist, so erfolgt die Entscheidung auf den Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten, welche der Präsident zu ernennen hat. Die beiden Referenten dürfen nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören.

Sitzungen.

9. Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung außerordentlicher Sitzungen, sofern die Umstände es erfordern. Die Plenarsitzungen werden nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt.

Leitung des Verfahrens.

10. Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten, unter Zustimmung des Vorsitzenden, ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von den Dezernenten in der Sitzung des Gerichtshofes mündlich erstattet.

11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Gerichtshofes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

12. Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter als Mitglied des Oberverwaltungsgerichts und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Senats-Präsident stimmt unmittelbar vor dem Präsidenten; der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab.

Im mündlichen Verfahren zu erledigende Spruchsachen.

13. Bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen wird von dem Vorsitzenden ein Referent und nach Befinden ein Korreferent ernannt. Nachdem dem Vorsitzenden das

Digitized by Google

Referat bezw. Korreferat zugegangen ist, beraumt derselbe den Termin zur mündlichen Verhandlung an; für schleunige Sachen bleibt es jedoch dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den Termin vor Anfertigung des Referats anzuberaumen.

14. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Vor jeder Sitzung hat der Vorsitzende den betreffenden Ressortministern, behufs Beschlußnahme über die Bestellung eines Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, ein Verzeichniß der in der Sitzung zur mündlichen Verhandlung gelangenden wichtigeren streitigen Verwaltungssachen, welches die Namen der Partei und eine kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes enthält, rechtzeitig zuzustellen. Auf Verlangen sind den Ressortministern auch einzelne Aktenstücke, sowie in den Fällen, in denen ein besonderer Kommissar nicht bestellt war, Abschriften der ergangenen Endurtheile mitzutheilen.

15. Bleiben im Termine beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Sind beide Parteien erschienen, so hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhalts vorangehen bezw. diese Vorträge ergänzen zu lassen.

16. Die Berathung des Gerichtshofes beginnt mit dem Vortrage des Referenten und des etwa erannten Korreferenten. Dieselbe erfolgt ohne Zuziehung eines Protokollführers.

17. Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

18. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung durch Vorlesung der Urtheilsformel. Nach Befinden des Gerichtshofes kann die Verkündigung der Entscheidung bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

Wird die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Urtheilsgründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Aus besonderen Gründen kann der Gerichtshof beschließen,

Digitized by Google

die mit Gründen versehene Ausfertigung der Entscheidung den Parteien und dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an Stelle der Verkündigung zustellen zu lassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Beweis-Beschlüsse entsprechende Anwendung.

19. Im Eingange eines jeden Endurtheils sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

Auch ist in jedem Urtheil der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

20. Für die Akten des Verwaltungsgerichts, welches in erster Instanz entschieden hat, wird eine Ausfertigung des Endurtheils ertheilt.

Außerdem wird von jedem in der Revisionsinstanz ergangenen Endurtheile dem betreffenden Bezirksverwaltungsgerichte eine Abschrift zugefertigt.

Vollziehung der Urschriften der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.

21. Unbeschadet der Bestimmung des §. 45 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 erfolgt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts, insbesondere der Endurtheile, durch diejenigen Mitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben.

In den Fällen des §. 10 genügt die Vollziehung der Urschriften der Beschlüsse durch den Vorsitzenden und den Dezernenten.

Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so ist der Grund der Verhinderung anzugeben und von dem Vorsitzenden zu bescheinigen.

Form der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.

22. Der Gerichtshof erläßt alle Endurtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen ꝛc. unter dem Namen „Königliches Oberverwaltungsgericht".

Die Reinschriften werden von dem Präsidenten vollzogen.

Bei Endurtheilen, Beschlüssen ꝛc. eines Senats wird die Bezeichnung des letzteren hinzugefügt und die Reinschrift von dem Vorsitzenden des Senats unterschrieben.

Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subalternbeamten genügend.

23. Die förmlichen Ausfertigungen, insbesondere die der

Digitized by Google

Endurtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift."

Die Ausfertigungen der Endurtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Königs".

Siegel.

24. Das Oberverwaltungsgericht führt ein größeres und ein kleineres Siegel, entsprechend den Siegeln, welche gemäß den Bestimmungen unter Nr. III. und VII. des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873 — Ges.-Samml. S. 397 — modifizirten Reglements über die Anwendung des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens vom 9. Januar 1817 (Ges.-Samml. S. 26) von dem Obertribunal geführt werden.

Die Siegel sind mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Oberverwaltungsgericht"

zu versehen.

Das größere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Endurtheile gebraucht.

Das Präsidium bedient sich des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Präsidium des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts",

der Kommissar des Gerichtshofes des kleineren Siegels mit der Umschrift:

„Königlich Preußisches Oberverwaltungsgericht.
Kommissions-Siegel",

das Sekretariat eines Siegels mit dem Königlichen Adler und der Umschrift:

„Sekretariat des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts".

Behändigung der Ausfertigung der Endurtheile, Beschlüsse ꝛc.

25. Soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichts zu bewirkenden

Digitized by Google

Zustellungen in der Regel durch die Post. Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

Ferien.

26. Das Oberverwaltungsgericht hält Ferien während der Monate Juli und August.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens fünf Mitglieder zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten am Sitze des Gerichts anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung innerhalb 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Beurlaubung.

27. Außer der Ferienzeit darf der Präsident sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Ministers des Innern vom Sitze des Gerichts entfernen. Der Senats-Präsident und die anderen Mitglieder des Gerichtshofes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Gerichts entfernen. Die Ertheilung des Urlaubs an dieselben steht bis zur Dauer von 6 Wochen dem Präsidenten, über diese Dauer hinaus dem Minister des Innern zu.

Präsidialbefugnisse.

28. Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsganges ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen ꝛc. und bestimmt die Sitzungstage. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den das Oberverwaltungsgericht als solches betreffenden Angelegenheiten, sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung der Geschäftsräume, die Anlegung und Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen, und erläßt die in Bezug auf die Führung

Digitized by Google

der Geschäftskontrolen erforderlichen äußeren Anordnungen. Er ernennt ferner die Subaltern- und Unterbeamten, überwacht die Dienstführung derselben, vertheilt unter sie die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin (§. 169 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876).

Dem Senats-Präsidenten gebührt jedoch für den von ihm geleiteten Senat, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Dezernenten, Referenten und Korreferenten, die Zeichnung der Konzepte der Verfügungen ꝛc., sowie die Bestimmung der außerordentlichen Sitzungen.

Vertretung des Präsidenten in den Präsidial-Geschäften.

29. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem Senats-Präsidenten und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Rathe in den Präsidialgeschäften vertreten.

Geschäftsjahr. Geschäftsbericht.

30. Das Geschäftsjahr des Oberverwaltungsgerichts beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Oberverwaltungsgericht dem Minister des Innern eine Uebersicht der erledigten Geschäfte einzureichen.

Berlin den 30. Januar 1878.

Persius.

Das vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Regulativ wird hiermit auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) bestätigt.

Berlin, den 2. April 1878.

Königl. Staats-Ministerium.

XVII. Regulativ

zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen.

Vom 2. April 1878. (Min.Bl. d. J. S. 73.)

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen vom 20. November 1873 treten gemäß

Digitized by Google

dem §. 166. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und dem §. 17. Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden ꝛc. vom 26. Juli 1876, die nachstehenden Bestimmungen:

Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses.

1. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Anzeige von Behinderung.

2. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

3. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses bezw. dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreis- (Stadt-) Ausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den der Gegenpartei mitzutheilenden Schriftstücken kein Duplikat beigefügt, so verfügt der Vorsitzende die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

4. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung des Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

5. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz —

Digitized by Google

§. 137. Absatz 3 der Kreisordnung, §§. 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 375) — den Vorsitzenden des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ermächtigt, Namens des letzteren Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen, oder die Leitung des Verfahrens bezwecken, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede des Ausschusses erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, wobei derselbe namentlich in Gemäßheit des §. 41. des Gesetzes vom 3. Juli 1875 auf die vollständige Aufklärung des Sachverhalts, sowie darauf hinzuwirken hat, daß die sachlichen Anträge von den Parteien gestellt werden.

Bei den Berathungen des Ausschusses stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung.

7. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, den Vorträgen derselben die Darstellung des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

Digitized by Google

8. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Parteien,
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird,
c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden,
d. die erfolgte Verlesung der Schriftstücke, welche, ohne einen Theil der über das Streitverfahren verhandelten Akten zu bilden, ihrem Inhalte nach zur Aufklärung des Sachverhaltes mitgetheilt werden,
e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

9. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses in Gemäßheit des §. 42. des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875, und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei. Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, darf die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

10. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 An-

Digitized by Google

wendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist. Die Entscheidung oder der Beschluß sind demnächst schriftlich abzufassen.

Verfahren in nicht streitigen Verwaltungssachen.

11. Für die mündliche Verhandlung vor dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse in nicht streitigen Verwaltungssachen finden außer den Vorschriften dieses Regulativs die Bestimmungen der §§. 39, 41 bis 43 und 45 des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 sinngemäße Anwendung.

In denjenigen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, auf welche der §. 21 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet und welche dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse zur Beschlußfassung überwiesen sind, regelt sich das Verfahren nach den §§. 16 bis 25 der Gewerbeordnung, den Nr. 28 bis 51 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Min.-Bl. S. 200) und der in Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ergangenen Cirkular-Verfügung vom 28. März 1877 (Min.-Bl. S. 97).

vgl. Organis.Ges. §§ 41 ff.

Urschriften und Ausfertigungen.

12. Alle Verfügungen, Beschlüsse, Entscheidungen ꝛc. des Kreis- (Stadt-) Ausschusses werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

der Kreisausschuß des Kreises N. N.
oder
der Stadtausschuß für N. N.

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Diese Form genügt auch für die auf Grund der §§. 37 und 55 des Gesetzes über die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1877 ergehenden Bescheide.

Verfügungen, welche der Vorsitzende auf Grund des § 137, Absatz 3 der Kreisordnung erläßt, sind mit der Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses des Kreises N. N.
oder
des Stadtausschusses für N. N.

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Die Ur-

Digitized by Google

schriften der von dem Kollegium gefaßten Beschlüsse oder getroffenen Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

In streitigen Verwaltungssachen sind die Ausfertigungen aller Entscheidungen, welche in öffentlicher Sitzung nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden sind, mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis- (Stadt-) Ausschusses — Preußischer Adler mit der Umschrift: „Kreisausschuß des Kreises N. N." — oder „Stadtausschuß für N. N." — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist und die Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

13. Die gemäß §. 29 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, bezw. §§. 37 und 55 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 den Parteien zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel, die Fristen zur Einlegung derselben und über die Folgen der Versäumniß derselben ist in den Verfügungen, Bescheiden, Beschlüssen und Endurtheilen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses stets am Schlusse derselben und zwar, falls in derselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer die Belehrung von dem sonstigen Inhalte des Bescheides oder Endurtheils thunlichst unterscheidenden äußeren Form zu ertheilen.

14. Alle, Namens des Kreis-Ausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die demselben nachgeordneten Behörden (Städtische Polizei-Verwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Die Namens des Stadtausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die Organe der städtischen Verwaltung oder durch die Post, erforderlichen Falles gegen Behändigungsschein.

Steht ein Termin oder eine Frist in Frage, so ist ein Behändigungsschein zu den Akten zu bringen.

15. Bei der Einreichung der Akten an die höheren Instanzen ist sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesammte, bis dahin in Bezug genommene Aktenmaterial vollständig, insbesondere also auch etwaige Vorakten, Urkunden, Karten und dergl. eingesandt werden. Ferner ist dabei Folgendes zu beobachten:

1. Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden voll-

Digitized by Google

ständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen.

2. In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a. die Art des Verfahrens, in welchem die Entscheidung (Beschlußfassung) der höheren Instanz angegangen wird, (Beschwerde, Berufung, Revision),
   b. Name, Stand und Wohnort der Parteien, bezw. Beschwerdeführer,
   c. der Gegenstand des Streites oder der Beschwerde,
   d. der Werth des Streitgegenstandes, falls ein Endurtheil ergangen ist,
   e. die Aktenfolien, welche die Verfügung, den Bescheid, den Beschluß oder das Endurtheil, welche angegriffen sind, die Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsschrift, die etwaigen Gegenerklärungen und die Vollmachten der Mandatare enthalten.
3. In den durch eine Verfügung der höheren Instanz veranlaßten Berichten ist auf diese Verfügung unter Angabe der Journal-Nummer Bezug zu nehmen.

16. In allen Verwaltungsstreitfällen, in welchen gemäß §. 44 Absatz 2 des Gesetzes betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc. vom 3. Juli 1875 ein Kommissar des Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksverwaltungsgerichte Theil genommen hat, und in welchen demnächst gegen die ergangene Entscheidung Seitens einer Partei ein Rechtsmittel eingelegt wird, hat der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungs-Präsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

17. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens hat nach Maßgabe der hierüber besonders ergangenen bezw. noch ergehenden Bestimmungen zu geschehen.

Die Festsetzung der einer Partei zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrole.

18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher für die Kreis- (Stadt-) Ausschüsse erfolgt durch den Re-

Digitized by Google

gierungs-Präsidenten, für den Stadtkreis Berlin durch den Ober-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bezirksverwaltungsgerichte.

Ferien.

19. Der Kreis- (Stadt-) Ausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind 14 Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt bezw. das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Regel nach nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

20. Das Geschäftsjahr der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse läuft vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Kreis- (Stadt-) Ausschusses dem Regierungs-Präsidenten (für Berlin dem Ober-Präsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreis- (Stadt-) Ausschusse als Kreisverwaltungsbehörde oder als Kreisverwaltungsgericht im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, sowie nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Abschrift des Jahresberichts und seiner Anlagen ist dem vorgesetzten Bezirksverwaltungsgerichte einzureichen.

Schlußbestimmung.

21. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Beschlußfassung oder eine Entscheidung an Stelle des Kreisausschusses dem Magistrate einer Stadt übertragen hat, finden die in diesem Regulative für die Stadtausschüsse gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ausfertigungen (§. 12) mit der Unterschrift des Magistrats und die Ausfertigungen der Endurtheile mit dem Magistratssiegel zu versehen sind.

Berlin, den 2. April 1878.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Allerhöchsten Ordres u. a. mit Angabe der Seiten, auf welchen die Bezugnahme bezw. der Abdruck derselben sich befindet.

Allgemeines Landrecht — S. 113, 192, 332, 361;
abgedruckt II. Theil, Tit. 14 §. 79 auf Seite 113.
Allgemeine Gerichtsordnung, Anhang. — S. 192, 193.
Deutsches Strafgesetzbuch — §§. 28, 29 S. 33; §§. 38, 39 S. 119; §. 367 no. 5. S. 37.
Deutsches Handelsgesetzbuch. — S. 108.
Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz. — S. 136, 168.
Einführungsgesetz zu demselben. — S. 290.
Deutsche Strafprozeßordnung. — S. 119, 137.
Deutsche Civilprozeßordnung. — S. 260, 269, 278, 285, 295, 299, 304, 306, 309, 311, 308, 313, 316, 317.
abgedruckt:
§§. 41, 42, 43, 44, 47 auf S. 260,
§. 109 Abs. 2 auf S. 285,
§§. 165—170 auf S. 299, 300,
§§. 341, 344—355 auf S. 269—272,
§§. 541—546, 549, 554 auf S. 278—281,
§§. 678, 679, 681 u. 682 auf S. 304,
§§. 688, 689 auf S. 307,
§. 709 auf S. 295,
§§. 718, 719 auf S. 311,
§§. 740—742 auf S. 316.
Einführungsgesetz zu demselben. — S. 193.

1808, 26. Dezember, Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. — S. 321, 332.
1811, 28. März, Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter. — S. 375.

Digitized by Google

1811, 15. November, Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth. — S. 208, 209.
1815, 30. April, Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden. — S. 3.
1817, 23. Oktober, Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuß. Staaten. — S. 9, 201.
1822, 11. Juli, Gesetz betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu Gemeindelasten. — S. 111.
1822, 18. September, Reglement über die Einrichtung der Verwaltungsbehörden. — S. 16.
1825, 31. Dezbr. Kabinetsordre betr. Abänderung der Organisation der Prov. Verwaltungsbehörden. — S. 9, 321.
1831, 25. Januar, Kabinetsordre, betr. die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder. — S. 192.
1837, 8. Mai, Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. — S. 227.
1838, 16. Juni, Verordnung betr. die Kommunications-Abgaben. — S. 391.
1838, 3. Nov. Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen. — S. 235.
1838, 12. Dezbr. Reglement über die Einrichtung des Sparkassenwesens. — S. 229.
1839, 13. Juli, Kabinetsordre betr. die rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen. — S. 254.
1840, 6. Juni, Sigmaringisches Gesetz über die Theilnahme an den Straßenbaukosten. — S. 393.
1841, 30. Mai, Kabinetsordre betr. die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14 u. 15 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Versicherung von Immobilien. — S. 228.
1841, 30. Juni, Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Prov. Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste. — S. 387.
1842, 11. Mai, Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. — S. 30, 32, 99; abgedruckt S. 331.
1842, 31. Dezbr. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. — S. 119.
1843, 28. Februar, Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. — S. 208, 209, 210, 211.
1843, 5. März, Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung. — S. 207.
1844, 24. Januar, Verordnung über Festsetzung und Ersatz der Defekte. — S. 195.

Digitized by Google

1844, 13. April, Additionalakte zur Elbschifffahrtsakte. — S. 221.
1845, 3. Januar, Gesetz, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. — S. 122.
1845, 17. Januar, allgem. Gewerbeordnung. — S. 221.
1845, 17. Januar, Entschädigungsgesetz zur Gewerbeordnung. — S. 225.
1846, 23. Januar, Gesetz betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren. — S. 211.
1846, 17. Juli, Verordnung betr. feuer- und baupolizeiliche Vorschriften. — S. 230.
1846, 21. Dezember, Gesetz betr. die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. — S. 230.
1847, 7. April, Königl. Botschaft. — S. 386.
1847, 23. Juli, Gesetz über die Verhältnisse der Juden. — S. 234.
1847, 1. November, Feldpolizei-Ordnung. — S. 203.
1848, 28. Januar, Gesetz über das Deichwesen. — S. 215.
1850, 12. Februar, Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. — S. 119.
1850, 7. März, Jagdpolizeigesetz. — S. 204—207.
1850, 11. März, Gesetz über die Polizeiverwaltung. — S. 30, 37, 39, 40, 41, 136; abgedruckt S. 332—336.
1851, 1. Mai, Gesetz über die Klassen- und Einkommensteuer. — S. 18, 106, 378, 379.
1851, 7. Mai, Gesetz betr. Dienstvergehen der Richter. — S. 251.
1851, 11. Mai, Gesetz über die Kriegsleistungen. — S. 160.
1851, 20. Juni, Hannoversches Chausseebaugesetz. — S. 394.
1852, 7. Januar, Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. — S. 5.
1852, 14. Mai, Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. — S. 137.
1852 2. Juni, Holzdiebstahlsgesetz. — S. 207.
1852, 21. Juli, Gesetz betr. Disciplinarvergehen der nichtrichterlichen Beamten. — S. 7, 15, 18, 68, 75, 138, 196, 253, 258, 290.
1853, 7. Mai, Gesetz betr. die Beförderung von Auswanderern. — S. 221.
1853, 9. Mai, Gesetz betr. Erleichterung des Lootsenzwangs. — S. 38.
1853, 11. Mai, Gesetz betr. Benutzung der Privatflüsse, Entwässerungen und Vorfluthssachen in den Hohenzollernschen Landen. — S. 209, 211.
1853, 17. Mai, Gesetz betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten. — S. 221.

Digitized by Google

1853, 30. Mai, Städteordnung. — S. 79, 254, 344, 345, 375, 394.
1853, 31. Mai, Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen. — S. 79.
1854, 13. Februar, Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtl. Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. — S. 290.
1856, 26. März, Abänderung des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter. — S. 251.
1856, 14. April, Landgemeinde-Ordnung. — S. 189—193, 344, 354, 356; abgedruckt § 1 auf S. 189.
1858, 31. Mai, Gesetz über das Abdeckereigewerbe. — S. 225.
1861, 21. Mai, Gesetz betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer. — S. 110, 145.
1861, 21. Mai, Gesetz betr. die Einführung einer allgem. Gebäudesteuer. — S. 110, 145, 339.
1861, 24. Mai, Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtswegs. — S. 113, 199; abgedruckt §§ 9 u. 10 auf S. 113.
1861, 19. Juli, Gesetz betr. einige Abänderungen des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820. — S. 340.
1862, 2. Oktober, Nassauisches Gesetz betr. die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen. — S. 393.
1865, 24. Juni, Berggesetz. — S. 217, 231.
1865, 27. Dezember, Holsteinisches Patent betr. Nebenlandstraßen und Nebenwege. — S. 392.
1867, 9. Februar, Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. — S. 208—211.
1867, 6. Mai, Verordnung betr. die Form der Diensteide. — S. 373.
1867, 20. September, Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen. — S. 37, 39, 40, 41.
1867, 23. September, Allerh. Ordre betr. Kommunalsteuer-Privilegien der Beamten. — S. 112.
1867, 26. September, Verordnung betr. die Kreisverfassung im Reg.-Bezirk Wiesbaden. — S. 394.
1868, 7. März, Gesetz betr. die Ueberweisung von 500 000 Thalern an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover. — S. 385, 388, 389, 390.
1868, 18. März, Gesetz betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser. — S. 226.
1868, 25. Juni, Bundesgesetz betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. — S. 201, 202.
1869, 21. Juni, Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes. — S. 319.

Digitized by Google

1869, 21. Juni, Reichsgewerbeordnung 24, 213, 216 ff., 290, 426, 427, 446, 447.
1869, 4. September, Instruktion zur Ausführung der Gewerbeordnung. — S. 447.
1870, 7. Januar, Lauenburgisches Gesetz, betr. die Polizeiverwaltung. — S. 37, 39, 40, 41.
1870, 24. Februar, Gesetz betr. die Handelskammern. — S. 226.
1870, 26. Februar, Gesetz betr. die Schonzeiten des Wildes. — S. 207.
1870, 1. Juni, Reichsgesetz betr. die Bundes- und Staatsangehörigkeit. — S. 233.
1870, 3. Juni, Bahnpolizei-Reglement. — S. 37.
1870, 6. Juni, Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. — S. 291.
1871, 8. März, Gesetz betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. — S. 194, 197, 198, 252, 273, 283, 292, 344.
1871, 21. Dezember, Reichs-Rayongesetz. — S. 232.
1871, 29. Dezember, Bekanntmachung betr. das Bahnpolizei-Reglement. — S. 37.
1872, 1. Februar, Geschäftsregulativ der Deputation für das Heimathswesen. — S. 424.
1872, 11. März, Gesetz betr. Dotirung des kommunalen Verbandes des Reg.-Bez. Wiesbaden. — S. 389, 390, 392.
1872, 27. März, Pensionsgesetz. — S. 42, 43.
1872, 26. April, Gesetz betr. die Marktstandsgelder. — S. 224.
1872, 17. Dezember, Gesetz über das Abdeckereigewerbe. — S. 225.
1873, 10. März, Instruktion betr. Zusammensetzung des Kreistags. — S. 144, 406, 408, 409; abgedruckt S. 336—365.
1873, 23. März, Gesetz betr. Jadegebiet. — S. 383.
1873, 24. März, Gesetz betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. — S. 252.
1873, 30. April, Dotationsgesetz. — S. 64, 141, 382, 383; abgedruckt S. 365—367.
1873, 12. Mai, Gesetz betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen. — S. 42.
1873, 25. Mai, Gesetz betr. die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 über die Klassen- und Einkommensteuer. — S. 18, 106, 378, 380.
1873, 10. Juni, Cirkular betr. Ausführung des Dotationsgesetzes. — S. 141; abgedruckt S. 368, 369.
1873, 13. Juni, Reichsgesetz über die Kriegsleistungen. — S. 194.

Digitized by Google

1873, 18. Juni, Instruktion betr. die Bildung der Amtsbezirke, die Amtsvorsteher u. a. — S. 114; abgedruckt S. 370—375.
1873, 4. September, Cirkular betr. Wahl der Kreisdeputirten. — S. 144.
1873, 20. September, Cirkular betr. die Amtsvorsteher. — S. 114.
1873, 18. Dezember, Cirkular betr. Bildung der Amtsausschüsse. — S. 129; abgedruckt S. 376—378.
1874, 2. März, Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung. — S. 216 bis 223.
1874, 9. März, Personenstandsgesetz. — S. 233.
1874, 7. Mai, Reichspreßgesetz. — S. 220.
1874, 30. Mai, Fischereigesetz. — S. 35, 213, 214.
1874, 10. Juni, Cirkular betr. die Vertheilung der Kreisabgaben. — S. 105; abgedruckt S. 3 8—382.
1874, 10. Juni, Gesetz betr. die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerks-Gesellschaften. — S. 254.
1874, 11. Juni, Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum. — S. 231.
1875, 6. Februar, Reichs-Personenstandsgesetz. — S. 233.
1875, 13. Februar, Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. — S. 202.
1875, 16. Juni, Gesetz betr. einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer. — S. 234.
1875, 25. Juni, Viehseuchengesetz. — S. 35, 203; abgedruckt § 6 auf S. 35.
1875, 28. Juni, Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. — S. 252.
1875, 2. Juli, Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen. — S. 231.
1875, 5. Juli, Vormundschaftsordnung. — S. 305.
1875, 6. Juli, Gesetz betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. — S. 247, 249.
1875, 8. Juli, Gesetz betr. Ausführung der §§ 5 und 6 des Dotationsgesetzes. — S. 64, 141, 400, 436; abgedruckt S. 382.
1875, 16. August, Kostentarif für Verwaltungsgericht. — S. 412.
1875, 6. November, Allerh. Ordre betr. den Rang der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts. — S. 254.
1876, 13. Februar, Allgem. Verfügung betr. Geschäftskontrollen der Verwaltungsgerichte. — S. 429.
1876, 7. April, Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. — S. 228.

Digitized by Google

1876, 15. April, Verordnung betr. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. — S. 252.
1876, 1. Mai, Cirkular betr. die Wahlen zur Ergänzung der Kreistage. — S. 144; abgedruckt S. 402.
1876, 18. Juni, Gesetz betr. die Einführung der Kreisordnung in die Grafschaften Wernigerode und Stolberg. — S. 178; abgedruckt S. 403—405.
1876, 21. Juli, Cirkular betr. die Wahl der Kreistagsabgeordneten — abgedruckt S. 405—410.
1876, 28. Juli, Gesetz betr. den Austritt aus den Synagogengemeinden. — S. 234.
1876, 14. August, Gesetz betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen. — S. 19.
1876, 28. August, Gesetz betr. die Gesprächssprache. — S. 264.
1876, 8 Novbr. Cirkular und Tarif für die Berechnung der Kosten, sowie der Gebühren für Zeugen und Sachverständige in streitigen Verwaltungssachen — abgedruckt S. 410.
1876, 6. Dezember, Cirkular betr. Kostentarif für Stadtausschüsse und Magistrat. — S. 410.
1876, 23. Dezbr. Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Bezirksverwaltungsgerichten. — abgedruckt S. 423.
1877, 12. März, Gesetz betr. Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und Einkommensteuer. — S. 110.
1877, 19. März, Gesetz betr. die Theilung der Provinz Preußen. — S. 56; abgedruckt S. 434.
1877, 25. Mai, Reichs-Patentgesetz. — S. 225.
1877, 5. September, Gesetz betr. den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Konsistorien S. 9.
1877, 12. September, Verordnung betr. die Vertheilung der Jahresrenten der Dotation — abgedruckt S. 400.
1878, 30. Januar, Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgericht. — S. 258; abgedruckt S. 436.
1878, 13. Februar, Gesetz betr. die bischöfliche Vermögensverwaltung. — S. 36.
1878, 22. März, Cirkular betr. Verwaltungsgericht. — S. 412.
1878, 2. April, Bestätigung des Regulativs vom 30. Januar 1878. — S. 258.
1878, 2. April, Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreis (Stadt-) Ausschüssen. — S. 172; abgedruckt S. 443.
1878, 24. April, Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. — S. 136, 251.

Digitized by Google

1878, 30. Juni, Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige — abgedruckt S. 417—419.
1878, 7. August, Allerh. Erlaß betr. die anderweite Ordnung der Geschäftskreise mehrerer Ministerien. — S. 218.
1879, 4. März, Gesetz betr. die Zwangsvollstreckung in Immobilien. — S. 318, 321.
1879, 10. März, Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtskostengesetz. — S. 284, 317; abgedruckt §. 30 auf S. 285.
1879, 11. März, Gesetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. — S. 143, 251, 254.
1879, 13. März, Gesetz betr. Zuständigkeiten einiger Ministerien. — S. 218.
1879, 14. März, Hinterlegungsordnung. — S. 313.
1879, 24. März, Ausführungsgesetz zur deutschen Civilprozeßordnung. — S. 295, 314; abgedruckt §. 16 auf S. 315, §. 17 auf S. 318.
1879, 1. April, Gesetz betr. die Wassergenossenschaften. — S. 19, 207, 247.
1879, 9. April, Gesetz betr. Abänderung der Bestimmungen der Disciplinargesetze. — S. 8.
1879, 6. Mai, Cirkular betr. Verwaltungsgericht. — S. 412.
1879, 13. Mai, Gesetz betr. die Landeskulturrentenbanken. — S. 247.
1879, 7. Juli, Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte. — S. 282.
1879, 23. Juli, Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung. — S. 219.
1879, 28. Juli, Allerh. Erlaß betr. den Rang der Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts. — S. 254.
1879, 1. August, Gesetz betr. die Kompetenzkonflikte. — S. 289.
1880, 18. Februar, Gesetz betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. — S. 8, 124, 125.
1880, 14. März, Gesetz betr. Kosten der Kirchengemeinden am linken Rheinufer. — S. 247.
1880, 1. April, Feld- und Forstpolizeigesetz. — S. 203, 207, 247.
1880, 4. August, Allerh. Erlaß betr. den Rang der Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren. — S. 251.
1880, 16. August, Gesetz über die Generalkommissionen. — S. 8.
1881, 18. Januar, Gesetz betr. die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern. — S. 86.
1881, 19. Januar, Gesetz betr. die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Neumark. — S. 86.
1881, 26. Januar, Verordnung betr. die zuständigen Behörden für Berlin. — S. 16; abgedruckt S. 16.
1881, 12. März, Viehseuchengesetz. — S. 203, 247.

Digitized by Google

Sachregister.

A.

Aachen, Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen 10.
Abdeckereianlage 216, Ablösung der Berechtigung 225.
Abgaben, welche der Beitreibung im Zwangsverwaltungsverfahren unterliegen 296; — Befreiung 113; s. a. Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Amtsabgaben.
Abgeordnete s. Provinziallandtag und Kreistag.
Ablehnung unbesoldeter Aemter im Kreise 104; des Gemeindevorstehers und Schöffenamtes 116; von Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 260, 261.
Abstimmung des Amtsausschusses 131, Bezirksraths 13, Bezirksverwaltungsgerichts 252, 425, Kreisausschusses 15, 171, Kreistags 164, Kreisverwaltungsgerichts 249, Oberverwaltungsgerichts 257, 438, Provinzialausschusses 69, Provinziallandtages 61, Provinzialraths 8, Stadtausschusses 15, 171, bei Wahl der Kreistagsabgeordneten 152;
Ausschließung betheiligter Mitglieder 24, 69.
Abzeichen der Amtsvorsteher 133.
Aerzte, Zurücknahme der Approbation 221.
Agenten, Zurücknahme der Konzession 221.
Akklamation bei Wahlen auf dem Kreistag 184.
Akten als Grundlagen der Beschlußfassung 23.
Aktiengesellschaften, Kreisabgabenpflicht 108, 109; — als Gutsvorsteher 120; Zugehörigkeit zu den Wahlverbänden 145, 146; Stellvertretung bei den Wahlen 150.
Alimentenforderungen, nicht pfändbar 318.
Alter s. Lebensalter.
Amtsabgaben 141.
Amtsangehörige 370.
Amtsanwaltschaft, Beauftragung der Gemeindevorsteher 119
Amtsausschuß, Organ der Amtsverwaltung 128; Bildung 128, 376; fällt in Amtsbezirken, aus einem Gutsbezirk bestehend, fort 129; Vorsitz 131; Befugnisse 130 ff; beschließt auf Einspruch gegen die Wahlen 129, dsgl. auf Beschwerden und Einsprüche betr. Amtsanstalten- und Abgaben 141; Zustimmungsrecht zu Strafpolizeiverordnungen der Amtsvorsteher 137;
Beanstandung von Beschlüssen desselben 131;
tritt in den Hohenzollernschen Landen an die Stelle des Amtsausschusses 5.
Amtsbehörden, Inanspruchnahme der Thätigkeit durch d. Landesdirektor 73.
Amtsbezirk 114, 115, 125 ff; an der Spitze steht der Amtsvorsteher 115; Bildung ders. 125, 178, 370 ff; Aenderung 130.
Amtsblatt s. Bekanntmachung.
Amtsdiener 132, 368.
Amtseintheilung in Hannover 3.
Amtsenthebung s. Disciplinarverfahren.
Amtsgefängnisse 369.
Amtskassen, Vereinnahmung der Geldbußen u. Konfiskate 142, Defekte 132.

Digitized by Google

Amtssekretäre 140, 368.
Amtssitz des Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landraths 4, 16.
Amtsunkosten Entschädigung des Amtsvorstehers 139, 368, der Gemeindevorsteher und Schöffen 117, 122, der Gutsvorsteher 122; s. a. Entschädigung.
Amtsverband, Korporation 131; Beamte 196; Veräußerung von Grundstücken 2c. und Aufnahme von Anleihen 132, Zwangsvollstreckung 132; Zwangsetatisirung 142, Kassendefekte 132; Rechnungsdecharge 132.
Amtsverwaltung, Organe 128; Controle der Ausgaben 130; Kosten 139, 368 ff.
Amtsvorsteher, Ernennung und Vereidigung 133, 178, 370 ff; einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte 371, 372; kommissarische A. 135, 372; dessen Remuneration 140, 369, 373; Beaufsichtigung 138, Dienstvergehen 138, 196; Amtsunkosten-Entschädigung 139. 368, 371; steht an der Spitze des Amtsbezirks 115; ist Organ der Amtsverwaltung 128; führt den Vorsitz im Amtsausschuß 131; Stellung zum Gemeinde- u. Gutsvorsteher 137, zu den Gendarmen 137, zum Landrath u. Kreisausschuß 138; ist Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft 136; Obliegenheiten 135 ff; Polizeiverordnungsrecht 130, 136; Recht der vorläufigen Straffestsetzung 137, 142; beanstandet Beschlüsse des Amtsausschusses 131; vollzieht die Urkunden des Amtsverbandes 131; ist bei Vermehrung der Schöffen zu hören 115, dsgl. vor Bestätigung der Gemeindevorsteher und Schöffen 117;
Beschwerde gegen dessen Verfügungen in nicht polizeilichen Angelegenheiten 138.
Androhung von Zwangsmitteln und Geldstrafen 33, 35 ff.; Rechtsmittel 34.
Anfechtung von Beschlüssen 27, 82.
Angehörigkeit zum deutschen Reich, Erforderniß für die Mitgliedschaft beim Amtsausschuß 128, dsgl. für das Amt eines Gutsvorstehers 120; dsgl. für das Wahlrecht bzw. Wählbarkeit 57, 67, 149, 150, 167, 250; s. a. Amts-, Bezirks-, Kreis u. Provinzialangehörige.
Anlagen s. gewerbliche.
Anleihen der Amtsverbände 132, der Kreise 160, 175, der Provinzen 64, 82.
Anordnungen, obrigkeitliche 32 ff.; s. a. Verfügungen u. Polizei u. Außerkraftsetzung.
Anstalten der Kreise 104, 112, der Provinzialverbände 54, 64, 70; s. a. gewerbliche A.
Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren 31; Frist 19, 20; aufschiebende Wirkung 20; schließt die Beschwerde aus 19; bei Beschwerden 288; bei Bescheid auf die Klage 263; in der Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Landgemeinden bzw. Gutsbezirken aus Amtsbezirken 127; in Quartierleistungssachen 202; Wasserpolizei 209, 210; Gewerbl. Concession 218.
Antrittsgeld bei Aufnahme in eine Innung. 222.
Apotheker, Zurücknahme der Approbation 221.
Approbation der Aerzte und Apotheker, Zurücknahme 221.
Arbeiter bei Bauausführungen 230.
Arbeitslohn, Pfändung 230.
Armenangelegenheiten, Zuständigkeit 197; s. a. Landarmen.
Armenpflege, Kosten in Gemeinden 194; Statuten 197.
Armenpolizei 135.
Armenstreitsachen 291.
Armenunterstützung 198.
Armenverbände, Streitsachen zwischen solchen 198; s. a. Orts-, Gesammt- und Landarmenverbände.
Arnsberg, Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen 10.
Arreste im Verwaltungszwangsverfahren 322.
Arzeneien 37.
Asphaltkochereien, Anlage 216.
Aufbereitungsanstalten, Wassertriebwerke 217.
Aufbewahrung von Giftwaaren, Schießpulver, Sprengstoffen 2c. 37.
Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln 306.
Auflösung eines Provinziallandtags 84, Kreistags 176.
Aufnahme-Urkunde der Staatsangehörigen 233.

Digitized by Google

Aufschiebende Wirkung der Anfechtung von Beschlüssen 27, 82; der Beanstandung von Beschlüssen 131, 176; von Beschwerden u. Einsprüchen im Beschlußverfahren 27, 113, 141; von Klagen im Verwaltungsstreitverfahren 7, 20, 27, 81, 113, 129, 159, 168, 192, 194.
Aufsicht über die Geschäftsführung der Amtsvorsteher 138, des Bezirksraths und Provinzialraths 27, der Kreis-(Stadt-) Ausschüsse 27, 169, der Verwaltungsgerichte 249;
über die Kreisbeamten 169;
über die Amtsführung der Standesbeamten;
über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände 133, 196, der Gemeinde und Gutsbezirke 196, der Landkreise u. Kreis Magdeburg 175, der Stadt Berlin 16, der Provinzialverbände 81;
über die Gemeinde- und Kreissparkassen 229.
Aufsichtsbehörden, deren Befugnisse gegenüber den nachgeordneten Behörden 19, 27.
Auktionatoren, Zurücknahme der Bestallung 221.
Auseinandersetzungsangelegenheiten, 8.
Auseinandersetzungsbehörden 11; bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern 124, Kosten 125.
Ausfertigung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte 272, 427, 440, 447.
Auslagen, baare, im Verwaltungsstreitverfahren 282, Festsetzung 284;
s. a. Entschädigung und Dienstunkosten.
Ausland, Zustellungen daselbst 302, 303.
Ausschließung von der Berathung und Abstimmung 24, 69, 163, 171; von Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 260.
Außerkraftsetzung von Verfügungen und Anordnungen nachgeordneter Behörden 19.
Ausstattung der Provinzial- und Kreisverbände mit Fonds zur Selbstverwaltung 63 ff, 141, 365 ff, 368 ff, 382 ff, 400 ff.
Auswanderungsunternehmer, Zurücknahme der Konzession 221.

B.

Bahnpolizei-Reglement 37.
Bauausführung, die dabei beschäftigten Handarbeiter 230.
Baukonsense, Versagung 231.
Baupolizei 135, 230.
Baupolizeiliche Bestimmungen, Dispensation 231.
Beamte, Vernehmung als Zeugen 268, Tagegelder und Reisekosten als solche 419;
gerichtliche Verfolgungen aus Amtshandlungen 290;
der Pfändung nicht unterworfene Sachen 309;
welche bei der Umbildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendet werden 42;
— der Amtsverbände 196, der Gemeinden 117, 122, 193, 196, der Kreise 160, 169, des Landesdirektors 61, 65, 69, der Landgemeinden 196, des Oberpräsidenten 5, 6, der Provinzialverbände 6, 13, 65, 67, 71 ff, 84, der Regierungen 6, 9, 10, des Regierungspräsidenten 5, 6, 9, 10.
Beanstandung von Beschlüssen des Amtsausschusses 131, des Kreisausschusses, der Kreiskommission und des Kreistags 176, des Provinzialausschusses, -Kommission u. -Landtags 82.
Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, Erforderniß für Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichtes 250, Stadtausschusses 14, Oberverwaltungsgerichts 253;
— zum Richteramt, für Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 250, des Stadtausschusses 14, des Oberverwaltungsgerichts 253; für einen Rath des Regierungs-Präsidenten 9, den Syndikus beim Kreisausschuß 167, beim Kollegium in Wiesbaden 11;
Erforderniß des einen oder andern für den Landrath 143.
Befangenheit, Ablehnungsgrund von Richtern im Verwaltungsstreitverfahren 260, 261.
Beförderung von Schießpulver, Sprengstoffen ꝛc. 37.
Befreiung von Abgaben 113, von Kreisabgaben 110 ff, von Gemeindeabgaben 112;
der Schulzengüter 123.

Digitized by Google

Begräbnißplätze, frei von Kreisabgaben 110.
Behändigungsschein bei Zustellungen des Bezirksverwaltungsgerichts 430, des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 448, des Oberverwaltungsgerichts 442.
Beigeladene im Verwaltungsstreitverfahren 264.
Bekanntmachung über vorzunehmende Wahlen 182;
der Polizeiverordnungen 39, 40;
der Statuten u. Reglements der Kreise 114, desgl. der Provinzen 55;
der Kommunalbezirksveränderungen 190;
der Veränderung der Kreisgrenzen 102, der Provinzialgrenzen 53;
der Bildung der Amtsbezirke u. Ernennung der Amtsvorsteher 178, 374;
einer Frist vor Festsetzung der Amtsbezirksgrenzen 127;
der Amtsabgaben 141, Kreisabgaben 112, Provinzialabgaben 80;
des Verzeichnisses der Wahlberechtigten zum Kreistag 156, des Vertheilungsplans über dieselben 157, 158.
der Zahl der zu wählenden Abgeordneten zum Provinziallandtag 56;
der Namen der Abgeordneten zum Kreistag 159, zum Provinziallandtag 58;
der Kreistags-Protokolle 164;
des Kreishaushalts-Etats 165, der Provinzialhaushalts-Etats 77;
von Auszügen aus der Jahresrechnung der Provinz 78.
Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren 295.
Belehrung der Parteien über einzulegende Rechtsmittel 2c. 25, 263, 275, 427, 448.
Berathung, Ausschließung betheiligter Mitglieder 24.
Berechnung der Fristen 287; s. a. Werth.
Berggewerkschaften, Kreisabgabenpflicht 108.
Bergwerke, Wassertriebwerksanlagen 217; Enteignungssachen 231.
Bergwerksbesitzer, Kreisabgabenpflicht 108; Zugehörigkeit zu Wahlverbänden 146, 151; Verzeichniß 156.
Berlin, selbständiger Verwaltungsbezirk 3, 53;
Behörden des Stadtkreises 15, 16;
Bestätigung des gewählten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtausschusses 14;
Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten 16;
Disciplinarverfahren über die Gemeindebeamten 18;
Bezirks- und Provinzialrath 17;
kirchliche Verwaltung, landesherrliches Patronat und Schulwesen 17, directe Steuerverwaltung 17, 18;
Sitz des Oberverwaltungsgerichts 246, eines Bezirksverwaltungsgerichts 247, 251; s. a. Oberpräsident.
Berufung im Verwaltungsstreitverfahren 273, im öffentlichen Interesse 273, 276, Frist 274, Verfahren 276.
Bescheid im Verwaltungsstreitverfahren, auf Zurückweisung der Klage 262; auf Klaglosstellung des Klägers 263.
Beschlüsse, endgültige 25, 128, 132, 135, 136, 137, 161, 166, 203, 205, 207, 210, 231, 261.
Beschlußfähigkeit des Amtsausschusses 131, des Bezirksraths 13, 24, des Bezirksverwaltungsgerichts 252, des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 15, 24, 170, 249, des Kreistages 163, des Oberverwaltungsgerichts 257, des Provinzialausschusses 68, 69, des Provinziallandtags 61, des Provinzialraths 8, 24.
Beschlußfassung auf Grund der Akten 23.
Beschlußverfahren 20 ff.
Beschwerde gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden 18, 19, Frist 19, 20, aufschiebende Wirkung 20; des Amtsvorstehers 138.
im Beschlußverfahren: gegen Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 24, des Bezirksraths in I Instanz 24, 25, des Provinzialraths 25; Anbringung der B. 25, Gegenerklärung 26, Einlegung im öffentlichen Interesse 26;
gegen polizeiliche Verfügungen 29;
gleichzeitige Anbringung der B. und der Klage;
über Mitbenutzung der Kreisanstalten u. Einrichtungen 112, desgl. der Amtsbezirke 141; Kreisabgaben 112; Amtsabgaben 141; in Angelegenheiten der Amtsverbände 133, 141; gegen Statuten betr. Vertretung im Amtsausschuß 128; gegen Verfügungen des Amtsvorstehers in nichtpolizei-

Digitized by Google

lichen Angelegenheiten 138; bei Ordnungsstrafen gegen Amtsvorsteher 139, desgl. gegen Kreisbeamte 169; in Kostensachen 284;
im Aufsichtswege 35, 36.
andere Fälle 189, 191, 198, 202, 203, 205, 211, 214, 215, 218, 223, 224, 226, 230, 232.
Einlegung im Verwaltungsstreitverfahren 288, 261, 275; beim Kreisverwaltungsgericht 248, beim Bezirksverwaltungsgericht 248; der Zeugen und Sachverständigen 267;
gegen Vollstreckungs-Verfügungen des Vorsitzenden 285, 286; im Verwaltungszwangsverfahren 296;
Mitwirkung der Minister 235.
Beschwerdeschrift 25.
Besetzung des Gerichts, unvorschriftsmäßige 279.
Bestätigung des gewählten Vorsitzenden der Stadtausschüsse 14;
der Gemeindevorsteher und Schöffen 117, anderer Gemeindebeamten 117;
der Gutsvorsteher 121;
von Gemeindebeschlüssen und Statuten 201, 203;
von Beschlüssen der Amtsverbände 132, des Kreistags 175.
Betheiligung, einer Kreiskorporation bei der Beschlußfassung des Kreis-(Stadt-) Ausschusses 22, als Partei vor diesem im Verwaltungsstreitverfahren 261;
— persönliche des Amtsvorstehers bei Erledigung von Amtsgeschäften 134.
Bevölkerung s. Civilbevölkerung u. Städte.
Bevollmächtigte Partei im Verwaltungsstreitverfahren 265; s. a. Vertreter.
Bevormundete Personen, Vertretung bei den Wahlen 150.
Bewässerungsanlagen 211.
Beweismittel im Verwaltungsstreitverfahren 263, 264, Beweiserhebung 267.
Bezirksangehörige, wählbar in den Bezirksrath 13.
Bezirksbehörden 8.
Bezirksrath 4. Zusammensetzung 12, 44; Beschlußfähigkeit 13; Mitgliedschaft 13; Verfahren 21 ff; Befugnisse des Vorsitzenden 22; Theilnahme stellvertretender Mitglieder 23; Zuziehung technischer u. a. Beamten 23;
Anfechtung endgültiger Beschlüsse desselben 27;
Aufsicht über dessen Geschäftsführung 27;
Zustimmungsrecht zu Polizeivorschriften 38—41; zur Verfagung der Genehmigung von Sparkassen 230; zur Anwendung der Vorschriften betr. Handarbeiter bei Bauten 230.
Aufsichtsrecht über Standesbeamte 232; über die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Amtsverbände, ländlichen Gemeinden u. Gutsbezirke 196; in höherer Instanz 133.
Bestätigung von Beschlüssen des Kreistags 175;
Beschwerde-Instanz geg. Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 24; bei statutarischer Regelung der Vertretung im Amtsausschuß 128; gegen Ordnungsstrafen des Amtsvorstehers 139; bei Kommunalbezirksveränderungen 189; in Armenangelegenheiten 198; in Jagdpolizeisachen 205; in Sparkassensachen 230; in Angelegenheiten der Handarbeiter bei Bauten 230;
Beschließt: über die Auseinandersetzung bei Veränderung von Kreisgrenzen 102; ebenso bei Bildung von Stadtkreisen 102; Festsetzung des Beitrags von Landgemeinden und Gutsbezirken zu den Kosten der städtischen Polizeiverwaltung 127; in sanitäts- und veterinärpolizeilichen Angelegenheiten 203; Jagdpolizeisachen 204, 205, 207, Forstschutzsachen 207; Fischereipolizeisachen 213; Deichangelegenheiten 215; Gewerbliche Anlagen und Gewerbeausübung 217, 218; Kehrbezirks-Märkte- und Innungssachen 202, 203; Dispensationen in baupolizeilichen Bestimmungen 231; Enteignungssachen 231; Entschädigung in Festungs-Rayonsachen 232, Defekte der Kreisbeamten 166.
Bezirksregierung 8; Befugnisse 297, 298, in Deichsachen 215.
Bezirksverwaltungsgericht 246; Zusammensetzung 250; Mitglieder und Direktor 250, 291; Befugnisse des Direktors 423; Urlaub 429; Einberufung der Stellvertreter 423; Disciplin 251; Subaltern- und Unterbeamte 252; Disciplinargewalt des Direktors 253; Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder 252; Einnahmen und Ausgaben 252;

Digitized by Google

Geschäftsregulativ 423 ff.; **Geschäftsgang** 252; Vorsitz 251, 423; Sitzungen 423; mündliche Verhandlung 425, 426; Beschlußfähigkeit und Abstimmung, 252; Mittheilung des Verzeichnisses der Terminsachen an den Regierungspräsidenten 425; Protokoll 426; Sitzungs-Ordnung 426; Verkündigung der Entscheidungen 426; Ausfertigung der Entscheidungen 426; Siegel 427; Zustellungen 428; Modus der Einreichung der Akten an das Oberverwaltungsgericht 428; Kosten 429; Geschäftsbücher 429; Ferien 430; Geschäftsjahr und Geschäftsbericht 430;
Befugniß der beiden ernannten Mitglieder zur Bescheidertheilung auf die Klage 263; dsgl. auf die Berufung 274, 275;
Zuständigkeit 247;
für die Klage betr.: Viehseuchesachen 35, Veranlagung zu Provinzialabgaben 80, Heranziehung zu Kreisabgaben und Mitbenutzung der Kreis-Einrichtungen u. Anstalten 113, Zwangsetatisirung bei den Amtsverbänden 142, dsgl. bei den Kreisen 177, Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zum Kreistag 156, dsgl. des Vertheilungsplans 158, Gültigkeit dieser Wahlen 159, Mitgliedschaft beim Kreisausschuß 168, Anfechtung endgültiger Beschlüsse des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 28; Beanstandung von Beschlüssen des Kreistags, der Kreiskommission u. des Kreisausschusses 176, Disciplinarsachen gegen Gemeindebeamte 196, 197, Druckschriften-Verbreitung 220, Versagung des Legitimationsscheines zum Gewerbebetrieb 220, Versicherungssachen 227, Wegestreitigkeiten 98, Veränderung von Kreisgrenzen 102, Bildung von Stadtkreisen 102; Gewerbe-Konzessionen 219, 221, Ablösung gewerblicher Berechtigungen 225, Handelskammersachen 226, Schließung eingeschriebener Hülfskassen 228, Versagung des Baukonsenses 231, Synagogenangelegenheiten 234, Quartierleistungssachen 202;
entscheidet ferner in: Disciplinarverfahren gegen Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 15, Stadtschulangelegenheiten 199, 200, Feldpolizeisachen 204, Jagdpolizeisachen 206, Waldstreuberechtigungssachen 207, Wasserpolizeisachen 208, 211, Fischereipolizeisachen 214;
Berufungsinstanz 247, 273, 428;
Beschwerdeinstanz 247, in Kostensachen 284, 285, in Vollstreckungssachen 286;
Beauftragung eines anderen Verwaltungsgerichts bei Betheiligung einer Kreiskorporation 262.
Bibliotheken, Zuschüsse 385.
Bischöfliche Vermögensverwaltung, Androhung von Zwangsmitteln 36.
Blinde Fürsorge für dieselben 86.
Blindenanstalten, Reglements 83, Fonds 384.
Brandenburg, Ausscheiden der Stadt Berlin 3.
Brandentschädigungsgelder, Auszahlung 228.
Braunkohlentheer-Bereitungsanstalten 216.
Bromberg, Generalkommission 8.
Bürgermeister, Vorsitzender des Stadtausschusses 13, Vertreter des Amtsvorstehers 134, 135.
Bürgerrecht, Bedingung für die Wählbarkeit als Wahlmann 154.
Bürgschaft, Uebernahme durch Kreisverband 175, durch Provinzialverband 64, 82.
Bundesamt für Heimathwesen 273.
Bundesangehörigkeit, Erwerb und Verlust 233.
Bundesrathsmitglied, Vernehmung als Zeuge 269.

C.

Chausseen, Streitigkeiten 98, Bauausführung 385, Bauten in den Provinzen Preußen 435, Uebertragung der Verwaltung und Unterhaltung auf die Provinzialverbände 391.
Civilbevölkerung, 56, 98, 145, 236, 347.
Coblenz, Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen 10.
Cöln, dsgl. 10.

D.

Dachfilzfabrik, Anlage 216.
Dachpappenfabrik, Anlage 216.
Dahlehnskassen der Provinzen 184.
Dampfkesselanlage, 217.
Danzig, Regierungs-Abtheilung des In-

Digitized by Google

nern 11, dsgl. für Kirchen- und Schulsachen 10.
Darmsaitenfabrik, Anlage 216.
Darmzubereitungsanstalt, Anlage 216.
Dechargirung s. Rechnungen.
Defekte bei den Amtsverbänden 132, Kreisbeamten 166, Landgemeinden 195.
Deichangelegenheiten 215.
Deichanlagen sind von Kreisabgaben befreit 110.
Denkmäler, deren Unterhaltung 385.
Deputationen für Heimathswesen, an deren Stelle treten Bezirksverwaltungsgerichte 247.
Diäten der Kreisdeputirten 143, Kreiskommissions-Mitglieder 173, der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 252; Kreistagsabgeordnete beziehen keine 159.
Dienstanbietungsgewerbe, Untersagung 221.
Diensteinkommen Grenze der Pfändbarkeit 319;
— der Staatsbeamten; Besteuerung 111.
Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer sind von Kreisabgaben befreit 111.
Dienstlohn, Pfändung 320.
Dienstunkosten-Entschädigung s. Amtsunkosten.
Dienstvergehen s. Disciplinarverfahren.
Disciplinargericht 8.
Disciplinar-Haft 197.
Disciplinarverfahren 290; gegen: Mitglieder des Bezirksraths 13, Bezirksverwaltungsgericht 251, Kreis-(Stadt-) Ausschusses 15, 168, Oberverwaltungsgerichts 254, Provinzialausschusses 68, Provinzialraths 7; Amtsvorsteher 138, 196, Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher 196; Kreisbeamten 169, Provinzialbeamten 75, Subalternund Unterbeamten des Bezirksverwaltungsgerichts 253, Gemeindebeamte in Berlin;
Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin 17, 18.
Distrikts-Kommissar in Posen 333.
Dolmetscher im Verwaltungsstreitverfahren 264, Entschädigung 418.
Domänenpächter vertreten den Staat bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten 149.
Domänenverwaltung 9, mit kollegialischer Behandlung 4.
Doppelbesteuerung bei den Kreisabgaben 110.
Dorfgeschworene (Schöffen) 115.
Dorfrichter (Gemeindevorsteher) 115.
Dotation der Provinzial- und Kreisverbände 63 ff, 141, 365 ff, 368 ff, 382 ff, 400 ff.
Druckschriften, öffentliche, deren Verbreitung 219, 220.
Duplikate der Schriftstücke im Verwaltungsstreitverfahren 263, 264.

E.

Ehefrauen, Vertretung bei den Wahlen 150; Ausschließung der Gerichtspersonen in Sachen ihrer E. 260.
Ehegatte einer Partei, Zeugnißverweigerung 269.
Ehrenrechte, bürgerliche 57, 58, 121, 128, 149, 150, 167.
Einkommensteuer s. Staatssteuer.
Einquartierungsangelegenheiten 201.
Einrichtungen der Provinzialverbände 54 55, der Kreise 104, 112, 114.
Einschätzungsbezirke für die Klassensteuer 233.
Einspruch auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren 192, 208, 263; gegen: Verfügungen und Bescheide des Vorsitzenden 23, das Verfahren bei Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtag 59, 191, dsgl. zum Provinzialausschuß 65, Amtsausschuß 129, Kreisausschuß und Kreiskommission 160, Kreistag 158, die Wahl der Gemeindebeamten und -Verordneten 193.
gegen Anordnungen der Wegepolizeibehörde 97;
gegen Kreisabgaben 112 und Amtsabgaben 141.
Einstellung von Vollstreckungsmaßregeln 306.
Einwohnerzahl, Berechnungsart 236; s. a. Civilbevölkerung und Städte.
Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren 296 ff; von Kosten in streitigen Verwaltungssachen 412.
Eisenbahnen, Uebertretung der Vorschriften des E. Reglements 36, 37; beim Bau derselben beschäftigte Arbeiter 230, Befugnisse des Ministers der öffentl. Arbeiten 234.

Digitized by Google

Eisenbahngesellschaften, Heranziehung zu den Kreisabgaben 109.
Elbschiffer, Zurücknahme der Patente 221.
Elementarschullehrer können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein 167; ihre Dienstgrundstücke sind von Kreisabgaben befreit 111; Regulirung ihres Diensteinkommens 199.
Eltern, Stellvertretung bei Wahlen 150.
Endgültige Beschlüsse 25, 128, 132, 135, 136, 137, 161, 166, 203, 205, 207, 210, 231, 261;
— Anfechtung von Beschlüssen 27;
Entscheidungen 30, 193, 199, 200, 202, 204, 209, 211, 248.
Endurtheile in Verwaltungsstreitsachen 28.
Entbindungsanstalten, Konzession 219, deren Zurücknahme 221.
Enteignungssachen 231.
Entfernung aus dem Amte s. Disciplinarverfahren.
Entlassungsurkunden für Staatsangehörige 233.
Entschädigung der Mitglieder des Kreisausschusses 172, dsgl. des Provinziallandtags, -Ausschusses und -Kommission 77; s. a. Amtsunkosten;
— für getödtete Thiere 203; bei Bewässerungsanlagen 212.
Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen 28, 272, 276;
Verkündigung 426, 439, 446; Ausfertigung 427, 440, 447; Vollstreckung 285;
über den Kostenpunkt 282.
Entwässerungsanlagen 209, 210, 211.
Erdöl-Destillationsanstalten 216.
Erfindungspatente 224, 225.
Erfurt, Regierungs-Abtheilung für Kirchen und Schulsachen 10.
Ersatzwahlen s. Wahlen.
Erstattung der Kosten und baaren Auslagen im Verwaltungsstreitverfahren 284, 289, 449.
Etat s. Haushaltsetat und Zwangsetatisirung.
Evangelische Landeskirche 9.
Execution s. Zwangsvollstreckung.
Executivbefugniß der Verwaltungsbehörden 2c 33, der Polizeibehörden 336.
Executivische Einziehung von Kosten in Entwässerungssachen 210.

F.

Fabrikanlage für Dampfkessel 217.
Feldmesser, Zurücknahme der Bestallung 221.
Feldpolizei 135, 203.
Ferien des Bezirksverwaltungsgerichts 430, Kreis-(Stadt-) Ausschusses 450, Oberverwaltungsgerichts 442.
Festnahme, vorläufige durch Gemeindevorsteher 119.
Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen im Verwaltungsstreitverfahren 284.
Feuerpolizei 135, 230.
Feuerversicherungsgesellschaften 228.
Feuerwerk, Aufbewahrung und Beförderung 37.
Firnißsiederei-Anlagen 216.
Finanzminister, Bestätigung von Beschlüssen des Provinziallandtags 83, des Kreistags 175, Aufstellung des Kostentarifs 283.
Fischerei, Befugnisse der Beamten und Organe zur Beaufsichtigung der F. 35.
Fischereigenossenschaft 214.
Fischereipolizei 135, 213—215.
Fischpässe 213.
Fiskus, Heranziehung zu den Kreisabgaben 109, 381.
Fonds einzelner Kreistheile, Verfügung darüber 161.
Forderungen, Zwangsvollstreckung in solche 314; Eintragung in die Grund- u. Hypothekenbücher 321.
Forensen, Kreisabgabenpflicht 105, 108, 109.
Forstpolizei 135, 207.
Forstschutz-Personen 207.
Forstverwaltung 9, mit kollegialischer Behandlung 4.
Fourage-Vertheilung 201.
Fragerecht im Verwaltungsstreitverfahren 265.
Frist für die Beschwerde gegen Beschlüsse der Verwaltungsbehörden, die Klage bzw. den Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren 19, Berechnung 20; Wiedereinsetzung bei Versäumniß 20; Versäumniß bei Beschwerden 25;
Nichtanrechnung der Zwischenfrist bei unrichtigem Instanzengang 32, 97;
— im Verwaltungsstreitverfahren ist präklusivisch 286, Berechnung 286, 287;
— vor Festsetzung der Amtsbezirke 127;
— von 4 Wochen 112, 156, 158, 280,

Digitized by Google

von 21 Tagen 226, von 10 Tagen 226.
Früchte, deren Pfändung 308, 309, Versteigerung 312;
bei Berechnung des Werthobjekts in streitigen Verwaltungssachen 415.

G.

Gasbereitungs- und Bewahrungsanstalten 216.
Gastwirthschaftsbetrieb 218; Konzessionszurücknahme 221.
Gebäude, welche von Kreisabgaben befreit sind 110, 338.
Gebäudesteuer s. Staatssteuer.
Gebühren s. a. Kosten;
der Rechtsanwälte im Verwaltungsstreitverfahren 282;
der Zeugen und Sachverständigen 417;
der Vollziehungsbeamten im Verwaltungszwangsverfahren 323.
Gefälle, welche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen 296.
Gegenerklärung bei Beschwerden 26.
Geisteskranke, Fürsorge für solche 86.
Geistliche können nicht Mitglieder des Kreis-Ausschusses sein 167;
ihr Einkommen und Dienstgrundstücke sind frei von Kreisabgaben 111;
der Pfändung nicht unterworfene Sachen derselben 309;
Zeugnißverweigerung derselben 269.
Geldbeträge, Bezeichnung in der Kreisordnung 96;
Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren 296;
Empfangnahme durch Vollziehungsbeamte 306.
Geldstrafe, Androhung und Festsetzung 33, 36 ff.;
vorläufige Festsetzung durch Amtsvorsteher 137, 142;
bei Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen 267, bei deren Ausbleiben 268.
Gemeinden s. a. Landgemeinde;
selbständige Amtsbezirke 126, 141;
können Kommunalangelegenheiten den Amtsbezirken zur Verwaltung überweisen 130.
Gemeindeabgaben 191; Erhöhung bei Ablehnung des Gemeindevorsteher- und Schöffenamts 116.
Gemeindebeamte 117, Wahl 193, Besoldung und Remuneration 122, Dienstvergehen 196; s. a. Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher.
Gemeindebehörden, Inanspruchnahme ihrer Thätigkeit durch den Landesdirektor 73.
Gemeindebezirks-Grenzen 53, 102, 188.
Gemeindegerechtigkeit, Veräußerung 192.
Gemeindegrundstücke, Veräußerung und Belastung 192.
Gemeindelasten, Streitigkeiten darüber 194.
Gemeindenutzungen, Streitigkeiten darüber 194.
Gemeindepolizeibehörde, Ertheilung gewerblicher Concessionen 219; s. a. Ortspolizeibehörden.
Gemeindeschulden, Aufnahme solcher 192.
Gemeindesparkassen 229.
Gemeindestatuten 191.
Gemeindeverordneten, Wahl 193.
Gemeindeversammlung 191.
Gemeindevertretung wählt Mitglieder des Stadtausschusses 14, die Gemeindevorsteher und Schöffen 116, beschließt bei Ablehnung dieser Aemter 116; nimmt in Amtsbezirken, bestehend aus einer Gemeinde die Geschäfte des Amtsausschusses wahr 129;
Stimmrecht 191, 293; Zustimmungsrecht zu Polizeiverordnungen über Landwirthschaftsangelegenheiten 334.
Gemeindevorsteher (= vorstand), Amt 115 ff., 179, Wahl 116, Vereidigung 119, Rechten und Pflichten 118, 119, Dienstvergehen 196, Dienstunkosten-Entschädigung 117; steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung 115, vertritt die Gemeinde im Amtsausschuß 128; ist in Amtsbezirken, bestehend aus nur einer Gemeinde, zugleich Amtsvorsteher 133, 134.
Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Anordnungen 32, 33, 34;
Zustimmungsrecht zu Polizeivorschriften 40;
Dienstliche Stellung zum Amtsvorsteher 137;
vertritt ohne Vollmacht die Gemeinde im Verwaltungsstreitverfahren 266, ertheilt Bescheid auf Einsprüche gegen Wahlen 193, bei Streitigkeiten über Gemeindenutzungen und Lasten 194, in Quartierleistungssachen 202; Ent-

Digitized by Google

schädigung bei Bewässerungsanlagen 212.
Gendarmen, dienstliche Stellung zum Amtsvorsteher 138.
Generalkommission 8, 11; für Prov. Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin 16; Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern 124
Gerberei-Anlage 216.
Gerechtigkeiten der Schulzengüter 123.
Gerichtsgeschworene (Schöffen) 115.
Gerichtsmänner (Schöffen) 115.
Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren, Ablehnung und Ausschließung 260, 261.
Gerichtsvollzieher, deren Rechte und Pflichten 304;
demselben kann die Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren übertragen werden 298.
Gesammtarmenverbände 194, 198.
Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, deren Erledigung 4, Verfahren 20 ff.
Geschäftsbericht des Bezirksverwaltungsgerichts 430, Kreis- (Stadt-) Ausschusses 450, des Oberverwaltungsgerichts 443
Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden 22.
Geschäftsjahr bei den Verwaltungsgerichten 430, 443, 450.
Geschäftsordnung (Regulativ) 287, des Bezirksverwaltungsgerichts 252, 423 ff, des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 172, 249, 443 ff, des Oberverwaltungsgerichts 436 ff, des Provinzialausschusses 70, Provinziallandtags 62.
Geschäftsrevision durch die Aufsichtsbehörden 27, 82, 176.
Geschäftssprache im Verwaltungsstreitverfahren 264.
Geschworenenlisten, Aufstellung 223.
Gesetz, durch solches erfolgt die Veränderung der Provinzgrenzen 53, dsgl. der Kreisgrenzen 102; Ueberweisung von Gegenständen zur Beschlußfassung des Kreistags 159.
Gesetzmäßigkeit polizeilicher Verfügungen 30.
Gesindepolizei 135.
Gesindevermiethungs-Gewerbe, Untersagung desselben 221.
Gesundheitspolizei 135.
Gewerbeausübung 217.
Gewerbeberechtigungen, deren Ablösung 225.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Legitimationsschein 220.
Gewerbeordnung, im Verwaltungsgerichtsgesetz nicht berührte Bestimmungen 290.
Gewerbepolizei 135, 216.
Gewerbesteuer s. Staatssteuer.
Gewerbetreibende, Zugehörigkeit zu Wahlverbänden 146, 151; Verzeichniß 156.
Gewerbliche Anlagen 216, Benutzung 218.
Gewerbliche Concession 218, Legitimationsschein 220, Zurücknahme desselben 221.
Gifte. Handel damit 218, Untersagung 221.
Giftwaaren, Aufbewahrung 37.
Glashüttenanlagen 216
Gnadengehalt ist nicht pfändbar 319.
Goldsachen, gepfändete, deren Versteigerung 311.
Gräben, Räumung 207.
Grundbesitzer, ländliche, Wahlverband 145 ff., Verzeichniß 156.
Grundsteuer s. Staatssteuer.
Grundstück bestimmen die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 21, dsgl. der Verwaltungsgerichte 259;
— welche von Kreisabgaben befreit sind 110, 111, 338;
Sequestration u. Wiederverpachtung im Verwaltungszwangsverfahren 321.
Güterbestätiger, Zurücknahme der Bestellung 222.
Güterkonsolidation 11.
Gumbinnen, Regierungsabtheilung des Innern 11.
Gutachten, Hinderniß der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung 24, 69, 171;
des Kreisausschusses 169, Kreistags 161, Provinzialausschusses 71, Provinziallandtags 62.
Gutsbezirk 120, selbständiger Amtsbezirk 126, 133, 141, kann Kommunalangelegenheiten den Amtsbezirken überweisen 130.
Gutsbezirksgrenzen 53, 102, 188.
Gutsherren, Beiträge zur Remuneration der Gemeindevorsteher 118.
Gutsherrliche Polizeiverwaltung ist aufgehoben 125.
Gutsvorsteher s. a. Gemeindevorsteher;

Digitized by Google

115, 120, Wahrnehmung der Geschäfte durch Gemeindevorsteher 118, 120, Stellung zum Amtsvorsteher 137, Dienstvergehen 196.
Gypsöfenanlagen 216.

H.

Hafenpolizei 37, 38, 41, 135.
Haft an Stelle der Geldstrafe bei Durchsetzung obrigkeitlicher Anordnungen 33, 35.
Hammerwerks-Anlage 216.
Handarbeiter s. Arbeiter.
Handel mit Giften 218, Zurücknahme der Konzession 221; s. a. Kleinhandel.
Handelsgesellschaften, Kreisabgabenpflicht 108.
Handelskammer-Angelegenheiten 226.
Handelsmakler, Zurücknahme der Konzession 221.
Handlungen, deren Erzwingung 33.
Hanfröten, Verbot 214.
Hannover Prov.-R., Verwaltungseintheilung 3, Behörden 12; Inkrafttreten des Organisationsgesetzes 43; Chausseebaugesetz 394.
Haushalts-Etat der Amtsverbände 141, Kreise 160, Provinzialverbände 64, 84.
Hebeammen, Zurücknahme der Prüfungszeugnisse 221; Zuschüsse zu Beihülfen u. Prämien 388.
Hebeammenlehrinstitute, Reglements 84; Uebertragung der Verwaltung an die Provinzialverbände 388.
Hebungen aus Kranken Hülfs-Sterbekassen und Knappschaftskassen sind nicht pfändbar 318.
Heimathswesen, Bundesamt 273; Deputationen für H., an deren Stelle treten Bezirksverwaltungsgerichte 247.
Herausgabe körperlicher Sachen im Verwaltungszwangsverfahren 317.
Hessen-Nassau, Inkrafttreten der Organisationsgesetze 43.
Hinterlegung des Erlöses mehrfach gepfändeter Sachen 313, bezgl. Forderungen 320.
Hohenzollernsche Lande, Verwaltungsorganisation 4, 5; Bezirksrath 13, Kosten der Landeskommunalverwaltung 385; Anlegung u. Unterhaltung der Staatsstraßen 393; s. a. Sigmaringen.
Holstein, Instandsetzung und Unterhaltung der Nebenlandstraßen 392.
Holzdiebstahl 207.
Holzungen, vorgeschriebene Fristen 19.
Hopfenschwefelbarren 216.
Hülfsarbeiter 10 s. a. Beamte.
Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft 119, 136
Hülfskassen der Provinzen 84, -eingeschriebene 228; Korporationsrecht der mit Innungen verbundenen H 222.
Hülfskassenfonds, Ueberweisung an die Provinzialverbände 386.
Hypothekarische Eintragung von Forderungen 321.

J.

Jagdpolizei 204—207.
Jahresbericht s. Geschäftsbericht.
Jahresrechnung s. Rechnung.
Jahresrenten zur Dotirung der Provinzial- und Kreisverbände 400
Idioten, Fürsorge für dieselben 86.
Idiotenanstalten, Reglements 83
Innungen, Statuten und Auflösung 222; die damit verbundenen Institute 222; Streitigkeiten 223.
Instanzenzug 17, 248.
Invaliden-Pensions- u. Unterstützungsangelegenheiten in Berlin 17; — der Unteroffiziere und Soldaten nicht pfändbar 319.
Irrenanstalten, Reglements 83, Konzession 219, Zurücknahme 221, Fonds 384, Uebertragung der Verwaltung auf Provinzialverbände 386.
Juden-Synagogenangelegenheiten 234.
Juristische Personen Kreisabgabenpflicht 105, 108, 109; — als Gutsvorsteher 120; Zugehörigkeit zu Wahlverbänden 145, 146; Vertretung bei Wahlen 150.

K.

Kalköfen-Anlagen 216.
Kanalbauten, dabei beschäftigte Arbeiter 230.
Kasernen, Zwangsvollstreckung in denselben 298.
Kassenrevision 82, 176.
Kehrbezirke der Schornsteinfeger 222.
Kinder, Vertretung bei den Wahlen 150.
Kirchendiener können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein 167; ihre Dienstgebäude frei von Kreisabgaben 111.
Kirchengemeinden am linken Rheinufer 247.

Digitized by Google

Kirchensachen 9, 10; mit kollegialischer Behandlung 4; in Hannover 12; für Berlin 17.
Kirchhöfe, frei von Kreisabgaben 110.
Kirchspielverbände. Beachtung bei Bildung der Amtsbezirke 126.
Klage im Verwaltungsstreitverfahren schließt die Beschwerde aus 19; Frist 19, 20; aufschiebende Wirkung 20; Inhalt u. Zustellung 263; Berichtigung und Abänderung 264; Zurückweisung durch Bescheid 262; Bescheid auf Klaglosstellung des Klägers 263;
— zur Anfechtung gültiger Beschlüsse 28, desgl. polizeilicher Verfügungen 30, 31, 32; in Wegepolizeisachen 98;
s. a. Bezirksverwaltungsgericht, Kreis- (Stadt-) Ausschuß und Oberverwaltungsgericht.
Klaglosstellung des Klägers, Bescheid 263.
Klassensteuer, Einschätzungsbezirke 234, s. a. Staatssteuern.
Kleinhandel mit Branntwein u. Spiritus 218; Zurücknahme der Konzession 221.
Knochenbrennereien, -barren, -kochereien, -bleichen 216.
König ernennt den Landrath 142, die Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 150, ebenso des Oberverwaltungsgerichts 254; bestätigt den Landesdirektor 71; beruft den Provinziallandtag 60; in dessen Namen wird die Polizei (im Amtsbezirk) ausgeübt 125; hat die Kommunalbezirksveränderungen zu genehmigen 190.
Königliche Verordnung über Organisation der Hannöverschen Regierung 12; Zuständige Behörden für Berlin 16; Inkrafttreten des Organis. Ges. in einigen Provinzen 43; Auflösung des Provinziallandtags 84, des Kreistags 176; Regelung der Provinzialverbände 86; Bildung von Stadtkreisen 102; konzessionspflichtige Anlagen 217; Feststellung der auf die Kommunalverbände entfallenden Jahresrenten der Dotation 383; — s. a. landesherrliche.
Königsberg, landwirthschaftliche Regierungsabtheilung 10.
Körperliche Sachen, Pfändung 308, desgl. von Ansprüchen auf Herausgabe u. Leistung k. S. 317.
Kollegialische Behandlung in Landesverwaltungsgeschäften 4.
Kollegium, Zustimmung zu Verfügungen u. Bescheiden des Vorsitzenden 22, 25, 39.
Kollektivstimmen 151, 152, 156.
Kommanditgesellschaften auf Aktien. Kreisabgabenpflicht 108; — als Gutsvorsteher 120; Zugehörigkeit zu Wahlverbänden 145, 146; Stellvertretung bei Wahlen 150.
Kommissar beim Amtsausschuß 130, beim Provinziallandtag 60;
des Kreises 169, 172; für Zwecke der kommunalen Provinzialverwaltung 65, 76; für die Auseinandersetzung zwischen Gemeinde u. Schulzengutsbesitzer 123; zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren 266, 245, 439, 449; zur Einlegung der Berufung im öffentlichen Interesse 273, 449.
Kommissionen des Amtsausschusses 130;
des Provinziallandtags 65, 69, 140;
s. a. Provinzialkommissionen;
der Kreise 160, 166, 169, 172, Diäten u. Reisekosten der Mitglieder 173.
Kommunalbesteuerung 78.
Kommunalbezirksveränderungen 188 ff.
Kommunalverband der Provinzen (Provinzialverband) 52, 86;
der Kreise 101.
Kompetenzkonflikte in streitigen Verwaltungssachen 289.
Konfiskate der Amtsvorsteher 142.
Konkurs, Hinderniß der Wählbarkeit 58, 149, 167; beim Gutsvorsteher 121.
Konsistorien 9, 12.
Kontributions-Ueberschüsse der Kur- und Neumark Brandenburg 161.
Konzession s. Gewerbliche.
Konzessionspflichtige Anlagen 216, 217.
Korporationen. örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 21;
Amtsverbände 131, Kreisverbände 101, Provinzialverbände 52;
deren Vertretung bei den Wahlen 150;
Betheiligung bei der Beschlußfassung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 22;
— als Partei im Verwaltungsstreitverfahren 261.
— s. Recht der mit Immunen verbundenen Institute 222.

Digitized by Google

Korrigendenanstalten, Reglement 83, Fonds 384.
Kosten der Amtsverwaltung 139, 140, 142, der Kreisverwaltung 171; im Verwaltungsstreitverfahren 281 ff, Cirkular 410, Tarif 283, 413; beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß 449, Bezirksverwaltungsgericht 429; im Verwaltungszwangsverfahren 305, 306; der Zwangsvollstreckung 322; bei Auseinandersetzungen zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern 125, im Disciplinarverfahren keine 290.
Kosteneinziehung 412.
Kostenerstattung 284, 289, 449.
Kostenfestsetzung 284.
Kostenfreiheit 283, 285.
Kostenstundung 285.
Krammärkte 224,
Krankenanstalten, Konzessionirung 219, Zurücknahme der Konzession 221.
Kreditverbände, Recht bei Sequestration u. Subhastation von Gütern 321.
Kreis als Verwaltungsbezirk 3, 101; in Hannover 3; Behörden 4; Verwaltung u. Vertretung 103, 105; zerfällt in Amtsbezirke 114; an der Spitze steht der Landrath 115.
Kreisabgaben 160, 175, Beitragspflicht 105, 175; Vertheilung 105 ff, 160, 162, 378; Mehr- oder Minderabgaben einzelner Kreistheile 108, 162, 175.
Heranziehung der Forensen, juristischen Personen 2c. 108; stärkere Heranziehung bei Verweigerung unbesoldeter Aemter 105;
Doppelbesteuerung 109, Befreiungen 110 ff;
Maßstab dient auch als Maßstab für die Aufbringung der Kosten der Amtsverwaltung 140.
Kreisämter 114, 160, unbesoldet 104.
Kreisangehörige 103, 143, Rechte 103, Pflichten 104 ff, Wahlen in den Kreisausschuß 167, Belastung durch Kreisabgaben 175.
Kreisanleihen 160, 175.
Kreisanstalten 112, 114, 160.
Kreisausschuß, für Stadtkreise 173, für den Stadtkreis Magdeburg am Amtsitze des Landraths 4;
Stellung u. Zusammensetzung 13, 167; Verhältniß der Mitglieder 15, deren Amtsdauer, Vereidigung u. Dienstvergehen 168;
Funktionirung als Verwaltungsgericht 28;
Verfahren 21 ff, 171, 447, Geschäftskreis 168 ff, Geschäftsregulativ 172, 443 ff; Vorsitzender ist der Landrath 13, 144, Vorsitz 169, 170, Befugnisse des Vorsitzenden 22, 444, Leitung der Verhandlung 444, 445, Sitzungen 444, Behinderung von Mitgliedern 444, Geschäftsvertheilung 444, Beschlußfassung u. Abstimmung 15, Protokoll 445, Verkündigung u. Ausfertigung der Entscheidungen 446, 447, Vollziehung der Urkunden u. Schriftwechsel 170, Siegel 448, Einreichung der Akten an die höhere Instanz 448, Geschäftskontrolen 449, Ferien, Geschäftsjahr u. Geschäftsbericht 450;
Aufsicht über die Geschäftsführung desselben 27; Anfechtung endgültiger Beschlüsse desselben 27; Beanstandung von Beschlüssen in Kommunalangelegenheiten 176;
ernennt die Kreisbeamten 169, bestellt Vertreter für Gemeindevorsteher u. Schöffen 117, u. für Gutsvorsteher 121, hat Vorschlagsrecht bei Bestellung eines kommissarischen Amtsvorstehers 135, 372, 374; Disciplinarbehörde für Amtsvorsteher 139 u. Kreisbeamten 169, verhängt über dieselben Ordnungsstrafen 138, 169;
Aufsichtsrecht über die Standesbeamten 232, über die Verwaltung der Angelegenheiten der Amtsverbände 133, 196, der Gemeinde- u. Gutsbezirke 196, über Fischereigenossenschaften 214; dienstliche Stellung zum Amtsvorsteher 137;
Zustimmungsrecht zu Polizeiverordnungen 39, zu Polizeistrafverordnungen des Amtsvorstehers 137, bei Nichtbestätigung der Gemeindevorsteher und Schöffen 117;
Bestätigung gewisser Beschlüsse der Amtsverbände 132, von Gemeindestatuten u. Beschlüssen 191;
Genehmigung von Sparkassen der Landgemeinden 229;
der Vorsitzende revidirt die Kreiskommunalkasse 166; bestellt Kommissare zur Wahrnehmung des öf-

Digitized by Google

sentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren 266, legt Berufung im öffentl. Interesse ein 273, 275, Kostenfreiheit 283; Befugniß desselben zur Bescheidung auf die Klage 263, bdgl. auf die Berufung 274;
Bescheidung in Quartierleistungssachen 202, in Stauwerksachen 208, in Bewässerungssachen 211;
beschließt ferner über: Einschätzung der Forensen, juristischen Personen u. a. zu den Kreisabgaben 109; Heranziehung und Veranlagung zu den Kreisabgaben 112; Vermehrung der Schöffen 115; Dienstunkosten, Besoldung und Remuneration der Gemeindebeamten 122; Regelung der Vertretung der Gemeinden im Amtsausschuß 128; Zwangsvollstreckung gegen Amtsverbände 132; Kassendefekte und Rechnungsdecharge derselben 132; Bestimmung eines Amtsvorstehers bei Wegesachen verschiedener Amtsbezirke 136; Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigung der Amtsvorsteher 139; Regelung des Kollektivstimmrechts 151, 152; Bestimmung des Wahlorts bei Kreistagsabgeordneten-Wahlen 153, 154; Wahlberechtigten-Verzeichniß 156; Vertheilungsplan der Kreistagsabgeordneten 157; Propositionen für den Kreistag 162; Theilnahme der Mitglieder an der Berathung des Kreistags 163; Berichterstattung an den Kreistag über den Stand der Kommunalangelegenheiten 165; Revision der Jahresrechnung 166; Kommunalbezirksveränderungen 188, 189; Angelegenheiten der Landgemeinden 192; Einquartierungssachen 201, 202; Sanitäts- und veterinärpolizeiliche Sachen 203; Feldpolizeisachen 203; Jagdpolizeisachen 204, 205; Wasserpolizeisachen 207, 208; Räumung von Gräben und Wasserläufen 208—213; Gewerbepolizeisachen 216, gewerbliche Konzession 218; Enteignungssachen 232;
auf Beschwerden in Armensachen 198; gegen Verfügungen der Amtsvorsteher in nichtpolizeilichen Angelegenheiten 138; auf Beschwerden und Einsprüche betr. Mitbenutzung der Kreiseinrichtungen und -anstalten und Vernehmung der Schöffen 115;
Auseinandersetzung zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern 123, 124; bdgl. bei Ausscheiden von Landgemeinden und Gutsbezirken aus dem Amtsbezirk 127;
Zuständigkeit für Klagen: gegen polizeiliche Verfügung 30, 31; bei Ablehnung des Gemeindevorstehers und Schöffenamts 177; betr. die Wahlen der Abgeordneten zum Amtsausschuß 129, und der Gemeindebeamten 193; betr. Benutzung der Amtsabgaben und die Amtsabgaben 141; betr. Gemeindenutzungen und -Lasten 194; Jagdpolizei 206; Wasserpolizei 209, 210; Fischereipolizei 214; Druckschriften Verbreitung 220; Versicherungssachen 227;
entscheidet ferner: in Auseinandersetzungen bei Kommunalbezirksveränderungen 189; über Eigenschaft eines Orts als Gemeinde bezw. Gutsbezirk 190; über Stimmrecht in der Gemeindeversammlung 192; Rechnungsabnahme und Defekte in Landgemeinden 195; Zwangsetatisirung derselben 195; Disciplinarverfahren gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher u. a. 196; in Streitsachen zwischen Armenverbänden 198; in Angelegenheiten der Landschulen 199, 200; Feldpolizeisachen 204; Waldstreuberechtigung 207; Räumung von Gräben und Wasserläufen 208; gewerbliche Konzessionen 218, 219, 221; Versagung von Baukonsensen 231.
Kreisbeamte, Zahl und Besoldung 160, Ernennung und Beaufsichtigung 169.
Kreisbehörden 13; Inanspruchnahme der Thätigkeit durch den Landesdirektor 73.
Kreisblatt 114, 156, 157, 159; s. a. Bemachung.
Kreisbürgschaften 175.
Kreisdeputirte 143, Diäten und Reisekosten 144.
Kreiseinrichtungen 104, 112, 114, 160.
Kreisgrenzen 102, 103, 188.
Kreisgrundstücke, Veräußerung 175.
Kreishaushalts-Etat 160, 165; Zwangsetatisirung 177.
Kreis-Jahresrechnung 166.
Kreiskommission 169, 172; Beanstandung der Beschlüsse 176.

Digitized by Google

Kreiskommunalkasse, Ueberweisung der Kreisabgaben 106, Revision 166, Rechnungslegung 166.
Kreisordnung 101; Novelle 95; Einführung in den Grafschaften Wernigerode und Stolberg 177, 403.
Kreispolizeibehörden, Beschwerden gegen deren Verfügungen 29.
Kreispolizeiliche Vorschriften 40, 41.
Kreisreglements 114, 159.
Kreissekretär, Stellvertretung des Landraths 148, 170.
Kreissparkasse 229.
Kreisstadt. Wahlort 148.
Kreisstatuten 114, 153, 155, 159.
Kreistag, für Stadtkreise 173, für Stadtkreis Magdeburg 174;
Zusammensetzung 144, 336, Zahl der Mitglieder 144, 145, Prüfung der Legitimation der Mitglieder u. Gültigkeit der Wahlen 158, 178, Vorsitz 144, 161, Berufung 161, Geschäftskreis 159 ff, 165, Propositionen 162, Oeffentlichkeit der Sitzungen 162, Beschlußfähigkeit 163, Stimmenmehrheit 164, Protokolle 164, Ausschließung wegen persönlichen Interesses 163, Theilnahme der Mitglieder des Kreisausschusses 163, Petitionen 165;
Beanstandung der Beschlüsse 176, Auflösung 176;
Genehmigung außeretatsmäßiger Ausgaben des Kreises 165; Rechnungsdechargirung 166; wählt die Mitglieder des Kreisausschusses 160, 167, die Kreisdeputirten 143, die Abgeordneten zum Provinziallandtag 57; kann Syndikus bestellen 167; Vorschlagsrecht für die Ernennung des Amtsvorstehers 133, wie des Landraths 142; Feststellung des Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabs 107; Mehr- oder Minderbelastungen 108; Bildung der Amtsbezirke 126, 127; Regelung der Vertretung der Gemeinden im Amtsausschuß 128; beschließt bei Beschlußunfähigkeit des Kreisausschusses 171, u. über die Entschädigung der Kreisausschußmitglieder 172, die Diäten u. Reisekosten der Kreiskommissionsmitglieder 172.
Kreistagsabgeordnete, Wahl 145 ff, 337 ff, 402, 405; Verzeichniß der Wahlberechtigten 337 ff, 402; Vertheilung auf die Wahlverbände u. Bezirke 147, 156, 406; Wahlperiode 154; Ergänzungs- u. Ersatzwahlen 155, 402; Einführung 155; beziehen keine Diäten u. Reisekosten 159.
Kreistagsprotokolle 164, Protokollführung 164.
Kreisverband 101 ff, Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung s. Dotation.
Kreisverfassung 101 ff.
Kreisversammlung s. Kreistag.
Kreisvertretung 103, 144, Verlust des Rechts zur Theilnahme 105.
Kreisverwaltungsgericht 165, 246, ist Kreis-(Stadt-)Ausschuß 247; Verfahren u. Geschäftsgang 249, s. a. Kreisausschuß.
Kriegsleistungen 160, 194.
Künstler, nicht pfändbare Sachen 309.
Küsterei, Verbindung mit der Schule 201.

L.

Ladung der Parteien und Dritter im Verwaltungsstreitverfahren 263, 276.
Laichschonrevier 113.
Landarme, Fürsorge für solche 86, 384.
Landarmenanstalten, Reglements 83.
Landdotationen für die Verwaltung des Schulzenamts 118.
Landdrosteibezirke in der Provinz Hannover 3.
Landesdirektor, Wahl 65, 71; Vereidigung und Einführung 72; Geschäfte 72, 77; kommissarische Verwaltung 71; Stellvertreter 72; Disciplinarverfahren 75; Mitglied des Provinzialausschusses 66; kann nicht Vorsitzender des Provinzialausschusses sein 67; auf dessen Antrag ist der Provinzialausschuß zu berufen 68, Theilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtags 61; Kompetenzkonflikts-Erhebung 290.
Landeshauptmann s. Landesdirektor.
Landesherrliche Genehmigung von Beschlüssen des Provinziallandtags 82, 83, des Kreistags 175 f. a. König.
Landeskulturinteressen bei Bewässerungen 212, bei Stauanlagen 218.
Landeskulturrentenbanken 247.
Landesmelioration, Verwendung der Dotation 384.

Digitized by Google

Landesverwaltung Organisation 3 ff, 144, 167, 169, 173.
Landesverweisung 32.
Landgemeinden, Ausscheiden aus dem Amtsbezirk 127 f. a. Gemeinde; Streitsachen über Rechnungen und Defekte 195; Zwangsetatisirung 195.
Landgemeinde-Ordnung 132, Wahlverband 145, 147, 151.
Landrath, Amt 142; Ernennung 142; Stellvertretung 143; amtliche Stellung 144; Stellung gegenüber dem Regierungspräsidenten 9; Rechte und Pflichten 144; führt selbständig die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Kreis 4; Verantwortlichkeit 4; steht an der Spitze des Kreises; führt den Vorsitz im Kreisausschuß 13, 176, im Kreistag 161, in der Kreiskommission 172, bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten 149, 153; gehört zum Kreisausschuß 167; nicht wählbar in den Provinzialrath 6, Bezirksrath, 13, Bezirksverwaltungsgericht 250;
bestätigt und vereidigt die Gemeindevorsteher u. Schöffen 117, bsgl. die Gutsvorsteher 120; ernennt die Stellvertreter 120, vereidigt die Amtsvorsteher 133; ist bei Verhinderung der Amtsvorsteher zu benachrichtigen 134; Stellung zum Amtsvorsteher 138, hat gegen diesen kein Ordnungsstrafrecht 139; leitet gegen den Amtsvorsteher das Disciplinarverfahren ein 139;
loost die ausscheidenden Kreistagsmitglieder aus 155, führt die Kreistagsabgeordneten ein 156; hat Ordnungsstrafrecht gegen Kreisbeamte 169, gegen Gemeindevorsteher, Schöffen, Gutsvorsteher und andere Gemeindebeamten 196;
Anfechtung endgiltiger Beschlüsse des Kreis-(Stadt-)Ausschusses 27, Beanstandung der Beschlüsse des Kreistags, der Kreiskommission und des Kreisausschusses 176;
Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Verfügungen 29; Polizeiverordnungsrecht 39; Zwangsmittel zur Durchsetzung seiner Anordnungen 32—34; Zwangsetatisirung bei den Amtsverbänden 141; Befugnisse bei den ersten Wahlen der Kreistagsabgeordneten 178;
Auseinandersetzung bei Kommunalbezirksveränderung 189;
Entschädigung bei Bewässerungsanlagen 212;
an dessen Amtssitz ist das Kreisverwaltungsgericht 246;
als Vorsitzender des Kreisausschusses 169 ff., Funktionen 170, Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Amtsvorstehers 138.
Landwirthschaftliche Lehranstalten, Verwaltung und Unterstützung 389. — Minister s. Minister für Landwirthschaft.
Lebensalter von 30 Jahr zur Wählbarkeit in den Provinziallandtag 57, zur Mitgliedschaft beim Oberverwaltungsgericht 254.
Legitimationsschein zum Gewerbebetrieb 220.
Lehrer, nicht pfändbare Sachen 309; — s. a. Elementarlehrer.
Lehrerbesoldung 199.
Leimsiedereien 216.
Liegenschaften s. Grundstück.
Loos über das Ausscheiden von Mitgliedern des Bezirksraths 13, Kreisausschusses 168, Kreistags 155, Provinzialausschusses 14, Provinziallandtags 7, Stadtausschusses 14; bei den Wahlen 91.
Lootsenzwang 38.

M.

Magdeburg 57, Bestimmung für den Stadtkreis 173.
Magistrat wählt die Mitglieder des Stadtausschusses 14, die Abgeordneten zum Kreistag 153 und Provinziallandtag 57; Genehmigung gewerblicher Anlagen 216, 217; Ertheilung gewerblicher Konzessionen 219; Verfahren in solchen Sachen 450.
Mahnung im Zwangsvollstreckungsverfahren 298, Kosten 305.
Marienwerder, landwirthschaftl. Regierungsabtheilung 10.
Markt 222, 224 f. a. Wochen-, Vieh- und Krammarkt.
Marktpolizei 334.
Marktstandsgelder 224.
Medizinalkollegium für den Stadtkreis Berlin 16.
Meineid begründet die Restitutionsklage 279.

Digitized by Google

Meldung neu anziehender Personen 119.
Meliorationen s. Landes- und Provinzialm.
Messer, Zurücknahme der Bestallung 221, 222.
Metallgießerei, Anlage 216.
Militärinvaliden, Berücksichtigung bei Besetzung der Provinzialbeamtenstellen 74, dsgl. der Kreisbeamtenstellen 169.
Militärpersonen, Nichtangehörige des Kreises 103; Besteuerung 79; Zwangsvollstreckung gegen sie 298, Zustellung 299;
Ausschluß bei der Einwohnerzählung 56, 98, 145, 236, 347.
Minden, Regierungsabtheilung für Kirchen und Schulsachen 10.
Minister, deren Vernehmung als Zeugen 269; haben die Oberleitung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung 4; ordnen die Stellvertretung des Oberpräsidenten 6, dsgl. des Regierungspräsidenten 10; treten für Berlin an die Stelle des Provinzialraths 17; Polizeiverordnungsrecht 36; Genehmigung der Reglements der Provinzialverbände 83; in Jagdpolizeisachen 205; Bestellung von Kommissarien zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses im Verwaltungsstreitverfahren 266, 273.
Minister der Finanzen s. Finanzminister.
Minister des Innern ernennt einen höheren Verwaltungsbeamten für den Provinzialrath 6; Aufsichtsrecht über den Provinzialrath 27, den Provinzialverband 81, die Standesbeamten 232; Maßregeln im Disciplinarverfahren gegen Mitglieder des Provinzialraths 7, Bezirksraths 13, Kreis-(Stadt-)Ausschusses 15, gegen Provinzialbeamte 76, Amtsvorsteher 139;
Urlaubsertheilung 430; ordnet die kommissarische Verwaltung der Stelle des Landesdirektors an 71;
bestimmt die Zuständigkeit von Behörden in Betreff von Grundstücken 21, dsgl. bei Beschlußunfähigkeit einen anderen Provinzialrath 24; erläßt Geschäftsregulative für die Beschlußbehörden 28, den Kreisausschuß 172, Kreisverwaltungsgericht 249, Bezirksverwaltungsgericht 252;
ordnet die Bildung der Provinzialverbände 53, 86, der Amtsbezirke 126; Feststellung der Stadtkreise 102;
Bestätigung von Beschlüssen des Provinziallandtags 83, des Kreistags 175; Genehmigung der Reglements der Provinzialverbände 84;
erhält Jahresberichte des Bezirksverwaltungsgerichts 430, Oberverwaltungsgerichts 443; Kostentarif-Festsetzung im Verwaltungsstreitverfahren.
Minister der öffentlichen Arbeiten, Polizeibefugnisse bei Uebertretung des Bahnpolizeireglements 36, 37; Wasserstriebwerke 228; Baupolizei 230; Enteignungssachen 232.
Minister für Handel und Gewerbe, Befugnisse in Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeisachen 37, 38, 41; in Marktsachen 224; betr. Schlachthäuser 226, Handelskammersachen 226; Ortsstatuten über gewerbliche Anlagen 223.
Minister für Landwirthschaft, Beschwerdeinstanz in Viehseuchensachen 35, in veterinärpolizeilichen Sachen 203, in Fischereipolizeisachen 214, Teichsachen 215.
Minister für Medicinalangelegenheiten, Beschwerdeinstanz in sanitätspolizeilichen Sachen 203.
Münden, Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulsachen 10.
Mündliche Verhandlung im Beschlußverfahren 23, im Verwaltungsstreitverfahren 248, 263 ff, beim Kreis-(Stadt-)Ausschuß 415, Bezirksverwaltungsgericht 425, Oberverwaltungsgericht 438, 439, im Disciplinarverfahren 290.

N.

Nachlaß, Zwangsvollstreckung in solchen 305.
Naturalleistungen in ländlichen Gemeindebezirken 201.
Naturalverpflegung 201.
Nebenamt der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 254, 292.
Neuwahlen bei Auflösung des Kreistags 177, Provinziallandtags 84; s. a. Wahlen.
Nichtigkeitsklage 279.
Niederschlagung von Kosten im Verwaltungsstreitverfahren 285.
Notare, nicht pfändbare Sachen derselben 309.

Digitized by Google

Nutzungen, bei Berechnung des Werthobjekts 415.

O.

Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen 5.
Oberamtsbezirk in den Hohenzollernschen Landen 5.
Oberaufsicht über Kreisverwaltung 174, s. a. Aufsicht.
Oberkirchenrath 9.
Oberlandeskulturgericht 124.
Oberpräsident s. a. Vorsitz;
führt selbständig die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in den Provinzen 4; Verantwortlichkeit 4; an der Spitze der Verwaltung 5; dessen Räthe und Hülfsarbeiter 5, 23; Stellvertretung 6; Vorsitz im Provinzialrath 6; ausgeschlossen von der Wählbarkeit in den Provinzialrath 6, Provinzialausschuß 67, Bezirksrath 13, Bezirksverwaltungsgericht 250; ist nicht mehr Präsident der Regierung;
vereidigt die Mitglieder des Provinzialraths 7 und den Landesdirektor 72;
nimmt an den Berathungen des Provinzialausschusses Theil 82;
ernennt die Amtsvorsteher 133; bestellt kommissarische Amtsvorsteher 135; bestätigt die Kreisdeputirten 143; ertheilt Urlaub an die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 430; publicirt die Amtsbezirke und Amtsvorsteher 179; Aufsichtsrecht über den Bezirksrath 27, über die Kreisverwaltung 175; Anfechtung von Beschlüssen des Provinzialraths 27; Beanstandung von Beschlüssen des Provinziallandtags,-Ausschusses u. der Kommissionen 82;
bestimmt die zuständige Behörde in Betreff von Grundstücken 21; dsgl. bei Beschlußunfähigkeit einen anderen Bezirksrath 24.
Polizeiverordnungsrecht 37, 38, 39; Beschwerdeinstanz gegen polizeiliche Verfügungen 29, 32; dsgl. in bischöflichen Vermögenssachen 36; bei Ordnungsstrafen gegen Amtsvorsteher 139, Kreisbeamte 169;
ordnet die Wahlen zum Provinziallandtag an 57; eröffnet und schließt diesen 60; setzt bei Beschlußunfähigkeit des Provinzialausschusses eine Kommission ein 69; Zwangsetatisirung der Provinzialverbände 84; Obliegenheiten bei ersten Wahlen zum Provinziallandtag 85; Gemeinde und Sparkassen 229; Vorschriften über Handarbeiter bei Bauten 231;
für Berlin: 15, 236, 291, Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten 16, dsgl. über die Geschäftsführung des Stadtausschusses 27, 450; tritt an die Stelle des Bezirks- bzw. Provinzialraths 17; Befugniß im Disciplinarverfahren gegen Gemeindebeamte 18.
Oberpräsidialrath 5, 6.
Oberregierungsrath 9, 10, 41.
Oberverwaltungsgericht 246;
Zusammensetzung 253; Mitgliedschaft 254; Amtsenthebung 254, 255; Versetzung in den Ruhestand 255; Beurlaubung 442;
Geschäftsregulativ 258, 436 ff; Theilung in Senate 256, 436; Vorsitz 257, 438; Vertheilung der Geschäfte 437; Präsidium 256, 257; Präsidialbefugnisse 443, Vertretung des Präsidenten 443; Präjudizienbuch 437; Sitzungen 438; Verfahren 277; Leitung des Verfahrens 438; mündliche Verhandlung 438, 439; Beschlußfassung und Stimmrecht 257; Entscheidungen 278, 439, 440; dieselben sind bei anderweiten Entscheidungen maßgebend 281; Vollziehung der Urschriften der Endurtheile und Beschlüsse 440; Siegel 441; Zustellungen 442; Ferien 442; Einreichung der Akten der unteren Instanzen 428;
Wiederaufnahme des Verfahrens 278;
Berufungsinstanz 248, 273;
Revisionsinstanz 248, 277;
Beschwerdeinstanz 248; in Kostensachen 284, 285; in Vollstreckungssachen 286; Disciplinarbehörde II. Instanz gegen Amtsvorsteher 139; Gemeindebeamte 197, und gegen Subaltern- und Unterbeamte des Bezirksverwaltungsgerichts 253; I und II Instanz gegen Subaltern- und Unterbeamte des Oberverwaltungsgerichts 258;
Thätigkeit des Präsidenten im Disciplinarverfahren gegen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 256; gegen Mitglieder und Beamte des Bezirksverwaltungsgerichts 251, 253, 443;

Digitized by Google

Vorentscheidung bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten aus Amtshandlungen 290; Entscheidung bei negativen Kompetenzkonflikten 289; Beauftragung eines anderen Verwaltungsgerichts bei Betheiligung einer Korporation als Partei 262;
Zuständig für Klagen: bei Anfechtung von Beschlüssen 28, 32; in Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen 233; über die Mitgliedschaft beim Provinzialrath 7; beim Provinzialausschuß 67; Bezirksrath 13; Zwangsetatisirung der Provinzialverbände 84; gegen polizeiliche Verfügungen 29; in bischöflichen Vermögensverwaltungssachen 36; über die Wahlen der Abgeordneten zum Provinziallandtag 59; bei Ordnungsstrafen gegen Amtsvorsteher 139, gegen Kreisbeamte 169;
s. a. Plenum.
Obrigkeitliche Gewalt 32, der Gemeindevorsteher 118, Gutsvorsteher 120.
Oeffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Erhaltung 119, 136.
Oeffentliche Wege 97, 98.
Oeffentlicher Dienst, Liegenschaften u. Gebäude steuerfrei 110.
Oeffentliches Interesse, Einlegung von Beschwerden im ö. J. 26, dsgl. der Berufung 273, 276, der Revision 277; Bestellung von Kommissaren zur Wahrnehmung d. ö. J. im Verwaltungsstreitverfahren 266,425, 439, 449.
Oeffentlichkeit der Sitzungen des Provinziallandtags 60, Amtsausschusses 131, Kreistags162, der Verwaltungsgerichte 265, 446.
Oertliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 21, der Verwaltungsgerichte 259.
Offenbarungseid im Verwaltungszwangsverfahren 308, 315.
Offiziere, nicht pfändbare Sachen 309.
Ordnung, Aufrechterhaltung in der Sitzung der Verwaltungsgerichte 265, 426.
Ordnungspolizei 135, 334.
Ordnungsstrafe s. Disciplin.
Organisation der allgemeinen Landesverwaltung 3 ff.
Ortsarmenverbände 198.
Ortspolizeibehörden 29, 30, 333; Verordnungsrecht 40, Zwangsmittel zur Durchsetzung der Anordnungen 32, 33, 34; Ertheilung gewerblicher Konzessionen 219.
Ortspolizeiliche Vorschriften 40, 334.
Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen ꝛc. 201; betr. gewerbliche Angelegenheiten 223; s. a. Gemeindestatuten.
Ortsverfassung, Abänderung 191.
Ortsvorsteher, Beiwohnung der Versteigerung gepfändeter Sachen 310.

P.

Partei im Verwaltungsstreitverfahren, persönliches Erscheinen 264, 276.
Patent 224, 225.
Pauschquantum an Kosten im Verwaltungsstreitverfahren 283, 414.
Pechsiedereien 216.
Pensionen, abgabenfrei 112, nicht pfändbar 319.
Pensionirung der bei der Neubildung der Verwaltungsbehörden nicht verwendbaren Beamten 43.
Pfändung im Verwaltungszwangsverfahren 306; Widerspruch Dritter306, in körperliche Sachen 308 ff; — bereits gepfändeter Sachen 312; freizulassende Sachen 309, 318; — von Geldforderungen 314, 320; — von Ansprüchen auf Sachen 317.
Pfandgelder in Feldpolizeisachen 204.
Pfandleihergewerbe, Untersagung 221.
Pfandrecht durch Pfändung 295.
Plenum des Oberverwaltungsgerichts, Vorsitz 257, Entscheidung bei Rechtsfragen von 257, 258, 437; Disciplinargericht gegen Mitglieder des Provinzialraths 8, des Bezirksraths 13, Bezirksverwaltungsgerichts 251, Oberverwaltungsgerichts 254, 255, 256; Disciplinargericht II. Instanz gegen Mitglieder des Kreis-(Stadt-) Ausschusses 15.
Polizei 178; Ausübung derselben im Namen des Königs 125, 333; Verwaltung durch Amtsvorsteher 135; Organ der Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher 118; Ueberwachung durch den Landrath 144.
Polizeiaufsicht, Beaufsichtigung der darunter stehenden Personen 119.
Polizeibehörden, Vorsteher Königlicher, ausgeschlossen von der Wählbarkeit in den Provinzialrath 6, Bezirksrath 13, Bezirksverwaltungsgericht 250.
Polizeiliche Verfügungen 119, 333; Gegenstand 334; Rechtsmittel 29.

Digitized by Google

Polizeikommissar 333.
Polizeipräsident von Berlin, Zuständigkeit 16, 17, 236, 297, 298.
Polizeirichter 335.
Polizeistrafverordnungen 39, 136; Bekanntmachung 39; Anfang ihrer Wirksamkeit 39; Außerkraftsetzung 41; — des Amtsvorstehers 130, 136; — s-Recht 36 ff.
Polizeiverwaltung, örtliche 333.
Posen, Inkrafttreten des Organisationsgesetzes 43.
Post, Zustellung durch diese 299, 301.
Potsdam, Regierungsabtheilung des Innern, Zuständigkeit für Berlin 16, 17; Bezirksverwaltungsgericht, Zuständigkeit 291.
Präjudizienbuch des Oberverwaltungsgerichts 437.
Präklusivfristen, Fristen 20.
Presse, Druckschriftenverbreitung 220.
Preußen, Theilung der Provinz 434.
Privatflüsse, deren Benutzung 211.
Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, Konzession 219, Zurücknahme 221.
Privatrechtliche Verhältnisse 30, 53, 86, 98, 103, 246.
Propositionen für den Kreistag 162.
Protokoll, Anbringung von Beschwerden 26; — im Verwaltungsstreitverfahren 266, 426, 466; über Zwangsvollstreckungen 304, 305.
Protokollführer im Verwaltungsstreitverfahren 266, 267; nicht bei der Berathung 426.
Provinzen 3.
Provinzialabgaben 64, 78 ff. 82, 83; Vertheilung 78, 79, 80; Mehr- oder Minderbelastung 79, 82.
Provinzialämter 65.
Provinzialangehörige 54; wählbar in den Provinzialrath 6; Rechte und Pflichten 54.
Provinzialanleihen 64, 82.
Provinzialanstalten 54, 64, 70.
Provinzialausschuß 66; Zusammensetzung 66; Vorsitzender und Mitglieder 66, 67; Vereidigung und Einführung dieser 68; Disciplinarvergehen 68; Berufung u. Sitzungstage 68; Geschäftsordnung 68; Geschäfte 70, 71, 78, 80; Geschäftsinstruktion für Provinzialbeamte 74; dsgl. für Kommissare und Kommissionen sowie Aufsicht über diese 76; wählt die Mitglieder des Provinzialraths 6, Provinziallandtags 65, Bezirksraths 12, Bezirksverwaltungsgerichts 250; beschließt über Aufhören der Mitgliedschaft 8; stellt die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für den Provinziallandtag fest 56; Theilnahme an den Sitzungen desselben 61; Vorschlagsrecht zur kommissarischen Verwaltung der Landesdirektorstelle 71; Berichterstattung über die Provinzialverwaltung 77; Verantwortlichkeit für Etatsüberschreitungen 78; beschließt über Reklamationen gegen Veranlagung zu den Provinzialabgaben 80; Theilnahme des Oberpräsidenten an den Sitzungen 82; Beanstandung der Beschlüsse 82.
Provinzialbeamte 6, 13, 65, 67, 70, 71 ff, 74, 84; s. a. Landesdirektor.
Provinzialbehörden 4, 5.
Provinzialbürgschaft 62, 82.
Provinzial-Chausseeverwaltung Beamte 74.
Provinzial-Darlehnskassen, Reglements 83.
Provinzialgrenzen 53.
Provinzialgrundstücke 64.
Provinzialhauptkasse 78, 64.
Provinzial-Haushalts-Etat 79 ff, 64, 84.
Provinzial-Hülfskassen, Reglements 84.
Provinzial-Jahresrechnungen 78.
Provinzialinstitute 74.
Provinzialkasse, Rechnungswesen 64.
Provinzialkommission 76, 77, 82.
Provinziallandtag, Zusammensetzung 55; Mitgliederzahl 55, 56, der Provinzen Preußen 435; Wahl der Abgeordneten 57; Wählbarkeit 57 ff; Wahlperiode 58; Prüfung der Legitimation 59; Versammlungen 60; Königlicher Kommissar 60; Oeffentlichkeit der Sitzungen 61; Beschlußfähigkeit 61; Abstimmung 61; Vorsitzender 62, dessen Theilnahme an den Provinzialausschuß-Sitzungen 69; Beanstandung der Beschlüsse 82; Bestätigung von Beschlüssen 82, 83; Auflösung 84; Kosten 385.
Geschäftsordnung 82; Geschäfte, Befugnisse u. Obliegenheiten 62 ff; beschließt bei Beschlußunfähigkeit des Provinzialausschusses 69; Geneh-

Digitized by Google

migung der Geschäftsordnung des Ausschusses 70;
beschließt über Entschädigung der Mitglieder 77, über Ausschreiben der Provinzialabgaben 78; über Mehr- oder Minderbelastung 80; Genehmigung von Etatsüberschreitungen 78; Anhörung bei Bildung von Stadtkreisen 102; Vertheilung des Beitrags des Staats zu den Kosten der Amtsverwaltung 140.
Provinziallasten 54.
Provinzialmeliorationsfonds 387.
Provinzialordnung 52, Novelle 49
Provinzialrath, Zusammensetzung 6. 44; für Berlin 17; Mitglieder 6, 7, Beschlußfähigkeit u. Abstimmung 8; Verfahren 21 ff; Befugnisse des Vorsitzenden 22;
stellvertretende Mitglieder 23; technische u. andere Beamte 23;
Aufsicht über die Geschäftsführung 27; Anfechtung endgültiger Beschlüsse 27;
Zustimmungsrecht zu Polizeivorschriften 38, 39;
Aufsichtsrecht über Standesbeamte 232;
Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse des Bezirksraths 25;
Feststellung der Amtsbezirke 127; Vorschlagsrecht für die Ernennung des Amtsvorstehers 133; Armenangelegenheiten 197, 198; sanitäts- u. veterinärpolizeiliche Angelegenheiten 203; Jagdpolizeisachen 205; Bewässerungssachen 212; Fischereipolizeisachen 213; Marktsachen 224; Schlachthäuserangelegenheiten 226; Gemeinde- u. Kreissparkassensachen 229; bau- u. feuerpolizeiliche Vorschriften 230; Vorschriften über Arbeiter bei Bauten 230; Gemeindestatuten 191; Einquartierungssachen 202.
Provinzialreglements 54, 55, 63, 70, 74, 83, 394.
Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Brandenburg auch für den Stadtkreis Berlin 16.
Provinzialstatuten 54, 63, 65, 66, 67, 73, 82.
Provinzialverband, Korporation 52; Verwaltung u. Vertretung 54, 55, 64; Beamte 6; Einrichtungen u. Anstalten 54; Staatsprästationen 63; Abgaben 64; Anleihen 64; Grundstücke 64; Vertretung nach außen 72; Vollziehung verpflichtender Urkunden 72, 73; Aufsicht über die Verwaltung 81;
Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung s. Dotation;
Uebertragung der Verwaltung von Anstalten 386, der Hebeammenlehrinstitute 388, der Chausseen 390 ff, Ueberweisung der Hülfskassenfonds 368, dsgl. der Meliorationsfonds 387, und Staatsnebenfonds 389 ff.
Provinzialverfassung 52.
Provinzialvermögen, 64, 70.
Provinzialverwaltung, Kosten 385.
Provinzialwegeverwaltung, Beamte 74.

Q.

Quartierleistung, Vertheilung 201, 202.

R.

Räthe 10, s. a. Beamte.
Rang der Bezirksverwaltungsgerichts-Direktoren 251;
der Präsidenten u. Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 254.
Rechnungen der Landgemeinden 195, Amtsverbände 132, Kreise 106, 166, Provinzialverbände 64, 77, 78.
Rechtsanwalt, Vertretung im Verwaltungsstreitverfahren 265, im Verfahren auf Amtsentsetzung gegen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 256;
Gebühren 282; nicht pfändbare Sachen 309.
Rechtshülfeleistung der Verwaltungsbehörde 27, der Verwaltungsgerichte 248.
Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen 29; gleichzeitiges Anbringen der Klage u. Beschwerde 31; s. a. Klage, Beschwerde, Einspruch, Berufung u. Revision.
Rechtsweg, Zulässigkeit in Bezug auf polizeiliche Verfügungen 331.
— ordentlicher 98, 113, 133, 166, 195, 199, 200, 206, 208, 209, 226, 296.
Referendare können Landräthe werden 143.
Regierende Häuser, Vertretung bei den Wahlen 150.
Regierungen führen die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung 4.

Digitized by Google

Regierungsabtheilung des Innern 9, 10, 11;
— für landwirthschaftliche Angelegenheiten 10; für Kirchen- und Schulsachen 10.
Regierungsbezirke 3, Behörden 4.
Regierungsmitglieder 9.
Regierungspräsident s. a. Vorsitzender;
führt selbständig die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung in den Regierungsbezirken 4; dessen Verantwortlichkeit 4; verwaltet die Geschäfte der bisherigen Regierungsabtheilung des Innern 9; Stellvertreter 10, 41; Befugniß bezüglich der Beschlüsse der Regierung 11, persönliche Maßnahmen 11; ist ausgeschlossen von der Wählbarkeit in den Provinzialrath 6, den Bezirksrath 13, Provinzialausschuß 67, das Bezirksverwaltungsgericht 250.
Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 27, über die Kreisverwaltung 175; Ordnungsstrafrecht über Amtsvorsteher 138, über Gemeindevorsteher, Schöffen u. Gutsvorsteher 196;
Anfechtung endgültiger Beschlüsse des Bezirksraths 27;
bestätigt den gewählten Vorsitzenden des Stadtausschusses 14;
Befugnisse betr. des Disciplinarverfahrens gegen Mitglieder des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 15, gegen Amtsvorsteher 139 u. Kreisbeamte 169;
Polizeiverordnungsrecht 37—40;
bestimmt die zuständige Behörde in Betreff von Grundstücken 21; beauftragt einen Kreis- (Stadt-) Ausschuß bei Betheiligung einer Kreiskorporation 22; dsgl. bei Beschlußunfähigkeit einen anderen Kreis- (Stadt-) Ausschuß 24; erhält Mittheilung von der Berufung der Kreistage 162, u. von deren Protokollen 164, dsgl. Abschrift des Etats- u. Verwaltungsgerichts 165 u. Abschrift des Feststellungsbeschlusses zur Jahresrechnung 166; dsgl. Verzeichniß der Terminssachen des Bezirksverwaltungsgerichts 425; Zwangsetatisirung der Kreisverwaltung 177;
bestellt Kommissar zur Wahrnehmung des öffentl. Interesses im Verwaltungsstreitverfahren 266, und legt Berufung im öffentl. Interesse ein 273, 274, dsgl. Revision 277;
Einrichtung der Geschäftskontrollen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses 449.
Konzessionirung von Privat-Kranken- u. Irrenanstalten u. Schauspielunternehmungen 219; ertheilt Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb 220; Genehmigung von Sparkassen 230; Hülfskassenangelegenheiten 228; Vorschriften über Handarbeiter bei Bauausführungen 230; Erwerb u. Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit 246;
an dessen Amtssitz befindet sich das Bezirksverwaltungsgericht 246.
Regierungsvicepräsident 8, 67.
Reglements über Räumung von Gräben u. Wasserläufen 207 s. a. Wahl.
Regulativ über den Geschäftsgang u. das Verfahren der Beschlußbehörden 28;
s. a. Geschäftsregulativ
Regulirung der Lehrerbesoldungen 200.
Reichskanzler, Vernehmung als Zeuge 269.
Reisekosten der Kreisdeputirten 143, Kreiskommissions-Mitglieder 173, Amtsvorsteher 368, Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 252, der Zeugen 418, der Beamten als Zeugen 419;
Kreistagsabgeordnete erhalten keine 159.
Reklamationen gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben 80, den Kreisabgaben 112.
Remuneration stellvertretender Gutsvorsteher u. anderer Gemeindebeamten 122, der kommissarischen Amtsvorsteher 140.
Rentenbank, Direktion für den Stadtkreis Berlin 16.
Restitutionsklage 279.
Revision, Instanz 277 ff; Gründe 277, Frist und Verfahren 277;
ausschließliches Rechtsmittel betr. Vertheilungsplan der Kreistagsabgeordneten 158, Jagdpolizei 206, gewerbliche Konzessionen 220, Handelskammern 227, Synagogengemeinden 234.
Revisionskollegium in Bewässerungssachen 212.

Digitized by Google

Rezeß über Auseinandersetzung zwischen Gemeinde- und Schulzenguts-besitzer 123, 124.
Richter, Ausschließung und Ablehnung im Verwaltungsstreitverfahren 260, 261, 279;
— (Gemeindevorsteher) 115, 122.
Richteramt s. Befähigung.
Richterliche Beamte können nicht Mitglieder des Kreisausschusses sein 167.
Rittergüter 192.
Ruhestand s. Pensionen.
Rußhütten-Anlagen 216.

S.

Sachsen, Wahlverbände 146; besondere Bestimmung der Kreisordnung 177.
Sachverständige im Verwaltungsstreitverfahren 267; Gebühr 417.
Sanitätspolizeiliche Einrichtungen 202.
Schaffner, Zurücknahme der Bestallung 221, 222.
Schankwirthschafts-Betrieb 218; Zurücknahme der Konzession 221.
Schauer, Zurücknahme der Bestallung 221, 222.
Schauspielunternehmungen, Erlaubniß 219, Zurücknahme 221.
Schiedsgericht in Entwässerungssachen 210.
Schiedsmänner, Entschädigung bei Viehseuchen 203.
Schießpulver, Aufbewahrung und Beförderung 37.
Schiffahrtspolizei 37, 38, 41, 135.
Schlachthäuser, Errichtung öffentlicher 225, 226.
Schlächtereien, Anlage 216.
Schlesien, Viehassekuranzfonds 387.
Schleswig, Regierungsabtheilung des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten 11.
Schleswig-Holstein, Inkrafttreten des Organisations-Gesetzes 43.
Schlösser, frei von Kreisabgaben 110.
Schnellbleichen, Anlagen 216.
Schöffen, Amt 115 ff; 179; Vereidigung 117; Ersatz baarer Auslagen 118; vertreten die Gemeinde im Amtsausschuß 128;
— gerichtliche 251, 254.
Schöppen (Schöffen) 115.
Scholze 115.
Schonzeit des Wildes 207.
Schornsteinfeger, Kehrbezirk 222.
Schriftwechsel der Behörden 22.
Schulangelegenheiten 199.
Schulaufsichtsbehörde, Anordnungen 201.
Schulbeiträge, Verpflichtung zur Leistung 199.
Schulen, Bau und Unterhaltung 200; landwirthschaftl. s. Lehranstalten.
Schullehrer, Befreiung von Abgaben 112, Besoldungen 199; s. a. Lehrer.
Schulsachen 9, 10, 199; mit kollegialischer Behandlung 4; in Hannover 12; für Berlin 17.
Schulsocietäten, Einrichtung derselben 201.
Schulverbände, Beachtung bei Bildung der Amtsbezirke 126; Streitsachen 199.
Schulze, (Gemeindevorsteher) 115, 122; Landdotation für die Verwaltung des Amts 118;
Schulzenguts-besitzer 122, 123.
Schutzwaldungen 247.
Schwägerschaft hindert die Theilnahme an der Berathung und Abstimmung 24, 69, 171; Ausschließungsgrund bei Gerichtspersonen im Verwaltungsstreitverfahren 260; Zeugnißverweigerung 269.
Schwimmunterricht, Untersagung 221.
Seifensiedereien, Anlagen 216.
Selbständige Güter 344.
Selbständigkeit bei Angehörigen des deutschen Reichs 57, 58, 149, 167; der Mitglieder des Amtsausschusses 128.
Sequestration von Grundstücken 321.
Servis der Offiziere u. Militärbeamten, nicht pfändbar 319.
Sicherheitsleistung bei Aufhebung von Vollstreckungs-Maßregeln 301.
Sicherheitspolizei 135.
Siegel des Bezirksverwaltungsgerichts 427, Kreis-(Stadt-)Ausschusses 448, Oberverwaltungsgerichts 441.
Siegelanlegung bei der Pfändung 308.
Sigmaringen, Regierungsgeschäfte 10; polizeiliche Verfügungen 32; Bezirksverwaltungsgericht 291; s. a. Hohenzollern.
Silbersachen, gepfändete, deren Versteigerung 311.
Sittenpolizei 135.
Sitz der Korporation bestimmt die örtliche Zuständigkeit der Behörde 21.
Sohn 116; s. Vater.
Sold der Unteroffiziere und Soldaten, nicht pfändbar 318.
Sparkassenangelegenheiten 229.

Digitized by Google

Sprache im Verwaltungsstreitverfahren 264.
Sprengstoffe, Aufbewahrung und Beförderung 37.
Spruchkollegium s. a. landwirthschaftl. Angelegenheiten 11.
Staat, Vertretung bei den Wahlen der Kreistagsabgeordneten 150.
Staatsangehörigkeit, Erwerbung und Verlust 233.
Staatsanwaltschaft, Hülfsbeamte 119, 136; beauftragt den Gemeindevorsteher 119; — im Disciplinarverfahren s. dieses.
Staatsbeamten, Besteuerung ihres Diensteinkommens 111; bedürfen keiner Genehmigung bei Uebernahme des Mandats als Kreistagsabgeordnete 154.
Staatschausseen s. Chausseen.
Staatskasse, in diese fließen die Einnahmen des Bezirksverwaltungsgerichts 252.
Staatsministerium beantragt die Auflösung des Kreistags 176, des Provinziallandtags 84; schlägt die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts vor 254; theilt letzteres in Senate 256; ernennt bei demselben die Subaltern- und Unterbeamten 258; Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs für die Kosten der Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren 323.
Staatsnebenfonds, Ueberweisung an die Provinzialverbände 389, 396.
Staatsprästationen, Aufbringung seitens der Provinzialverbände 63; Repartirung auf die Kreise 159.
Staatssteuern als Maßstab für die Vertheilung der Kreisabgaben 105 ff; s. a. Klassensteuer.
Staatsverwaltung, Wahrnehmung der Geschäfte durch die Amtsverbände 140; s. a. Landesverwaltung.
Stadtausschuß 4, 170, Zusammensetzung 13; s. a. Kreisausschuß.
Stadtbezirk 114.
Stadtkreis 102, 173; mit Stadtausschuß 4; Ortspolizeiverordnung 40.
Stadtverordnetenversammlung wählt Abgeordnete zum Provinziallandtag 57; dgl. zum Kreistag 153.
Städte, Wahlverband 145 ff; Wahlbezirk 153;
Berechnung der Einwohnerzahl 236; — mit einer Einwohnerzahl über oder unter 10,000 29, 30, 56, 98, 204, 216, 219, 220, 227, 231, 233.
Städtische Behörden nehmen in Stadtkreisen die Geschäfte des Kreisausschusses und des Kreistages wahr 173.
Stärkefabrikation, Anlage 216.
Stärkesyrupfabrik, Anlage 216.
Standesbeamte, Beaufsichtigung 232.
Stargardt, Generalkommission 8.
Statut in Deichsachen 216; für die Bildung der Amtsausschüsse 377; s. a. Amts-, Kreis- und Provinzialstatuten.
Stauanlagen für Wassertriebwerke 217.
Steuer, Zurücknahme der Bestallung 221, 222.
Stauwerke, Festsetzung des Wasserstandes 208.
Stellvertretende Mitglieder der Behörden 23, 250.
Stellvertretung des Oberpräsidenten 6; Regierungspräsidenten 10, 41; Landesdirektors 72; Gemeindevorstehers und Schöffen 117; Gutsvorstehers 120, 121; Amtsvorstehers 134, 374; Landraths 143;
bei den Wahlen der Kreistagsabgeordneten 149.
Stempelfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren 281; von Ernennungs-Urkunden für Amtsvorsteher 373.
Sterbegehalt, nicht pfändbar 319.
Steuer, Verwaltung der direkten Steuer 4, 9; in Berlin 17; s. a. Staatssteuer.
Steuerexekution 35.
Steuerreklamationen s. Reklamationen.
Stiftungen, milde, Fonds 385.
Stimmenmehrheit, absolute 91, 184; zwei Drittel 164; s. a. Abstimmung.
Stimmrecht s. Abstimmung.
Stimmzettel, ungültige 91, 183.
Stolberg, Grafschaft, Einführung der Kreisordnung 177, 403.
Strafe s. Geldstrafe.
Straffestsetzung, vorläufige, des Amtsvorstehers 137.
Stralsund, Regierung 10.
Streitige Verwaltungssachen 246.
Streitobjekt, unschätzbar 411; s. a. Werthsberechnung.
Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht 246.
Strohpapierstofffabriken, Anlage 216.
Strompolizei 37, 38, 41, 135.

Digitized by Google

Stundung von Kosten 285.
Synagogenangelegenheiten 234.
Syndikus des Kreisausschusses 167, 444.

T.

Tagegelder der Beamten als Zeugen 419; s. a. Diäten.
Talgschmelzen 216.
Tauzunterricht, Untersagung 221.
Tarif für die Berechnung der Kosten im Verwaltungsstreitverfahren 413 ff; — für die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren 325.
Taubenfang, Freigebung 203.
Technische Beamte 23, 10.
Theerbereitungsanstalten 216.
Thranfiedereien 216.
Triebwerke, Wasserentziehung 211.
Trier, Regierungsabtheilung für Kirchen- und Schulsachen 10.
Trödelbetrieb, Untersagung 221.
Turnunterricht, Untersagung 221.

U.

Ueberweisung gepfändeter Geldforderungen 314.
Uferbesitzer, Bewässerungsanlagen 211.
Unbesoldetes Amt im Kreise 104.
Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe 321.
Unmittelbarer Zwang zur Durchsetzung obrigkeitlicher Anordnungen 34.
Unschätzbare Streitobjekte 411.
Unterlassung, Erzwingung derselben 33.
Unterrichtsanstalten, Korporationsrecht 222.
Unterstützungswohnsitz, Bestimmungen über Armenstreitsachen 291; Aufhebung einiger Bestimmungen 292.
Untersuchung, gerichtliche, hemmt Wählbarkeit u. Wahlrecht 58, 149, 167; bewirkt vorläufige Amtsentsetzung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts 255.
Untersuchungskommissar im Disciplinarverfahren s. dieses.
Unzuständigkeit, Einrede 289.
Urkundenfälschung, Grund zur Restitutionsklage 279.
Urlaub der Mitglieder des Bezirksverwaltungsgerichts 429, des Oberverwaltungsgerichts 442.

V.

Vater und Sohn dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher u. Schöffen sein 116.
Verantwortlichkeit des Oberpräsidenten 4, Regierungspräsidenten 11, des Landraths 4.
Vereidigung des Landesdirektors 72, der oberen Beamten desselben 73, 74, des Gemeindevorstehers u. Schöffen 117, Gutsvorstehers 121, Amtsvorstehers 133, der Forstschutzpersonen 207; der Mitglieder des Bezirksraths 13, Bezirksverwaltungsgerichts 251, Kreisausschusses 168, Provinzialausschusses 68, Provinzialraths 7, Stadtausschusses 14. s. a. Verpflichtung.
Vereine für Kunst u. Wissenschaft, Zuschüsse 385.
Verfügungen der Verwaltungsbehörden, Beschwerde dagegen 18.
Verhandlung 23 s. a. mündliche.
Verkündigung der Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren 272; s. a. Bekanntmachung.
Verlobte einer Partei, Zeugnißverweigerung 269.
Verpflichtung, eidliche, der Vollstreckungsbeamten 298.
Verschwägerte s. Schwägerschaft.
Versicherungs-Angelegenheiten 227.
— Anstalten, Reglements 83;
— Gesellschaften, Heranziehung zu den Kreisabgaben 109;
— Unternehmer, Zurücknahme der Konzession 221.
Verstrickung gepfändeter Sachen 310, 311; — bei mehrfacher Pfändung 313; Kosten 322.
Vertreter bei der mündlichen Verhandlung im Beschlußverfahren 23; dgl. im Verwaltungsstreitverfahren 28, 82, 84, 130, 142, 159, 168, 176, 195, 264, 266.
Verwahrung, vorläufige durch den Gemeindevorsteher 119.
Verwaltungsbehörden 5, örtliche Zuständigkeit 21.
Verwaltungsbezirk der Stadt Berlin 3.
Verwaltungsdienst, höherer, s. Befähigung.
Verwaltungseintheilung des Staatsgebiets 3.
Verwaltungsgerichte 246 ff; Organisation 246; sachliche Zuständigkeit 247; örtliche Zuständigkeit 259; Kosten 281, 385; Stempelfreiheit 281; nehmen ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahr 289; s. a. Kreis-

Digitized by Google

(Stadt-)Ausschuß, Bezirksverwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht.
Verwaltungsgerichtsbarkeit, Behörden 5, 246.
Verwaltungsstreitsachen 246.
Verwaltungsstreitverfahren 28,262 ff; Entscheidung nach freier Ueberzeugung 272.
Verwaltungszwangsverfahren 295 ff, 32 ff, 285; gegen Militärpersonen 298; Kosten 305.
Verwandtschaft hindert die Theilnahme an der Berathung und Abstimmung 24, 69, 171; zwischen Gemeindevorsteher und Schöffen 116; Ausschließungsgrund bei Gerichtspersonen 260; Zeugnißverweigerung 269.
Veterinärpolizei, Einrichtungen 202, 203.
Viehmärkte 224.
Viehseuchen, Entschädigung für getödtete Thiere 203; Beschwerde gegen Anordnungen der Polizeibehörde bezw. des Kommissars 35.
Vollmacht der Vertreter im Verwaltungsstreitverfahren 265, 266; stempelfrei 281.
Vollstreckung in Schulsachen 199, 200; der Entscheidungen im Verwaltungsstreitverfahren 285, s. a. vorläufige V.
Vollstreckungsbehörden u. -Beamte im Verwaltungszwangsverfahren 297; Gebühren 323.
Vollstreckungsmaßregeln, deren Aufhebung u. Einstellung 306, 307.
Vorbescheid in gewerblichen Konzessionssachen 219, in Hülfskassensachen 228.
Vorentscheidung bei Verfolgung von Beamten aus Amtshandlungen 290.
Vorfluths-Angelegenheiten 136, 209.
Vorläufige Vollstreckung von Beschlüssen bei Beschwerden ꝛc. 20, 27; bei Klagen 194; in Fischereipolizeisachen 214; Schließung von Hülfskassen 229; — Strafestsetzung des Amtsvorstehers 137;
Vorschuß bei Zeugenladungen 268.
Vorsitzender des Amtsausschusses 131, Bezirksraths 12, des Kreisausschusses 169, der Kreiskommission 172, des Kreistags 161, des Provinzialausschusses 66, 67, des Provinziallandtags 62, des Provinzialraths 6, 8; bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten 149, 153; Funktionen 23; Erlassung von Verfügungen und Bescheiden Namens der Behörden 22; Einlegung von Beschwerden 26; Anfechtung endgültiger Beschlüsse 27; im Verwaltungsstreitverfahren: beim Bezirksverwaltungsgericht 251; Kreisausschuß 249, Oberverwaltungsgericht 257; Befugnisse 265, 285.
Vorspann, Vertheilung 201.

W.

Waarenankäufe 220.
Wachstuchfabrik 216.
Wäger Zurücknahme der Bestallung 221, 222.
Wahl des Landesdirektors 65, der Gemeindevorsteher und Schöffen 116, 193, der Kreisdeputirten 143; der Mitglieder des Amtsausschusses, 129, Bezirksraths 13, Bezirksverwaltungsgerichts 250, der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer in Berlin 18, des Kreisausschusses u. der Kreiskommission 160, 167, des Kreistags 145 ff. 405, des Provinzialausschusses 65, 66, des Provinziallandtags 57 ff, des Provinzialraths 6, des Stadtausschusses 14.
Wahlbezirk für die Wahl der Kreistagsabgeordneten 148.
Wahlmann 154.
Wahlort 153, 154.
Wahlprotokoll s. Wahlreglement.
Wahlreglement zur Provinzialordnung 90, zur Kreisordnung 182, 153, 154.
Wahlverbände 145 ff.
Waisenanstalt, Uebertragung der Verwaltung auf die Provinzialverbände 386.
Waldgenossenschaften 247, 249.
Waldschutzgericht 249.
Waldstreuberechtigung 207.
Wartegeld nicht verwendeter Beamten 43.
Wasserbetriebswerke für Bergwerke u. a. 217.
Wassergenossenschaften 19, 207.
Wasserpolizei 135, 207, 235.
Wechsel, Pfändung aus solchen 314.

Digitized by Google

Wegebau, darauf zu verwendende Summen der Dotation 384;
— bezirke, deren Beachtung bei der Bildung der Amtsbezirke 126.
— sachen, Befugnisse des Ministers der öffentlichen Arbeiten 235.
Wegepolizei 135, 136, 384; s. a. Chausseen;
— behörde 97;
Wegewesen 97, 99.
Wernigerode, Grafschaft, Einführung der Kreisordnung 177, 403 ff.
Werth des Streitobjekts im Verwaltungsstreitsverfahren 282, 411, 415.
Werthpapiere, gepfändete, deren Verkauf bezw. Versteigerung 311; Wiederinkurssetzung 312.
Westfahlen, Inkrafttreten der Organisationsgesetze 43.
Wiederaufnahme des Verfahrens 278ff.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 20, 23, 288.
Wiederinkurssetzung gepfändeter Werthpapiere 312.
Wiesbaden, Regierungsabtheilung des Innern 11.
Wild, Abschuß 205, Schonzeit 207.
Wochenmärkte 222, 223.
Wohlthätigkeits-Anstalten, Fonds 285.
Wohnsitz bestimmt die örtliche Zuständigkeit 21, 259.

Z.

Zeugen im Verwaltungsstreitverfahren 265, 267, 268, 269; Gebühren 417.
Zeugniß-Verweigerung 269—271;
— falsches, Grund zur Restitutionsklage 279.
Ziegelöfen, Anlage 216.
Zinsen, bei Berechnung des Werthobjekts 415
Zubereitungsanstalten für Thierhaare 216.
Zuständigkeit, örtliche, der Verwaltungsbehörden 21, der Verwaltungsgerichte 259.
Zustellung, als Beginn der Fristen 20; bei Verfügungen und Bescheiden des Vorsitzenden 23; Aussetzung bei Beschwerden 26;
im Verwaltungsstreitverfahren 287, 428, 442, 448.
Zustimmung s. Kollegium.
Zwangsbefugnisse u. Zwangsmittel 32 ff, 336.
Zwangsetatisirung bei den Amtsverbänden 141, den Landgemeinden 195, den Kreisen 177, Provinzialverbänden 84.
Zwangsvollstreckung gegen Amtsverbände 132, Landgemeinden 192;
im Verwaltungszwangsverfahren s. a. dieses;
in bewegliches Vermögen 306 ff, in körperliche Sachen 308, in Forderungen 314, in andere Vermögensrechte 314, 320, in das unbewegliche Vermögen 321; Kosten 322 ff;
s. a. Vollstreckung.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Digitized by Google

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.
(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Allgemeines Landrecht

für die

Preußischen Staaten

unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen.

Herausgegeben

mit Kommentar in Anmerkungen

von

Dr. C. F. Koch.

Nach des Verfassers Tode bearbeitet

von

Dr. Franz Förster, Ministerial-Direktor.
Dr. P. Hinschius, ordentl. Professor der Rechte.
R. Johow, Obertribunals-Rath.
A. Achilles, Stadtgerichts-Rath in Berlin.
A. Dalcke, Ober-Staatsanwalt in Marienwerder.

Siebente/Sechste Ausgabe.

Vier Bände Lex. 8°. 80 Mark. Gebunden 86 Mark.

Kochs Kommentar zum Allgemeinen Landrecht ist zu einem der Rechtspraxis unentbehrlichen Hülfsbuche geworden.

Es war Kochs Bestreben, in diesem Werke außer der Erläuterung des Landrechtstextes, „eine möglichst vollständige Statistik des gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes zu geben"; er sagt in der Vorrede zur letzten von ihm besorgten Ausgabe: „Die Gesetzgebung und die Rechtsfortbildung durch die Praxis ist in einem solchen Flusse, daß sowohl der Theoretiker, wie besonders der Praktiker, dessen Zeit und Kräfte meistens durch die ermüdenden Dienstverrichtungen verzehrt werden, sich nur mit Aufmerksamkeit und Mühe auf der Höhe der Lage des augenblicklich geltenden Rechtsstandes halten kann. Dabei Hülfe zu leisten, war der Zweck dieses Werkes von Anfang an".

Die Bearbeiter der neuen Ausgabe glaubten bei der Würdigung dieses Zweckes von dem bisherigen Plane des Werkes insoweit abgehen zu sollen, als die größeren, eine ganze Rechtsmaterie erschöpfenden Gesetze der Neuzeit auszuscheiden, jedoch

Digitized by Google

selbstständige Kommentar-Ausgaben derselben dem Hauptwerke in gleichem Formate zur Ergänzung anzuschließen seien. Dem werthvollsten Theile des Koch'schen Kommentars, den jeder Kenner in der Erläuterung des noch in Geltung stehenden Landrechtstextes und der älteren Ergänzungen erblicken wird, geschieht hierdurch nicht nur kein Abbruch, derselbe gewinnt vielmehr an Uebersichtlichkeit, und auch jene neueren Gesetzeswerke kommen bei dieser Einrichtung besser zu ihrem Rechte.

Im Uebrigen ist die Arbeit in dem Sinne Kochs fortgeführt. Der Inhalt seiner Anmerkungen ist, abgesehen von der Ausscheidung des inzwischen Veralteten und von formalen Aenderungen (durch Kürzung, Zusammenstellung, Umstellung u. dergl., wo solches durch sachliche Gründe geboten schien), durchweg konservirt worden. Man hat es nicht für die Aufgabe dieses Kommentars erachtet, eine Uebersicht der auf die Rechtsgebiete des Landrechts bezüglichen Literatur zu geben, und demzufolge die ohnedies unvollständigen Literaturnotizen, welche Koch in der letzten von ihm bearbeiteten Auflage hinter die Ueberschriften der einzelnen Titel gestellt hat, fortgelassen. Es ist aber in den Anmerkungen auf die einschlagende Spezialliteratur Rücksicht genommen.

Bei einem Werke wie Kochs Kommentar z. Allg. L.-R. kann die Frage der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit nicht mehr discutirt werden, denn diese sind durch die allgemeine Anerkennung und den Verbrauch von bereits sechs Auflagen bewiesen; es kann nur geprüft werden, inwiefern jede neue Ausgabe wiederum ihre Vorgängerin übertreffe. In dieser Beziehung ist bei der vorl. Aufl. hervorzuheben, daß nicht nur die zahlreichen Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, welche das Preußische Recht betreffen, eingefügt sind, sondern daß auch die Rechtswissenschaft, mehr als bisher geschehen, Berücksichtigung gefunden hat. Keineswegs ist jede irgendwo ausgesprochene Ansicht eines beginnenden Schriftstellers aufgespeichert, sondern es ist Kritik und Auswahl gehalten. Kritik gegen die Rechtfertigung der betreffenden Ansicht; Auswahl nach deren Gewinn für die Praxis. Nur in dieser Weise war es möglich, die Massenhaftigkeit des Materials zu verwenden. Im Vergleich mit der 6. Auflage kann die 7. Auflage als eine wesentlich erweiterte, verbesserte bezeichnet werden.

Der sich stets gleichbleibende rege Absatz des Koch'schen Kommentars giebt die beste Antwort auf die Bedürfnißfrage und liefert gleichzeitig den Beweis, daß das Werk, ungeachtet seines Umfangs und des überaus reichen Inhalts, weder unhandlich noch unübersichtlich geworden ist.

Schließlich sei bemerkt, daß, so weit es möglich war, die Veränderungen zu berücksichtigen, welche das Allg. Land-R. sowohl durch die Reichsgesetzgebung, als auch durch die Justizgesetze erfahren hat, dies schon während des Drucks dieser Auflage überall gewissenhaft geschehen ist.

Digitized by Google

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Die Justiz-Verfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht.

Von

W. Turnau,
Kammergerichtsrath.

Erste bis dritte Lieferung.
(Zweiter Theil.)

Lex. 8°. Preis 9 Mark.

Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, das gesammte, die Justizverfassung in Preußen betreffende Material in möglichst übersichtlicher Weise zusammenzustellen. Es ist deshalb Alles weggelassen, was die Justizverfassung in Preußen nicht berührt. Das Buch wird enthalten: Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz und das Einführungsgesetz dazu mit einem vollständigen Kommentar in Anmerkungen. An den betreffenden Stellen sind die Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, ebenfalls kommentirt, eingefügt. Die diese Gesetze ergänzenden Kaiserlichen Verordnungen, landesgesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen und Anweisungen der Landesjustizverwaltung sind, sofern sie in den Gesetzen selbst vorbehalten worden, als Zusätze dem Gesetzestexte einverleibt, im Uebrigen in den Anmerkungen mitgetheilt. Daran schließen sich die Disciplinargesetze, die Rechtsanwaltsordnung, die Hinterlegungsordnung, die Schiedsmannsordnung, die Geschäftsanweisungen für die Gerichtsvollzieher und die Gerichtsschreiber u. s. w.

Mit den zuletzt genannten Gesetzen, welche im zweiten Theil enthalten sind, beginnt die Veröffentlichung.

(Die Fortsetzung befindet sich in Vorbereitung.)

Digitized by Google

Digitized by Google

NON
CIRCULATING

Digitized by Google

Filmed by Preservation NEH 1995

Digitized by Google